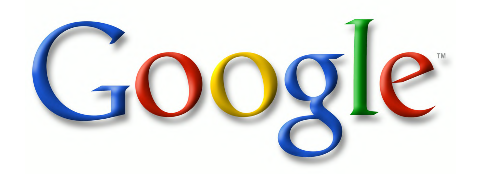
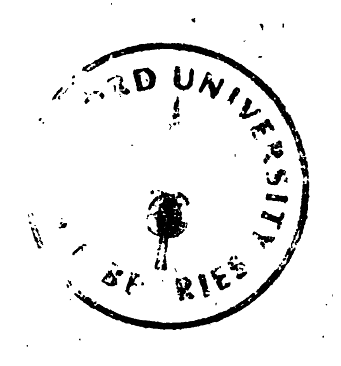
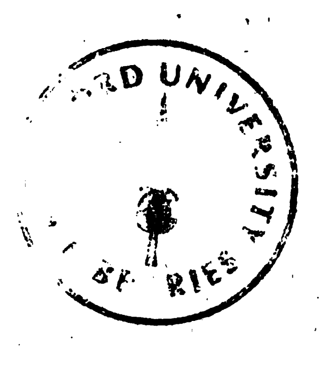




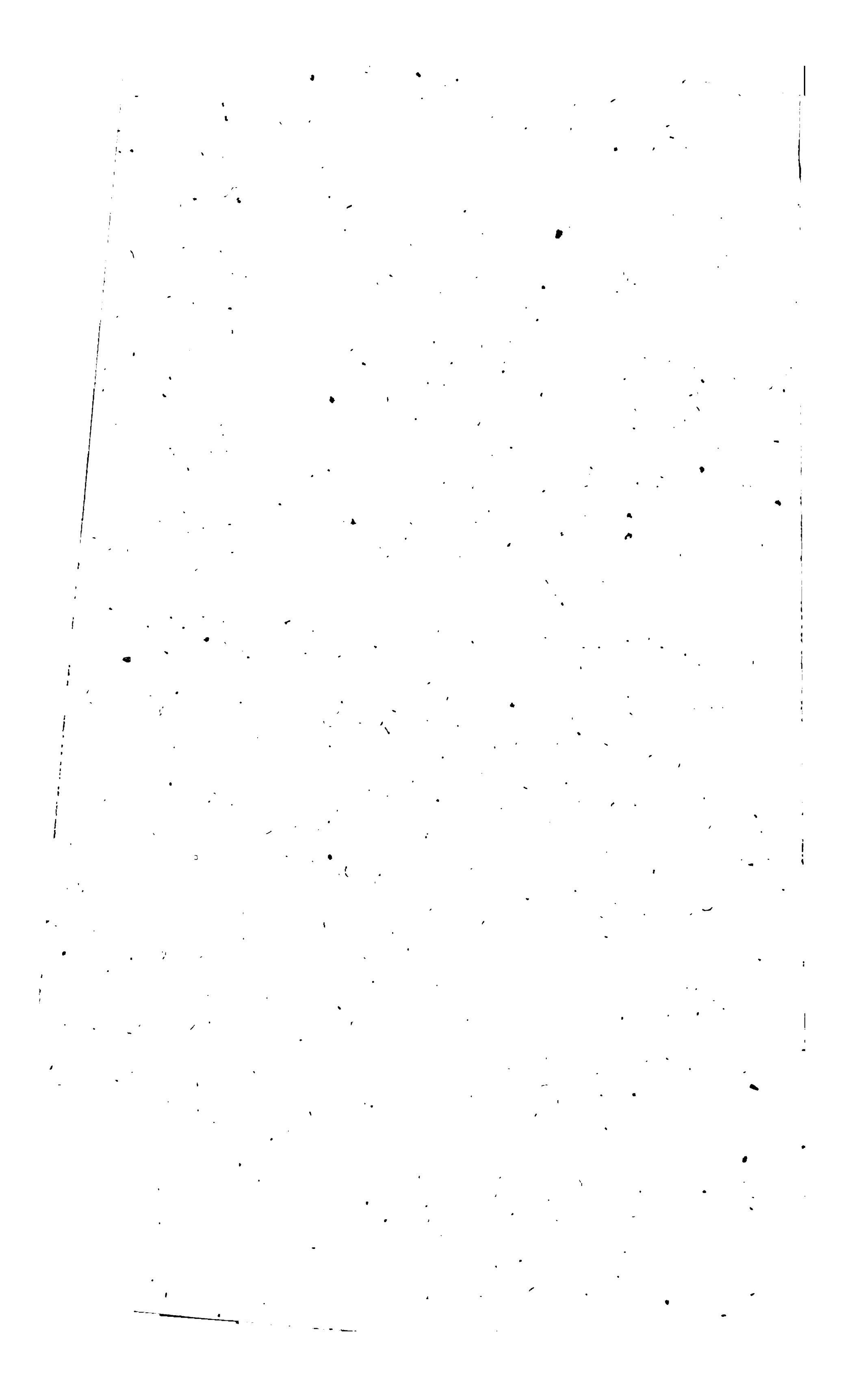
GRADSKA BIBLIOTEKA
— SUBOTICA —
Broj






RD UNIVERSITY
RIES


GRADSKA BIBLIOTEKA
- SUBOTICA -



Politik der inneren Staatsverwaltung

oder

Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe,

mit

Andeutungen von Formen für die Behandlung und für die Einkleidung der Geschäfte, vorzüglich jener in dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung,

von

C. A. Freiherrn von Malchus,

königl. würtembergischen Präsidenten, Kommandeur [illegible] Zivilverdienst-Ordens.

Zweiter Theil.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1823.

Politik

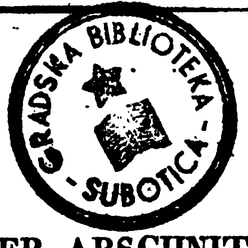
der inneren

Staatsverwaltung.

Zweiter Theil.

Andeutungen von Formen für die Behandlung und Einkleidung der vorzüglichsten Geschäftszweige.





DRITTER ABSCHNITT.

Andeutungen über die Formen für die Behandlung der Geschäfte, und für die Einkleidung derselben.

§. 68.

Die Staatspraxis zerfällt der Natur der Sache nach in zwei Haupttheile, nämlich in die materielle und in die formale, von welchen die erste in das Gebiet der Theorie der Staatskunde gehört, die formale aber die Formen, sowohl für die Behandlung, als für die Einkleidung aller Arten von Geschäften, zum Gegenstand hat, und in Beziehung auf diese, theils wesentlich, theils mehr willkürlich sind. (1)

Die ersteren, nämlich diejenigen, die auf die Behandlung der Geschäfte sich beziehen, sind zum Theil von dem Systeme abhängig, das für die Bildung der Behörden in einem gegebenen Staate besteht. Dieselben sind einfacher in dem Einheits- oder Büreausysteme, in welchem die Behandlung einer Hauptgattung von Geschäften, oder eines ganzen Geschäftszweiges, und beziehungsweise jedes einzelne Geschäft, jedesmal nur ein Individuum beschäftigt; verwickelter dagegen in der Kollegialverfassung,

---

1) Bensen: Versuch einer systematisch. Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, und zwar in Hinsicht ihrer formalen Bestimmung, für angehende Staatsbeamten. Erlangen, bei Palm. 2 Th. 1800 u. 1802; vorzüglich der zweite Theil, in welchem auch eine ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenstand. Schade, dass die für den Zweck zu grosse Weitschweifigkeit, das klare Vortreten des vielen Guten verhindert.

in welcher ein jeder einzelne Gegenstand, selbst solche, die besondere, nicht allen Mitgliedern eigene Kenntnisse erfordern, die Thätigkeit aller Glieder eines Kollegiums jedesmal in Anspruch nimmt, und durch diese Theilnahme zugleich die Behandlung komplizirt.

Die formelle Einrichtung der Kollegien ist in der Hauptsache in allen Staaten die nämliche. In allen ein Vorstand (Chef-Präsident, Präsident, erster Direktor) für die Leitung der Geschäfte, ihres Ganges und der Formen für dieselben; [1] sodann Direktoren, theils zur Assistenz des erstern, theils zur speziellen Kontrole der Geschäftsbehandlung überhaupt, und der Vorträge, so wie für den Vorsitz in den einzelnen Abtheilungen, wo dergleichen angeordnet sind; ferner Räthe und Assessoren, unter welche die Geschäfte zur Bearbeitung und zum Vortrag vertheilt sind; endlich Referendarien,

1) Der Präsident, als der Mittelpunkt der ganzen Verwaltung, führt die allgemeine Aufsicht auf das gesammte Personal, sorgt für dessen zweckmäſsige Beschäftigung; ertheilt Urlaub an die Direktoren, versammelt das Plenum; kann eilige Sachen, die jedoch nicht wichtig genug sind, um eine auſserordentliche Sitzung des Kollegii zu veranlassen, in Gegenwart des Direktors der betreff. Abtheil., sich allein vortragen lassen, und das Erforderliche verfügen, wovon jedoch dem Kollegio am nächsten Sitzungstage Kenntniſs gegeben werden muſs; ordnet auſserordentliche Landes- und Kassenvisitationen an, und ernennt die Kommissarien zu Lokal- und auswärtigen Geschäften. Demselben liegt ob: die Sorge für die pünktliche Erstattung der periodischen Berichte; für die Sammlung, Zusammenstellung und Ordnung zweckmäſsiger statistischer Nachrichten; für die erschöpfende Ausarbeitung der jährlichen Verwaltungsberichte etc. Instrukt. für die Geschäftsführ. der Regierung in Preuſsen v. 23. Oktober 1817. Die Stellung und die Verhältnisse der Präsidenten sind nicht in allen Staaten die nämlichen; die Stelle selbst aber ist, auſser ihrer Beziehung zum Kollegio, auch in vielfältiger anderer Hinsicht für die Verwaltung von groſser Bedeutenheit, könnte es wenigstens seyn, wenn der Präsident in das Verhältniſs eines besondern Kommissärs der Regierung mit angemessenen Attributionen gestellt würde, wodurch manche Schattenseite des Kollegialsystems gemildert, mehr Einheit und Leben in den Geschäftsbetrieb gebracht werden könnte. Ein Direktor allein, ohne Präsident, dürfte bei Würdigung aller Verhältnisse, schwerlich als zureichend zu erachten seyn.

Auditoren, theils zur Assistenz der Räthe, theils und vorzüglich aber zu ihrer Bildung für den praktischen Dienst.

Ausser und neben den Befugnissen, die dem Präsidenten in Absicht auf die Leitung der Geschäfte und auf die Aufsicht auf die Geschäftsführung, vermöge seiner Stellung und Bestimmung, nothwendig zustehen, sind demselben in mehreren Staaten auch noch besondere Geschäfte übertragen; manche ausschliesslich, manche aber auch, die derselbe nur gemeinschaftlich mit den Direktoren, die mit ihm vereint das Präsidium bilden, erledigen kann, wodurch, in sofern die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden, seine selbstständige Wirksamkeit bis auf einen gewissen Grad beschränkt ist. (1)

Die übrigen, dem Präsidenten oder Präsidio nicht besonders reservirten Geschäfte, sind unter die Mitglieder des Kollegiums vertheilt, und zwar gewöhnlich eine oder mehrere Haupt-

---

1) Ein solches Präsidium findet z. B. bei den Regierungen in Preussen statt, wo die Direktoren der beiden Abtheilungen mit dem Präsidenten vereint, ein besonderes Kollegium bilden, in welchem die Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefasst werden. Über die Verhältnisse und Attributionen desselben, die allegirte Instrukt. §. 39.

In anderen Staaten, z. B. in Baiern und Würtemberg, ist ein solches Präsidium nicht angeordnet. Jedoch sind in dem erstern dieser beiden Staaten dem Präsidenten, der zugleich Generalkommissär ist, besondere Geschäfte, theils exklusiv übertragen (die jährlichen Visitationsreisen; die Vorkehr nöthiger Maassregeln, in Fällen bedrohter oder gestörter öffentlicher Sicherheit etc.), theils gemeinschaftlich mit jedem der beiden Direktoren Verordn. vom 27. März 1817, Geschäftsgang bei der Kammer, §. 1 folg. In Würtemberg findet eine solche Übertragung spezieller Geschäfte nicht statt; dagegen ist dem Präsidenten überlassen, Anzeigen und Berichte an das Ministerium, welche kein Gutachten, sondern nur die Mittheilung von aktenmässigen Notizen zum Gegenstand haben; Vollziehung der Entschliessung der höheren Behörden, in sofern diese keine näheren Bestimmungen erfordern; Mittheilungen an koordonirte Stellen, überhaupt alle bloss einleitende Anordnungen, die auf die Entscheidung der Sache keinen wesentlichen Einfluss haben, für sich zu verfügen; eben so in Fällen, wo Gefahr auf dem Verzug haftet, ohne Zuziehung des Kollegiums die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Instrukt. für die Kreisregierungen vom 21. Dez. 1819. §. 22. 24.

gattungen von Geschäften, in sofern nicht für einzelne derselben, z. B. für die Domänialverwaltung etc., eine Vertheilung nach Bezirken oder sonstigen Lokalbeziehungen, unter mehrere Referenten statt findet (Departementsvertheilung, Geschäftstheiler etc.), die in der Regel nur nach Ablauf längerer Perioden abgeändert wird. ([1]) Zur Beseitigung der Nachtheile, die vorzüglich daraus, daſs der Beschluſs des Kollegiums mehr oder weniger von dem Vortrage des Referenten abhängig ist, erwachsen können, überhaupt zur Milderung eines zu groſsen, willkürlichen Einflusses auf die Geschäfte, ist dem Chef des Kollegiums die Befugniſs zugestanden, in Fällen, wo er dieses für nothwendig erachtet, einzelne Geschäfte aus einem solchen Departement, an andere Referenten zu übertragen. Ausserdem sind dem Departementsrath, entweder für beständig, oder für einzelne Gegenstände Koreferenten zur Seite gestellt, die dafür verantwortlich sind, daſs bei dem Vortrage einer Sache keine faktischen Irrthümer obwalten, und daſs die Verfügungen,

1) In Preuſsen, wo die Departementsvertheilung so selten als möglich abgeändert werden soll, ist die Befugniſs zur Änderung des Referenten in einzelnen Fällen dem Präsidio zugestanden. M. s. die alleg. Instrukt. §. 22. In Baiern dagegen soll dieselbe mit jedem Jahr neu entworfen werden; jedoch steht dem Präsidenten die Befugniſs zu Abänderungen in einzelnen Fällen, benehmlich mit dem Direktor der Kammer, zu. Die alleg. Verordn. v. 1817. Vom Geschäftsgang, §. 2. In Würtemberg dagegen ist beides, totale oder partielle Abänderung, der Willkür des Präsidenten überlassen. Die alleg. Instrukt. §. 26.

Der öftere Wechsel der Departements gewährt allerdings den Vortheil, daſs nach und nach eine gröſsere Anzahl von Mitgliedern des Kollegii eine vollständigere Kenntniſs vom Detail der einzelnen Geschäftszweige erhalten; auf der andern Seite steht aber auch diesem Vortheile der Nachtheil entgegen, daſs jeder Rath über das Einstudiren in ein neues Departement, viele Zeit, die Behandlung selbst aber an Konsequenz verliert, weil der bisherige Referent mit den Akten nicht auch seine gemachten Erfahrungen etc. abgeben kann. Zudem erfordert die Bearbeitung eines jeden Geschäftszweiges eigenthümliche Kenntnisse, welche ein Referent, der seines Referates auf eine längere Zeit gewiſs ist, mit gröſserer Liebe und sorgfältigerem Fleiſse gründlich zu erwerben sich bestreben wird, als wenn derselbe mit jedem Jahr in einen andern Zweig sich einarbeiten muſs.

den bestehenden Gesetzen und Normen, und auch den Beschlüssen des Kollegiums gemäſs, abgefaſst und redigirt werden. (1) Insbesondere besteht allgemein die Anordnung, daſs in technischen Angelegenheiten nichts ohne Theilnahme des betreffenden technischen Mitgliedes, — die in der Regel nur in Gegenständen ihres besondern Geschäftskreises eine zählende Stimme haben, — verfügt werden darf; daſs in solchen, durch welche Rechtsverbindlichkeiten für den Fiskus erwachsen, überhaupt in allen Prozeſssachen, der Justitiar beständiger Koreferent ist, was in mehreren Staaten auch auf alle Kassenangelegenheiten in dem Maaſse ausgedehnt ist, daſs alle diese betreffende Verfügungen, von dem Departementsrath für das Kassenwesen angegeben, oder doch mit unterzeichnet seyn müssen. (2)

§. 69.

In der Regel müssen alle Geschäfte in dem Kollegio vorgetragen, und nach Maaſsgabe der einhellig, oder durch Stimmenmehrheit gefaſsten Beschlüsse, erledigt werden. Als Ausnahme von dieser Regel, können minder wichtige Gegenstände und solche, die weniger auf die Sache selbst, und mehr auf die Einleitung und den mechanischen Betrieb derselben Bezug haben, ohne Kollegialberathung erledigt werden, was in mehre-

---

1) In Preuſsen ist jedem Departementsrath ein beständiger Koreferent zugetheilt, an welchen alle Sachen zuerst gelangen, und der alle vom Referenten angegebenen Dekrete mit unterzeichnen muſs. Bei einer Meinungsverschiedenheit kann derselbe die seinige zwar auf dem Stück bemerken, darf aber ohne Einverständniſs des Referenten nichts abändern. Die alleg. Instrukt. §. 24. In Baiern und Würtemberg findet die Ernennung eines Koreferenten nur für wichtigere Geschäfte statt; in dem leztern Staate ist auſserdem verfügt, daſs, um in Verhinderungsfällen des Referenten Stockungen zu verhüten, ein zweites Mitglied sich mit dem Geschäftstheiler eines jeden Referenten bekannt machen; — sodann, daſs in allen medizinisch-polizeilichen, und in allen Bausachen, dem technischen Referenten ein Koreferent beigegeben werden soll. Die alleg. Instrukt. §. 27. 30.

2) In Preuſsen, die alleg. Instrukt. §. 45. In Baiern müssen dieselben von der, aus dem Präsidenten, dem Direktor der K. der Finanzen und dem Kassenrath gebildeten Kommission, unterzeichnet werden. Die alleg. Verordn. §. 5.

ren Staaten selbst vorgeschrieben, (1) und zugleich den Referenten die Befugniſs zugestanden ist, in ihrem eigenen Namen zu handeln, (2) was in anderen Staaten denselben streng untersagt ist.

In Absicht auf die Geschäfte selbst, ist jeder Departementsrath zunächst und vollständig verantwortlich, nicht nur für den schnellen und ununterbrochenen Fortgang, sondern auch für die gründliche und vorschriftsmäſsige Bearbeitung der zu seinem Referate gehörigen Angelegenheiten, von welcher prinzipalen Verantwortlichkeit nur ein von seinem Antrage abweichender Beschluſs des Kollegii, und auch in diesem Fall, nur dann ihn befreit, wenn derselbe seinen Dissenz, und die Motiven desselben, in dem Protokoll oder in den Akten niedergelegt hat. Nächst dem Referenten und dem Koreferenten, — für

1) In Preuſsen sind die Dezernenten verpflichtet, „alle bloſs einleitende und vorbereitende Verfügungen, so wie überhaupt alle Sachen, die ihren gewiesenen Gang, ihre Norm und Form haben, in sofern sie nicht erhebliche Zweifel bei denselben haben, ohne Vortrag anzugeben und abzumachen. Zum Vortrag kommen die Sachen in der Regel erst dann, wenn es darin auf eine materielle Entscheidung ankommt. Beruht diese auf unzweifelhaften, ausdrücklichen Vorschriften, so sind die Dezernenten berechtigt, sie ebenfalls ohne Vortrag abzumachen. In allen Fällen, welche der Dezernent ohne Vortrag abmacht, muſs solches aber von ihm ausdrücklich auf dem Stück bemerkt werden.“

Überhaupt ist es nur eine geringe Anzahl von Gegenständen, die nothwendig vorgetragen werden müssen (alle Sachen von besonderer Wichtigkeit, Vorstellungen und Beschwerden gegen Verfügungen der Regierung; Sachen, wo es auf die Frage ankommt: ob Fiskus sich in einen Rechtsstreit einlassen soll; alle Anweisungen zu Geldzahlungen, die nicht auf klaren Vorschriften beruhen; alle Sachen, über welche der Referent und Koreferent nicht einverstanden sind etc.) Die alleg. Instrukt. §. 26. 27.

In Baiern und Würtemberg, so wie in den meisten Staaten, besteht die entgegengesezte Regel, und müssen, mit Ausnahme dessen, was auf den mechanischen Fortschub der Geschäfte Bezug hat, alle Einläufe kollegialisch erledigt werden. Die alleg. Verordn. v. 1817. §. 6., und die Instrukt. v. 1819. §. 22.

2) In Preuſsen, wo die Referenten hierzu, die Behörden zur Ertheilung der auf diese Art verlangten Auskunft, die ersteren zugleich verpflichtet sind, von solchen Erlassen in ihrem eigenen Namen dem Koreferenten und Direktor ihrer Abtheilung Nachricht und das Konzept, nebst der Antwort, zu den Akten zu geben. Die alleg. Instr. §. 26.

diesen, in der in dem vorhergehenden §. angedeuteten Beziehung,— ruhet diese Verantwortlichkeit auf den Direktoren und auf dem Präsidenten, nach welcher erst jene des ganzen Kollegii eintritt. (¹)

Ob in den Sitzungen blofs mündlicher freier Vortrag gehalten, oder ob derselbe schriftlich ausgearbeitet zu den Akten gegeben werden mufs? (²) ob regelmäfsig und über alle Vorträge, Umfrage gehalten und abgestimmt wird? die Ordnung, in welcher diese statt findet, die Form des Protokolls, nämlich: ob im Fall einer förmlichen Abstimmung ein jedes einzelne Votum vollständig in dasselbe eingetragen, oder ob dasselbe mehr historisch und so redigirt wird, dafs nur der Gegenstand, der Beschlufs und die von diesem dissentirenden Stimmen in dasselbe eingetragen werden; ob der Präsident, überhaupt der Chef des Kollegiums, unbedingt an den Beschlufs der Mehrheit gebunden, oder aber überhaupt, und unter welchen Modifikationen, zu dessen Sistirung befugt ist, (³) die Gegenstände, für welche, und die Fälle, in welchen, wenn ein Kollegium in mehrere Abtheilungen getrennt ist, diese zu einer Plenarsitzung zusammentreten; endlich die Formen für die Geschäftsverbindung, sowohl unter diesen Abtheilungen, als mit allen übrigen höheren, koordinirten oder untergeordneten Behörden, — ist in jedem Staate durch die allgemeinen oder besonderen Dienstreglements besonders vorgeschrieben,

---

1) Die alleg. Instrukt. für die Regg. in Preufsen, §. 34 folg.; die alleg. baiersche Verordn. §. 19 folg.; die würtemb. alleg. Instr. §. 28.

2) Das leztere, z. B. in Baiern, in wichtigen und systematischen, so wie in allen administrativ-kontentiösen Sachen. Die alleg. Verordn. §. 10.; eben so in Würtemberg, die alleg. Instrukt. §. 29.

3) In Preufsen kann das Präsidium, wenn dasselbe mit einem Beschlusse, auch nachdem derselbe an das Plenum gebracht war, nicht einverstanden ist, der Vollziehung desselben auf seine Verantwortlichkeit Anstand geben, in diesem Fall denselben zur Entscheidung an den Ober-Präsidenten einsenden; jedoch nur dann, wenn keine Gefahr auf dem Verzug haftet, in welchem leztern Fall der Beschlufs des Kollegiums ohne Anstand vollzogen werden mufs. Die alleg. Instr. §. 29. Nr. 3. In Baiern und Würtemberg, jedesmal, wenn der Präsident davon grofsen Nachtheil für das Staatswohl befürchtet, jedoch unter der Verpflichtung sofortiger Anzeige an das Ministerium. Verordn. v. 27. März 1817. §. 9. Würtemb. Instrukt. §. 37.

Werden die Anordnungen in den genannten Staaten, denen sich jene in den übrigen mehr oder weniger nähern, unter einander verglichen, dann möchte vielleicht die Ansicht als gerechtfertigt erscheinen, dafs in Baiern und Würtemberg die Selbstständigkeit und freie Bewegung der Behörden, mehr als mit einer raschen Geschäftsbehandlung vereinbar, eingeengt ist, während in Preufsen die Kollegialverfassung in der That bis auf einen gewissen Grad aufgelöst, die Geschäftsbehandlung dem Büreausystem genähert ist, ohne alle Nachtheile des ersteren zu vermeiden, und ohne alle Vortheile des lezteren zu gewähren, oder seinen Nachtheilen auszuweichen. Vielleicht hätte das eine und andere erreicht werden können, wenn die vorgeschriebene büreaumäfsige Erledigung auf alle Geschäfte, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die ihrer Natur nach eine kollegialische Berathung erfordern, oder für welche eine solche aus besonderen Gründen vorgeschrieben ist, in der Art ausgedehnt worden wäre, dafs der Direktor einer jeden Abtheilung als alleiniger Dezernent aufgestellt, die Mitglieder derselben auf einen blofs gutachtlichen Antrag beschränkt, dem Präsidenten aber die obere Aufsicht und Leitung über beide Abtheilungen übertragen worden wäre, aufserdem noch die Attributionen, die dem Präsidio in Absicht auf sämmtliche Beamten, auf den Einzug der Gefälle, ihre Verwendung und auf die Verwaltung der Kasse beigelegt sind, so wie endlich jene der Oberpräsidenten.

Überhaupt aber, und selbst bei einer strengen Befolgung des Kollegialsystems, möchte kaum zu verkennen seyn, dafs ein grofser Theil der Ausstellungen gegen dasselbe, weniger in dem Systeme selbst, als in der Behandlungsform der Geschäfte ihren Grund haben. Wenn auch nicht alle Ausstellungen, wie z. B. der Zeitverlust durch umständliche Berathung von technischen und von solchen Gegenständen, die nicht sämmtliche Mitglieder zu beurtheilen vermögen, sodann dadurch, dafs jedes einzelne Geschäft die Aufmerksamkeit aller Mitglieder in Anspruch nimmt, deren eigene Thätigkeit während dieser Zeit ruhet, und andere der Art, ganz beseitigt werden können, so leidet es dennoch keinen Zweifel, dafs dieselben durch zweckmäfsige Einrichtung der Vorträge,

durch Vereinfachung des mechanischen Geschäftsbetriebes, und durch möglichste Befreiung der Räthe von Arbeiten, die mehr eine bloſs mechanische Fertigkeit erfordern, wesentlich gemildert werden könnten. Insbesondere glaubt der Verfasser der Vorschrift erwähnen zu müssen, „daſs die Räthe in allen wichtigen Sachen, mit Ausnahme derjenigen, in welchen der Beschluſs des Kollegiums dem Referenten zweifelhaft seyn möchte, ihre Anträge schriftlich, und in der Form ihrer nachherigen Ausfertigung in die Sitzung mitbringen sollen.“ — Durch dieselbe wird eine Garantie für die gründliche Bearbeitung bezweckt, die aber hierdurch nicht vollständig, und weit eingreifender durch die Kontrole eines tüchtigen Dirigenten erreicht wird. Die Befolgung dieser Vorschrift raubt den Referenten eine kostbare Zeit, die sie zweckmäſsiger auf die Durchsicht der Akten und auf das Überdenken ihrer Vorträge verwenden könnten; ohne zu erwähnen, daſs ein zaghafter oder bequemer Referent, der unter dem Scheine groſser Thätigkeit in der That gern unthätig ist, alles als zweifelhaft ansehen, und dem Kollegio durch lange Vorträge zur Last fallen wird, während ein anderer, der leichter zu Werke geht, die wichtigsten Sachen als unbedenklich ansieht, und, in sofern die Kontrole des Dirigenten ihn nicht in Schranken hält, mehr oder weniger der Kenntniſs des Kollegiums entzieht.

Überhaupt sollten, wie es scheint, schriftlich ausgearbeitete Vorträge nur für solche Sachen gestattet seyn, in Betreff welcher die genaue detaillirtere Kenntniſs der Motiven eines Beschlusses, auch in späteren Zeiten von Interesse seyn kann.

§. 70.

Abweichend von diesen Formen für die Geschäfsbehandlung in dem Kollegialsysteme, sind die in der büreaumäſsigen Behandlung, in welcher zwar ebenfalls die Bearbeitung der Geschäfte unter einzelne Referenten vertheilt ist, die jedoch nicht wie in dem Kollegialsysteme von der Beurtheilung und von dem Beschlusse einer Mehrheit von Mitgliedern, sondern in Betreff der ersteren, lediglich von ihrer individuellen Ansicht und Überzeugung, in Ansehung der Genehmigung oder Verwerfung ihrer Anträge aber, lediglich von der Entscheidung ihres Chefs abhängig, und diesem für die Richtigkeit ihrer Vorträge verantwortlich sind.

Eine gleiche Verschiedenheit findet auch in Betreff der innern Einrichtung der Geschäftsbehörden selbst statt, die nicht, wie die Kollegien, als identisches Ganzes konstituirt, sondern in einzelne, von einander unabhängige Abtheilungen, — Divisionen, Direktionen, Sektionen, — und jede von diesen wieder in Büreaus aufgelöst sind, in welche das Detail der einzelnen Geschäftszweige vertheilt ist.

In der Regel haben nur die Chefs der Divisionen, Vortrag bei dem obersten Chef einer Verwaltung, wogegen dieselben für die Arbeiten in den Büreaus verantwortlich sind, und diese, so wie überhaupt die Geschäftsbehandlung und Förderung, vertreten müssen.

Von dieser Einrichtung findet auch selbst dann eine Abweichung nicht statt, wenn z. B. in den Ministerien die Divisionschefs sich periodisch (wöchentlich) in ein Comitté vereinigen, was nur die Erhaltung der Übersicht im Ganzen zum Zweck hat: oder aber die Generalinspektoren oder Administratoren bei den Generaldirektionen, ein beständiges Konseil bilden, dessen Attributionen in der Hauptsache nur berathend und auf die Form der Geschäftsbehandlung ohne Einfluſs sind, wenn gleich das Entscheidungsrecht des Chefs in gewissen, gesetzlich bestimmten Fällen beschränkt, und die Enscheidung dem Minister selbst vorbehalten ist.

§. 71.

Bei einem jeden Kollegio befinden sich für den mechanischen Geschäftsbetrieb:

a) ein Sekretariat zur Führung der Protokolle in den Sitzungen und für die Ausarbeitung der Beschlüsse, Berichte, Verfügungen etc., die nicht von den Räthen selbst redigirt, sondern nur angegeben oder dekretirt worden sind. In mehreren Staaten sind die Sekretäre in Protokoll- und Expeditionssekretäre getheilt; in anderen ist der Kanzleidirektor oder der erste Sekretär mit der Führung des Sessionsprotokolls beauftragt, hin und wieder auch Expeditoren angestellt, deren Geschäfte mit jenen der Sekretäre die nämlichen sind;

b) eine Kanzlei für die Expedition der schriftlichen Arbeiten bei dem Kollegio;

c) ein **Rechnungsbüreau** (Rechnungskommissariat, Kalkulatur, Probatur etc.), für die Bearbeitung aller Rechnungssachen, gewöhnlich unter der speziellen Leitung eines Rathes;

d) endlich die **Registratur**, häufig in die **kurrente** und in die **Hauptregistratur** (oder Archiv) abgetheilt; die erstere für die Instruirung und Aufbewahrung der Akten von denjenigen Gegenständen, die in Bearbeitung sind; die leztere für ihre definitive Reponirung.

Theils zur Erhaltung der Übersicht von den Geschäften überhaupt und von ihrer jedesmaligen Lage, theils zur Kontrole ihrer Förderung, werden besondere **Geschäftsjournale** geführt, in welchen der Fortgang der Behandlung einer jeden Sache und eines jeden Geschäftes, von ihrem Einlaufe bei der Behörde, bis zu ihrer vollständigen Erledigung eingetragen wird. Aufser diesem Journale wird in den Sitzungen des Kollegii ein besonderes, **Sessionsprotokoll** gehalten, in welchem die Gegenstände, die in jeder Sitzung zum Vortrag gekommen sind, und die Beschlüsse über dieselben konsignirt werden, und die Abstimmungen derjenigen Mitglieder, die von diesen lezteren dissentiren. Endlich werden ähnliche Journale für das Sekretariat, die Kanzlei, das Rechnungsbüreau, in der Registratur über ein **alphabetisches** und ein **Realrepertorium** geführt, für welche um so gröfsere Ordnung und Vollständigkeit, so wie richtige Trennung und Klassirung der Akten erforderlich sind, weil zum Theil auf diesen die Vollständigkeit und Gründlichkeit der Arbeiten beruhen. (1)

§. 72.

Die angezeigten Einrichtungen sind in dem Büreausysteme in sofern verschieden, als in den Ministerien, Generaldirektionen, Präfekturen etc. gewöhnlich ein **Generalsekretariat** angeordnet ist, welchem nebst den übrigen Geschäften, die dem-

---

1) Diese Einrichtung ist beinahe in allen Staaten die nämliche, obgleich die Benennungen verschieden sind, (in Östreich z. B. bei jedem Kollegio: **Protokoll**, **Expedit**, **Registratur**). — Schriften über die Einrichtung des Registraturwesens, in **Ersch** Handbuch der teutschen Litteratur, 1. Bd. 3. Abth. S. 219 folg.; und in **Klüber** öffentl. Recht des teutschen Bund. §. 269.

selben etwa zugetheilt sind, die Aufsicht auf die Ordnung in der innern Geschäftseinrichtung übertragen ist.(1) Die spezielle Aufsicht im Innern der Divisionen hingegen, ist Sache der Divisionschefs.

Bei dem erstern wird das allgemeine Einlaufs-, Abgangs- und Vertheilungsjournal geführt, für welches meistens ein besonderer *Commis d'ordre* angestellt ist; das spezielle für die Geschäfte der Divisionen, in diesen selbst, deren jeder nicht selten ihr besonderes Expeditionspersonal zugetheilt ist, so wie jede eine besondere Registratur hat.

Endlich ist auch die Komptabilitätsdivision oder das Büreau für dieselbe, von den Rechnungsbüreaus oder der Kalkulatur bei den Kollegien in sofern verschieden, als die erstere eigentlich die Buchhalterei und den Zentralpunkt für den Geldhaushalt der Behörde bildet, wogegen die lezteren, wenigstens in der Regel, zunächst nur auf die Bearbeitung und Prüfung von Rechnungssachen beschränkt sind.

§. 73.

Die Formen für die Einkleidung der Geschäfte sind theils allgemeine, für den Geschäftsbetrieb überhaupt, für die Verbindung der Behörden unter sich, und für die Einwirkung dieser auf die Staatsangehörigen; theils besondere, die durch die Eigenthümlichkeit einer jeden Art von Geschäften bedingt sind, und daher dieser angemessen seyn müssen.

Die ersteren, nämlich die allgemeinen, können unter nachstehende Hauptkathegorien zusammengefaſst werden, nämlich:

a) Vorträge, besonders in Kollegien, oder auch an vorgesezte Behörden;
b) Berichte untergeordneter Behörden an die höheren, und
c) Verfügungen von den lezteren an die ersteren, und auch auf Eingaben von Einzelnen, in Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse betreffen;

---

1) In der neuesten Zeit ist das Generalsekretariat in dem Kriegs- und in dem Finanzministerio aufgehoben worden, diese Aufhebung jedoch mehr scheinbar als reel, weil die Funktionen des Generalsekretärs anderen Beamten in den Büreaus übertragen ist.

d) Geschäftsmittheilungen unter koordinirten Behörden;

e) Verordnungen, die entweder nur die inneren Verhältnisse der Verwaltung betreffen (Reglements, Instruktionen etc.), oder aber die Gesammtheit der Staatsangehörigen berühren (Gesetze).

Vorträge bestehen in einer deutlichen, klaren, vollständigen Darstellung einer Sache, damit über dieselbe ein Beschluſs gefaſst, oder in Betreff derselben eine Verfügung erlassen werden kann, ohne daſs die Behörde, die beschlieſsen oder verfügen soll, der eigenen Einsicht der Akten bedarf.

Aus dieser Bestimmung entwickeln sich für die Bearbeitung und Redaktion derselben nachstehende Postulate, nämlich:

daſs der Gegenstand oder die Frage, um die es sich handelt, einfach, mit scharfer Bestimmtheit und vollständig exponirt; die faktischen Umstände in chronologischer, die sonstigen Verhältnisse aber, die in Betreff derselben statt finden, oder auf dieselbe von Einfluſs sind, in einer solchen Ordnung zusammengestellt werden, wie dieselben sich wechselseitig erläutern oder begründen;

daſs Inzidentpunkte und Fragen von dem Hauptgegenstande und von der Hauptfrage getrennt, erörtert, und nach Maaſsgabe ihres möglichen oder wirklichen Einflusses, auf die Entscheidung dieser lezteren, geordnet;

daſs die Gründe für und gegen, in dem Maaſse als dieselben sich wechselseitig unterstützen, oder aber entkräften, entwickelt und gegen einander gestellt; diejenigen Stellen aus Gesetzen, Dokumenten etc., deren Kenntniſs für die Würdigung oder Entscheidung der Frage erheblich seyn kann, so wie in gleicher Beziehung der Inhalt von Verhandlungen, die etwa statt gehabt haben, oder von Verfügungen, die bereits getroffen worden sind, nach Bedürfniſs wörtlich ausgehoben, oder vollständig angedeutet werden;

daſs nichts, das nicht wesentlich zur Sache gehört, aufgenommen; endlich,

daſs der Finalantrag mit Präzision gestellt, und wenn der Vortrag mehrere Punkte oder Fragen umfaſst, dieser Finalantrag in eben so viele besondere Fragen oder Punkte aufgelöst werde.

§. 74.

Die nämlichen Forderungen finden auch in Ansehung der Berichte statt, die im Wesentlichen in schriftlichen Vorträgen von Behörden oder Beamten an die vorgesezten höheren Stellen bestehen, und von diesen nur in Ansehung ihrer äußern Form verschieden sind, die theils von den Amtsverhältnissen des Berichterstatters, theils auch von dem Gegenstande (ob in einer Justiz- oder Verwaltungssache etc.) abhängig ist. Die Vorschrift, zufolge welcher in früheren Zeiten die Berichte an die höheren Behörden, mit einem Bombast von Kanzleikurialien verbrämt, an die Person des Regenten haben gerichtet, oder wo die Adressirung an die höheren Behörden, in weitläufigen Titulaturen hat eingekleidet werden müssen, ist in den meisten Staaten einfacheren Formen gewichen, so daß dergl. Berichte gegenwärtig, ohne alle unwesentliche Förmlichkeiten, in einem einfach darstellenden Styl redigirt werden; höchstens mit Vorsetzung der Behörde von welcher, und an welche derselbe erstattet wird.

Die nämliche einfachete Form findet auch in Ansehung der Verfügungen statt, die in den meisten Staaten im Namen der Behörde, und nur in bestimmten Fällen, in jenem des Regenten ausgefertigt werden. (1) Dergleichen Verfügungen werden entweder als Bescheidung auf Berichte und Anfragen, oder von Amtswegen erlassen (Reskripte, Verfügungen etc.), oder als Bescheidung auf Gesuche von Einzelnen in Gegenständen ihres Privatinteresses (Resolutionen, Bescheide etc.), was auf ihre äußere Form in sofern von Einfluß ist, als die ersteren gewöhn-

---

1) Z. B. in Preußen, Verordn. v. 27. Okt. 1810: „daß der Kurialstyl in allen seinen Abstufungen von Reskripten, Dekreten u. dgl. durchgängig abgeschafft und von jeder Behörde, sowohl von oberen, auf gleicher Stufe stehenden oder untergebenen Behörden und Personen, in dem gegenwärtigen Styl des gemeinen Lebens, verfügt und geschrieben werden soll.“

In Würtemberg, Verordn. v. 24. Dez. 1816, die Form der Berichte an den König und die höh. Behörd. betreffend. In Baden, Verordn. v. 10. Febr. 1810 (St. u. Regbl. VII.) In Nassau, Verordn. v. $\frac{9}{11}$ Sept. 1815. Über den Gebrauch des königlichen Titels in Baiern, Schmelzing l. c. II. 278.

lich **förmlicher**, die lezteren gewöhnlicher nur als Extrakte aus den Protokollen ausgefertigt werden, was auch in mehreren Staaten für die Verfügungen an untergeordnete und für die Geschäftsmittheilungen an koordonirte Behörden der Fall ist. ([1]) Dabei besteht die zweckmäfsige Vorschrift, dafs weder in dem nämlichen Berichte, noch in der nämlichen Verfügung, mehrere fremdartige Gegensände zusammengefafst werden dürfen, und jene, dafs die Ordnungsnummer des Berichtes, durch welchen eine Verfügung, oder umgekehrt, der leztern, durch welche der erstere veranlafst worden ist, und die summarische Anzeige des Inhalts des erstern, gleich auf der ersten Seite vorgetragen seyn müssen.

Die Form von **Verordnungen** endlich, sowohl solcher, die lediglich auf innere Verhältnisse der Verwaltung Bezug haben (Dienstreglements, Instruktionen etc.), als auch solcher, welche die Gesammtheit der Staatsangehörigen betreffen (allgemeine Verordnungen, Edikte, Gesetze), ist zum Theil durch den Gegenstand und Inhalt derselben bedingt. Als die zweckmäfsigere, besonders für solche, in welchen in Beziehung auf Sachen und Personen, verschiedenartige Vorschriften ertheilt werden, möchte diejenige zu betrachten seyn, wenn alle Vorschriften, die eine gleiche Beziehung haben, in Hauptabtheilungen (Kapitel, Titel etc.) zusammengefafst, diese in derjenigen Folgeordnung, die aus der Natur der Sache, oder aus dem Zwecke der Verordnung sich ergibt, an einander gereihet, die Vorschriften selbst aber in einzelne, kurze, dispositive Sätze redigirt werden.

Eine Vereinigung **gesetzlicher Vorschriften**, mit blofsen **Verwaltungsanordnungen**, in eine und dieselbe

---

1) In **Preufsen**, **Baiern**, **Würtemberg** etc. werden die Erlasse der Kreisstellen in **ihrem** Namen (z. B. die Regierung) erlassen, in dem ersteren Staate im Korrespondenzstyle, in den beiden lezteren im befehlenden Styl redigirt. Dabei müssen in Preufsen, wo es geschehen kann, die Verfügungen blofs durch Abschrift des Dekrets, und in Sachen, die sich dazu eignen, mit einem blofsen Vormerk an die Behörden remittirt werden, die ersteren jedoch gehörig vollzogen seyn. Die alleg. Verordn. u. Instrukt.

Verordnung, scheint um deſswillen nicht zweckmäſsig, weil die lezteren, ihrer Natur nach, öfteren Veränderungen unterworfen sind, ohne des Einflusses zu erwähnen, der in Staaten mit einer ständischen Verfassung, den Ständen auf die ersteren, nicht aber auf die lezteren zusteht, weſshalb auch aus diesem Grunde ihre Sonderung nothwendig ist.

§. 75.

Die besonderen Formen für die Behandlung der Staatsgeschäfte, können nach Maaſsgabe der eigenthümlichen Verschiedenheit der Hauptzweige der Verwaltung, in nachstehende vier Hauptkathegorien zusammengefaſst werden, nämlich:

1) Formen für die Einkleidung der Geschäfte in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten;
2) dergleichen für jene in dem Ressort des Justizdepartements;
3) sodann dergl. für die Militärverwaltung;
4) endlich Formen für die Behandlung und Einkleidung der Geschäfte, die in das Ressort der Verwaltung des Innern, und in jenes der Finanzen gehören, von welchen lezteren beinahe ein jeder Geschäftszweig besondere Formen erfordert, die theils durch die Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, theils durch die besonderen Zwecke, deren Erreichung beabsichtigt wird, bedingt sind.

§. 76.

Auswärtiges Departement. Die Geschäfte in dem Departement der auswärtigen Angelegenheiten betreffen theils die inneren und ökonomischen Verhältnisse desselben, und jene mit den anderen Ministerialdepartements, — für welche die Formen die nämlichen wie bei diesen sind, — theils beziehen dieselben sich auf die Behandlung der politischen Verhältnisse des Staates zu anderen Staaten, in Absicht auf welche, theils durch Verabredung, theils durch Herkommen und Gebrauch, bestimmte Regeln und Formen sich gebildet haben, die auf dem Grundsatze der Unabhängigkeit und Gleichheit der Staaten und auf den bestehenden Titel und auf Rangverhältnissen beruhen (diplomatisches Zeremoniel und diplomatischer Kanzleistyl, *style des*

Cours), und in der Redaktion aller Arten von **Staatsschriften**, und nach Maafsgabe ihrer Verschiedenheit in Anwendung kommen. ([1])

Diese Staatsschriften (*Actes diplomatiques*) können nach Maafsgabe ihrer Bestimmung unter zwei Hauptkathegorien gebracht werden, nämlich solche, die blofs für die bei ihrem Inhalte betheiligten Behörden und Individuen, — sodann solche, die zugleich, oder zunächst für die Publizität bestimmt sind.

In die leztere Hauptkathegorie gehören:

1) Alle Arten von **Staatsverträgen** (Präliminar- und Definitivverträge, Haupt- und Nebenverträge, alle Arten von Kriegsverträgen und Konventionen, ([2]) etc. Die Form ihrer Redaktion ist im Allgemeinen willkürlich und an keine besondere Regeln gebunden; die gewöhnlichere jedoch die, dafs nach Vorausschickung der Anrufung des höchsten Wesens, nebst der Intimationsformel, ([3]) und nach der Anzeige

---

1) Über das Zeremoniel, **Klüber** europäisches Völkerrecht. Stuttgart in der Cottaischen Buchhandl. 1821. I. §. 90 folg. und §. 217 folg. und die daselbst angef. Schriften. — **Ompteda** Litterat. des V. R. II., 499 folg. — Besondere Arten des Zeremoniels sind: *a*) dasjenige der Souveräns bei ihren persönlichen Zusammenkünften; *b*) das gesandtschaftliche oder diplomatische Zeremoniel; *c*) das Kriegszeremoniel; *d*) das See- oder Schiffszeremoniel. Dasselbe gehört ausschliefslich in das Völkerrecht, wefshalb dasselbe hier ganz übergangen wird, so wie auch in Absicht auf die Einkleidungsformen, die in das Gebiet der diplomatischen Praxis gehören, und die dem Zweck des vorliegenden Werkes fremd sind, da der Verfasser sich lediglich auf allgemeine Andeutungen beschränken mufs.

Über die politische Unterhandlungskunst und über den diplomat. Kanzleistyl: *de Callieres, de la manière de négocier avec les Souverains. Nouvel. édit. II. Ryswick* 1757. *Mably, Principes des Négotiations*, als Einleitung zu seinem *Droit publie de l'Europe.* **Beck**, Versuch einer Staatspraxis, oder Kanzleiübung aus der Politik, dem Staats- und Völkerrechte. Wien 1754. — *Sneedorf, Essai d'un traité du style des Cours, revu et corrigé par de Colom. Hannovre* 1776. *de Martens, Ch., Manuel diplomatique etc. Paris* 1822.

Über die Sprache in diplomat. Verhandl., **Klüber** l. c. §. 113 folg.

2) Über die verschiedenen Arten von Kriegsverträgen, **Klüber** l. c. §. 274 folg.

3) *Au nom de la sainte trinité; à tous présens et à venir soit notoire* **Beck** l. c. S. 162.

der Ursachen, die zu dem Vertrage Anlafs gegeben haben, sodann jener der Namen der paciszirenden Souveräne und ihrer Bevollmächtigten, der bewirkten gegenseitigen Auswechselung der Vollmachten, — die Punkte, über welche dieselben übereingekommen sind, — in distinkten Artikeln, und nach Maafsgabe ihres materiellen Zusammenhanges, und als sie Haupt- oder Nebenbestimmungen enthalten, nach diesen aber, unter Voraussetzung der Bekräftigungsformel, (1) die Unterschriften und die Besiegelung folgen. (2)

2) Ratifikationsurkunden, die in gleicher Art redigirt sind, nämlich so, dafs der Titel der ratifizirenden Souveräns, die Veranlassung und gewissermaafsen das Geschichtliche des zu ratifizirenden Instruments vorausgeschickt, sodann der geschlossene Vertrag vollständig eingerückt, und mit der Ratifikations- oder Genehmigungsformel geschlossen, die Urkunde mit dem grofsen Staatssiegel versehen, von dem Souverän unterzeichnet und vom Minister des auswärtigen Departements kontrasignirt wird. (3)

3) Deduktionen, zur Darstellung einer streitigen Sache, zur Begründung von Ansprüchen, welche ein Staat geltend zu machen beabsichtigt, oder zur Zurückweisung von solchen, die gegen ihn erhoben werden, endlich zur Rechtferti-

---

1) *En foi de quoi, Nous (Ambassadeurs, Ministres plenipot. etc.) de — en vertu de Nos pouvoirs respectifs, avons aux dits noms signé le présent traité, et y avons apposé les cachets de Nos Armes, etc.* Sneedorf l. c. S. 144. Beck l. c. S. 162.

2) Über die Rangordnung der Souveräne und ihrer Bevollmächtigten in Verträgen und bei den Unterschriften, Klüber l. c. §. 100. 104. Im Kontexte, vorzüglich auch im Eingange, hat der zuerst genannte den ersten Platz, der folgende den zweiten, etc. Die Unterschriften geschehen nicht selten auf zwei Kolumnen, wo denn auf der heraldisch rechten Kolumne (dem Leser zur linken), die oberste Stelle den ersten Platz, auf der heraldisch linken Kolumne, die oberste Stelle den zweiten Platz u. s. f., bezeichnet. Unter gröfseren Mächten, und auch unter minder grofsen unter sich, ist gewöhnlich das Alternat eingeführt, nämlich, dafs im Eingange, Kontext und in der Unterschrift, so gewechselt wird, dafs jede in dem für sie bestimmten Exemplar zuerst genannt wird. Nach ganz neuen Beispielen, auch die Ordnung in der Unterschrift, nach der Folgeordnung der Initialbuchstaben im Alphabet.

3) Beck l. c. S. 177.

gung von Handlungen, welche derselbe unternommen hat, oder zu unternehmen im Begriff steht; — in Hinsicht hierauf *a*) rechtliche (mit Ausnahme der Manifeste, selten), *b*) politische, und *c*) gemischte (nämlich: rechtlich und politisch), welche beide lezteren Arten nicht selten durch die Benennung von *Exposé des motifs, mémoires raisonnés* und dergl. bezeichnet sind.

Ihre Redaktion ist an keine bestimmten Regeln gebunden, die gewöhnliche Form jedoch die, daſs nach einer bestimmten Anzeige des Gegenstandes, die Gründe zur Rechtfertigung der aufgestellten Ansichten und Behauptungen, oder zur Entkräftung der entgegengestellten, in ihrer sich ergebenden materiellen Ordnung dargestellt werden. ([1])

Auſser diesen genannten Arten von Staatsschriften, gehören in diese Kathegorie, die Manifeste (zur Bekanntmachung eines Ereignisses, Rechtfertigung einer Handlung oder eines Krieges); Patente (besonders bei Besitzergreifungen); Renunziationen; Acceptationen; Zessionen (gewöhnlich in der Form von Patenten ausgefertigt); Protestationen; Reversalien; sodann Kartels, Kapitulationen u. dergl. ([2]), deren Einkleidungsform sich aus der Natur des Aktes und seiner Bestimmung ergibt, und deſshalb an keine besonderen Regeln gebunden ist.

§. 77.

Die in die erste Kathegorie gehörenden Staatsschriften, sind im Allgemeinen in so fern unterschieden, als ihre Form brieflich ist, oder nicht; sodann, in wiefern dieselben unmittelbar von dem Souverän selbst, oder von dem Departement ausgehen: oder aber aus Veranlassung der Geschäftsführung durch diplomatische Agenten, und in Bezug auf diese.

In die erste Klasse, nämlich der brieflichen, die von dem Souverän ausgehen, gehören:

---

1) Beck l. c. 147. Sneedorf S. 152. Muster z. B. in *Herzberg Recueil des Déductions, Manifestes, Déclarations, Traités et autres Actes et Ecrits publiés.* 2. Aufl. Berlin 1796.

2) Sneedorf l. c. S. 144. — Beck l. c. S. 150 — 161. S. 189 folg.

1) Die Zeremonielschreiben (*lettres en Cérémonie*, oder *de Conseil*, Kanzleischreiben), in welchen das zwischen Staaten herkömmliche Zeremoniel in allen Theilen vollständig beobachtet ist, in dem Eingange der vollständige Titel des Souveräns, der schreibt, und desjenigen, an welchen das Schreiben gerichtet ist, nebst der Begrüſsungsformel, vorausgeschickt wird, ([1]) und nach dieser eine eben so vollständige Anrede folgt; — in dem Kontexte oder Vortrage, der schreibende Souverän von sich in der Mehrzahl (*Nous*, Wir, Uns) spricht, demjenigen, an welchen das Schreiben gerichtet ist, den ihm gebührenden Titel beilegt (*Votre Majesté*, Ew. kaiserliche, Ew. königliche Majestät), dem unter Fürsten gleichen Ranges gewöhnlich das: Ew. Liebden, beigefügt wird; in dem Schlusse aber, der in einen Wunsch eingekleidet ist, die Anrede wiederholt wird; ([2]) die Unterschrift endlich, ohne Zusammenhang mit dem Kontext, unter Vorsetzung einer Schluſsanrede, die unter Fürsten gleichen Ranges in der Wiederholung des Titels (*de Sa Maj.*, Ew. Hoheit, Ew. Liebden) besteht, und mit der Beobachtung der hergebrachten Courtoisie (z. B. *le bon frère et ami*, Freund, Bruder, Vetter) unter das Datum gesezt wird.

2) Die Kabinetsschreiben, in welchen in dem Eingange weder eine Vorsetzung von Titeln, noch eine Begrüſsungsformel, sondern nur eine einfache Anrede statt findet, die nach dem Verhältnisse der Schreibenden modifizirt ist; ([3]) in dem Kontexte, der Schreibende von sich selbst, in der einfachen Person spricht, an Souveräne gleichen oder höheren Ranges, die Würde (Ew. Maj., Ew.

1) Z. B. *N.... par la grâce de Dieu Roi de — au très-haut, très-puissant, par la même grâce de Dieu, Roi de —*

très-haut, très-excellent et très-puissant Prince, Notre très-cher et très-aimé bon frère et ami.

2) Z. B. *Sur ce Nous prions Dieu, qu'il vous ait, très-haut, très-excellent, très-puissant Prince, Notre très-cher et très-aimé bon frère et ami, en sa sainte et digne garde. Donné dans Notre palais royal, l'An de grâce — et de Notre Règne.*

3) Z. B. *Monsieur mon frère, Madame ma soeur;* Durchlauchtigster Fürst, freundlich lieber Vetter.

Durchlaucht) ausgedrückt, an solche niederern Ranges, bloſs das *Vous*, Sie, gebraucht wird; der Schluſs endlich mit dem Kontexte durch eine verbindliche Wendung verbunden; die Unterschrift, ohne Schluſsanrede, unmittelbar unter den Kontext; das Datum entweder unter diese, oder an die Seite gesezt wird. Die Kanzleischreiben werden gewöhnlich von dem Departementsminister oder von dem Staatssekretär kontrasignirt, was bei den lezteren nicht der Fall ist; die ersteren ohne Kouvert, mit dem groſsen Kanzleisiegel; die lezteren in einem Umschlage mit dem Kabinetssiegel verschlossen; in der Aufschrift oder Adresse auf den lezteren, der vollständige Titel desjenigen an welchen das Schreiben gerichtet ist, ausgedrückt, wogegen die lezteren nur ganz einfach überschrieben sind. ([1])

3) Billetschreiben, oder solche ohne Beobachtung irgend einer Förmlichkeit, die in Hinsicht auf ihren Inhalt in vertrauliche (*billets familiers*) oder ernsthafte (*billets serieux*) unterschieden werden. ([2])

Der Gebrauch der einen oder andern Form von Schreiben ist im Allgemeinen willkürlich, jedoch Regel, daſs Fürsten von einem niedrigern Range, an solche von einem höhern, keine Kanzleischreiben, sondern nur Kabinetsschreiben erlassen, welche lezteren unter Fürsten gleichen Ranges, als Merkmal freundschaftlicher Verhältnisse, von höheren gegen solche niedrigeren Ranges, als eine Auszeichnung betrachtet werden. ([3])

§. 78.

Staatsschriften, deren Form nicht brieflich ist, werden im Allgemeinen durch die Benennung von *Mémoires* (Denkschriften) bezeichnet, die vorzüglich dadurch von jenen der erstern Klasse unterschieden sind, daſs in denselben der Gegenstand, welchen sie behandeln, mit gänzlicher Weglassung

---

1) Z. B. *A Monsieur mon frère le Roi de —*

2) Sneedorf l. c. S. 102, daselbst auch Beispiele von den drei Arten von Schreiben.

3) Über den Gebrauch der verschiedenen Arten von Schreiben, Sneedorf. S. 15. Beck l. c. S. 15.

aller Förmlichkeiten, einfach vorgetragen wird, sodann, daſs in der Regel der Referent von sich selbst, und auch von demjenigen, an welchen das *Mémoire* gerichtet ist, in der dritten Person spricht. (1)

Dieselben sind entweder *mémoires en forme de lettres*, in welchen der Exhibent von sich in der ersten, von dem Addressaten in der zweiten Person spricht; oder so redigirt, entweder daſs der Referent von sich in der dritten, von dem Addressaten aber in der zweiten Person spricht; oder aber, daſs die Erwähnung beider in der dritten Person geschieht.

In der ersten, gegenwärtig nur wenig mehr üblichen, Form, auch in der zweiten, welche für *Mémoires*, die ein Minister an einen Fürsten unmittelbar einreicht, die gewöhnlichere ist, wird dem Kontexte zuweilen eine kurze Anrede (*Sire*, *Madame*, *Monseigneur*) vorgesezt, und derselbe mit einem verbindlichen Kompliment geschlossen, was beides in der dritten Redaktionsform, welche die allgemeiner übliche ist, nicht statt findet, in dieser vielmehr nach einer kurzen Anzeige oder Erwähnung des Auftrages, die dem Exhibenten geworden ist, sogleich zur Darstellung der Sache geschritten, am Schluſs derselben, Ort und Datum auf gleicher Linie angereihet, die Unterschrift aber unmittelbar darunter gesezt wird.

Gemeinschaftliche *Mémoires* mehrerer Minister, sind von den obenerwähnten nur dadurch, daſs die Übereinstimmung ihrer Höfe in dem Eingange angezeigt und ausgedrückt wird; — die sogenannten Verbalnoten, die vorzüglich zur Vergewisserung über die in einer Konferenz statt gefundenen Äuſserungen, und zur Verläſsigung des richtigen Sinnes derselben, übergeben werden, vorzüglich nur in Absicht auf den Styl, der durchaus referirend ist, — verschieden; was auch in Ansehung solcher *Mémoires* der Fall ist, die nicht an einen bestimmten Hof gerichtet, sondern zunächst für das Publikum bestimmt sind, und mit den Deduktionen gleichen Zweck haben; — Deklarationen, welche ebenfalls ohne alle Förmlichkeiten, in einem einfach darstellenden Styl in der dritten Person redigirt sind.

---

1) Sneedorf l. c. §. 16 u. 110. — Beck l. c. S. 95.

§. 79.

Die **gesandtschaftlichen Handlungen** eines diplomatischen Agenten beziehen sich theils auf seine Geschäftsordnung, ([1]) theils auf den Geschäftsverkehr mit seinem eigenen Gouvernement und dessen Behörden, theils auf seine Verhandlungen mit demjenigen, an welches derselbe gesandt ist, und mit anderen fremden Gesandten an dem Ort seiner Sendung; — die **Staatsschriften** aus Veranlassung einer solchen Sendung aber, theils auf die Beglaubigung und Instruirung eines Gesandten, theils auf die Geschäftshandlung, sowohl in dem Orte seiner Sendung, als mit seinem eigenen Gouvernement. Es sind nachstehende:

1) Die **Beglaubigung** — **Akkreditirung** — wird mittelst eines **Beglaubigungsschreibens** (Kreditiv, *lettres de créance*) oder durch eine **Vollmacht** bewirkt, durch welches erstere ein Gesandter als solcher bei einem andern Hof konstituirt und akkredirt und zur Verhandlung der Geschäfte seines Gouvernements ermächtigt wird. Diese Kreditive sind gewöhnlich in der Form verschlossener Kanzleischreiben ausgefertigt, in welchen nach allgemeiner Bezeichnung des Objektes der Mission, des Namens und diplomatischen Karakters des Gesandten, die Bitte: demselben in allem, was derselbe im Namen seines Hofes vorbringen wird, Glauben beizumessen, enthalten ist. Die Form der **Vollmachten**, — **Generalvollmacht** zur Verhandlung überhaupt, oder **Spezialvollmacht** für ein bestimmtes Geschäft, beide entweder **unbeschränkt** (*pouvoir libre*), oder aber **beschränkt** (*pouvoir restreint*), ([2]) — in welcher, nebst der Anzeige des Gegenstandes wofür, der Name und Karakter des Be-

---

1) Zu dieser gehören die zweckmäßige Betreibung und Bearbeitung der Geschäfte überhaupt, die Konzipirung der schriftlichen Aufsätze, die Revision der Konzepte, ihre Ausfertigung und Beförderung, die Aufsicht über die Führung der gesandtschaftlichen Journale, auf die Registratur, Kanzlei, etc. **Klüber** l. c. §. 197.

2) **Callieres**, I. 84; II. 59 folg. — **Sneedorf**, S. 164. 184. **Beck**, S. 225 u. 253; — **Bielfeldt**, II. S. 164. §. 4, u. S. 183 §. 6 — 8; — **Klüber**, §. 193 u. 94.

vollmächtigten, der Umfang seiner Befugnisse und die Garantieformel enthalten seyn muſs, ist im Allgemeinen willkürlich, entweder die eines offenen Briefes *in forma patente, plein-pouvoir,* Vollmacht im engern Sinn), oder auch die eines an den fremden Souverän gerichteten verschlossenen Schreibens, welches alsdann von dem Beglaubigungsschreiben nur durch die speziellere Bezeichnung des Objektes unterschieden ist. Beide Arten, von welchen die leztere für die Beglaubigung und Bevollmächtigung bei einem Souverän, die erstere, für jene bei Kongressen, die gewöhnlicheren sind, werden nach Formularen ausgefertigt, die in den Kanzleien des Departements vorhanden sind, von dem Souverän unterzeichnet, und von dem Departementsminister kontrasignirt. (¹) Abgeordnete ohne gesandtschaftlichen Karakter, werden gewöhnlich nur durch bloſse Addreſsschreiben legitimirt.

2) Die Instruktionen, oder vollständige Anweisungen über die politischen Grundsätze, Ansichten und Zwecke des absendenden Gouvernements überhaupt, und in so fern die Mission einen bestimmten Zweck zum Gegenstand hat, in Absicht auf diesen; — sodann über die Mittel zur Erreichung desselben, überhaupt über das Benehmen, welches der Gesandte beobachten soll. Diese Instruktionen sind entweder allgemeine oder spezielle; ostensible, von welchen der Gesandte nach Erforderniſs der Umstände öffentlichen Gebrauch machen kann, oder geheime, die ausschlieſslich und lediglich zu seiner Direktion bestimmt sind. Die Form ihrer Redaktion ist willkürlich, gewöhnlich die eines Reskripts, oder auch einer raisonnirenden Darstellung, in welcher die verschiedenen Gegenstände in besonderen distinkten Abschnitten oder Artikeln behandelt sind. (²)

---

1) Wenn das Kreditiv in Form eines verschlossenen Schreibens ausgefertigt ist, muſs demselben eine beglaubigte Abschrift beigefügt seyn. Bei mehreren Höfen ist es üblich, den Gesandten besondere Empfehlungsschreiben mitzugeben.

2) Callieres, I. S. 87. II. S. 64 folg. — Sneedorf, S. 178. Beck, S. 245. — Bielfeldt, II. S. 180. — Muster so vorzüglicher Instrukt. in den *Mémoires v. Walsingham, D'avaux, Torey etc.*

3) **Rappellschreiben**, durch welche ein Gesandter von seiner Mission abberufen wird, für welche in der Hauptsache die nämlichen Formen wie für die Kreditive statt finden. ([1])

4) **Rekreditive**, oder die Antworten auf die vorstehenden, die mit den nämlichen Formen ausgefertigt werden. ([2])

§. 80.

Die Geschäftsverbindung der diplomatischen Agenten mit ihrem eigenen Gouvernement, wird von den ersteren durch **Berichte** (Relationen, Depeschen), von dem leztern durch **Reskripte**; jene mit dem Gouvernement, bei welchem dieselben akkreditirt sind, und mit anderen diplomatischen Agenten an dem Orte ihrer Mission, durch *Mémoires*, **Verbalnoten**, **Noten**, unterhalten; — bei Kongressen, Versammlungen und dergleichen, durch **Abstimmungen** (Vota), die zum Sitzungsprotokoll abgegeben werden.

Die Form der gesandtschaftlichen **Berichte**, sowohl über die Vollziehung der einem diplomatischen Agenten ertheilten Aufträge, als überhaupt über alle Ergebnisse, die für seinen Hof von Interesse seyn können, ist im Allgemeinen willkürlich. In früheren Zeiten waren dieselben in manchen Staaten unmittelbar an die Person des Regenten gerichtet und mit Beobachtung aller Kanzleiförmlichkeiten redigirt, was gegenwärtig nicht mehr, oder doch nur Ausnahmsweise, der Fall ist, und die Briefform, oder die eines einfach erzählenden Vortrages, ohne irgend eine Kanzleiförmlichkeit, die gewöhnlichere ist. ([3])

---

1) **Sneedorf**, S. 258. **Beck**, S. 281.

2) **Sneedorf**, S. 283. **Beck**, S. 295.

3) Vorschriften in Betreff der Abfassung dieser Berichte (meistens Klugheitsregeln) in **Beck**, l. c. S. 276. **Sneedorf**, l. c. S. 245. **Bielfeldt**, II. S. 186, §. 11 folg. **Callieres**, I. S. 125 folg.

„*Les lettres, qu'un Négociateur écrit à son Prince, doivent être exemptes de préambule et d'ornemens vains et inutiles; — il faut, que le style soit net et concis, sans y employer des paroles inutiles, et sans y rien omettre de ce qui sert à la clarté du discours; qu'il y règne une noble simplicité, aussi éloignée d'une vaine affectation de science et de bel esprit, que de négligence et de grossièreté, et qu'elles,*

Berichte **in Chiffern** geschrieben, sind von jenen in gewöhnlicher Schrift, nur durch die Anwendung des Chiffers verschieden, (¹) was auch in Ansehung der **Hauptberichte** der Fall ist, die in manchen Staaten von den diplomatischen Agenten nach ihrer Rückkehr von einer Mission erstattet werden, und die von den gewöhnlichen Berichten nur dadurch sich unterscheiden, daſs in denselben alle Verhältnisse des Hofes und Staates, in welchem sie residirt haben, in einem raisonnirenden Vortrage dargestellt sind.

Die Form der **Reskripte** an die diplomatischen **Agenten** im Auslande, ist im Allgemeinen von derjenigen abhängig, die für die Verfügungen und Erlasse der vorgesezten Behörden in einem Staate überhaupt üblich ist, jene eines einfachen Schreibens, die gewöhnlichere; jene der *Mémoires* und **Noten** für den Verkehr mit anderen diplomatischen Agenten, die nämliche, die für Schriften der Art, vorstehend angedeutet worden ist.

Die Formen endlich für einzelne gesandtschaftliche Akte, z. B. für Pässe, Lebenszeugnisse, Legalisirung von Dokumenten und dergleichen, sind, in so fern dieselben nicht durch den Gegenstand selbst bedingt sind, willkürlich.

---

soyent également épurées de certaines façons de parler nouvelles et affectées, et de celles, qui sont basses et hors du bel usage."

„*Il faut déduire les faits avec les circonstances principales, qui servent à les éclaircir, et à faire pénétrer les motifs les plus sécrets, qui font agir ceux, avec qui on traite; une dépêche, qui ne rend compte que des faits, sans entrer dans les motifs, ne peut passer que pour une gazette. — Un Ministre public ne doit pas descendre jusqu'à remplir ses dépêches d'avantures et de circonstances indignes de l'attention de son Prince, surtout lorsqu'elles n'ont point de rapport aux affaires, dont il est chargé, etc.*"

1) Über das Chiffriren der Depeschen, **Callieres**, I. S. 36. **Bielfeldt**, II. S. 190. §. 19 folg. Über die Kunst, in Chiffers zu schreiben: **Klüber** Kryptographik; Lehrbuch der Geheimschreibekunst (Chiffrir- und Dechiffrirkunst), Tübingen in der Cottaischen Buchhandl. 1809. In der Regel erhält ein Gesandter drei Chiffers, nämlich: einen *Chiffre chiffrant*, einen *Chiffre déchiffrant*, und einen *Chiffre bannal* oder Kommunikationschiffer zur Korrespondenz der Gesandten eines Hofes unter sich.

§. 81.

Justizdepartement. Die Geschäfte in Absicht auf die Justizverwaltung, beziehen sich theils auf die Realisirung der obersten Staatsaufsicht auf die Rechts- und Geschäftspflege und auf das gesammte Justizpersonal; theils betreffen dieselben die Rechtspflege selbst in ihren drei Hauptzweigen, nämlich: in bürgerlich-streitigen, in nicht streitigen, und in peinlichen Sachen, in Absicht auf welche die Formen für die Behandlung und Einkleidung von der in jedem Staate bestehenden Rechts- und Gerichtsverfassung abhängig sind.

Die Staatsaufsicht auf die Rechts- und Geschäftspflege ist darauf beschränkt, daſs das Recht den bestehenden Gesetzen gemäſs verwaltet werde. Die Formen für ihre Realisirung sind nach Maaſsgabe verschieden, als für dieselben besondere Aufsichts- und Kontrolbehörden, die in dieser Beziehung zugleich als Agenten des Justizministers fungiren, — Staatsprokuratoren, (1) — angeordnet sind, oder aber diese Kontrole und Aufsicht durch die Justizbehörden selbst, in absteigender hierarchischer Ordnung realisirt wird, — jene für die Rechtspflege selbst aber, nach Maaſsgabe als öffentliches und mündliches Verfahren, und in peinlichen Sachen, Geschwornengerichte; für die Verwaltung der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, besondere Behörden und Beamten angeordnet sind. (2)

---

1) Über das Institut der Staatsprokuratoren, als Wächter und Kontrolbehörden für die Vollziehung der Gesetze, in Frankreich und in den teutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, das *Décret sur la police des Cours et tribunaux* v. 25. März 1808; — *Dictionnaire de législation*. T. I. S. 22 folg.; T. II. S. 211 folg.; Saalfeld, St. R. v. Frankreich, S. 283. In Ruſsland, Voſs, Ruſsland beim Anfange des 19. Jahrhund., II. S. 252 folg. Zum Theil auch in Schweden, Konstit. v. 1809. §. 27. 96—100.

2) Das Notariat in Frankreich und in mehreren teutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer. *Loi contenant Organisation du Notariat* v. 25. *Ventose XI.* (16. März 1803); Saalfeld, l. c. S. 374. In Würtemberg, Edikt über die Einrichtung der Gerichtsnotariate v. 27. Aug. 1819. In Baden, die Amtsrevisorate. In Nassau, die Amtsschultheiſse, Verwaltungsordn. für die Amtsbehörden v. 5. Junius 1816.

In Absicht auf diese Formen, muſs indessen auf die in jedem Staate bestehenden Gesetze und auf die Gerichts- und Prozeſsordnungen um so mehr verwiesen werden, als bei der groſsen Verschiedenheit, die in Betreff ihrer Anordnung und Bildung statt findet, eine vollständige, diese Verschiedenheiten umfassende Andeutung, kaum thunlich, auſserdem aber auch, dem Zwecke des vorliegenden Werkes fremd seyn würde, weil die Verwaltung der Rechtspflege, mit welcher diese Formen wesentlich verbunden sind, ein aus der Verwaltung ausgeschiedenes, für sich abgeschlossenes Ganzes bildet. (1)

§. 82.

Von den administrativen Geschäften für die Justizverwaltung überhaupt, und in dem Justizdepartement insbesondere, bedingen nur wenige, besondere Formen, die von jenen für analoge Geschäfte in der Regiminal- und Finanzverwaltung, nur in Absicht auf den Gegenstand verschieden sind.

Diese Geschäfte lassen sich unter nachstehende Rubriken zusammenfassen:

1) das Etatswesen für das Justizdepartement im Allgemeinen, — und wo für den Einzug und die Verwaltung der Sporteln und Taxen etc. nicht eine besondere Kasse bei diesem Departement besteht, in welche die übrigen Fonds einflieſsen und aus welcher sodann der gesammte Aufwand für die Justizverwaltung befriedigt wird, — bloſs Ausgabeetats, für das Personal, für die Kanzlei- und sonstigen Kosten; und wo der Aufwand für den Transport und für die Verpflegung der Gefangenen, für die Gefängnisse etc. nicht ausschlieſsend von dem Ministerio des Innern saldirt wird, auch für diesen

2) das Sportelwesen, sowohl Entwerfung und Redaktion der desfallsigen Tarife, entweder in fixen Sätzen für bestimmte Handlungen und Akte, oder nach Verschieden-

---

1) Eine solche allgemeine Andeutung ist in dem allegirten Werke von Bensen, 2. Th. S. 181 folg. versucht, die jedoch aber sich mehr auf die Rechtspflege in Preuſsen bezieht.

heit des Betrages und Werthes der Gegenstände und der Instanzen, als auch des Etats über den Ertrag der Sporteln und Taxen, nach Erfahrungsätzen, die aus Durchschnittssätzen abstrahirt, und auf diese gegründet sind;

3) **periodische Situationsetats** über den Geldhaushalt des Departements, wo dem Justizminister die Disposition über die für dasselbe ausgesezten Fonds zusteht;

4) **Übersichten über die Geschäftsförderung**, sowohl periodische und spezielle, als jährliche und allgemeine, über die Anzahl der anhängigen, erledigten oder nicht erledigten Rechtssachen, über den Stand dieser lezteren etc., die bei einer jeden Behörde gefertigt werden müssen, und aus welchen eine Generalübersicht zusammengestellt wird; sodann, dergleichen Übersichten über die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Lage der Vormundschaftssachen, des Hypotheken- und Depositalwesens, über die Gefangenen, etc.

Für das Etatswesen des Justizdepartements, finden im Allgemeinen die nämlichen Grundsätze und Formen statt, die für dasselbe überhaupt vorgeschrieben sind, nämlich: daſs der bekannte, bestimmte Aufwand, in den Reskriptmäſsig, oder sonst feststehenden Sätzen; der unbestimmte und variable aber, nach Durchschnitten ausgeworfen, in Haupt- und Spezialrubriken dargestellt wird.

Für den Einzug und für die Verrechnung der Sporteln und Taxen, so wie überhaupt für die **formelle** Behandlung des Sportelwesens, bestehen in jedem Staate besondere Vorschriften, Normen und Formen; die Behandlung selbst ist einfacher oder verwickelter, nach Maaſsgabe als dem Sportel- und Taxwesen eine mehr oder minder groſse Ausdehnung gegeben ist.

Die Form der periodischen Situationsetats über den Geldhaushalt des Departements ist die nämliche wie für die übrigen Departements; jene der Übersichten über die Geschäftslage endlich, willkürlich, im Allgemeinen tabellarisch und so, daſs bei Zivilprozessen die Anzahl der anhängig gewordenen Sachen und die Art ihrer Erledigung, bei Kriminalsachen aber

die Anzahl und Arten von Verbrechen und die darauf erkannten Strafen, speziell und in grofsem Detail, dargestellt sind. ([1])

§. 83.

Militärdepartement. Gleiche Verhältnisse finden auch in Ansehung der Militärverwaltung statt, die mit den übrigen Hauptzweigen der Staatsverwaltung nur in Ansehung einer kleinen Anzahl von Gegenständen in unmittelbarer Berührung steht, die sämmtlich in den Wirkungs- und Geschäftskreis des Departements des Innern gehören. Diese Gegenstände betreffen vorzüglich die Ergänzung der Armee (Konskription oder Rekrutirung); die Einquartierung, wo Kasernirung nicht statt findet, und die Serviseinrichtung eingeführt ist; die Einquartirung und Verpflegnug bei Durchmärschen; — die Gestellung von Pferden zur Remonte und zum Train, sodann die Fouragelieferung für die Kavallerie und übrigen Militärpferde, wo beides in dem Verwaltungssystem eingeführt ist. Die Arbeiten, die auf dieselben Bezug haben, bestehen vorzüglich, in Konskriptionsmatrikeln der waffenfähigen und pflichtigen Mannschaft, in Servisreglements, Standesausweisungen über die zu bequartirende Mannschaft, und in Vergütungsliquidationen über diejenige Einquartirung, die wirklich statt gehabt hat, in solchen über die bei Durchmärschen verabreichten Rationen und Portionen, und geleisteten Vorspann; in Nachweisungen über den vorhandenen diensttauglichen Pferdestand, endlich in Nachweisungen und Liquidationen über die gelieferte Fourage; deren Form durchaus tabellarisch und so eingerichtet ist, dafs die Qualität und Quantität der Leistung, der Name und die Charge des Empfängers, das Korps, welchem derselbe angehört etc., auf einen Blick zu übersehen ist.

Die Formen für die Einkleidung der Geschäfte für die eigentliche Militärverwaltung, sowohl der allgemeinen, als für jene in Beziehung auf den innern Haushalt der Regimenter, Korps etc., sind wesentlich von dem Systeme abhängig, das in jedem Staate für den Armeehaushalt besteht, insbesondere davon, in wie fern manche Zweige der allgemeinen

---

1) Beispiele solcher tabellarischen Übersichten in den Regierungsblättern von Baiern und Baden.

Verwaltung ebenfalls der Besorgung und Industrie der einzelnen Korps überlassen sind, oder aber in wie fern alles durch eine Zentralverwaltung beschafft wird, das Regie-, oder aber das Massensystem statt findet. Überhaupt ist der Militärhaushalt von allen übrigen Verwaltungszweigen dadurch karakteristisch unterschieden, dafs für jede Art von Bedürfnifs und von Aufwand (für jedes einzelne Stück der Bekleidung, der Equipirung, der Bewaffnung; für die Verpflegung, Feuerung, Beleuchtung, für die Pferde etc.) in Absicht auf Qualität, Quantität, Zeitdauer oder Geldbetrag, Normalsätze vorgeschrieben sind, in deren Anwendung auf den kompleten, effektiven, präsenten Stand, so wie in der Nachweise dieser Anwendung, das Wesen der Militärverwaltung im engern Sinne besteht, aber auch nur diese berührt. (1)

§. 84.

Departement des Innern. Die Geschäftszweige in dem Departement des Innern, welche besondere Einkleidungsformen erfordern, lassen sich unter nachstehende Hauptkathegorien zusammenfassen, nämlich:

1) Geschäfte, die auf die innere Verwaltung des innern Haushaltes des Departements und auf die Übersichten von dem Geschäftsbetrieb, Bezug haben;

1) Aus dieser Ursache mufs der Verfasser sich auf diese ganz allgemeinen Andeutungen beschränken, indem die Darstellung von nur einem Systeme, nicht genügen, eine solche von den verschiedenen Hauptsystemen und der Formen in jedem derselben, weit über die Grenzen, die derselbe sich nach seinem Zwecke setzen mufs, hinausführen, und ein eigenes Werk erfordern würde. Ohnehin aber ist die Kenntnifs dieser Formen nur für die Militärbeamten von Interesse, welche dieselben in den für jede Armee vorgeschriebenen Reglements etc. sich erwerben müssen. Eine vollständige Sammlung derselben, z. B. für die östreich. Armee, in Bundschuh, Übersicht des bei der k. k. Armee bestehenden Militärökonomiesystems etc. 2. Aufl., Prag bei Haase, 3 Thle. und 4 Supplementbände 1816 — 1818. Für die französ. Armee und das Massensystem, Quillet, *Etat actuel de la législation sur l'administration des troupes, à Paris* 1806. 3 Theile. — Über die Militärökonomie im Frieden und Kriege etc. 2 Bde., Petersburg 1818 u. 1820.

das Etatswesen für das Departement selbst, und über den Personal- und Materialaufwand etc. der Beamten und Anstalten in demselben etc., für welches die nämlichen Formen, wie für das Etatswesen überhaupt (§. 115), monatliche tabellarische Übersichten über den Geschäftsbetrieb, etc.

2) Geschäfte in Beziehung auf die Realisirung der Oberaufsicht und die Einwirkung des Staates, auf Institute, auf welche demselben eine solche zusteht, oder deren Verwaltung von der Leitung des Departements abhängig ist;

das Etatswesen dieser Institute und Anstalten (Waisen-, Irren-, Kranken-, Korrektions- und Strafhäuser; Wittwen-, Spar-, Sterbekassen und dergl.; Brandassekurationsanstalten, Leihhäuser etc.) — Situationsetats zur Übersicht und Kontrole ihrer ökonomischen, personellen und sonstigen Verhältnisse. Die Grundsätze für die Fertigung der Berechnungen und Einrichtung der Wittwen-Sparkassen etc., gehören in das Gebiet der politischen Arithmetik, die zugleich die Formen für dieselben lehrt;

3) Geschäfte in Beziehung auf die Verwaltung der Polizei in ihrem ganzen Umfange; — Sicherheits-, Gesundheits-, Armenpolizei etc. — sodann die Anfertigung von Polizeitaxen, wo dergleichen noch üblich sind. (1)

---

1) Die Elemente für die Bildung von Polizeitaxen für Brod, Fleisch, Bier etc., und die Form für ihre Bildung ergeben sich aus dem Zwecke derselben. Die ersteren bestehen in der Zusammenstellung des Ankaufspreises der Waare (Getreide, Vieh), der Nebenkosten oder sogenannten Ungelder (öffentliche und Lokalabgaben), der Fabrikationskosten (Holz, Licht, Lohn der Arbeiter), bei Gewerben, die, wie bei Brauereien, ein Fondskapital erfordern, in der Verzinsung dieses Kapitals; endlich, in der sogenannten Mannsnahrung (oder dem Fabrikationsgewinne zur Sustentation des Gewerbtreibenden), aus welcher nach Abzug der Nebeneinnahmen, durch Kalkulation nach bestimmten Prinzipien, entweder der Preis, der für eine bestimmte Quantität Waare, oder umgekehrt die Quantität Waare, die für einen bestimmten Preis gegeben werden muſs, festgesezt wird. — Weisser über Fleischtaxen, Leipzig und Tübingen 1788. — Schlupper, Bemerkungen über die Biertaxen. Erlangen 1821. — Über sol-

4) Geschäfte in Beziehung auf die Oberaufsicht und Einwirkung des Staates auf die Verwaltung des Vermögens der Kommünen, Korporationen, Stiftungen, Kirchen, Schulen, etc.;

Aufstellung von Inventarien von dem Vermögen derselben; beziehungsweise Entwerfung oder Revision der Etats von städtischen und Ruralgemeinden; Repartitionen zum Behuf von Umlagen u. dergl.

5) Geschäfte in Beziehung auf staatswirthschaftliche Gegenstände, die in das Ressort dieses Departements gehören;

ökonomische Ausmittelungen zum Behuf von Gemeinheitstheilungen, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, etc. (¹)

6) Geschäfte in Beziehung auf die Konkurrenz dieses Departements, zur Militärverwaltung (m. s. den vorsteh. §.);

Peräquationen von Kriegskosten, etc.

7) Endlich die Formen für die Geschäfte in Absicht auf die Bearbeitung der Statistik, für welche in mehreren Staaten besondere Behörden oder Büreaus aufgestellt sind; (²)

Populationsetats, sowohl von der Seelenzahl überhaupt, ihrer Zu- und Abnahme, als in Hinsicht auf Geschlechts-, Alters-, Gewerbs- und sonstige Verhältnisse; Übersichtstabellen von den Wohnplätzen und sonstigen Gebäuden, in Städten und Landgemeinden; Viehtabellen, zur Darstellung des vorhandenen Viehstandes und jeder Gattung desselben; Übersichtstableaus von der kultivirten oder unkultivirten Fläche jeder Art; von den Verhältnissen und Resultaten der Urproduktion, sodann der industriellen Produktion, in Ab-

---

che Taxen, Lotz Revision etc. 1. Th. S. 319 (gegen dieselbe); Hazzi Betrachtungen über Theuerung und Noth. München 1818. S. 130.

1) Meyer über Gemeinheitstheilungen. 3 Thle. Celle 1801 — 1805.

2) Z. B. in Östreich, Preufsen, Baiern, Würtemberg etc. Lichtenstern über statistische Büreaus, ihre Geschäfte, Einrichtungen und nöthigen Formen. 4. Aufl. Dresden 1820.

Beispiele von solchen Arbeiten und Tableaus, in den Werken von Krug, Colquhoun; in der *Statisque générale de la France*, und ähnlichen Werken.

sicht auf Produktion, Konsumtion, Importation, Exportation, etc. — überhaupt dergl. Übersichten über alles, was auf die vollständigste Kenntniſs aller Verhältnisse eines Staates in jeder Hinsicht Bezug hat, für welche die Einkleidungsformen aus der Natur der Geschäfte sich von selbst ergeben.

Von den technischen Geschäftszweigen in diesem Departement, erfordern mehrere besondere eigenthümliche Formen, z. B. das Bauwesen, für welches Bauanschläge oder detaillirte Berechnungen des Aufwandes aller Art, für jedes Bauwesen im Ganzen, und für einen jeden einzelnen Theil eines solchen, nebst den zu denselben gehörigen Planen, Grund- und Aufrissen und der Nivellements bei Straſsen und Wasserbauten etc.; Bauetats, oder summarische Zusammenstellungen der Baugegenstände und des Aufwandes für einen jeden derselben, gewöhnlich nach Bezirken, aus deren Zusammenstellung und der Hinzufügung von dem Personal- und sonstigen allgemeinen Aufwande, der Generalbauetat gebildet wird; endlich Baurevisions- und Abnahmsprotokolle zur Prüfung und Konstatirung, in wie fern jedes Bauwesen überhaupt und in seinen einzelnen Theilen dem Anschlage gemäſs ausgeführt ist; von welchen die ersteren und lezteren als rein technisch, zunächst die technischen Behörden, und nur die Bauetats die administrativen näher berühren. (1)

Ein zweiter Zweig, bei welchem eine solche Eigenthümlichkeit von Formen statt findet, ist die Verwaltung der Posten, sowohl in Absicht auf ihre Berührung mit dem Publikum (die Taxtarife über das Briefporto, nach Gewicht der Briefe von Distance zu Distance steigend, dergleichen für die fahrenden Posten, für Güter und Kontanti), als auch für die

---

1) In mehreren Staaten bestehen für die Fertigung der Anschläge und Revisionsprotokolle detaillirte Instruktionen, wogegen in anderen, anstatt der ersteren, eigentlich nur Überschläge gemacht werden, die lezteren gar nicht üblich, in diesen aber auch Überschreitungen um mehr als die Hälfte des Überschlages, nicht selten sind. Eine Anzeige von Schriften über das Bauwesen, in Harl Handbuch der St. Wirthschaft und St. Finanzwissenschaft, S. 102, und in Flothov Versuch einer Anleitung etc. S. 142.

Geschäftsbehandlung im Innern der Postbüreaus, die indessen noch ausschlieſslicher nur die Postoffizianten, die allgemeinen Verwaltungsbehörden aber nur in Absicht auf die Aufsicht und Kontrole ihrer Beobachtung berühren.

§. 85.

Finanzdepartement. (1) Sämmtliche Geschäfte in dem Finanzdepartement zerfallen in zwei Hauptmassen, nämlich:

1) solche, die auf die genaue Kenntniſs der Staatskräfte und der Quellen des öffentlichen Einkommens, die wirklich vorhanden sind, oder eröffnet werden können; auf jene ihrer Gibigkeit, der wahrscheinlichen Wirkungen ihrer Benutzung auf die Verhältnisse der verschiedenen Klassen von Staatsangehörigen; auf das Verhältniſs dieser Mittel zu den Bedürfnissen des Staates, überhaupt auf die Anordnung und Begründung des ganzen Staatshaushaltes Bezug haben;

2) sodann die Geschäfte für die Vollziehung der beschlossenen Maaſsregeln, und für die wirkliche Verwaltung.

Die ersteren, nämlich die Geschäfte in Absicht auf die Anordnung und Begründung des Staatshaushaltes, bedingen die Erwerbung einer möglichst genauen und vollständigen Kenntniſs von der Gröſse der Population überhaupt, und von den Verhältnissen der Staatsangehörigen, in Absicht auf Erwerb, Gewerbsthätigkeit etc.; von allen Verhältnissen der Urproduktion in Absicht auf Kultur, Ertragsfähigkeit und wirkliche Produktion, nach Qualität und Quantität; von den Verhältnissen der Produktion zur Konsumtion, sowohl überhaupt, als in wie fern die leztere einen Überschuſs zum Verkehr in das Ausland übrig läſst, und von der Gröſse desselben; von den verschiedenen Zweigen der gewerblichen und industriellen Produktion, und eines jeden insbesondere, von der Anzahl der Men-

1) Über den Geschäftskreis des Finanzministeriums. Das Finanzministerium; ein historisch-staatswirthschaftlicher Versuch. In der Nemesis, 11. Bd. 1. St. S. 47

Necker, Eloge de J. B. Colbert. Derselbe, in der *Introduction* der *Administration des finances*, 1. Th.

schen, die sie beschäftigen, und von dem Gewinne, welchen sei denselben gewähren; von den Ursachen, die eine gröfsere Entwickelung hemmen, so wie von den Mitteln zu ihrer Erweiterung und Vervollkommnung; — von dem Handel in allen seinen Beziehungen, sowohl des innern Verkehrs, als mit dem Auslande; — von dem Verhältnisse der öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu dem Nationaleinkommen überhaupt, und jeder Abgabe insbesondere, mit der Quelle, aus welcher dieselbe erfolgt; — überhaupt, eine möglichst vollständige Kenntnifs von allem, was auf Bevölkerung, Nahrungsstand, Ur- und industrielle Produktion, auf Nationalvermögen und Einkommen Bezug hat, oder von Einflufs seyn kann.

Die Materialien zur Gewinnung und Begründung dieser Kenntnifs, werden durch die **Statistik** (allgemeine, und besondere finanzielle) ([1]) beschafft. Die Verarbeitung für die beabsichtigten Zwecke aber, mit Zuhilfnahme gewisser, ausgemachter Erfahrungssätze, sind Gegenstand der **politischen Arithmetik**, die in dieser Beziehung zwischen den allgemeinen Vorschriften der Nationalökonomie und der Finanzverwaltung, gewissermaafsen als vermittelndes Element eintritt, ([2]) und auch die besonderen Formen für jede dieser Arten von Ar-

1) **Meusel**, Litteratur der Statistik. Leipzig 1790. — **Crome** über die Kulturverhältnisse der europäischen Staaten, ein Versuch, mittelst Gröfse und Bevölkerung, den Grad der Kultur der Länder Europas zu bestimmen. Leipzig 1792. — **Harl**, vollständiges Handbuch der St. Wirthschaft und St. Finanzwissenschaft, §. 789. — **v. Jakob**, Einleitung in das Studium der Staatswissenschaft. Halle 1819. §. 94. 95.

2) Über die Verbindung der Statistik mit der politischen Arithmetik, der *Discours préliminaire* in der *Statistique générale et particulière de la France, à Paris* 1803. *Tom. I.*, und **Lang**, Grundlinien der politischen Arithmetik. Charkov 1811. — Über diese selbst, die Werke von *Petty*; *Louis Chanal*; *Vauban*; *Pennunt*; *Price*; **Lambert**; **Ritter**; **Kritter**; *Young*, *political Arithmetik* (übers. Königsberg 1777), **Süfsmilch** göttliche Ordnung des Menschengeschlechts etc. 3. Aufl. Berlin 1775. — **Malthus**, Versuch über die Bedingungen und Folgen der Volksvermehrung (übers. v. **Hegewisch**, Altona 1807.) — **von Florencourt**, Abhandl. aus der juristichen und politischen Rechenkunst. Altenburg 1782. — **Michelsen**, Anleit. z. jurist.-polit.-ökonom. Rechenkunst. Halle 1782. — **M. a. Ersch**, Handbuch der teutschen Litteratur, 1. Bd. 3. Abtheil.

beiten nachweiset, für welche wegen ihrer Mannichfaltigkeit und Eigenthümlichkeit, allgemeine Andeutungen nicht thunlich sind.

Die Geschäfte hingegen, die sich auf die Finanzverwaltung im engern Sinne beziehen, können sämmtlich unter nachstehende Hauptklassen zusammengefaſst werden, nämlich:

a) solche in Beziehung auf die Konservation der Substanz und auf die Benutzung des unmittelbaren Staatsvermögens und der Regalien;

b) die nämlichen in Betreff des mittelbaren Einkommens;

c) solche in Beziehung auf die Begründung und Darstellung des Einkommens aus den verschiedenen Quellen desselben, und auf die Ausmittelung, Feststellung und Nachweise des Staatsaufwandes, Etatswesen;

d) solche in Beziehung auf den Einzug der Revenüen, ihre unmittelbare Verwaltung und auf die Nachweise ihrer Verwendung, — Kassen- und Rechnungswesen, — in Absicht auf welche, die für ihre Behandlung und Einkleidung erforderlichen Formen, theils durch die Eigenthümlichkeit eines jeden Geschäftszweiges bedingt, zum Theil auch durch besondere Instruktionen in jedem Staate vorgeschrieben sind.

§. 86.

Domänenverwaltung. Das unmittelbare Staatseinkommen besteht in Domänen, Forsten, Bergwerken etc. (geschlossene Güter, einzelne Güterstücke, Gefälle aller Art, gewerbliche Etablissements); zum Theil auch in den sogenannten Finanzregalien (Rechte und Gerechtigkeiten des Staates), zum Theil auch Anstalten, einzig in der Absicht und für den Zweck, um aus denselben und mittelst derselben, ein öffentliches Einkommen zu beziehen. (1)

---

1) Über die rechtlichen Verhältnisse der Domänen im Allgemeinen (die in den einzelnen Staaten verschieden sind), Klüber, öffentl. Recht d. t. B. §. 252—259; 393—396. Über den Ursprung und die rechtlichen Verhältnisse der Regalien, ebendaselbst. — v. Jakob Staatsfinanzwissenschaft, §. 309.

Die Geschäfte in Absicht auf das erstere, betreffen theils die Konservation der Substanz der Domänen etc., und die in denselben zu bewirkenden Veränderungen, theils ihre Benutzung; endlich, den Einzug des Einkommens aus denselben, und dessen Verrechnung.

Insbesondere bestehen jene in Beziehung auf die Konservation der Substanz der Domänen zunächst und vorzüglich in der Aufstellung von detaillirten, dokumentirten Beschreibungen der Bestandtheile einer Domäne, der rechtlichen, ökonomischen und sonstigen Verhältnisse, die in Absicht auf ihren Besitz etc. statt finden; der Real- und sonstigen Lasten, die auf dieselbe radizirt, der besonderen Rechte, die derselben zuständig sind; mit Beifügung der Rechtstitel, durch welche das Besitzrecht dieser besonderen Rechte und Lasten begründet sind. — Diese Beschreibungen umfassen entweder das gesammte Domänaleigenthum eines Staates, — General- oder Hauptinventarien, — oder nur dasselbe in einem bestimmten Bezirke, in einem Amte oder in einer Feldmark, — Amtsbeschreibung, Grund- und Lagerbücher, — oder aber und endlich sind dieselben nur auf einzelne Parzellen beschränkt, z. B. auf Zehnden, Dienste, etc. — Zehnd- oder Dienstbeschreibungen von den Personen und Grundstücken, die zu diesen Leistungen verpflichtet sind, der Qualität und Quantität der Leistung, der Gegenleistungen von Seiten des Berechtigten, überhaupt von allen Verhältnissen, die in Absicht auf das Recht auf der einen Seite, und auf die Pflicht auf der andern Bezug haben.

Die Form und innere Einrichtung dieser Inventarien etc. ergibt sich aus ihrer Bestimmung. Dieselbe ist nothwendig tabellarisch, und ihrem Zwecke um so entsprechender, je übersichtlicher die einzelnen Bestandtheile nach Maaſsgabe ihrer verschiedenen Natur, beziehungsweise gesondert und zusammengestellt sind. In diesen Tabellen selbst können nur die Resultate der Ausmittelung dargestellt werden. Die Data, auf welchen dieselben beruhen, und welche zu ihrer Begründung dienen, werden in einem besondern Protokolle konsignirt, welchem die erforderlichen Dokumente beigefügt seyn müssen.

Die Frage: ob der Staat überhaupt Domänen besitzen soll, und ob die Vortheile eines solchen Besitzes, nicht durch eminentere Nachtheile überwogen werden? — ist vorzüglich in neueren Zeiten, Gegenstand einer vielseitigen Erörterung geworden.

Die Gründe aus welchen, wenn die Frage in ihrer Allgemeinheit aufgestellt wird, ein solcher Besitz mit den Grundsätzen der Nationalökonomie nicht vereinbar erachtet wird, sind:

a) weil die Einkünfte, die der Staat aus denselben bezieht, sowohl durch geringern Ertrag, als gröſsern Verwaltungsaufwand und aus anderen Ursachen, der Nation weit mehr kosten, als sie derselben einbringen;

b) weil die Nation nicht nur durch den überhaupt geringern Ertrag dieser Güter, sondern auch auſserdem noch die Summe verliert, die, wären sie besser bewirthschaftet, für das Nationaleinkommen gewonnen werden könnte;

c) weil der Staat seine Domänen nur in Konkurrenz mit den übrigen Landwirthen in Produktion bringen kann, wobei die lezteren, weil die Finanzverwaltung die Macht in Händen hat, gefährdet werden, oder doch gefährdet werden können;

d) weil der Regent durch den Besitz von Domänen zur Parthei derjenigen gezogen werde, die Befreiung von Abgaben genieſsen, wodurch die Verhältnisse der übrigen Unterthanen drückender werden können; sodann, weil der Regent durch Theilnahme an solchen Privatverhältnissen veranlaſst werden könne, diesen das Allgemeine aufzuopfern; endlich

e) weil die Verwaltung der Domänen dem Staate mehr koste, als sie Privateigenthümern kosten würden, welcher Mehraufwand, in so fern durch denselben der Staatsaufwand überhaupt vergröſsert werde, durch Auflagen gedeckt, hierdurch die Lasten der Unterthanen vermehrt werden müſsten. ([1])

---

1) Smith, Unters. über die Natur und Ursach. des Nat. Reichth. Breslau 1796. 4. Bd. S. 228. v. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1805. §. 587 folg. — Krauſs, angewandte Staats-

In dem in der Note allegirten Werke des Hrn. Grafen v. Soden, sind die Gründe der Gegner und jene der Vertheidiger des Domänenbesitzes in der Hand des Staates, einander gegenübergestellt, an welche lezteren sich neuerlich Hr. v. Jakob angeschlossen hat, (1) jedoch lediglich aus politischen, Gründen, die bei Erörterung der Frage allerdings und ebenfalls Berücksichtigung verdienen. Diese Gründe sind:

1) dafs in Hinsicht darauf, dafs bis jezt noch keine Methode erfunden sey, wie die Auflagen so vertheilt werden können, dafs der Einzelne nicht mehr und nicht weniger, als er, nach Grundsätzen der Nationalökonomie und der Gerechtigkeit beitragen soll, auch wirklich nur beitrage, die möglichste Verminderung der Auflagen zu wünschen, diese aber nur durch Konservation der Domänen zu erlangen sey;

2) weil es überhaupt ein grofser Vortheil sey, sowohl für die Regierung, als für das Volk, wenn ein grofser Theil der Einkünfte aus einer Quelle erfolge, die dem Staate ausschliefslich angehöre, weil hierdurch Schonung des Privatvermögens eher möglich, und zugleich leichter thunlich sey, dem Volke die Vortheile der Staatseinrichtungen sichtbar zu machen;

3) weil das Volk gewohnt sey, das Einkommen aus Domänen, als Privateigenthum des Regenten oder Staates, und alles was aus diesem für öffentliche Zwecke geleistet werde, als eine Wohlthat zu betrachten, was für die Erhaltung der Liebe und des Vertrauens des Volkes von grofser Bedeutung sey; — welchen Gründen Hr. Graf v. Soden auch noch den beifügt,

4) weil, im Fall der Wohlstand einer Nation durch allgemeine Kalamitäten erschüttert wird, und hierdurch die Steuerquellen versiegen, nach Veräufserung der Domä-

---

wirthschaft, Königsberg 1811. 5. Th. S. 8 folg. — v. Soden, die Nationalökonomie, 1811. 5. Bd. §. 38 folg. — Lotz, Revision der Grundbegriffe der Nationalwirthschaftslehre, Leipzig 1814. 4. Bd. § 278 folg.; und dessen Handb. der St. Wirth. Lehre, 3. Bd. S. 87 folg.

1) Staatsfinanzwissenschaft, §. 76. 77. 181 — 196.

nen, der Staat nicht nur einer Quelle zur Befriedigung seiner Bedürfnisse, sondern auch zugleich der Hypothek entbehrt, mittelst welcher derselbe sich Kredit verschaffen kann, — welcher leztere Grund indessen auf Staaten mit einer repräsentativen oder ständischen Verfassung nicht Anwendung finden kann, überhaupt nur in kleinen Staaten von praktischem Werthe seyn dürfte.

Indem Hr. v. Jakob diese politischen Rücksichten für den Besitz der Domänen in der Hand des Staates geltend macht, bedingt derselbe jedoch zugleich:

a) daſs von denselben eine jede Art von Nutzung und jedes Verhältniſs getrennt werde, das den Grundsätzen der Nationalökonomie widerstreitet, und die Nationalproduktion schwächt;

b) daſs von den Domänengütern alle Vortheile, die dem Individuum, welches dieselben leistet, mehr kosten, als sie dem Staate einbringen, getrennt, und gegen Entschädigung für das Einkommen, aufgehoben werden;

c) daſs die Güter vererbpachtet, oder in Erbenzins verliehen, die gröſseren zugleich in solche Theile zerschlagen werden, wie sie ein Landwirth durch freie Arbeit auf das vollkommenste bewirthschaften kann.

Diese, in vielfacher Beziehung allerdings wichtige, Frage, (1) möchte, in so fern von ihrer bloſs staatswirthschaftlichen Seite und Beziehung abstrahirt wird, nicht im Allgemeinen beantwortet werden können, indem eine solche Beantwortung zu sehr von den besonderen Verhältnissen in jedem Staate abhängig ist. Eben so scheint es, daſs in Absicht auf die Anwendbarkeit der erwähnten politischen Rüchsichten und Gründe, zwischen solchen Staaten, in welchen die Domänen noch wirklich als Eigenthum des Regenten betrachtet werden, sodann jenen unterschieden werden muſs, in welchen dieses nicht mehr der Fall ist, dieselben vielmehr nur als eine Quelle von Staatseinkommen betrachtet werden,

1) Eine vollständige Erörterung dieser Frage, würde dem Zwecke dieses Werkes fremd seyn; doch hat der Verfasser geglaubt, die vorstehenden Andeutungen nicht umgehen zu dürfen.

an welches der Regent nur öffentliche Rechte hat, die von keiner andern Natur als diejenigen sind, vermöge welcher derselbe berechtigt ist, von den Staatsgenossen Abgaben zu fordern. In Beziehung auf diese lezteren, dürften mehrere der angeführten politischen Gründe an Gewicht verlieren, das denselben überhaupt nur in einem mehr untergeordneten Verhältnisse einzuräumen seyn dürfte. Sodann aber möchte in Hinsicht auf die rechtliche Natur der Vererbpachtung und der Erbenzinsverleihung, so wie auf die übrigen beschränkenden Bedingungen, an welche Hr. v. Jakob die Konservation der Domänen knüpft, kaum zu verkennen seyn, dafs seine Vorschläge in der That eine modifizirte Veräufserung bezwecken, die von dem gewöhnlichen Verkaufe sich nur dadurch unterscheidet, dafs dem Staate der Kaufschilling in einer bleibenden unmittelbaren Einnahme berichtigt, und eine, freilich entfernte, Möglichkeit des Rückfalls der Güter erhalten wird. — Wollte man indessen eine Beantwortung der Frage im Allgemeinen versuchen, dann dürfte eine solche als praktisches Resultat ergeben: dafs ein Staat, in welchem die Staatsschuld einen bedeutenden Theil des Staatseinkommens, voraussichtlich auf eine lange Reihe von Jahren absorbirt, und hierdurch denselben in die Nothwendigkeit versezt, die Abgaben hoch spannen zu müssen, in der durch Veräufserung von Domänen möglichen Schonung der Abgabenquellen, in dem vergröfserten Ertrage, den die Domänen in den Händen von Privateigenthümern gewähren, in der Verminderung des Verwaltungsaufwandes, der einen bedeutenden Theil dieses Ertrages aufzehrt, nach einer Reihe von Jahren, wenigstens mittelbar Ersatz für das weggegebene Domänenkapital findet, vorzüglich in gröfseren Staaten, in welchen für die Entwickelung der wohlthätigen Folgen, die aus dem Übergange der Domänen in das Privateigenthum erwachsen, ein weiteres Feld eröffnet ist.

Es möchte nicht schwer seyn, diese Ansicht durch Berechnung von Staaten, deren staatswirthschaftliche und finanzielle Verhältnisse genauer bekannt sind, zu begründen, zugleich aber auch jene, dafs eine solche Veräufserung, die in gröfseren Staaten wohlthätig wirken kann, in kleineren nicht immer als räthlich zu betrachten seyn möchte.

§. 87.

Veränderungen der Substanz der Domänen werden vorzüglich durch ihre Verleihung in Erbpacht oder Erbenzins, sodann durch Umwandelung der Naturaldienstpflicht und der Zehndpflicht in eine jährliche Rente, oder auch durch ihre gänzliche Ablösung bewirkt.

Das Wesentliche der Geschäfte bei der Vererbpachtung besteht:

a) in der Ausmittelung des rohen Ertrages des zu verleihenden Gutes, in Körnern;

b) sodann in jener aller Wirthschafts- und sonstigen Kosten, die in Abzug kommen;

c) in jener der Zinsen von dem Erbstand- oder Einkaufsgelde, und zwar ebenfalls in Getreide, auf welches diese lezteren, nach eben der Taxe, nach welcher der Körnerertrag selbst veranschlagt ist, reduzirt werden; endlich

d) in der Festsetzung des Erbpachtkanons, oder der jährlichen Rente, die in dem reinen Ertrage besteht, der nach Abzug der erwähnten Kosten und Zinsen, und mit Berücksichtigung eines billigen Gewinnes, dem Erbpachter verbleiben mufs. Der Geldwerth desselben wird gewöhnlich nach 30jährigen Durchschnittspreisen festgesezt, und damit derselbe mit dem wirklichen Ertrage fortdauernd in einem annähernden Verhältnisse bleibe, eine 30jährige Revision vorbehalten. Aufser dem Erbpachtskanon wird in der Regel auch ein Erbstands- oder Einkaufsgeld regulirt, zur Sicherheit für die richtige Entrichtung des erstern, und als solche gegen Deterriorationen, das jedoch nur ein für allemal bezahlt, und nicht höher als der so eben angezeigte Zweck erfordert, bestimmt wird, weil die Zinsen desselben an dem Kanon in Abzug kommen, sodann auch, weil durch eine zu hohe Festsetzung dem Erbpachter ein Theil der Kapitalien entzogen wird, die derselbe auf Meliorationen des Gutes verwenden könnte. Die Gebäude und alles was zu dem Wirthschaftsinventario gehört, werden dem Erbpachter gegen Taxe übergeben, alle übrigen Bestimmungen aber in dem Erbpachtskontrakte regulirt. (1)

---

1) Kraufs l. c. 5. Th. S. 13; Nikolai I. S. 246. — Thaer l. c. I. S. 54. — Jakob §. 176 folg.

Die andere Art von Veränderung der Substanz, nämlich die Erbenzinsverleihung, unterscheidet sich von der Vererbpachtung vorzüglich dadurch, daſs durch dieselbe nicht bloſs das Nutzungsrecht, wie in dieser, sondern das vollkommne erbliche Eigenthum dieses Rechtes, gegen Entrichtung einer jährlichen unwandelbaren Abgabe überlassen wird; sodann dadurch, daſs der Erbenzins nicht als Äquivalent der Nutzung, sondern nur als Anerkennung des Obereigenthums, das dem Grundherrn verbleibt, entrichtet wird, in Hinsicht auf welche bei einem jeden Veränderungsfall, ein besonderes Laudemium bezahlt werden muſs. Der jährliche Erbenzins wird in der Regel in Geld festgesezt, die Verleihung nicht durch einen Kontrakt, sondern durch einen Grund- oder Erbenzinsbrief bewirkt, in welchem alles, was auf die wechselseitigen Verhältnisse zwischen dem Grundherrn und Erbenzinsmann Bezug hat (Bestimmungen wegen der Zahlungstermine, Erlaſs, Ermäſsigung, wegen Veräuſserung, Verpfändung, etc.), regulirt ist.

Die Dismembration ist an und für sich selbst keine Veränderung der Substanz, und nur in so fern, als sie zur Realisirung der einen der beiden vorgenannten Arten bewirkt wird, (1) und welche Chartirung und Konsignirung der Parzellen in die Grund- und Lagerbücher, als die einzigen besonderen Arbeiten erfordert.

§. 88.

Verschiedenartiger und mannichfaltiger sind die Geschäfte und die Formen für ihre Einkleidung für die dritte Art von Veränderung der Substanz, nämlich die durch Reluirung der Natural-, Dienst- und Zehndleistung, entweder gegen eine jährliche Rente, oder durch gänzliche Ablösung der Pflicht mittelst Entrichtung eines Kapitals. In beiden Fällen bestehen diese Geschäfte in Absicht auf die Naturaldienste, in der vollständigen Ausmittelung der Qualität und Quantität derselben (Spann- oder Handdienst; ob der Dienst im Allgemeinen bloſs nach Tagen, oder mit Rücksicht auf besondere landwirthschaftliche Arbeiten — Pflugtage, Erndtetage etc. — bestimmt

---

1) Thaer rationelle Landwirthschaft, I. §. 132. — Jakob, St. Finanzwissenschaft, §. 197 folg.

ist); in jener der Gegenleistungen (Proeven), die der Dienstpflichtige rechtlich ansprechen kann; in der Ausmittelung der ökonomischen Arbeiten, welche die Bewirthschaftung der Domäne, zu welcher die zu reluirenden Dienste pflichtig sind, nach Quantität und Qualität erfordert; in der Reduktion dieser Arbeiten durch Dienstgespanne, auf solche durch Hofgespanne; der Kosten der Anschaffung dieser lezteren, überhaupt des erforderlichen Schiffes und Geschirres, der Unterhaltungs- und Ergänzungskosten von beidem; des Aufwandes für das vermehrte Gesinde etc. Zu diesen Arbeiten kommen, im Fall die Reluition gegen eine Rente in Getreide bewirkt wird, die Reduktion des ausgemittelten Aufwandes auf Körner (gewöhnlich nach einem 30jährigen Durchschnitt des Geldwerthes des Getreides), im Fall eines gänzlichen Abkaufes aber, die Erhebung dieses Totals zu Kapital, wofür das Prozent, mit welchem kapitalisirt wird, gesetzlich vorgeschrieben, die Gröfse desselben aber in so fern verschieden ist, als der ökonomische Werth der Dienste an und für sich selbst, oder aber nur der Aufwand für das nothwendige eigene Spannwerk, vergütet werden mufs. ([1])

Einfacher sind diese Arbeiten bei Ablösung von Zehnden und anderen Gefällen, sowohl bei ihrer temporären Reluition, als auch bei gänzlicher Ablösung der Zehndpflicht. Dieselben bestehen in der Ausmittelung der Gröfse der zehndpflichtigen Flur und der Besitzer der Güterstücke in derselben; in jener der Beschaffenheit des Zehndens, ob allgemeiner oder besonderer, grofser oder kleiner Zehnden etc.; des Maafses der Zehndpflicht, in Absicht auf Qualität und Quantität, so wie in jeder anderen Beziehung; des Naturalertrages desselben, nach Durchschnitten oder mittelst Schätzung; in jener der Lasten, die auf denselben

1) In der Nichtbeachtung dieses wesentlichen Unterschiedes, und darin, dafs bei den Ablösungen meistens nur der absolute ökonomische Werth der Dienste berücksichtigt wird, möchte vorzüglich der Grund des geringen Fortganges der in den meisten Staaten gestatteten Ablösungen liegen. Über die verschiedenen Arten von Diensten, Hagemann, Handbuch des Landwirthschaftsrechts, §. 229. Eine Vergleichung der Arbeiten mit Dienst- oder Hofgespann, in Brieger ökonomisch-kameralistischen Schriften, Leipzig 1803. 1. Samml. S. 52.; und weiter unten in dem vierten Abschnitt.

radizirt sind; in der Berechnung des Geldwerthes von dem Naturalertrage und der Rente; endlich, und im Fall einer völligen Ablösung, in der Erhebung derselben zu Kapital, nach Maafsgabe des Prozentes, welches gesetzlich normirt ist. ([1])

§. 89.

Die Frage: über die beste Benutzungsart der Domänen, ist eben so häufig aufgeworfen, als verschieden beantwortet worden, zum Theil wohl aus dem Grunde, weil bei dieser Beantwortung der Umstand, daſs der Besitzer der Domänen zugleich Landesherr ist, nicht immer gehörig berücksichtigt wird. ([2])

Die gewöhnlichen Arten dieser Benutzung sind nachstehende:

1) Bewirthschaftung auf eigene Rechnung. — Für den Gutsbesitzer, der seine Wirthschaft an Ort und Stelle selbst ordnet und leitet, die vortheilhafteste, ist dieselbe, nach allen Erfahrungen, für die Finanzverwaltung die nachtheiligste, wegen der Gröſse des fixen und umlaufenden Wirthschaftskapitals (Inventarium, Bestandsauslagen etc.), das der Staat auslegen muſs, wegen des Unterbleibens von Meliorationen; endlich, wegen des gröſsern Aufwandes, den diese eigene Bewirthschaftung aus Mangel einer direkt wirkenden Aufsicht und Leitung erfordert und des geringern Ertrages, den sie aus der nämlichen Ursache gewährt, — weſshalb dieselbe auch nur als Ausnahme statt findet, z. B. bei Gütern, deren Einkünfte gröſstentheils in baaren Gefällen bestehen, und bei solchen, die zu ihrem Retablissement ein groſses Kapital erfordern, dessen Aufwendung von einem Pachter nicht erwartet werden kann. ([3])

---

1) Beispiele solcher Berechnung, in (Gericke) ökonomische Hefte, 31. Bd. Oktoberheft 1808, S. 339. Meyer, über Gemeinheitstheilung, 3. Th. S. 172.

2) Justi, politische und Finanzschriften, 2. Bd. S. 390., 3 Bd. S. 438. Pfeiffer, Lehrbuch der Kameralwissenschaft. 2. Bd. 2. Th. — Strelin, Revision der Lehre von Auflagen, und von Benutzung der Domänen. Erlangen 1821. S. 209 folg. — Jakob, St. F. W. §. 85.

3) Als Beispiel einer Instruktion für solche Domänenadministrationen, die Anweisung zur Bewirthschaftung derjenigen

2) **Die Gewähradministration**, — die in einer Kombination von Pacht und Administration besteht, in der Art, dafs der Bewirthschafter eines Gutes zur irremisiblen Bezahlung einer als Pacht festgesezten Summe, und zur gleichmäfsigen Übernahme bestimmter Lasten, z. B. eines bestimmten Antheils an den Baukosten, eines solchen an Unglücksfällen, an öffentlichen und anderen Abgaben etc. verpflichtet ist, von dem über die als Pacht stipulirte Summe erzielten Mehrertrage aber, einen bestimmten Antheil (ein Drittheil, Viertheil etc.) bezieht, wobei demselben mit Ausnahme von Hauptveränderungen, die Disposition über die Wirthschaft überlassen ist. — Diese Methode verbindet die wesentlichen Vortheile der Verpachtung mit jenen der Administration, ohne den Nachtheilen dieser leztern blofszustellen; hierdurch ist dieselbe für den Eigenthümer vortheilhaft, defshalb aber auch selten.

3) **Die Vererbpachtung** oder erbliche Überlassung der Nutzung einer Domäne, entweder auf alle Erben des Erbpachters, oder nur für bestimmte Generationen und Grade, gegen einen mit dem Ertrage des Gutes im Verhältnisse stehenden Erbpachtskanon, und der Verpflichtung des Erbpachters, zur Übernahme aller Lasten, Unterhaltungskosten und Unglücksfälle; sodann gegen Entrichtung eines ein für allemal zu bezahlenden Erbstandgeldes; — wie neuere Versuche und Erfahrungen beweisen, nicht nur für die Staatskasse, sondern überhaupt vortheilhaft, besonders wenn damit die Dismembration grofser Domänen verbunden wird. (1)

Pertinenzen der neuen südpreufsischen Ämter, die in eigener Administration genommen werden sollen, v. 6. Sept. 1797.

1) Thaer, Grundsätze der rationellen Landwirthschaft, 2. Ausg. Berlin 1811; 1. Bd. S. 54. — Kraufs l. c. 5. Th. S. 13. — v. Jakob, Staatsfinanzwissenschaft, §. 176 folg. — Dem möglichen Nachtheile, der aus der gesetzlichen Unveränderlichkeit des Kanons, beim Fallen des Werthes des Geldes, und Steigen der Preise von Naturalien erwachsen kann, wird dadurch begegnet, wenn der Kanon selbst in Körnern, sein Geldwerth aber nach Durchschnittspreisen regulirt, und eine periodische Revision dieser lezteren vorbehalten wird. Über die Berechnung dieser lezteren, Kraufs l. c. 1. Bd. S. 268.

4) Die Erbenzinsverleihung, — bei grofsen, lukrativen Pertinenzen nicht vortheilhaft, und nur zweckmäfsig zur Gründung neuer, kleiner Etablissements auf kulturlosen, aber kulturfähigen Grundstücken, und zur Vermehrung der Anzahl von kleinen Wirthen; sodann für die Benutzung gewerblicher Etablissements, welche die Finanzverwaltung selbst nicht gut unmittelbar benutzen kann.

5) Das Intendantursystem, — in welchem über eine Anzahl Domänengüter (Gefälle, Parzellen), die in Zeit- oder Erbpacht gegeben sind, oder auch in Selbstadministration stehen, ein besonderer Beamter angestellt ist, zur Erhebung der Pacht und sonstigen Gefälle, zur kontrolirenden Aufsicht auf das wirthschaftliche Verfahren der Pächter und Administratoren, etc., und der zugleich die Anschläge von den pachtlos werdenden Gütern fertigt, die Bauten besorgt etc., überhaupt als Kommissär der Finanzkammer und Oberadministrator fungirt; in Fällen, wo die Verhältnisse, der Werth und der Ertrag von Domänen etc. noch nicht hinlänglich bekannt sind, zweckmäfsig, auf eine Zeitlang vielleicht selbst nothwendig; ohne solche besondere Verhältnisse aber nicht zu empfehlen, indem alle Mängel der Selbstadministration diesem Systeme eigen sind.

6) Zeitpacht, — und zwar Separatverpachtung von einzelnen Parzellen, oder Generalpacht, nämlich, dafs die Nutzung von einem ganzen Komplex von Gütern, Gefällen, gewerblichen Etablissements etc., einem Pachter auf eine bestimmte Reihe von Jahren, gegen eine anschlagmäfsige Pacht, überlassen wird.

§. 90.

Die Nutzungszweige, die gewöhnlich in einer Generalpacht zusammengefafst werden, bestehen aufser den Grundstükken, in den Gefällen aus einem bestimmten Bezirke, in Brauereien, Brennereien, Mühlen und anderen gewerblichen Etablissements. (1)

---

1) Die Frage über die Vortheile oder Nachtheile solcher Generalpachtungen, hat zu wiederholten Erörterungen Anlafs gegeben. Im Allgemeinen möchte dieselbe dahin zu beantworten seyn, dafs, in so fern

Für einen jeden dieser verschiedenen Nutzungszweige wird ein Ertragsanschlag gefertigt; oder eine spekulative Berechnung von dem Ertrage, und von demjenigen Theile dieses Ertrages, den ein jeder dieser Nutzungszweige für sich, und alle vereint, unter gegebenen oder vorausgesezten Umständen, als Pacht gewähren kann. Die Grundsätze für die Fertigung dieser Anschläge sind theils von lokalen, landwirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen abhängig; theils bestehen in jedem Staate, und in gröfseren für jede Provinz, besondere Normen und Geldsätze für die Werthsberechnung von einzelnen Gegenständen (Anschlagsprinzipien), die bei der Veranschlagung befolgt, Abweichungen von denselben besonders gerechtfertigt werden müssen. ([1])

Die bei einer Veranschlagung zum Behuf einer Generalpacht gewöhnlichen Nachweisungen und Anschläge sind nachfolgende:

1) Ein Prästationsregister über die beständigen Gefälle, oder diejenigen, die in Hinsicht auf Qualität, Quantität und die Zeit ihrer Fälligkeit fixirt, weder von

---

die Güter und Pertinenzen, die in einer solchen begriffen werden, ein geschlossenes Ganzes bilden, der ganze Komplex nicht zu grofs ist, um von einem Pachter übersehen und selbst bewirthschaftet werden zu können, die Generalpacht allerdings um defswillen den Vorzug verdienen möchte, weil durch die Kombination von Parzellen, die sich wechselseitig unterstützen, ihr Ertrag höher ausgebracht werden kann, dann auch, weil ein solcher Generalpachter besser im Stande ist, Unglücksfälle ertragen, und erlittene Verluste ausgleichen zu können.

1) Über die Methode, wie solche Anschläge angefertigt werden, Nicolai, ökonomisch-juristische Grundsätze, von der Verwaltung des Domänenwesens. 2 Thle. Berlin 1802. Instruktion für die Kommissarien zur Veranschlagung der kön. südpreufs. Domänen, in Brieger ökonom.-kameralist. Schriften, 3. Samml. S. 68 folg. Leipzig 1809. Mayer, Grundsätze zu Verfertigung und Beurtheilung richtiger Pachtanschläge. Hannover 1809. Flothov, Versuch einer Anleitung zur Fertigung der Ertragsanschläge. Leipzig 1820. (enthält zugleich eine ziemlich vollständige Litteratur über diesen Gegenst.) Derselbe, das Verfahren bei Fertigung der Ertragsanschläge etc., durch Beispiele erläutert. Leipzig 1822. Thaer, rationelle Landwirthschaft, 1. Bd. §. 66 folg. Derselbe erklärt die preufsische Methode als die bis jezt vorzüglichere, die auch bei den vorstehenden Andeutungen zum Grunde gelegt ist.

dem Berechtigten, noch von dem Pflichtigen, einseitig abgeändert werden können.

Diese Gefälle selbst, die beinahe in jedem Staate verschieden sind, werden aus den Amtsregistern, mit welchen die Quittungsbücher der Pflichtigen verglichen werden, ausgemittelt; die Geldgefälle in ihrem wirklichen Betrage, wie derselbe in den Registern und Quittungsbüchern verzeichnet ist; der Geldwerth der Getreidegefälle nach der Kammertaxe; jener der übrigen Naturalien, nach vorgeschriebenen Werthsätzen, die den Mittelpreisen sich nähern, berechnet und ausgeworfen.

Das Prästationsregister selbst wird Kommunenweise in tabellarischer Form und so gefertigt, daſs alle Prästationen, die ein Pflichtiger zu leisten hat, in nebeneinander laufenden Kolumnen auf einer Linie übersehen werden können; die Erläuterungen aber zu ihrer Begründung, werden in einem besondern Informativprotokolle konsignirt, welchem, in so fern dieses nothwendig, vidimirte Abschriften von den auf die Prästationen Bezug habenden Dokumenten beigefügt werden, das Protokoll selbst aber, zur Beurkundung seiner Richtigkeit, von dem Zensiten, dem Ortsvorstande, und dem Pachtbeamten unterzeichnet seyn muſs. (1)

2) Eine Nachweisung von den unbeständigen Gefällen, oder derjenigen, deren Ertrag mehr von zufälligen Umständen abhängig, steigend oder fallend ist, und aus dieser Ursache, mittelst eines Durchschnitts aus einer Anzahl von Jahren, ausgemittelt, und wobei in der Hauptsache auf die nämliche Art, wie bei der Ausmittelung der ersteren verfahren wird. (2)

---

1) In groſsen Ämtern, oder wenn das Prästationswesen sich in Unordnung befindet, wird die Revision dieser Gefälle, nicht selten im voraus, durch besondere Kommissarien bewirkt, und diese Revision sodann auch zur Sammlung von Notizen über sonstige Verhältnisse, und zur Aufstellung eines vollständigen Lagerbuches benuzt.

2) Auch diese Gefälle sind in jedem Staate verschieden. Verzeichnisse von beiden Arten, in Runde, Grundsätze des gem. teutschen Privatrechts. 3. Aufl. §. 507. — In Lang historischer Entwickelung der teutschen Steuerverfassung, S. 130 folg.

3) Ein **Dienstregister** von den zu der Domäne pflichtigen Spann- und Handdiensten, und von dem Dienstgelde, oder ein tabellarisches Verzeichniſs von sämmtlichen Spann- und Handdienstpflichtigen, der Qualität und Quantität der Dienste, des Geldwerthes einer jeden Art, nach vorgeschriebenen Werthsätzen, so wie von den Gegenleistungen, mit einem Informativprotokolle, in welchem der Grund der Dienstpflicht, die Art und das Maaſs ihrer Leistung (ob mit ganzem oder halbem Gespanne, Pflug-, Eggetage etc., die Dauer der Arbeitszeit etc.), die Pröven und sonstigen Gegenleistungen, vollständig beschrieben und nachgewiesen seyn müssen.

4) Ein Arrendeanschlag von dem Ertrage des Ackerbaues, der Wiesen- und Gartennutzung, und von der Viehzucht; endlich

5) Spezialanschläge von Brauerei, Brennerei, Mühlen, Fischteichen, überhaupt von allen besonderen Nutzungszweigen, die in der Generalpacht begriffen sind.

§. 91.

Die Fertigung des Arrendeanschlages von dem Ertrage des Ackerbaues, der Wiesen und Gärten, sezt eine vollständige Vermessung sämmtlicher Ländereien zum voraus, und ein Vermessungsregister, in welchem nicht nur der Flächeninhalt der einzelnen Güterstücke mit ihren besonderen Benennungen verzeichnet, sondern auch die Klasse angegeben ist, in welche ein jedes in Absicht auf seine Ertragsfähigkeit gehört; ([1]) sodann eine Information, in welcher alle Verhältnisse, in so fern sie auf den Ertrag und auf die Bewirthschaftung von Einfluſs sind, aufgenommen seyn müssen.

Die beständigen Gefälle werden gewöhnlich nicht in der Pacht begriffen, wohl aber ihr Einzug für Rechnung der Kasse, dem Pachter zur Bedingung gemacht, wogegen die unbeständigen in der Art in der Pacht begriffen werden, daſs der Pachter das nach Abzug eines bestimmten Theils für Ausfälle ($\frac{1}{6}$, $\frac{1}{4}$) bleibende Residuum, irremisibel liefern muſs.

1) Über die Klassifikation, Thaer, a. a. O. 1. Th. §. 70. 2. Th. §. 125. — Flothov, §. 26 u. S. 176 folg.

Bei der Ausmittelung des Ertrages von dem Ackerbaue, wird diejenige Feldereintheilung, die in der Markung statt hat, nämlich: Drei- oder Vierfelderwirthschaft, zum Grunde gelegt; bei der ersteren, die vorhandene Fläche in drei, bei der lezteren in vier Theile getheilt, ([1]) die Aussaat, Ernte und der Ausdrusch für ein Jahr ausgemittelt, und auf die Resultate dieser Ausmittelung der Anschlag von der Pacht gegründet, die von dem reinen Ertrage aus dem Ackerbaue zu entrichten ist. Als solcher wird der Überschuſs angenommen, der nach Abzug des Saatkorns, und der gleichfalls auf Körner reduzirten Wirthschaftskosten, von demjenigen Getreide, das überhaupt erzeugt worden ist, übrig bleibt, was daher die Ausmittelung von beidem voraussezt. Für diese Ausmittelung werden zwei Methoden befolgt, nämlich: entweder, daſs für jede Art von Getreide, bestimmte, aus ökonomischer Erfahrung abstrahirte Quantitäten für die Einsaat auf den Morgen in jeder Klasse, und für den Ertrag von einem solchen angenommen, und auf die zu veranschlagende Fläche angewandt werden, ([2]) oder aber, daſs beides nach der Wirklichkeit, wie diese aus dem Durchschnitte aus einer Reihe von Jahren (gewöhnlich sechs) sich ergibt, aus den Wirthschaftsregistern extrahirt, und das Resultat dieses Extraktes in die zu veranschlagende Fläche eingetheilt wird.

Die erstere dieser beiden Methoden sezt unbedingt eine Klassifikation der Ackerfläche zum voraus, was bei der zweiten nur in so fern der Fall ist, als sie gegen die aus den ebenerwähnten Extrakten gezogenen Resultate zur Kontrole dient, oder als umgekehrt diese Extrakte zur Beurtheilung der Richtigkeit der für die Einsaat und den Ertrag vom Morgen angenommenen Sätze benuzt werden. — Die zweite Me-

---

1) Über das Feldersystem, Thaer, 1. Bd. §. 294. Bei dem Dreifeldersysteme wird die Ackerfläche in der Regel in drei gleiche Theile, Winterung, Sommerung und Brache getheilt, und ebenfalls in der Regel nur von den beiden ersteren ein Ertrag berechnet, die Brache nicht berücksichtigt. Die Bestellung selbst ist von der in jedem Lande üblichen Kulturart abhängig.

2) Solche fixe Sätze für Einsaat und Ertrag, z. B. in Thaer l. c. §. 86 u. 88., in Nicolai l. c. 1. Th. S. 41 u. 48. Beil. 1.

thode hingegen bedingt, dafs über die Aussaat, die Ernte, und über den Ausdrusch, genaue Register, zu deren Führung die Domänenpächter in ihren Kontrakten verpflichtet werden, und deren Richtigkeit sie beschwören müssen, vorhanden sind, aus denen Extrakte über die Quantität von Saatkorn, die im Durchschnitte aus einer Reihe von Jahren in eine jede Breite ausgestreut; über die Anzahl von Garben, die davon geerndtet, und über die Quantität Körner, die aus diesen ausgedroschen worden ist, gefertigt werden, und in welchen, im Fall einzelne Güterstücke zehndpflichtig sind, der in gleicher Art ausgemittelte Betrag des Zehndens, und eben so jener von Äckern, die etwa verafterpachtet sind, dieser leztere nach Maafsgabe des Bestellungssystems proportionirt, zugesezt wird.

Die auf diese Art ausgemittelte Einsaat wird sodann mit Rücksicht auf die bestehende Feldereintheilung, in die vorhandene Ackerfläche eingetheilt. In Ansehung des Ausdrusches aber, besteht in manchen Staaten die Vorschrift, dafs ohne Rücksicht auf die gröfsere Anzahl von Körnern, die sich aus dem Extrakte ergibt, eine vorgeschriebene Anzahl derselben (z. B. 7te, 8te Korn) nicht überschritten werden darf, und der Mehrbetrag dem Pachter zur Deckung von Ausfällen, die nicht besonders vergütet werden, belassen wird.

§. 92.

In der Regel werden in den Anschlägen nur die vier Hauptarten von Getreide, nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer, veranschlagt, und andere Produkte, wenn dergl. erzeugt werden, auf eine der genannten Getreidearten reduzirt; [1] Futterkräuter und Küchengewächse, als blofse Wirthschaftsmittel, Stroh aber defshalb nicht berücksichtigt, weil der Pachter dasselbe ganz in die Wirthschaft verwenden mufs, und von demselben nichts verkaufen darf.

Anstatt einer Ausmittelung der wirklichen Wirth-

1) Doch wird auch hin und wieder bei der Dreifelderwirthschaft, Bohnen, Erbsen, Rübesaat, besonders; wohl auch ein Theil der Brache zu Getreide veranschlagt, in welchem Fall aber diese Wirthschaft den Namen von Dreifelderwirthschaft mit Unrecht trägt. Nicolai, 2. Th. S. 40.

schafskosten, und zu ihrer Deckung, wird dem Pachter ein Theil von dem ausgemittelten Körnerertrage freigelassen, gewöhnlich zwei Körner, im Fall der erstere fünf oder eine gröſsere Anzahl Körner beträgt, wogegen bei einem geringeren Ertrage, die nach Abzug des Saatkorns verbleibende Anzahl in zwei gleiche Hälften vertheilt, die eine als Wirthschaftskorn angenommen, der Geldwerth der andern aber nach der Kammertaxe berechnet und als Pacht ausgeworfen wird. (1)

Auſser dem Ertrage von dem Ackerlande, wird auch jener der Gärten, — der Morgen Garten gewöhnlich ¼ oder die Hälfte höher als der Anschlagsatz vom Morgen des besten Ackerlandes, (2) — in den Arrendeanschlag einbegriffen; sodann jener von den Wiesen — entweder nach Klassen (gewöhnlich drei: gut, mittel, schlecht), mit fixen Geldsätzen für den Morgen einer jeden derselben, oder aber nach Maaſsgabe des Heugewinnes, und ebenfalls nach Klassen, die durch die Quantität des erzeugten Heues und dessen Geldwerth normirt sind; (3) — jener der Waiden, — nach Flächengehalt oder Stückzahl des aufgetriebenen Viehes; (4) — jener der Hopfengärten, Weinberge, wo dergl. vorhanden sind, nach der Ausmittelung; (5) endlich die Viehnutzung, jedoch nur von dem Nutzvieh (Kühen, dem jungen Rindvieh, Schweinen und von Schaafen) und nicht die wirklich vorhandene, sondern die prinzipienmäſsige Anzahl, von welcher ¼ als Jung- oder Gustvieh gerechnet, und der Kopf von diesem gewöhnlich zu ⅛ des Ertrages vom milchenden Vieh angeschlagen wird. (6)

---

1) Thaer l. c. §. 90. 91. §. 135. Nicolai, 2. Th. S. 44. Flothov a. a. O., woselbst, so wie zum Theil in Brieger Beiträgen, detaillirte Berechnungen von den Wirthschaftskosten enthalten sind. In mehreren Instruktionen ist die Berechnung dieser Kosten zur Balanzirung gegen das Wirthschaftskorn vorgeschrieben. Eine Solche im 4. Abschnitt.

2) Thaer, §. 96. Nicolai II. S. 54. Flothov, §. 31. 46. 97.

3) Nicolai II. S. 50. Flothov, §. 29. Thaer, §. 77. 78.

4) Thaer, §. 80. Nicolai, S. 53.

5) Flothov, §. 98. 99.

6) In mehreren Anschlagsinstrukt. sind 2 Stück Milchvieh und 1 Stück Justvieh, sodann 30 Schaafe (das Hundert zu 28 — 42 fl.) auf die Hufe von 30 M. angenommen; die Schweinenutzung entweder nach der Stückzahl der Kühe (auf jede Kuh ein Schwein zu 28 bis

§. 93.

Die übrigen Nutzungszweige, von welchen der Ertrag häufig unter einer besondern Rubrik von verschiedenen Arrendestücken in die Generalanschläge summarisch aufgenommen wird, und für welche Spezialanschläge gefertigt werden, sind nachstehende:

1) Brauereien, für deren Veranschlagung zwei verschiedene Methoden befolgt werden, entweder, daſs die Quantität erzeugten und debitirten Biers ausgemittelt, und nach Maaſsgabe von dieser, die erforderliche Quantität Malz berechnet; oder aber, daſs ein entgegengeseztes Verfahren beobachtet, und aus der eruirten Quantität von verbrautem Malze, auf den Umfang der Getränkefabrikation geschlossen, und diese nach der ersteren berechnet wird. Nach einer dritten, jedoch weniger üblichen Methode endlich, wird mit Umgehung aller detaillirten Berechnungen, nur allein die Quantität der verbrauten Gerste eruirt, und für diese ein fixer Geldsatz (8 bis 10 gr. v. Schfl.), als Brauereipacht ausgeworfen, von welcher lediglich der Betrag der Reparaturkosten in Abzug kommt. (1)

Bei den beiden ersten Methoden werden alle Umstände ausgemittelt, die auf die Fabrikation und auf den Debit des erzeugten Biers — (ob weiſses oder braunes, einfaches oder Doppel-Bier gebraut wird; die Anzahl und Stärke der Gebräude; die Konsumtion in der Wirthschaft durch Deputanten etc.; die Gröſse des Debits, und wie derselbe statt hat, etc.), — sodann jene, die auf den Fabrikationsaufwand — (die Quantität Getreide, Hopfen, Holz etc. für jedes Gebräude; der Betrag des Brauerlohnes, des Schrootgeldes; die Anzahl der erforderlichen Fuhren; der Aufwand für Unterhaltung der Gefäſse und Geräthschaften etc.), — überhaupt auf den Aufwand jeder Art Bezug haben, eben so die besonde-

---

30 kr.), oder nach der Aussaat im Winterfelde, in der Art, daſs pro Metze Aussaat 4 kr. für die Stoppelnutzung durch Schweine ausgeworfen werden; das Federvieh endlich, nach der Aussaat des Sommergetreides. Beispiele von solchen Arrendeanschlägen in den Beilagen.

1) Plothov, §. 127.

ren Einnahmen, die aus Nebennutzungen erfolgen (für Kovent, Nachbier, Träbern, Asche, Hefen etc.). Die Ausmittelung selbst wird theils durch Extrakte aus den Registern, theils durch Vernehmung des Pachters, Braumeisters etc. bewirkt, und die Resultate derselben in dem Informativprotokolle zusammengetragen, auf welches der Anschlag gegründet und durch welches derselbe zugleich gerechtfertigt wird.

In der Hauptsache beruhet der Anschlag auf dem Verhältnisse der Bierpreise zu jenen für die Gerste, und auf der Quantität Bier, die aus einer gegebenen Quantität dieser lezteren (von welcher der Geldwerth nach der Kammertaxe berechnet wird) erzeugt werden soll. Für das Verhältniſs selbst aber, so wie für die übrigen Zuthaten (die Quantitäten Holz, Hopfen etc.) sind in den Anschlagsinstruktionen bestimmte Sätze vorgeschrieben, die bei der Fertigung des Anschlages zum Grunde gelegt, Abweichungen von denselben besonders gerechtfertigt werden müssen. ([1])

2) Brennereien, in Ansehung welcher die nämlichen Verhältnisse statt finden, und auf gleiche Art wie bei dem Brauanschlage verfahren wird. ([2])

3) Fischereien, sowohl Teichfischerei, als wilde Fischerei, von welcher ersteren der Ertrag theils von der Güte des Bodens in den Teichen, theils von dem Systeme abhängt, das in Absicht auf ihre Benutzung befolgt wird; endlich von der mehr oder minder vortheilhaften Gelegenheit zum Absatz der Fische, wonach sich ihr Geldwerth bestimmt.

Der Anschlag selbst wird ebenfalls auf ein möglichst vollständiges Informativprotokoll über alle Umstände, die auf die Kultur, die Art der Benutzung, den Ertrag der Teiche von Einfluſs sind, und über das Detail

---

1) Dergl. Prinzipien in den preuſs. Anschlägen in Nicolai, 2. Th. §. 74 folg., woraus auch der als Beispiel im 4. Abschnitt beigefügte Anschlag entnommen ist, indem die Sätze beinahe in jedem Staate verschieden sind.

2) Nicolai l. c. S. 83. Flothov, §. 128, der für die Brennerei 12 bis 16 gr. Pacht von jedem Scheffel verbrannten Korns annimmt.

aller Arten von Aufwand gegründet — (Gröſse und Beschaffenheit der Teiche; Art ihrer Benutzung; Quantität und Qualität des Besatzes der Streich–, Streck– und Abwachsteiche, ([1]) und des gewöhnlichen Abganges; Betrag des Aufwandes für das erforderliche Personal, für die Unterhaltung der Dämme, Schleusen etc., für die Ausfischungskosten; Ort und Preise für den Absatz etc.) —

Für den Besatz der Teiche bestehen Erfahrungssätze, die in Ermangelung anderer Daten aus den Registern, bei Fertigung der Anschläge zum Grunde gelegt werden. ([2])

Die Veranschlagung der Nutzung von der wilden Fischerei in Flüssen und Seen, wird in der Regel auf eine möglichst vollständige Information über die Gröſse, Lage, Beschaffenheit der Gewässer; die Gattung der vorhandenen Fische und der Garne, mit welchen gefischt wird; der Kosten, die durch das Fischen verursacht werden etc. — gegründet, oder auch lediglich auf Durchschnitte über ihren wirklichen Ertrag in einer Reihe von Jahren, und nach Aversalsätzen, die aus diesen abstrahirt sind.

4) Mühlen. Die Einnahme von diesen besteht in dem Geldwerthe der nach der Kammertaxe berechneten Mahl–

---

1) Streich– oder Leichteiche sind diejenigen, die zur Erzeugung der Fische dienen, aus welchen diese, sobald sie die Gröſse von etwa einer Fingerlänge erreicht haben, in die Streckteiche versezt werden, in welchen dieselben 2 Jahre verbleiben, nach deren Ablauf sie in die Besatz– oder Abwachsteiche übersezt, und nach 2 Jahren ausgefischt werden.

2) In der Regel werden bei Karpfenteichen auf 1 Morg. Leichteich, 4 Milchner und 8 Rogner, die *circa* 40 bis 60 Schock Saamen geben; auf 1 Morgen Streckteich, nach Maaſsgabe der Güte des Bodens, 10 bis 15 Schock; auf 1 Morgen Abwachsteich, 50 bis 60 Stück dreijähriger Fische, und jedesmal ⅓ Abgang gerechnet, für welche Anzahl, bei schlechterem Boden, jedoch 1½ bis 4 Morgen erforderlich sind. Von dieser lezteren Anzahl von Fischen, von welchen nach Verschiedenheit des Bodens, 30 bis 45 Stück auf den Zentner gehen, wird der Geldwerth nach bestimmten Sätzen, in dem Anschlage ausgeworfen, von dem Total der Betrag der Ausgaben abgesezt, und das Residuum als Pacht angenommen. Nicolai, 1. Th. S. 142; 2. Th. S, 61. — Flothov, S. 38. 49. 107.

metze; in dem Mahl- und Beutelgelde, und in dem Stein- und Staubmehl; der Anschlag aber in einer Vergleichung dieser Einnahme mit dem Aufwande, den der Betrieb der Mühle erfordert, welcher leztere, so wie überhaupt alle Umstände und Verhältnisse, die auf den Ertrag von Einfluſs sind — (Lage und Qualität der Mühle; ob oberschlächtig oder unterschlächtig? die Anzahl von Gängen; die Zeitdauer ihrer Beschäftigung; die Quantität der täglichen Förderung; jene des Gemahl, das sie in einer Reihe von Jahren geliefert hat; die rechtliche Qualität der Mühle, ob Zwang statt findet, oder nicht? die Gröſse der Mahlmetze, etc.); — sodann in Absicht auf den Aufwand, — die Anzahl von Mühlknappen und Burschen, die gehalten wird, und die Ausgabe an Lohn und für ihre Beköstigung; der Aufwand für Anschaffung und Unterhaltung der Mühlsteine, Beuteltücher, des kleinen Mühlengeräthes, des gehenden und treibenden Zeuges, der Schmiere und Beleuchtung; der Schmiedekosten, der Reparaturen des Mühlengebäudes etc. in einem vollständigen Informationsprotokoll konsignirt werden. Bei Mühlen, die nur freiwillige Gäste haben, wird die Quantität des erzeugten Mehls mittelst eidlicher Vernehmung des Müllers, sodann aus den Mühlenregistern, und wo eine Mahlakzise statt findet, aus den Registern von dieser ausgemittelt; jene des Bier- und Branntweinschrootes aber, ebenfalls aus diesen und aus den Brau- und Brennereiregistern, die in dieser Hinsicht zugleich zur Kontrole der ersteren dienen. Bei Bann- oder Zwangmühlen hingegen, wird die Quantität des Gemahls nach Maaſsgabe der Seelenzahl im bannpflichtigen Bezirke, und nach Sätzen, die in Absicht auf die supponirte Konsumtion vorgeschrieben sind, berechnet. (Für ein Individuum über 10 und unter 60 Jahren, gewöhnlich 10 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Gerste für den Kopf; für Konsumenten unter 10 Jahren und über 60 Jahren, die Hälfte). Die Ausgaben werden in denjenigen Beträgen, die in dem Informationsprotokolle ausgemittelt sind, oder auch, und zwar gewöhnlicher, nach Erfahrungssätzen und Prinzipien, die für eine jede Art von Aufwand vorgeschrieben sind, ausgeworfen und von der Einnahme abgesezt; der bleibende Überschuſs bil-

det sodann die Pacht, die von einer solchen Mühle entrichtet werden mufs. ([1])

Für Grütz- und Graupengänge, für welche ein Ertrag nicht leicht genau auszumitteln ist, werden gewöhnlich Aversalsätze von 5 bis 10 Thalern für jeden Gang, als Pacht ausgeworfen, was auch, in so fern nur ein einzelner Gang bei einer Mühle vorhanden, in Ansehung der Ölmühlen der Fall ist. Wo und wenn aber dieselben ein selbstständiges Etablissement bilden, wird für dieselben ebenfalls ein besonderer Anschlag gefertigt, bei welchem auf eine der eben erwähnten analoge Art verfahren; in Absicht auf die Einnahme, die Anzahl von Tonnen Öl, die jährlich erzeugt wird, der Debit und Geldwerth des Öls; die Quantität und der Preis der Ölkuchen; — in Betreff der Ausgabe aber, die Quantität und der Geldwerth der Rübesaat, des Leines oder Mohnes, sodann der Betrag aller übrigen Ausgaben für den Personal- und materiellen Aufwand, ausgemittelt und in Rechnung gestellt wird.

In gleicher Art wird, in Ansehung aller übrigen technischen Nutzungen, die bei einer Domäne vorhanden sind, verfahren (Ziegelbrennereien, Kalköfen, Glashütten etc.), für welche sämmtlich die Anschläge auf eine Ausmittelung und Balanzirung der Einnahmen und Ausgaben gegründet werden.

§. 94.

Die Einnahme in den Generalanschlägen wird aus den Resultaten der Spezialanschläge, nämlich aus der Zusammenstellung der in jedem derselben ausgemittelten Pacht, sodann aus der Verzeichnung des Betrages derjenigen Revenüen gebildet, die, wie z. B. die beständigen und unbeständigen Gefälle etc., bei einer Domäne in Hebung kommen. Die allgemeinen Ausgaben, welche eine Domäne und den Haushalt im Ganzen betreffen, und welche allein nur in dem Generalanschlage ausgeworfen werden, sind entweder solche, die mit dem Wesen und den sonstigen Verhältnis-

---

1) Nicolai, 2. Th. S. 91 folg. Flothov, S. 60. 126 folg. Ein Beispiel in dem 4. Abschnitt.

sen einer Domäne zusammenhängend, jährlich wiederkehren (wie z. B. öffentliche und Grundabgaben, Zehnden, Leistungen an Kirchen, Schulen, Stiftungen u. dergl., Gehalte und Deputate, die auf eine Domäne radizirt sind, Feuersozietätsbeiträge etc., sodann die Besoldung des Pachters, wegen der demselben übertragenen Beamtengeschäfte, die Aversa für Schreibmaterialien, Bothenlohne etc.), oder aber solche, die mehr allgemeiner und zufälliger Natur sind. In der Regel werden nur die ersteren in dem Generalanschlage ausgeworfen. ([1]) Die Ausgaben der zweiten Art hingegen, zu welchen insbesondere das erforderliche Brennmaterial, das Nutz- und Schirrholz, der Aufwand für die bauliche Unterhaltung der Gebäude, der jährlich besonders ausgemittelt wird, sodann auch die Remissionen gehören, werden aus dem allgemeinen Domänialfond gedeckt. Insbesondere wird für das erforderliche Brennmaterial, ein besonderer, nach vorgeschriebenen Normalsätzen berechneter Etat entworfen, und zwar nach einer zweifachen Methode, die in Absicht auf die Verabfolgung des Brennmaterials selbst statt findet, nämlich: entweder daſs der ausgemittelte Naturalbedarf dem Pachter gegen Vergütung des Forstzinses wirklich abgegeben, oder aber, daſs demselben der Geldwerth baar vergütet, und die Anschaffung des Holzes seiner Industrie überlassen wird.

Die Form der Generalanschläge ist willkürlich; die gewöhnlichere die, daſs bei einer jeden Position, das etwaige Plus oder Minus gegen den früheren Anschlag nachgewiesen wird. ([2]) Die Anfertigung derselben wird in der Regel durch ein Mitglied eines Finanzkollegiums (Ausnahmsweise durch besondere Beamten) an Ort und Stelle bewirkt, und von diesem nach Maaſsgabe, als das Geschäft fortrückt, ein fortlaufendes Protokoll instruirt, in welchem das Verfahren und die Gründe für dasselbe erläutert und gerechtfertigt, überhaupt alle Data konsignirt werden, die auf die Sache und auf ihre Behandlung von Einfluſs sind, — Erläuterungs- oder Revisionsproto-

1) Nicolai, 2. Th. S. 113 folg. Eine andere Methode in dem angeführten Werke v. Flothov, §. 148 folg.

2) Ein Beispiel in dem 4. Abschnitt.

koll, — welches sodann von der kommittirenden Behörde geprüft, von dieser nebst dem Entwurfe der Pachtbedingungen der höheren Behörde vorgelegt wird. In dem Kontrakte selbst wird dann alles regulirt, was auf die Berichtigung des Pachtgeldes, (1) auf die Kaution, die gewöhnlich nach Verhältniſs des erstern, mit Rücksicht auf den Werth des Inventariums normirt wird, (2) auf das Inventarium, und auf die Übergabe und dereinstige Wiederabgabe der Domäne Bezug hat.

In dem Inventario, welches als ein wesentliches Pertinenzstück des Kontraktes, diesem beigefügt ist, und dessen Aufnahme um so gröſsere Sorgfalt erfordert, weil dasselbe bei der Wiederabgabe und bei der auf diese Bezug habenden Auseinandersetzung, die Grundlage bildet, muſs alles enthalten seyn, was dem Pachter beim Antritt der Pacht, und während derselben übergeben worden ist, nämlich: eine vollständige Beschreibung von dem Zustande der Gebäude, eine solche von allem zu diesen und zur Wirthschaft gehörigem Geräthe, mit der Werthtaxe desselben; in gleicher Art von dem vorhandenen Viehstande; eine Beschreibung der Felder in Absicht auf Bestellung und Düngung; eine solche der vorhandenen Graben, Zäune, etc.; von den Gärten, Bäumen, nach Stückzahl und Gattung; von dem vorhandenen Heu, Stroh, Dünger etc. — was bei Endigung der Pacht in der nämlichen Quantität und Qualität wieder abgeliefert, die etwaige Plus- oder Minusdifferenz aber nach Maaſsgabe des taxirten Werthes vergütet werden muſs. Ob dem Pachter herrschaftliches Inventarium über-

1) Für die Berichtigung desselben werden gewöhnlich Kassenquartale regulirt, häufig so, daſs in dem Sommer- und Winterquartale $\frac{1}{6}$, in jedem der beiden anderen $\frac{1}{3}$ des Ganzen bezahlt wird; Ausgaben, die auf den Pachter angewiesen sind, erst am Schlusse des Jahres abgerechnet werden dürfen.

2) Grundsatz, daſs bloſs juratorische Kaution nicht zuläſsig ist. In der Regel wird dieselbe durch Deponirung von Obligationen bewirkt, auf welche dem Fiskus eventuel *jura cessa* ertheilt werden. Über die bestellte Kaution wird dem Pachter ein Kautionsschein ausgestellt, der nach beendigter Pacht und Löschung der Kaution, demselben, gerichtlich quittirt, retradirt wird.

geben wird, oder aber, ob derselbe dieses ganz aus eigenen Mitteln anschaffen muſs, ob die eben erwähnte Taxe nach dem wirthschaftlichen, oder nach dem kurrenten Werth regulirt wird? hängt von den Grundsätzen ab, die dieserhalb vorgeschrieben, oder in dem Kontrakte regulirt sind.

Die wesentlichen Geschäfte in Beziehung auf die Übergabe und dereinstige Abgabe einer Domäne, bestehen in der Revision des Inventariums, in der Ausmittelung seines Werthes durch Taxation, und in Vergleichung desselben mit demjenigen, den der abgehende Pachter bei seinem Antritte empfangen hat, sodann in einer zweifachen Abrechnung, die aus den Resultaten dieser Revision zugelegt wird, die eine nämlich zwischen dem abgehenden Pachter und der verpachtenden Finanzbehörde, darüber, in wiefern die Kasse befriedigt ist, oder ob, und mit welchen Verpflichtungen der erstere verhaftet bleibt, und über die Kompensationsposten, die derselbe geltend machen kann; — eine zweite aber, zwischen dem ab- und angehenden Pachter über das Inventarium, welches der erstere an den lezteren zu liefern oder zu vergüten, oder für welches derselbe, als Superinventarium, Vergütung zu empfangen hat. (1)

§. 95.

Das bisher angedeutete Verfahren und die Formen für dasselbe, finden nur bei Verpachtung von ganzen Güterkomplexen statt. Einzelne Parzellen (Grundstücke, Häuser, Wirthschaften, etc.) werden in der Regel meistbietend verpachtet, was auch in Ansehung der Zehnden der Fall ist, in Betreff welcher, auſser dem Akt der Verpachtung, die Geschäfte auf Normirung der Pachtbedingungen und Kontrakte, für welche in manchen Staaten Normalvorschriften bestehen (z. B. in Betreff der Remissionen, der Bezahlung der Abgaben, der Kautionen, etc.), beschränkt sind. Die Dauer der Pachtzeit ist willkürlich, bei Grundstücken gewöhnlich auf einen wirthschaftlichen Turnus, bei Zehnden dagegen häufig nur auf ein Jahr, was aber, in mehr als einer Hinsicht, mit dem richtig verstandenen Interesse der Verwal-

1) Nicolai, 2. Th. S. 196. Der Kontrakt bestimmt, ob die Taxe nach dem wirthschaftlichen, oder nach dem wahren Werth aufgenommen wird.

tung nicht vereinbar ist, eben so wenig als die Festsetzung der Pacht in Getreide, und die wirkliche Berichtigung derselben in solchem, in so fern hierdurch die Vorräthe, die aufgespeichert werden müssen, den eigenen Bedarf der Verwaltung übersteigen.

In manchen Staaten besteht die Vorschrift, daſs die zehndpflichtigen Fluren vor der Verpachtung von den Rent- oder Kameralbeamten besichtigt werden müssen, was indessen in den meisten Fällen auf eine bloſse Formalität hinausläuft, überhaupt nur die Geschäfte und Formen ohne reellen Nutzen häuft und den Aufwand vergröſsert.

Eine besondere Geschäftsbehandlung erfordern die Weingefälle, sowohl aus eigenthümlichen Weinbergen, als die aus Gülten, Zehnden, Kelter- und Baumwein, die wegen der Unsicherheit ihres Ertrages nothwendig administrirt werden müssen, was entweder im Akkord nach Flächeninhalt, oder auf Rechnung durch Lohngärtner bewirkt wird. (1) Besondere Geschäftsformen für diese Nutzung sind: die Vorherbstberichte, über die Resultate der Besichtigung, die zur Schätzung der zu hoffenden Qualität und Quantität einige Zeit vor der Lese vorgenommen wird; das Herbstreskript oder die Anweisung für die Beamten, in Betreff des Einzuges der Gefälle, ihrer Behandlung und Verwendung; der Herbstsatz, oder die Bestimmung der Zeit und der Ordnung, in welcher die Lese statt finden soll; endlich der Nachherbstbericht, über die wirklichen Resultate der Lese, und über alles, was auf den Einzug und auf Verwendung der Gefälle Bezug hat.

---

1) Die Vorschriften z. B. für Würtemberg, in Reyschers Handbuch der Amtspraxis etc. Reutlingen 1818, und für die Verrechnung, die Instruktion zur Verfassung der Rechnungen etc. v. 31. Mai 1819.

Anders modifizirte Vorschriften z. B. in Nassau, wo die Weinberge durch Weinverständige administrirt werden, die am Anfange des Jahres, über die im Laufe desselben erforderlichen Verwendungen, einschlieſslich der Kelter- und Kellerkosten, Berechnungen und einen Plan über die Behandlung eines jeden Weinguts der Gl. Domänendirektion zur Genehmigung vorlegen, und über die Ausführung demnächst Rechenschaft ablegen müssen.

Über die Veranschlagung der Weinbergsnutzung, Flothov, S. 28, 33, 48, 99, 159.

§. 96.

Die Geschäftseinwirkung der Finanzbehörden auf die Verwaltung von Güterkomplexen, die an einen Generalpachter überlassen sind, ist im Wesentlichen auf die Aufsicht beschränkt, daſs derselbe das Gut kontrakt- und vorschriftmäſsig bewirthschafte, dasselbe nicht deterriorire, überhaupt alle Bedingungen des Kontraktes, und die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfülle, zu welchem Ende die Departementsräthe die Domänen in jedem Jahr wenigstens einmal bereisen, und das über die Resultate ihrer Revision aufgenommene Protokoll dem Kollegio zur Verfügung vorlegen (¹). Umfassender dagegen ist diese Einwirkung in Betreff der Verwaltung der einzelnen Parzellen und Gefälle, sowohl in Absicht auf den Einzug und auf die Verwerthung dieser lezteren, als auf ihre Verrechnung.

Der Einzug der Gefälle wird auf den Grund von Heberegistern bewirkt, deren Form und Einrichtung willkürlich ist, die aber den Namen des Debenten und seines Wohnortes, die Qualität und Quantität der schuldigen Gefälle, den Fälligkeitstermin darstellen, sodann die wirkliche Leistung nachweisen müssen, und die für die Geldgefälle und für jene in Naturalien, besonders aufgestellt werden. In Ansehung dieser lezteren bestehen in jedem Staate besondere Vorschriften, sowohl in Betreff der Qualität, in welcher die Ablieferung bewirkt werden muſs (untadelhaftes, marktgängiges Getreide, wie dasselbe auf den pflichtigen Grundstücken wächst), und über die Behandlung von solchem von geringerer Güte (Reinigen auf Kosten der Debenten, die den Ausfall ergänzen müssen, Zurückweisen), als auch in Ansehung des Maaſses (Haufmaaſs, gesägtes oder Reifelmaaſs, gestrichenes Maaſs), des Abganges, dessen Verrechnung dem Erheber gestattet ist, endlich in Betreff der Vergütungssätze für solche Naturalien, deren Leistung in Geld den Debenten nachgelassen ist.

---

1) So z. B. in Preuſsen; in anderen Staaten, z. B. in Würtemberg, Nassau etc., ist diese Aufsicht und Revision Kameralbeamten übertragen.

Mit dem Einzug der Gefälle stehen das Remissionswesen und die Behandlung desselben (sowohl die Fälle, in welchen Erlaſs zugestanden wird, das Maaſs und Verhältniſs desselben, die Formen zur Konstatirung des remisiblen Falles, und der Gröſse der Remission), — die Behandlung der Rückstände, endlich die Anordnungen in Betreff der Verwerthung der Naturalien in der genauesten Verbindung, für welche drei Gegenstände in jedem Staate besondere Vorschriften bestehen, die nach Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze abweichend modifizirt sind.

Durch die Verhandlungen über die Budgets in den südteutschen Ständeversammlungen, ist der übergroſse Aufwand, welchen die Selbstadministration der Domänen verursacht, und der Umfang des Verlustes durch dieselbe, in ein helleres Licht gesezt worden. Dieser Aufwand berechnet sich in mehreren dieser Staaten auf ein volles Viertheil des ganzen Ertrages, welches für die Staatskasse verloren geht, ohne den pflichtigen Unterthanen, oder überhaupt irgend eine Art von Vortheil zu gewähren. Derselbe ist in den südteutschen Staaten ungleich gröſser als in den nordteutschen, vorzüglich aus dem Grunde, weil in den ersteren die Gefälle aller Art in Selbstregie genommen sind, während in den lezteren ein bedeutender Theil derselben von den Generalpächtern gegen einen bestimmten Gehalt und eine mäſsige Vergütung für Boden- und sonstigen Abgang, verwaltet werden müssen. Als fernere Ursache muſs der Umstand angesehen werden, daſs ein groſser Theil von Pächte in Naturalien bedungen, und diese naturaliter eingezogen werden, wodurch die Regierung mit einer ungleich gröſseren Quantität von solchen überladen wird, als dieselbe durch ihren eigenen Bedarf konsumiren kann, an welchen dieselbe, besonders bei dem gewöhnlich langen Aufspeichern, nicht nur denjenigen Verlust, der an und für sich durch Eintrocknen unvermeidlich ist, sondern auch noch jenen durch Malversationen aller Art und durch die geringeren Preise erleidet, die gewöhnlich um 5 und mehr Prozente niedriger als für marktgängiges Getreide sind; sodann und endlich, das unverhältniſsmäſsig groſse Personal,

das theils für die Verwaltung, theils für die Kontrole derselben angestellt ist, welche leztere aber in dem Verhältnisse als das Personal zahlreicher ist, schwächer und unzureichender wird.

Die Mehrzahl empyrischer Kameralisten legt auf Einnahmen in Getreidegefällen einen sehr grofsen Werth, vorzüglich wegen des Plus für die Kasse beim Steigen der Preise; andere, weil sie in denselben ein Mittel zur Aushilfe in Nothfällen, und gewissermafsen ein Magazin zu finden glauben, das bei ungünstigen Naturereignissen, oder sonstigen aufserordentlichen Bedürfnissen, gegen Mangel schützen, oder zur Deckung der lezteren dienen kann. — Die Verlegenheit vieler Staaten bei dem Sinken der Preise im verflossenen Jahre, und die Gefahr einer gänzlichen Störung und Zerrüttung des ganzen Staatshaushaltes, welche nur durch eventuelle bedeutende Kreditvota, und andere, kaum zu rechtfertigende Maafsregeln, hat abgewendet werden können, sollte die Ansichten der ersteren über die Nichtigkeit der gehofften Vortheile, überhaupt über die Nachtheile einer solchen Naturalienwirthschaft berichtigen. Eine Vergleichung des Bedarfs für eine z. B. monatliche Konsumtion, selbst in einem kleinen Staate mit den gröfsten Domanialvorräthen, und die Unzulänglichkeit dieser lezteren, sollte den anderen die Überzeugung geben, wie wenig ihre wohlgemeinte Absicht durch dieses Mittel erreicht werden könne. (M. s. Hazzi über Theurung und Noth. München 1821. S. 140.)

Es kann wohl eines Beweises nicht bedürfen, dafs eine Verwaltung, die bis zum vierten Theil ihres Produktes kostet, in jeder Hinsicht verderblich sey. Eben so ist insbesondere die Schädlichkeit einer Naturalienwirthschaft für Rechnung des Staates so vielfach und mit so triftigen Gründen dargethan, dafs jede weitere Erörterung als überflüssig betrachtet werden mufs.

Dabei ist zugleich nicht zu verkennen, dafs die eigenthümlichen Verhältnisse, die in den südteutschen und in manchen anderen Staaten in Absicht auf die Domänen statt finden, die meistens nur in kleinen Gütern, dagegen zum allergröfsten Theil in Gefällen und Naturalien bestehen, der

gänzlichen Beseitigung dieser Wirthschaft Schwierigkeiten entgegensezt, welche in Staaten mit grofsen Domänengütern und Generalpächtern, nicht statt finden. Dessen ungeachtet kann das Übel auch in den ersteren bedeutend gemindert werden, dadurch:

a) dafs die Ablösung der kleinen Gefälle durch niedrige Bestimmung des Ablösungskapitals erleichtert, und verfügt werde, dafs nach Ablauf einer bestimmten Frist dieselbe bewirkt werden mufs;

b) dafs eine gleiche Erleichterung für die bedeutenderen Getreidegefälle, und für die Ablösung der Zehnden gewährt wird, wobei in Hinsicht auf den so bedeutenden Verlust durch die Naturalienwirthschaft, die Staatskasse noch immer ansehnlich gewinnt, ohne des Vortheils zu erwähnen, der durch die hierdurch bedingte Möglichkeit einer Vereinfachung der Verwaltung, und einer Verminderung des überhaupt erforderlichen Aufwandes, erreicht wird;

c) dafs durchaus keine Pachte in Naturalien bedungen werden, oder dafs, wo dieses nicht zu umgehen ist, die wirkliche Bezahlung nach Martini- oder sonstigen Konventionalpreisen, stipulirt werde;

d) dafs die Regierung überhaupt dahin trachtet, an Getreidegefällen nicht mehr naturaliter einzunehmen, als sie für ihre eigene Konsumtion nothwendig bedarf.

§. 97.

Für die Verrechnung der Domanialgefälle bestehen drei verschiedene Methoden, nämlich:

a) die der Jahresrechnung über sämmtliche Einnahmen und über die propern Ausgaben, wo nach dem angenommenen Systeme dergleichen statt finden;

b) die der Trimesterrechnung, nach welcher die Rechnung am Schlufs eines jeden Quartals gestellt wird; endlich

c) eine dritte Methode, nach Maafsgabe von welcher der Erhebungsbeamte nur monatliche Status über das Soll, den wirklichen Einzug, und über den Vorrath oder Ausstand an die verwaltende Zentralbehörde einsendet,

aus welchen diese leztere am Schluſs des Jahres eine Rechnung für die gesammte Domanialverwaltung aufstellt. (1)

Die erstere dieser drei Methoden, die allgemeinere, und in kleinen Staaten zweckmäſsig, vervielfältigt in gröſseren, die Zahl der Rechnungen, wodurch die Übersicht des Rechnungswesens, noch mehr die prompte Prüfung und Justifikation der Rechnungen, zum Nachtheil der Verwaltung und der Rechnungsführer verzögert, und der finale Abschluſs des Kassen- und Rechnungshaushaltes für ein gegebenes Jahr unmöglich wird. (2) Diese Nachtheile werden durch die beiden anderen Methoden vermieden, von welchen die zweite besondere Revisions- und Bezirksverwaltungsbeamten voraussezt, welche, und zwar die ersteren, die Elementarkassen und Rechnungen in bestimmten Epochen revidiren und abschlieſsen, die lezteren aber, die Rechnungen provisorisch dechargiren, wodurch der Vortheil gewährt wird, daſs mit dem Schluſs des Jahres auch das Rechnungswesen dieser Elementarverwaltungen vollkommen abgeschlossen ist. (3)

---

1) Diese Methode in dem Herzogthum Nassau.

2) In der Weitläufigkeit dieser Methode, die, wenn die Rechnungen durch historische Notizen über die Gefälle, und durch das jahrelange Nachschleppen von Resten, zu dicken Folianten anschwellen, noch unzweckmäſsiger erscheint, vorzüglich aber in der hierdurch verzögerten Abnahme und Justifikation der Rechnungen, muſs zum Theil eine Hauptursache des Verlustes durch das Anhäufen von Resten, die nach einigen Jahren meist inexigibel sind, gesucht werden. Durch die Anordnung von Revisionen bei den Provinzialbehörden wird dieser Nachtheil zwar gemindert, aber nicht die Vortheile der zweiten oder dritten Methode gewährt.

3) Nämlich ambulirende Domänenverifikateurs oder Revisoren, deren jedem eine solche Anzahl von Elementarverwaltungen, als er innerhalb zweier Monate bereisen und revidiren kann, zugetheilt ist, und die er in jedem Trimester bereist, den Kassenhaushalt des Rezeptors und seine Dienstführung untersucht, mit ihm die Rechnung des Trimesters abschlieſst, und an die Bezirksbehörde einsendet, welche dieselbe prüft und dechargirt. Diese Methode, mit allen in derselben erforderlichen Formen, in der Instruktion für die Erhebung und Berechnung der Domänenrevenüen in dem Königreich Westphalen vom 15. Julius 1812, Braunschweig bei Vieweg 1812, und Instruktion für die umreisenden Verifikateurs der Domänen- und Forst-

Aufser den Büchern für die Kassen- und Rechnungsführung und den Rechnungen selbst, sind sowohl zur fortlaufenden Kontrole der ersteren, als überhaupt zur Übersicht der jedesmaligen Lage der Verwaltung, periodische Berichte, — Situationsetats, Kassenrapporte, — vorgeschrieben, deren Form und Einrichtung durch ihren Zweck bedingt ist.

§. 98.

Forstverwaltung. Die besonderen Geschäfte und Behandlungsformen für die innere Forstverwaltung [1] berühren zunächst nur die technische Behörde und die Forstbeamten; die Finanz- oder Verwaltungsbehörden nur in so weit, als sie auf die Begründung der in dem Forstnaturaletat dargestellten Naturaleinnahmen sich beziehen, auf welche der Forsthauptgeldetat gegründet wird, der in der Darstellung des Geldwerthes des in dem erstern nachgewiesenen Naturals, in jener der Einnahme aus den Nebennutzungen und aus den forsthoheitlichen Rechten, so wie in der Zusammenstellung des Aufwandes aller Art besteht, der für die Sache und für das Personal erforderlich ist.

Um nachhaltig zu seyn, mufs der erstere, nämlich der

---

kassen v. 23. Mai 1812. Kassel 1812. In der Organisation von Kurhessen ist dieselbe mit Modifikationen eingeführt.

1) Diese besonderen Arbeiten bestehen: *a*) in statistischen Übersichten von den Bezirken, in welchen die Reviere liegen, vorzüglich als Anhalt zur Beurtheilung des wahrscheinlichen Bedarfs und Debits; *b*) in Waldregistern, zur Übersicht der Verhältnisse in Absicht auf Besitz und auf Bestockung; *c*) in Klassifikations-, Ordnungs- und Taxations-Registern, zur Kenntnifs der Bestände, ihrer Haubar- und Nachhaltigkeit, als Fundament für *d*) den allgemeinen und periodischen Nutzungsplan; *e*) in Aufnahmeregistern; *f*) Fällungsnachweisungen; *g*) dergl. über die Ausräumungen; *h*) in Registern über die einzelnen Nebennutzungen, Berechtigungen, etc.; *i*) in allgemeinen, periodischen, jährlichen Kulturplänen; *k*) Übersichten in Betreff des Forstfrevel und Forstbufswesens etc. Modelle zu diesen Arbeiten, z. B. in Maiers Forstdirektionslehre; in den Dienstinstruktionen für das würtemberg. Forstpersonal von 1818; in dem Edikt über die Organisation der Forstverwaltung in dem Herzogthum Nassau vom 9. Nov. 1817, in der Samml. der landesherrl. Edikte. Wiesbaden 1818, 2. Bd. S. 166 folg.

Naturaletat, auf richtige Ordnungs- und Taxationsregister, auf einen allgemeinen und periodischen Nutzungsplan mit Rücksicht auf das Bedürfnifs, das befriedigt werden mufs, gegründet, in dem Forstgeldetat aber der Werth des Holzes nach Maafsgabe der Forsttaxen, ([1]) jener der Nebennutzungen und sonstigen Einnahmen, nach umfassenden Durchschnitten, die gegen Ausfälle sicher stellen; die Ausgabe endlich nach Verschiedenheit der Gegenstände, ebenfalls nach solchen Durchschnitten, oder aber nach der Wirklichkeit berechnet werden.

Die Form dieser Etats ist willkürlich, jedoch um übersichtlich zu seyn, erforderlich, dafs gleichartige Einnahmen und Ausgaben unter Hauptrubriken in besondere Abschnitte zusammengefafst und abgeschlossen werden, sodann, dafs zur Begründung derselben, Spezialetats, Nachweisungen und die Extrakte für die Durchschnitte von den einzelnen Nutzungen, auch von der Jagd, wo diese in den Hauptforstetat mit einbegriffen wird, beigefügt werden. Endlich müssen die ganze Bruttoeinnahme, und die gesammte Ausgabe nachgewiesen, und defshalb der volle Geldwerth der Naturalabgaben, die theils unentgeldlich, theils in minderen Preisen geleistet werden müssen, in Einnahme, und die Differenz gegen die Debitpreise, in Ausgabe nachgewiesen werden.

§. 99.

Ob der Etat erfüllt, überschritten, oder nicht erreicht ist, das vollständige Detail der einzelnen Positionen, die in demselben nur summarisch ausgeworfen sind, überhaupt die Resultate

---

1) Über Holztaxen, Laurop Staats-Forstwirthschaftslehre. Giefsen 1818, S. 390 folg. — Von den drei Methoden für die Verwerthung, nämlich Verkauf aus freier Hand, Pluslizitation, und Verkauf gegen Taxe, stellt die erste der Möglichkeit von Unterschleifen, die zweite, bei einem in der Regel höheren Ertrage, der Gefahr blofs, dafs das Publikum für ein nothwendiges Bedürfnifs, von dem Eigennutze von Spekulanten abhängig wird, gegen welche der Verkauf gegen Taxe zwar sichert, aber auch einen geringern Ertrag gewährt. Defshalb sind in mehreren Staaten die beiden lezteren Methoden in der Art kombinirt, dafs, besonders den Landleuten, ihr Bedarf gegen Taxe abgegeben, alles übrige Holz aber durch Pluslizitation verwerthet wird.

der finanziellen Forstverwaltung von einem jeden einzelnen Revier- oder Forstamte (Spezialforstrechnung), und von sämmtlichen Forsten, werden in der Hauptforstgeldrechnung dargestellt und gerechtfertigt, die, wie der Etat, der bei derselben zum Grunde liegt, in zwei Rechnungen, nämlich in eine Material- und in eine Geldrechnung getheilt ist.

Für die Führung dieser Rechnungen sind in mehreren Staaten besondere Beamten, Forstkassierer, Forstrechner, angestellt, denen beides, die Führung der Natural- und der Geldrechnung, überhaupt mehr oder weniger die finanzielle Forstverwaltung übertragen ist; (1) wogegen in anderen Staaten beides getrennt, die Materialverwaltung den Forstbeamten übertragen, der Geldhaushalt aber mit der Domanialverwaltung vereinigt ist, welche Trennung und Methode um deſswillen zweckmäſsiger und vorzüglicher erscheint, weil nur durch diese eine reelle Kontrole begründet wird, die in der erstern durchaus mangelt. In dieser Methode führen die Revierförster das Materialmanual, welches durch ein Kontrolbuch, das die denselben vorgesezten Forstmeister oder Oberförster über Einnahme und Ausgabe führen, kontrolirt, von diesen lezteren revidirt, attestirt und periodisch an die Erheber der Domänengefälle abgegeben wird. Diese, die ihrer Seits keinen Posten anders als auf den Grund des Etats, oder besonderer Autorisation in Einnahme oder Ausgabe verrechnen dürfen, stellen am Schluſs des Jahres die Geldrechnung auf, welche durch die Materialrechnung, die aus den eben erwähnten periodisch an sie abgegebenen Manualextrakten gefertigt, und

1) Die Einrichtung, daſs der verwaltende Oberforstmeister das Forstrechnungswesen durch seinen Privatschreiber besorgen läſst, die hin und wieder statt gefunden hat, ist nicht einmal einer Rüge werth, eben so wenig als jene, daſs der Forstkassierer zugleich die Geschäfte des Aktuariats beim Forstamt versieht, nach Grundsätzen geprüft, zu rechtfertigen ist. Aber selbst auch, wo die Funktionen dieser Beamten lediglich auf das Rechnungswesen beschränkt sind, verursachen dieselben eine unnütze Vermehrung des Personals und des Aufwandes, ohne zu erwähnen, daſs bei dem unvermeidlichen Einfluſs der Forstbeamten auf dieselben, auch selbst in diesem Fall die Kontrole nicht als vollständig erachtet werden kann.

durch diese zugleich begründet, und beziehungsweise kontrolirt wird.

Die Frage: ob es nicht vortheilhafter sey, wenn der Staat sich von dem Besitze aller Waldungen losmache, und wo nicht das unbedingte Eigenthum, dennoch ihre Bewirthschaftung in Privathände übertrage? — ist eben so oft aufgeworfen, als verschieden beantwortet worden. (1)

Die verneinende Beantwortung derselben ist theils durch die Rücksicht auf den absoluten Werth des Holzes, theils durch die Gefahr motivirt, mit welcher dessen Mangel selbst die physische Existenz der Menschen bedrohet, gegen welche einzig nur Sicherheit gewähre, wenn der gröfste oder derjenige Theil von Waldungen, die der Staat nun einmal besizt, in seinem Besitze verbleibt. (2)

Entgegengesezt wird diesen Gründen: dafs in dem absoluten Werthe des Holzes kein Grund für die Erhaltung der Waldungen im Staatsbesitze liegen könne (welche Ansicht in der That auch kaum zu begründen seyn dürfte); sodann, dafs nicht zu erweisen sey, dafs die Waldungen nur in der Hand der Regierung gut und wirthschaftlich benuzt werden können, was schon der geringe Ertrag dieser Forsten zu bekunden scheine; endlich, dafs keiner Regierung die Pflicht obliegen könne, das Volk zu möglichst niedrigen Preisen mit Brennmaterial zu versorgen, und gegen Mangel an solchem zu schützen, wozu ohnehin der Besitz der Waldungen in der Hand des Staates allein nicht hinreiche. (3)

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat der Ritter v. Jakob (4) der Erörterung dieser Frage gewidmet, welche der-

---

1) Für die gänzliche Veräufserung, Hazzi ächte Ansichten der Waldungen und Forste I — III, München 1805. Gegen dieselbe, und die vorstehende Schrift: Grünberger, einige Ansichten von dem Forstwesen in Baiern, mit Bemerkungen über die ächten Ansichten etc. München 1806.

2) Soden, Nationalökonomie, 5. Bd. S. 69.

3) Lotz Handbuch der Staatswirthschaftslehre, 3. Bd. S. 111 folg.

4) Staatsfinanzwissenschaft, §. 223 folg. Der Hauptgrund, aus welchem derselbe sich gegen die Veräufserung erklärt, ist rein fi-

selbe zwar ebenfalls im Allgemeinen verneint, jedoch zugleich die Ansicht äuſsert, daſs der Staat besser thun würde, wenn derselbe mit alleinigem Vorbehalt der Rente (derjenige Bestandtheil des Holzpreises, welchen der Eigenthümer des Waldes demjenigen, welcher des Holzes benöthigt ist, dafür abnöthigen kann), die Bewirthschaftung der Waldungen an Privaten überlasse. Jedoch soll diese Überlassung (im Wege der Vererbpachtung) erst dann, wenn die Wälder sich in einer forstgerechten Ordnung befinden, und ein merkliches Steigen der Holzpreise nicht mehr zu erwarten ist, realisirt, und zugleich an solche Bedingungen geknüpft werden, die dem Staate die Vortheile der steigenden Rente, — in so fern dieses Steigen lediglich durch die Natur und durch das Fortschreiten der gesellschaftlichen Kultur bewirkt wird, — sichert, für die forstwirthschaftliche Behandlung der Forste, Gewähr leisten, endlich die Aquirenten allen Beschränkungen unterwerfen, welche das Wohl des Staates erfordert.

Abgesehen davon (was nur Nebensache ist), ob Käufer, welche diese Bedingungen eingehen, und diesen Beschränkungen sich unterwerfen, so leicht als vorausgesezt wird, sich finden, ob die Erreichung der Zwecke, die als wesentlich anerkannt werden, thunlich ist, schlieſst der Verfasser der Ansicht sich an, daſs die Frage nicht bloſs nach finanziellen Rücksichten, sondern mehr und vorzüglich aus staatswirthschaftlichen und staatspolizeilichen Gründen und Ansichten

---

nanziel, nämlich: „weil in dem Maaſse als ein Staat noch in Bevölkerung und Kultur zurück sey, der Ertrag seiner Domanialwaldungen und der aus ihrem Verkauf zu erlangende Preis (dessen Erhöhung bei zunehmender Bevölkerung zu hoffen sey) niedrig sey; der Staat mithin verliert, was der Aquirent der Waldungen umsonst gewinnen würde.“ Jener hingegen, aus welchem Lotz a. a. O. die Frage ebenfalls verneinend entscheidet, lediglich staatswirthschaftlich, „weil, so lange nicht die übrigen, eine schnellere Rente versprechenden Gewerbszweige ausreichend mit Kapitalien versehen sind, es auf den Gang der Volksbetriebsamkeit nicht anders als nur störend einwirken könne, wenn Kapitalien, für welche ihre Besitzer eine nützlichere Anwendung finden können, dieser entzogen würden, um für den Ankauf von Waldungen verwendet zu werden.“

beurtheilt und entschieden werden müsse, deren Nichtgefährdung v. Jakob zwar auch versucht, seine Gründe wohl aber schwerlich über alle Zweifel erhoben hat. Der Verfasser möchte selbst einen Schritt weiter gehen, und darüber Zweifel erheben, ob die Frage überhaupt im Allgemeinen, und anders als in gegebenen einzelnen Fällen, mit Berücksichtigung der jedesmal obwaltenden, lokalen und sonstigen besonderen Umstände und Verhältnisse, entschieden werden könne, welche Ansicht vorzüglich durch die so äufserst ungleiche Vertheilung der Waldfläche, die in manchen Gebietstheilen eines und desselben Staates, den Werth des Holzes auf eine aufserordentliche Höhe treibt, während in anderen dasselbe beinahe ohne allen Werth ist, gerechtfertigt scheint.

Eben so wenig möchte der Verfasser die Pflicht des Staates, zur Sorge für die Versorgung seiner Unterthanen mit Brennmaterial, so geradehin in Abrede stellen, oder auch nur auf sein Einschreiten in Fällen eines zu besorgenden Mangels beschränken, noch in Hinsicht auf so manche Erfahrungen, so unbedingt einräumen, dafs Waldungen im Privatbesitze, besonders jene im Besitze von Gemeinden und Korporationen, gleich zweckmäfsig und gut, wie die Staatswaldungen behandelt werden, besonders seitdem in neueren Zeiten diesen eine gröfsere Sorgfalt gewidmet wird.

Ubrigens läfst sich nicht in Abrede stellen, dafs die Forstverwaltung einen gröfseren Aufwand als die meisten übrigen Revenüenzweige erfordert. Theils liegt der Grund davon in der Eigenthümlichkeit des Gegenstandes, in dem langen Zwischenraume zwischen Saat und Ernte, in den Naturalabgaben, die ohne allen, oder doch ohne vollständigen Ersatz geleistet werden müssen, endlich in dem zahlreicheren Personal, welches diese allen Angriffen blofsgestellte Verwaltung erfordert. Werden, wie die Natur der Sache dieses erfordert, der Aufwand für die Konservation und für die Produktion von jenem für die eigentliche Verwaltung getrennt, dann reduziren die lezteren sich auf ein gemäfsigteres Verhältnifs, das zwar noch immer relativ hoch scheinen mag, das aber eine Minderung nicht gestattet, ohne Gefahr, dafs die gehoffte Ersparung in nicht leicht zu ersetzenden Verlust sich umwandelt.

§. 100.

Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung. Die nämlichen Verhältnisse wie bei der Forstverwaltung, nämlich, daſs die besonderen Formen zunächst nur die technischen Behörden berühren, finden auch bei dieser Verwaltung statt, bei welcher, so wie bei der erstern, der Hauptgeldetat ebenfalls auf einen Naturaletat über die nach Maaſsgabe des Betriebs und Haushaltplanes zu erwartenden Produkte, gegründet wird.

Die Revenüen aus dem Bergbaue sind theils das Produkt derjenigen Werke, die für Rechnung des Staates gebaut werden, und des Vertriebes dieser Produkte, theils erfolgen dieselben aus Abgaben der Gewerkschaften und von Privateigenthümern, die mit dem Bergbau beliehen sind. Diese lezteren bestehen gewöhnlich in nachfolgenden:

a) in der Ausbeute aus den Kuxen, die von den Gewerkschaften dem Landesherrn zur Rekognition des Lehns in dem Fall auf jeder Grube frei gebaut werden müssen, wenn diese letzteren auf immediatem landesherrlichen Grund und Boden sich befinden;

b) in dem Zehnden, der entweder in Natura (der zehnte Kübel oder Zentner Erz), oder in Gelde (nach einem für die Produkte regulirten Preis), oder in Proportionalsummen, die überhaupt festgesezt sind, von allen gewonnenen Metallen und Halbmetallen entrichtet werden muſs;

c) in den Quartal- und Quatembergeldern, als Beitrag zu den Besoldungen der Bergamtsbedienten;

d) in den Rezeſsgeldern, die von den Gewerken für die Erhaltung ihrer Lehne, und damit diese nicht in das Freie fallen, entrichtet werden;

e) in dem Wage- und Ladegeld, das erstere von gefertigtem Eisen, das leztere von dem Eisensteine;

f) in dem Stollenneuntel, für die Benutzung des Hauptstollens zur Abführung der Gewässer; in dem Puch- und Hüttenzins, für die Benutzung der herrschaftlichen Puchwerke und Schmelzhütten etc.; endlich

g) in der Benutzung des Vorkaufsrechtes, welches dem Landesherrn in geminderten Preisen zusteht.

Die Eigenthümlichkeit des Berg- und Hüttenbetriebes be-

dingt, daſs jedes einzelne Etablissement, als ein für sich bestehendes abgeschlossenes Ganzes behandelt, und deſshalb auch, daſs für ein jedes derselben ein besonderer Spezialetat gefertigt und eine Spezialrechnung aufgestellt werde (Natural- und Geldrechnung), — aus deren Resultaten der Hauptnatural- und Geldetat, und die Hauptnatural- und Geldrechnung zusammengestellt werden. (1)

Für die Stellung der Rechnungen und für ihre Prüfung werden zwei verschiedene Methoden befolgt, die von Quartalrechnungen, die am Schluſs eines jeden Trimesters gestellt, durch einen bei jedem Bergamte angestellten Revisor revidirt, nach Erledigung der Ausstellungen an das Oberbergamt eingesendet, und von diesem, nach nochmaliger Superrevision durch den Oberbergrevisor, dechargirt werden; — oder Jahresrechnungen, die nicht bei den einzelnen Bergämtern, sondern nur bei dem Oberbergamte vorläufig geprüft werden, deren definitive Decharge aber durch die allgemeine oberste Rechnungsbehörde bewirkt wird. (2)

In einer jeden der beiden Methoden aber ist es Erforderniſs, daſs die Naturalverwaltung von dem Geldhaushalt getrennt bleibt, indem, so wie bei der Forstverwaltung, nur hierdurch eine Kontrole thunlich ist.

Die nämlichen Verhältnisse finden auch in Ansehung der Salinen statt, in so fern nämlich von der Produktion des Salzes die Rede ist, wogegen die Geschäfte und Geschäftsformen in Absicht auf den Debit, der beinahe in allen Staaten monopolisirt ist, durch die Art, wie das Monopol realisirt wird, modifizirt sind. (3)

---

1) Ein Beispiel im 4. Abschnitt.

2) Welche von beiden Methoden die vorzüglichere sey? möchte um so schwerer zu entscheiden seyn, als für beide Gründe, die Beachtung verdienen, angeführt werden. Die erstere ist die gewöhnlichere, und in so fern scheinbar vortheilhaft, als eine Vertheilung des Revisionsgeschäftes und die Revision an Ort und Stelle förderlicher scheinen, obgleich Beispiele vom Gegentheil vorliegen.

3) Die gewöhnliche Methode ist, daſs die Abgabe mit dem Fabrikationspreis kumulirt und aus beiden der Debitpreis gebildet wird, sodann, daſs die Debitanten oder Konsumenten an bestimmte Faktoreien oder Sellereien gewiesen sind. Eigentliche Salzkonskription

Der Debit der Bergwerksprodukte wird gewöhnlich durch Berghandlungskomtoirs bewirkt, die rein kommerzielle Institute, und wodurch die Formen für die Geschäftsführung bei denselben bedingt sind. Gewöhnlich wird auch die Anschaffung der Bedürfnisse für den Betrieb durch dieselben bewirkt, was zugleich in so fern eine Quelle von Revenüe öffnet, als die Gewerkschaften verpflichtet sind, die ihrigen von diesen Instituten zu beziehen, welche diese in höheren als den Ankaufspreisen, an sie abgeben.

Obgleich nicht zu der Verwaltung im strengen Sinne des Wortes gehörig, doch aber mit derselben in genauer Verbindung, sind die Kornmagazinverwaltungen, aus welchen den Bergarbeitern ihr Bedarf gegen bestimmte gemilderte Preise, als Ergänzung und zur Gleichhaltung der Löhne, verabreicht wird; sodann die Knappschaftskassen, diese lezteren in so fern, als die Oberbergbehörde eine direkt einwirkende Aufsicht und ein Dispositionsrecht über dieselben ausübt. Diese Kassen, die theils aus Zuschüssen der Administration, theils aus Beiträgen der Berg- und Hüttenarbeiter dotirt, ausschliefslich zu ihrer Unterstützung und Pensionirung bestimmt sind, werden durch Vorsteher, die aus den Knappschaftsältesten erwählt sind, verwaltet, die Rechnung durch den Knappschaftsschreiber geführt, in Ansehung ihrer Prüfung und Justifikation aber ganz wie bei jener für die Werke verfahren. (1)

§. 101.

Steuerverwaltung. Die Formen für die Verwaltung

(Verpflichtung eines jeden Hauswirthes, eine nach Maafsgabe einer für Menschen und Vieh supponirten Konsumtion normirte Quantität Salz aus einer bestimmten Sellerei zu entnehmen, die durch Konsumtionsetats konstatirt, und durch Salzprobe-Register kontrolirt wird) findet nicht mehr statt.

1) Bergius neues Polizei- und Kameralmagazin. Leipzig 1775. 1 Bd. S. 229.

Rinnman, allgem. Bergwerkslexikon. Leipzig 1808.

Gatterer, Anleitung, den Harz zu bereisen; die 3 ersten Theile, Göttingen 1785 — 90, den 4ten und 5ten, Nürnberg 1792 u. 93.

Heron de Villefosse, de la richesse minérale, etc. à Paris. 1809 u. 19. 3 Bde.

Delius Anleitung zur Bergbaukunst. 2te Aufl. 1806.

der zweiten Quelle von Staatseinkommen, nämlich der Steuern und öffentlichen Abgaben, sind zum Theil und in so fern von dem Systeme für ihre Anlage und für ihre Erhebung abhängig, als ein jedes derselben, eine andere Bildung derselben, und auch anders gebildete Behörden erfordert. Dieser Systeme sind drei, nämlich:

1) das Merkantilsystem, welches das Nationalvermögen in die Summe des baaren Geldes sezt, das in einem Staate umläuft, deſshalb den Handel mit Auswärtigen als Quelle des Reichthums oder der Armuth einer Nation ansieht, welchen dasselbe deſshalb so zu lenken sucht, daſs von dem erstern so wenig wie möglich aus dem Lande gehe, dagegen so viel wie möglich aus dem Auslande in dasselbe hereingezogen werde. — Colbert. (1)

2) das physiokratische System, welches die Landrente als die Summe aller das Jahr hindurch im Lande gewonnenen Produkte, als das einzige Einkommen einer Nation betrachtet, Zinsen und Arbeitslohn aber nur als das Mittel, um das Eingekommene in der Nation in Umlauf zu bringen; das Nationalvermögen endlich in die Fähigkeit des Grund und Bodens sezt, ununterbrochen die nämliche Landrente hervorzubringen. — Quesney. (2)

---

1) Die Mittel, durch welche dieser Zweck erreicht werden soll, sind *a*) Beschränkung der Einfuhr durch Verbote oder hohe Auflagen auf einen groſsen Theil der im Auslande verfertigten Waaren; *b*) Begünstigung der Ausfuhr aller im Lande zum Verbrauch verfertigten Güter durch Rückzölle, Ausfuhrprämien; Beschränkung der Ausfuhr und Begünstigung der Einfuhr gewisser roher Materialien, die bis zu ihrem Verbrauch noch eine weitere Bearbeitung zulassen.

Über dieses System, Schmalz Enzyklopädie der Kammeralwissenschaft. Königsberg 1819. §. 597 folg. — Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums. Göttingen 1806. §. 69 — 86. — Krehl, das Steuersystem etc. §. 24 — 34.

2) Dieses System theilt die Einwohner eines jeden Staates in drei Klassen, nämlich: die Grundeigenthümer; diejenigen, die das Land bauen (produktive Klasse); sodann diejenigen, die das rohe Produkt verarbeiten und verhandeln, als alle übrigen Mitglieder der Staatsgesellschaft (sterile Klasse) Schmalz l. c. §. 624 — 633. — Sartorius l. c. §. 68 — 91. — Krehl, §. 35 — 38.

3) das **antiphysiokratische** oder **Industriesystem**, welches davon ausgeht, dafs alle Menschen in einem Staate entweder von einer **Landrente**, oder von den Naturprodukten ihrer Grundstücke leben, oder von dem **Arbeitslohne**, oder von dem **Kapitalgewinne**, nämlich von den Zinsen von ihren Kapitalien, sie mögen diese als Verlag in ihrem Gewerbe benutzen, oder an Drittere ausleihen; dafs mithin die Summe von aller Landrente, von allem Arbeitslohne, und von allem Kapitalgewinne, die von den Einwohnern eines Staates im Laufe eines Jahres gewonnen wird, das jährliche Nationaleinkommen bildet. — **Adam Smith.** (1)

In der Wirklichkeit, und lediglich mit Rücksicht auf die Bezahlung von Steuern und Abgaben an und für sich selbst, können diese unter drei Klassen gebracht werden, nämlich: in solche von dem **Besitze**, in solche von dem **Erwerbe**, sodann in solche von der **Konsumtion**, deren jede, bald **unmittelbar** (**direkte Steuern**), bald **mittelbar** (**indirekte Steuern**) von dem Besteuerten erhoben werden. (2) Ein fernerer Unterschied, der jedoch weniger die Natur der Steuern selbst berührt, und mehr auf die Geschäftsbehandlung von Einflufs ist, ergibt sich aus dem Zwecke einer Besteuerung, in wie fern eine solche nämlich nur **provisorisch** oder **vorübergehend**, oder aber **bleibend** und **definitiv** ist, welche leztere andere Formen als die erstere bedingt.

Die Geschäfte in Beziehung auf die **Steuerverwaltung**

---

1) **Schmalz** l. c. S. 613 folg.; **Sartorius**, §. 112; **Krehl**, §. 39 folg. Eine Anzeige der Schriften über ein jedes der drei Systeme, in **Saalfeld** Grundrifs zu Vorlesungen über Nationalökonomie und Finanzen. Göttingen 1822. S. 1 folg.

2) „*Dans les contributions directes, l'impot est demandé à l'individu; dans les contributions indirectes, la demande n'est adressée à personne directement, mais au produit, à la chose frappée. Mais dans l'un cas comme dans l'autre, la chose evaluée n'est pas la matière imposable, ce n'est qu'un moyen de connoitre un revenu qu'on veut atteindre etc.*“ **Say**, *traité d'Economie politique.* T. II. S. 299 u. 374. **Lotz** Revision etc. 4. Bd. S. 279. v. **Jacob** Grundsätze der Nationalökonomie, Halle 1805. §. 615., und Staatsfinanzwissenschaft, §. 514.

selbst endlich, beziehen sich entweder auf die Veranlagung der Steuern, oder auf den Einzug derselben, für welchen leztern die Behandlungsformen von der Natur einer jeden Steuer abhängig sind. (1)

Die indirekten Steuern haben in früheren und vorzüglich auch in neueren Zeiten, besonders in einigen Ständeversammlungen, heftige Anfeindungen erlitten, bei welchen lezteren insbesondere, wie es scheint, nicht immer alle Rücksichten vollständig beachtet worden sind. Eine Würdigung der Gründe für und gegen diese Steuern, gehört nicht hieher, wohl aber möchte eine allgemeine Andeutung derselben dem Zwecke dieses Werkes nicht ganz fremd seyn.

---

1) Die Forderungen und Bedingungen in Beziehung auf beides gehören theils in das Gebiet der Nationalökonomie, theils in jenes der Finanzwissenschaft; dieselben sind in Absicht auf die erstere, „a) daſs weder die ganze Summe der zu fordernden Abgaben, das Stamm- oder erwerbende Vermögen der Nation, noch die jedem Individuum auferlegte Abgabe das seinige angreife, sondern daſs sie von dem reinen Einkommen bezahlt werden könne; b) daſs sie nicht die Ursachen der Erzeugung und Vermehrung des Nationalreichthums in ihren Wirkungen hemmen, schwächen, vernichten; c) daſs sie dem Geber so wenig als möglich mehr abnehmen, als sie in die Staatskasse einbringen, daſs mithin die Erhebung leicht, wohlfeil, und möglichst ohne Umwege geschehe; d) daſs die persönliche Freiheit dabei so wenig als möglich beschränkt werde; e) daſs die Abgaben nicht in zu groſsen Summen erhoben werden, und so schnell wie möglich ihrer Bestimmung wieder zuflieſsen, also nicht lange weder in der Privatnoch in den öffentlichen Kassen ruhen, sondern schnell in die Zirkulation zurückkehren; — in Hinsicht auf die lezte re aber, a) daſs solche Abgaben gewählt werden, deren Ertrag und Eingang mit Gewiſsheit und Bestimmtheit vorher berechnet werden kann; b) solche, die nicht leicht Reste lassen und nicht viele Exekutionsmittel erfordern; c) deren Hebungstermine bestimmt, und auf solche Zeitpunkte angesezt werden können, in welchen die Zahlung nicht schwer fällt; d) daſs weder Reiz noch Gelegenheit vorhanden ist, sich der Abgaben zu entziehen, oder Unterschleife zu machen; e) daſs die Erhebung mit dem möglich geringsten Personal und Geldaufwande bewirkt werden kann.“ v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft, §. 462. 463. — Say T. II. S. 299. — Lotz, 4. Bd. §. 274. — Sartorius, §. 104.

Die Gründe, die gegen dieselben geltend gemacht werden, betreffen vorzüglich die gröſsere Kostbarkeit und die Lästigkeit ihrer Erhebung, und die durch diese leztere veranlaſste nachtheilige Einwirkung auf die Moralität des Volkes; sodann, ihr nachtheiliger Einfluſs auf die Preise der Bedürfnisse, indem sie der möglich gröſsten Erniedrigung der Schaffungskosten entgegenwirken (Eschenmayer über die Konsumtionssteuer, Heidelberg 1813, Lotz, Say.) —

Jene für dieselben sind vorzüglich: *a*) daſs der Steuerpflichtige die Abgabe überall erst in dem Moment bezahlt, wo sein Einkommen zum lezten Punkt seiner Bestimmung, nämlich der Konsumtion, gelangt, mithin von demselben für die Produktion nichts mehr zu erwarten ist; *b*) daſs ihre Entrichtung jedesmal nach Willkür des Steuerzahlers in einen Zeitpunkt fällt, wo diese für ihn am wenigsten lästig ist, und sowohl deſshalb, als auch, weil diese Auflagen in kleinen Beträgen, und mit dem Preise der Waaren vermengt, und so unmerkbar berichtigt werden, in der That weniger fühlbar, weniger drückend als direkte Steuern sind; *c*) daſs dieselben das zweckmäſsigste Mittel zur Ergänzung und Ausgleichung der direkten Steuern, und zur Beiziehung ganzer Klassen von Staatsangehörigen, die anderen Steuern sich leichter entziehen können, darbieten, was in dem Maaſse durch kein anderes Mittel, am wenigsten durch eine als Surrogat vorgeschlagene Einkommensteuer, möglich ist, was bei dem Hinblicke auf die praktische Unmöglichkeit einer vollständigen Ausmittelung des Einkommens (weſshalb eine solche jederzeit mehr als jede andere ungleich seyn muſs), und auf die Schwierigkeit ihres Einzuges von der ärmern Klasse, die zugleich die zahlreichste ist, eines Beweises wohl kaum bedürfen kann. ([1])

Bei diesen aus der Natur der Sache geschöpften Gründen, möchte dann auch die Frage über die Möglichkeit, den Ausfall durch Aufhebung der indirekten Steuern, durch welche in den meisten Staaten über ein Drittheil, in man—

1) Eine nicht uninteressante Gegeneinanderüberstellung der direkten und indirekten Steuern in dieser Beziehung in Say l. c. II. S. 322.

chen beinahe die Hälfte des Staatsaufwandes gedeckt wird, nicht übersehen werden dürfen.

Dem Einwande, der aus ihrem nachtheiligen Einflusse auf die Moralität hergenommen ist, möchte nicht ohne Grund entgegengesezt werden können, dafs dieser bei denselben nicht gröfser, nicht nachtheiliger, als bei so vielen anderen Steuern, namentlich bei der Einkommensteuer ist, welcher eine nicht geringere Anzahl von Steuerpflichtigen, durch falsche Angaben oder Verschweigung, sich zu entziehen sucht; jenem ihrer angeblichen Ungerechtigkeit aber, — wenn man diesen auch nicht mit *Monthious* ([1]) *ils sont justes, parce qu'ils sont nécessaires,* abweisen möchte, die Thatsache entgegenstehen, dafs der unbeschränkte ruhige Genufs der Güter, eben so gut als die gesicherte Einnahme aus denselben, eine Wirkung der Staatsanstalten, und daher gerecht und billig ist, dafs ein Jeder nach dem Maafse seines Genusses beitrage. ([2])

§. 102.

Die Veranlagung einer jeden direkten Steuer, insbesondere von der Grundsteuer, wenn sie mit gerechter Gleichheit bewirkt werden soll, bedingt die Aufstellung eines Kadasters, dessen Einrichtung, und daher auch die Behandlungs- und Einkleidungsformen für dasselbe, wesentlich von dem Systeme abhängen, das für die Veranlagung selbst zum Grunde gelegt ist. Dieser Systeme sind hauptsächlich drei, nämlich:

I. Veranlagung auf den reinen Ertrag, oder denjenigen, der nach Abzug der Kultur- und Erhaltungskosten von dem ausgemittelten Rohertrage übrig bleibt, ohne Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers, sodann, ohne solche Rücksicht, oder mit

---

1) *Monthiou, quelle influence ont les diverses espèces d'impôts sur la moralité, l'activité et l'industrie des peuples? à Paris* 1808. S. 124.

2) Young, politische Arithmetik, S. 107. 202. — *Necker, de l'administration des finances de la France.* 1785. 1. Th. S. 130 ff. — v. Struensee Abhandl. 1. Bd. S. 207. — Stockar v. Neuform, die Auflage. Nürnberg 1819. — v. Jacob Staatsfinanzwissenschaft, §. 683.

solcher auf die Lasten, die auf einem Grundstücke haften; (1)

II. Veranlagung auf den Rohertrag, nach alleinigem Abzuge des Saatkornes, und so, dafs die Vervielfältigung des Saamens als Maafsstab der Produktionsfähigkeit der Äcker angenommen ist, die verschiedenen Getreidearten auf Roggen reduzirt, Wiesen und Holzungen dem Getreide assimilirt sind; (2)

---

1) Dieses System in Frankreich, früher in Mailand, und nunmehr für den gröfsten Theil des östreichischen Kaiserstaates angeordnet durch das Patent vom 23. Dez. 1817.

Über das Kadaster in Frankreich, *Recueil méthodique des lois, décrets, réglemens, instructions et décisions sur le Cadastre de la France. à Paris.* 1811.

Benzenberg, über das Kadaster. 2 Thle. Bonn 1818.

Über jenes in Mailand; Carli über Mailands Steuerverfassung. Aus dem Ital. übers. von Wikosch. Wien 1818. — Tarantola, praktische Darstellung der Mailänder Steuerregulirung. Jena 1821. — Kremer Darstellung des Steuerwesens. 2 Thle. Wien 1821.

In Würtemberg. Edikt v. 18. Novemb. 1817. und die ständischen Verhandlungen im Jahr 1821.

In Hannover. Verordn. v. 9. Aug. 1822, jedoch mit wesentlichen Modifikationen, nämlich: dafs eine Vermessung nicht statt hat; dafs als Maafsstab für die Ertragfähigkeit des Ackerlandes, und der nach deren Verhältnifs klassifizirten Gärten, die Quantität Winterfrucht, die bei gewöhnlicher Mittelernte auf dem Morgen wachsen kann, und auf welche alle andere, auf einem solchen Acker wachsende Fruchtarten reduzirt werden, angenommen; — dafs für die Einsaat, allgemein Ein Korn; für die Wirthschaftskosten, zwei Körner; — jedes zur Besteurung verbleibende Korn, zwei Braunschw. Himten gleich, angenommen sind, der Geldwerth von einem Himten, für alle Provinzen gleich (zu 15 ggr. Conv. Münze) vorgeschrieben ist, etc.

2) So das Kadaster in Baiern. Die Ackerfläche ist in zwölf Klassen vertheilt, die durch Abschätzung einer Anzahl von Musterflecke in jedem Landgericht normirt sind; das relative Verhältnifs unter den vier Hauptgetreidearten, nämlich: Weizen, Roggen, Gerste und Hafer aber, nach jenem der Nahrungstheile in einer jeden dieser Getreidearten, wie 12. 8. 6. 4. (1 Scheffel Korn = $\frac{2}{3}$ Scheffel oder 4 Metzen Weizen — $\frac{1}{3}$ oder 8 Metzen Gerste; — 2 Scheffel oder 12 Metzen Hafer), angenommen ist, welche Zahlen eben so viele Steuergulden für den Scheffel Weizen, Roggen, Gerste und Hafer bilden,

III. Veranlagung auf den ausgemittelten mittleren Preis der Grundstücke, oder auf den Kapitalwerth derselben. ([1])

---

und bei der Berechnung des Geldwerthes des Ernteertrages als Normalpreise vorgeschrieben sind. — Unter Voraussetzung der Dreifelderwirthschaft, einer sechsjährigen Rotation, und dafs die in die Braache gebauten Früchte, als Produkte der Industrie, einer Steuer nicht unterliegen, mithin nur die vier Baujahre in Berechnung kommen, sodann, unter gleichmäfsiger Voraussetzung einer genauen Kenntnifs von Qualität und Quantität des Getreides, das pr. Morgen gesäet und geerndtet ist, wird der gefundene, in Scheffeln ausgedrückte Körnerertrag einer jeden Gattung von Getreide, nach den eben erwähnten Normalpreisen zu Gelde berechnet, und der totalisirte Betrag durch sechs, als die Zahl der Jahre der Rotation, dividirt, wo sodann der Quotient den auf ein Jahr fallenden Rohertrag des Grundstücks ergiebt, der in der Art besteuert wird, dafs von jedem Nahrungstheile, (deren wie vorstehend erwähnt, der Weizen 12, der Roggen 8, die Gerste 6, der Hafer 4 hat) ein Kreuzer als Steuersimplum erhoben wird. — Instruktion für die Bonitirung und Klassifikation aller Grundstücke etc. im Königr. Baiern vom 13. März 1811. Instruktion für die Formirung des Grundsteuerkadasters des Königreichs v. 18. April 1811. Beide abgedruckt in dem 5ten Beilagenband der Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung, v. 1822 S. 442 folg., in welchem (in dem Kommissionsberichte) über die Abgaben manche hieher gehörige Notizen enthalten sind.

Über dieses Grundsteuersystem in Baiern: *a*) Beweis, dafs die in acht Prozenten des Rohertrages ausgesprochene Grundsteuer, gerecht und nationalökonomisch sey etc. München, bei Lindauer, 1815; *b*) Gebhard, über Güterarrondirung, eine gekrönte Preisschrift. München, bei Lindauer, 1817; *c*) Grünberger, einige Bemerkungen über die gekrönte Preisschrift des Geomet. Gebhard. München bei Hübschmann 1817; *d*) Gebhard, Rechtfertigung seiner gekrönten Preisschrift über Güterarrondirung, gegen die Bemerkungen des Herrn Grünberger. München, bei Lentner, 1817; *e*) Ausführliche Prüfung der Abhandlung des Geomet. Gebhard über Güterarrondirung. München, bei Thienemann, 1818; *f*) als Prüfung des Systems überhaupt: Späth Abhandlung über die Grundsteuer, nach dem reinen und rohen Ertrag der Grundstücke. München 1818.; *g*) Kurzgefafste Geschichte und Darstellung der Kadasterkommissions-Arbeiten, als hinterlassenes Manuskript des Edlen v. Grünberger etc. München, bei Fleischmann, 1820.

1) Z. B. das Kadaster in Tirol, jenes in dem Grofsh. Baden

§. 103.

In dem ersten dieser drei Systeme, nämlich bei der Veranlagung der Steuer auf den reinen Ertrag, zerfallen die Geschäfte in zwei Hauptmassen, nämlich diejenigen, die auf die Vermessung der Grundstücke; — sodann diejenigen, die auf die Ausmittelung des rohen, reinen und steuerbar reinen Ertrages Bezug haben.

(Grundsteuerordnung v. 20. Julius 1810.) auf nachstehenden Grundlagen: §. 5. „sollen — die mittleren Preise der Güter, mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth, das Steuerkapital bilden. — § 6. wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen, und Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls unmöglich ist, wird das 25fache des reinen Ertrages als Steuerkapital angesezt" — (wie dieser ausgemittelt werden soll, darüber enthält die Grundsteuerordnung keine Vorschrift.) — §. 7. Waldungen werden mit dem 15fachen Anschlage des mittleren Werthes, den die jährliche Holzproduktion auf dem Stamme hat, kapitalisirt. — §. 8. Von Grundgefällen werden, und zwar von Zehnden, Erbpachten und Holzgenufs, der 25fache, von allen übrigen, der 18fache Betrag des mittleren Kaufpreises, als Steuerkapital berechnet. Zum Behuf der Taxation werden die Grundstücke klassifizirt (nicht mehr als 6 Klassen für jede Kulturart §. 79.), und für jede Kulturart und Klasse der mittlere Güterpreis aus dem Durchschnitte aller in den Jahren 1780 — 89 und von 1800 — 1809 vorgefallenen Güterkäufe, in der Art gebildet, dafs dieser Preis für jedes Dezennium besonders extrahirt, und aus beiden Summen die Hälfte als Kapitalwerth angenommen (§. 91.) dieser so ausgemittelten Totalsumme aller Kaufpreise, der kapitalisirte Werth der Gülten etc. zugesezt, und durch Division der Anzahl von verkauften Grundstücken in die ausgemittelte Totalsumme, der Durchschnittswerth eines Morgens für die ganze Klasse, eruirt ist. —

Eine Prüfung dieses Systems und des Verfahrens, sowohl in Tirol, als in dem Grossh. Baden, in Krehl Beiträgen, S. 145. folg.

In der Hauptsache die nämliche Grundlage in dem Herz. Nassau, wo der Güterwerth ebenfalls durch den Durchschnitt der Kauf- und Pachtkontrakte ausgemittelt worden ist, mit der Abweichung, dafs zur Bildung desselben, nur eine zehnjährige Periode angenommen ist, und dafs die Pachtschillinge mit 32 zu Kapital erhoben werden. Edikt vom 14. Febr. 1809, die Gleichheit der Abgaben und die Einführung eines direkten Steuersystems betreffend. Sammlung der landesherrlichen Edikte 1817. 1. Bd., S. 328 folg.

Dieselben folgen sich in nachstehender Ordnung. ([1])

1) Die Begrenzung der Feldmark einer jeden Gemeinde durch einen Geometer, mit Zuziehung der Ortsvorsteher, sowohl aus der Gemeinde selbst, als aus den angrenzenden, zur Richtigstellung der Grenzen einer jeden Gemeinde, und zur Beseitigung aller Ungewiſsheiten oder Streitigkeiten, die in Betreff derselben etwa obwalten können. Über diese Begrenzung wird ein deskriptives Protokoll aufgenommen, dem eine Handzeichnung von den Grenzen, welche die zu vermessende Gemeinde mit einer jeden der anliegenden gemeinschaftlich ist, beige-

---

1) Bei den nachfolgenden Andeutungen der Geschäfte und Formen, sind die Einrichtungen des französischen Cadasters um deswillen zum Grund gelegt worden, theils weil die Vorschriften für ein solches in keinem andern Staate so vollständig vorliegen, als dieses in dem angeführten *Recueil méthodique* der Fall ist, theils auch, weil dasselbe für alle späteren, mehr oder weniger Muster geworden ist.

In Frankreich ist unter der obersten Leitung des Finanzministers, diese in jedem Depart. dem Präfekten, und diesem in dieser Beziehung untergeordnet dem Steuerdirektor übertragen, unter welchen für die Geschäfte in Betreff der Abschätzung, ein Inspektor, und eine Anzahl Kontroleure. Das Personal für die Vermessung besteht: *a*) aus einem *Géomètre en chef* für jedes Depart., für die Aufsicht auf das Messungspersonal, für die Revision der Arbeiten desselben, für welche derselbe verantwortlich ist; *b*) aus 5 bis 12 Geometer 1. Klasse, für die Begrenzung der Gemeinden, ihre Eintheilung in Sektionen; für die Triangulirung, für die Fertigung der Flurkarten und der dazu gehörigen Namens- und Nummernverzeichnisse; *c*) einer Anzahl Geometer 2. Klasse, für die Detailmessung, für deren Richtigkeit die ersteren verantwortlich sind.

In Östreich sind unter der obersten Leitung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission, besondere Provinzial- und Kreissteuer-Regulirungs-Kommissionen; — und unter der obersten Leitung der Triangulirungs-Direktion, Provinzialdirektionen angeordnet, für die Einleitung der Sekondar-Triangulirung, und für die Leitung der Messung; für welche leztere Inspektoren für gröſsere Distrikte; — Geometer in 3 Klassen, für einzelne Gemeinden; Adjunkte, als bloſse Gehilfen; und Indikatoren für die Angabe der Grenzen etc. angeordnet sind. — Im Allgemeinen die nämliche Einrichtung auch in Würtemberg. (Instrukt. für das Landmessungspersonal v. 30. März 1819.)

fügt, das von den Ortsvorständen mit unterzeichnet seyn muſs.

Im Fall Grenzstreitigkeiten obwalten, muſs die Angabe beider Theile, und mittelst einer punktirten Linie, zugleich die nach Ansicht des Geometers richtigere, in der Handzeichnung angedeutet seyn. Die Grenzberichtigungsprotokolle nebst den Zeichnungen, werden von dem Geometer an den Ingenieur, von diesem an den Steuerdirektor eingesandt, welches dieselben dem Präfekten vorlegt, der die nicht streitigen genehmigt, die streitigen aber nach vorgängig eingeholtem Gutachten des Munizipalrathes der betheiligten Gemeinden, zur Entscheidung des Regenten einsendet, nach deren Erfolgung und vollendeter Messung einer Gemeinde, der Geometer eine genaue Beschreibung ihrer Grenzen, in welcher die Länge aller Linien, und die Gröſse aller ein- und ausspringenden Winkel angegeben sind, fertigt, die dem Grenzprotokolle beigefügt wird.

2) Die Theilung der Feldmark in Sektionen oder Fluren, wie sie durch ihre Lage, natürliche Grenzen oder bereits herkömmliche Eintheilung, am schicklichsten gebildet werden können. Jede Sektion, — deren jede zwischen 200 und 400 Morgen enthalten kann, und deren Anzahl in der Regel nicht unter drei, und mit Ausnahme einer Feldmark von mehr als 3000 Morgen, oder bei vorzüglich kleiner Ackervertheilung, nicht über acht seyn darf, — muſs nicht nur mit einem Buchstaben, sondern auch mit einem besondern Namen bezeichnet seyn. Über eine jede derselben wird eine besondere Flurkarte aufgenommen, die von allen Sektionen vereinigt, den Fluratlaſs der Gemeinde, das erste Blatt (*tableau d'assemblage*) aber die Karte der Gemeinde bilden. Über die Theilung selbst wird ein umständliches Protokoll aufgenommen, das von dem Ortsvorstande mit unterzeichnet wird, und in welchem die Gründe für die Eintheilung entwickelt seyn müssen.

3) Die Triangulirung — (das Messen der Standlinie, das Orientiren derselben mit der Magnetnadel, das Aussuchen der Dreieckpunkte, das Beobachten der drei Win-

kel in jedem Dreieck, das Berechnen dieser leztern, das Berechnen der senkrechten Abstände der Dreieckspunkte von dem Meridian und Parallel des Kirchthums der Gemeinde) — bei welcher die Dreieckpunkte so gewählt werden müssen, daſs wenigstens auf 100 Morgen ein solcher fällt, und mittelst welcher die ganze Gemeinde mit einem Dreiecknetze, im Maaſsstabe von 50000 zu 1, überzogen wird, das sich zugleich an die festen Punkte der benachbarten Gemeinden anschlieſst. Diese trigonometrischen Operationen werden in ein besonderes Register eingetragen, das in vier Kolonnen, und zwar in der ersten die Dreiecke, in der zweiten die Winkel in Graden und Minuten, in der dritten die Länge der Seiten, in der vierten die Abstände der Dreieckpunkte von der Mittagslinie des Ortes, und von da auf ihre senkrechte Linie (die dem Aequator parallel ist) enthalten, und das mit dem Netze ebenfalls an den Ingenieur zur Prüfung eingesandt werden muſs.

4) Die Aufnahme des namentlichen Verzeichnisses aller Grundeigenthümer in einer Gemeinde, und eine solche Aufnahme von den einzelnen Parzellen, als welche ein jedes Stück Feld angesehen wird, das demselben Eigenthümer gehört, dieselbe Benutzungsart hat, und in der nämlichen Sektion liegt. (1)

Die Liste selbst enthält den Namen (Vornamen und Familiennamen) von jedem Eigenthümer, sein Gewerbe und seinen Wohnort. Dieselbe ist alphabetisch geordnet,

---

1) Ein Feld, das durch einen Bach, einen Graben, einen Weg, eine Hecke getheilt ist; — eine Ackerfläche, die einem Eigenthümer gehörig, aber in verschiedene Kulturen bestellt ist, bilden jede eine besondere Parzelle; eben so Theilung eines Feldes durch eine Straſse oder durch einen Wasserlauf, nicht aber, wenn die Theilung durch einen kleinen Wasserlauf oder bloſsen Fuſssteig bewirkt ist. Felsen, Sümpfe etc. bilden nur dann eine Parzelle, wenn sie mehr als zwei metrische Ruthen betragen. Ländliche Wohnungen, wenn sie mit den landwirthschaftlichen Gebäuden zusammen hängen, bilden nur eine Parzelle etc. *Recueil* etc. S. 49 folg. Benzenberg I. S. 118 — In gleicher Art auch in Östreich und in Würtemberg, mit genauerer Bestimmung, in der allegirten Instrukt. §. 41 folg.

jeder Eigenthümer mit einer besondern Nummer bezeichnet, mit so vielen leeren Linien hinter jedem Namen, als Sektionen in einer Gemeinde sind.

5) Die Detailmessung einer jeden einzelnen Parzelle, so daſs die Flurkarte (*plan parcellaire*) die Fläche einer Gemeinde mit ihren kleinsten Abtheilungen, sowohl in Beziehung auf die Verschiedenheit der Kulturen (Äcker, Wiesen, Gärten etc.), als auf den Besitzstand der einzelnen Eigenthümer darstellt. ([1])

Die Resultate der Messung werden, nach Maaſsgabe als diese vorschreitet, in das Meſsregister (*tableau indicatif*), das für jede Sektion besonders gefertigt wird, eingetragen, in welchem in fünf abgesonderten Kolonnen, *a*) der Name des Eigenthümers; *b*) die Art der Kultur; *c*) der Flächengehalt; *d*) die Klasse, in welche ein jedes Güterstück gehört; und *e*) sein Ertrag, eingetragen; von dem Geometer aber nur die drei ersten Kolonnen ausgefüllt werden, die beiden folgenden für das Eintragen der Resultate der Klassirung und Schätzung offen bleiben. ([2]) Eine jede Parzelle wird in der Karte mit einer besondern Nummer bezeichnet, und diese in das Meſsregister übertragen, in welchem der Name etc. des Eigenthümers, und die Nummer, unter welcher derselbe in dem namentlichen Verzeichnisse eingetragen ist, beigefügt wird. ([3])

6) Die Zeichnung des Planes in dem vorgeschriebenen Maaſsstabe, wobei so viel thunlich, ein Blatt (Zeichenpapier *Grand-Aigle*) eine Sektion enthalten muſs, im entgegengesezten Fall, in zwei solcher Blätter getheilt wird, jedoch so, daſs jeder dieser beiden Theile be-

---

1) Das Verfahren des Geometers hierbei, in dem *Recueil* etc. S. 54, folg. Benzenberg I. 120 folg.

2) Dieses Tableau besteht eigentlich aus zwei dergleichen, nämlich aus dem *Tableau indicatif des propriétaires et des propriétés*, und aus dem *Etat de classement et d'évaluation*, die in ein einziges vereinigt, in drei Abtheilungen getheilt ist, wovon die 1ste, das eigentliche *Tableau indicatif*; die 2te, den *Etat de classement*; die 3te, die *Application du tarif au classement* bildet. *Recueil* etc. S. 69.

3) Über die Nummerirung in Würtemberg, die alleg. Instr. §. 62—64.

des Bodens und seiner durch diese bedingten Ertragsverhältnisse, mit Hinsicht auf den Geldwerth der auf demselben erzielten Produkte; indem nicht der Ertrag eines jeden einzelnen Grundstückes insbesondere ausgemittelt wird, sondern im Allgemeinen jener vom Morgen einer bestimmten Kulturart, nach Maaſsgabe der Verschiedenheiten in Absicht auf Ertragsfähigkeit und Ertrag, wovon die Resultate sodann auf die einzelnen Grundstücke angewandt werden. Die Klassifikation selbst wird durch Abschätzer (*Experts*) bewirkt, welche die zur Normirung einer jeden Klasse dienenden Musterflecke auswählen, und sowohl den Ertrag derselben festsetzen, als auch die Anzahl von Klassen bestimmen, die in der Regel für das Ackerland jene von fünf: für die übrigen Kulturarten aber, jene von drei nicht übersteigen darf, in so fern die besonderen Kulturverhältnisse und Verschiedenheiten für diese lezteren nicht eine gröſsere Anzahl erfordern. [1]

1) *Recueil*, S. 152 folg. Benzenberg 1. Th. S. 142. 181. 2. Th. S. 105. 150.

In Östreich ebenfalls Klassen, deren Anzahl jedoch nicht bestimmt ist. — Ebenso in Würtemberg.

In Frankreich ernennt der Präfekt die *Experts* auf den Vorschlag des Steuerdirektors; ihre Anzahl soll möglichst klein, jedoch so seyn, daſs auf einen Kanton deren wenigstens zwei kommen. In seiner eigenen Gemeinde kann keiner Abschätzer seyn, eben so wenig als öffentliche Beamten dazu gewählt werden können. Die Ernennung von Kommissarien für die Abschätzung ganzer Distrikte ist verboten.

In Östreich ernennt die Grundsteuer-Regulirungs-Hofkommission besondere Kommissarien für die Abschätzung ganzer Distrikte; welchen der Ortsbeamte als Kontroleur, und zwei Indikatoren beygegeben sind. Als Hilfsmittel werden denselben die Mappe mit der Erläuterungstabelle, die Eingaben der Gemeinden über den Kulturzustand im Allgemeinen, über den Bruttoertrag und über die Kulturkosten übergeben. Diese Kommissarien bestimmen die Anzahl von Klassen für jede Kulturart, den mittleren Ertrag einer jeden Klasse, die Kulturkosten, und den bleibenden reinen Ertrag. Für Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, wird der Geldwerth nach dem Durchschnitt der 15jährigen Marktpreise von 1785 bis 1800 incl. angenommen; für alle übrigen Produkte, die Durchschnitts-Lokalpreise aus dieser Periode.

10) sodann: *a*) Ausmittelung des rohen Ertrages von Äckern, Wiesen, Weinbergen, etc., der in gewöhnlichen Jahren, ohne ausserordentlichen Aufwand an Geld und Arbeit, bei dem in einer Feldmark üblichen Fruchtwechsel, für die Grundstücke jeder Kulturart und in einer jeden Klasse statt hat; ([1]) — von Forsten aber, nach Maassgabe ihrer nachhaltigen Nutzung, und des Geldwerthes des jährlich erfolgenden Naturals; — *b*) Ausmittelung der Kulturkosten, nämlich: der Zinsen von dem Betriebskapitale in dem Viehstande, in Schiff und Geschirr, überhaupt von allen Vorschüssen, durch welche die Produktion bedingt ist; des Aufwandes für Gesindelohn, Handwerkslohn; für Saatkorn, Bestellungs-, Ernte-, Unterhaltungskosten, etc. — die sämmtlich einzeln angegeben werden müssen, und die für die lezten Klassen in dem nämlichen Verhältnisse zum rohen Ertrage, wie in den er-

---

1) Von Wiesen und Weinbergen wird der Ertrag mittelst einer Kombination der Quantität und Qualität der Produkte und ihres Geldwerthes, beides nach 15jähr. Durchschnitt; — von Gärten, nach dem höchst möglichen Pachtertrag ausgemittelt, jedoch niemals unter dem Ertrage des besten Ackerlandes, wohl aber bis zum dreifachen Betrag von diesem; Baumgärten nach dem Geldwerth der Hauptnutzung an Obst, mit Rücksicht auf die Nebennutzungen; Fischteiche nach dem 15jährigen Durchschnittsertrage etc. *Recueil*, S. 108 folg.

Um den *Experts* bei ihrer Arbeit einen Anhalt zur Vergleichung zu geben, werden die Notizen über alle Pachtungen, Käufe, Theilungen, die in den Jahren von 1797 bis 1809 in einer Gemeinde statt gehabt haben, von dem Steuerinspektor gesammelt, der aus denselben einen Mittelpreis für jede Kulturart entwickelt, indem er die Pächte, die in Früchten erfolgt sind, nach dem 15jährigen Durchschnittspreis aus den Perioden von 1783—90, und von 1797—1803, in Geld berechnet. Die Resultate dieser Arbeit werden den *Experts* zugestellt die an dieselben jedoch nicht gebunden, aber verpflichtet sind, Abweichungen von denselben zu rechtfertigen. Benzenberg, 1. Th. S. 171 folg.

Das Protokoll über die Abschätzung wird von dem Steuerkontroleur geführt, der die *Experts* bei ihren Operationen begleitet, mit seinem Rath unterstüzt, und bei dem Abschätzen die Klasse der einzelnen Grundstücke in das Messregister (oben Nro. 5) einträgt.

sten angenommen werden, in so fern die Abschätzer sich nicht zu einer Abweichung veranlafst sehen, die in diesem Fall gerechtfertigt werden mufs; — c) Angabe und Feststellung des reinen Ertrages, der in demjenigen, was nach Abzug der Kulturkosten von dem rohen Ertrage übrig bleibt, und in Körnern bestimmt wird, und der durch Berechnung seines Geldwerthes in den vorgeschriebenen Durchschnittspreisen, den steuerbaren reinen Ertrag ergibt.

11) Das Klassement, oder das Einsetzen der einzelnen Grundstücke in die für jede Kulturart ausgemittelte, für jedes Grundstück geeignete Klasse; — wonach das Klassifikationstableau geschlossen wird, und die Schätzer den provisorischen Tarif — nämlich den für jede Kulturart, und für jede Klasse ausgemittelten reinen Ertrag — feststellen, diesen mit demjenigen Ertrage, der sich nach Maafsgabe der Pächte, die statt gehabt haben, ergibt, vergleichen, und beziehungsweise erhöhen oder niedriger stellen, und die Gründe ihres Verfahrens, in einem besondern *tableau d'application* entwickelen und rechtfertigen, und so den definitiven Tarif feststellen. [1]

Sämmtliche vorstehende Arbeiten werden durch den Steuerdirektor, nachdem er dieselben sämmtlich und in allen Beziehungen geprüft hat, mit einem Antrage in Betreff ihrer Annahme oder Verwerfung, an den Präfekten vorgelegt, der dieselben entweder genehmigt, oder aber, im Fall er das Klassement und die Schätzungen unrichtig, oder nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäfs erachtet, ein Gegenklassement und eine neue Abschätzung unter spezieller Aufsicht des Steuerinspektors anordnet, und nach deren befriedigenden Beendigung,

---

1) Das ganze Verfahren in dem oft alleg. *Recueil* S. 152 folg. Benzenberg 1. Th. S. 178—213.

Das *tableau de Classification* enthält in 4 Kolonnen *a*) alle Kulturarten mit der Anzahl von Klassen für eine jede; *b*) den für jede ausgemittelten steuerbaren reinen Ertrag nach Maafsgabe des provisorischen Tarifs; *c*) den Ertrag nach Maafsgabe der Pächte; *d*) endlich den vom *Expert* definitiv angenommenen Ertrag. *Recueil* etc. S 181.

so wie im ersten Fall, die Abschätzung durch einen förmlichen Beschluſs vorläufig genehmigt, ([1]) worauf jedem Grundeigenthümer ein Bülletin (Steuerzettel) über den Flächeninhalt und die Klasse eines jeden seiner Grundstücke, und der Tarif der Abschätzer für alle Klassen, zugefertigt wird, um seine etwaigen Einwendungen gegen die Messung, das Klassement und die Abschätzung derselben, binnen der peremtorischen Frist eines Monates vorzulegen. Zugleich wird ein erster Entwurf der Mutterrolle (*Matrice-Minute*), die in dem alphabetisch geordneten Zusammentrag der Bülletins besteht, während dieses Monates, auf dem Gemeindehause zur allgemeinen Einsicht der Betheiligten offen gelegt.

Nachdem die etwaigen Reklamationen ([2]) erörtert sind (worüber der Kontroleur ein vollständiges Protokoll aufnimmt), werden die desfallsigen Verhandlungen dem Präfekten vorgelegt, der nach vorgängiger Berathung des Präfekturrathes über dieselben entscheidet, durch welche Entscheidung die Klasse für jedes Grundstück unabänderlich festgesezt ist.

Die definitive Festsetzung des steuerbaren Ertrages einer jeden Kulturart und Klasse, sowohl für eine jede einzelne Gemeinde, als für alle Gemeinden eines Kantons, und die Ausgleichung derselben unter einander, die in einer von dem Steuerdirektor präsidirten Vereinigung des Inspektors, der Kontroleure und der Abschätzer vorbereitet wird, ([3]) wird in einer Kan-

1) Die Abschätzung muſs unbedingt angenommen oder verworfen, und dürfen nicht durch Rücksichtnahme auf allgemeine Ursachen, z. B. Sinken der Fruchtpreise, Stocken des Handels, oder ungewöhnliches Steigen der Pächte etc. modifizirt werden. *Recueil* S. 204.

2) Die Reklamationen sind dreierlei Art: solche gegen die Messung, entweder, daſs einem Eigenthümer der Besitz eines Grundstücks, das ihm nicht gehört, zugeschrieben, oder seine Gröſse oder Kultur unrichtig angegeben ist; solche gegen die Klasse, in welche dasselbe eingesezt ist; endlich solche gegen die Abschätzung.

3) Der Zweck dieser Versammlung ist, wechselseitige Belehrung und Verständigung der Abschätzer über Fehler, die sie bei dem Geschäfte begangen haben können. Die Versammlung hat aber nicht

tonalversammlung, die unter dem Vorsitze des Unterpräfekten, aus Deputirten aller Gemeinden des Kantons besteht, und welcher der Direktor und Inspektor beiwohnen, berathen. Der Antrag dieser Versammlung auf Annahme, theilweise oder ganze Abänderung der Abschätzung, der vollständig motivirt und in Zahlen ausgedrückt seyn muſs, wird sodann dem Präfekten vorgelegt, der nach Anhörung des Gutachtens des Präfekturrathes, über diese Anträge definitiv entscheidet, und den steuerbaren reinen Ertrag einer jeden Kommune festsezt (*tarif définitif du Préfet*). [1]

Nachdem auf diese Art sämmtliche Arbeiten vollendet sind, werden die definitiven Mutterrollen der Gemeinden eines jeden Kantons aufgestellt, aus der Totalisirung ihrer Summarien über Flächeninhalt und Ertrag das Kadaster des Kantons, und aus diesen Summarien der Kantonskadaster, jenes des Departements, aus diesen endlich das allgemeine Kadaster zusammengestellt. [2]

---

das Recht, Abänderungen zu machen, die sie nur gutachtlich vorschlagen kann, indem, nachdem die Einreden gegen das Klassement ihre Erledigung erhalten haben, die Abschätzungen, so wie sie gemacht sind, der Kontonalversammlung vorgelegt werden müssen.

1) Benzenberg 1. Th. S. 214 — 236. In Östreich wird die Schätzung durch eine besondere Revisionskommmission geprüft, und von der Hofkommission genehmigt. Kramer l. c. I. S. 114.

Die Ausgleichung gröſserer Bezirke wird in Frankreich durch Generalinspektoren, je für 8 bis 10 Departements Einer, mittelst eines von diesen zu bearbeitenden *tableau analytique* bewirkt, dessen Einrichtung in Benzenberg 1. Th. S. 279 folg. dargestellt ist.

2) Zur Verdeutlichung der Andeutungen in dem Texte, überhaupt zur anschaulichern Darstellung der Formen, sind die wesentlichen Formulareaus dem oft alleg. *Recueil* in dem 4. Abschnitte abgedruckt, zum Theil auch aus dem Grunde, weil dieses sehr interessante Werk nur als Manuskript an die Behörden vertheilt, und deshalb weniger bekannt ist. Vorschläge, wie die Formen des franz. Kadasters, die auf die Verwaltungsorganisation in Frankreich berechnet sind, auch mit anderen Verwaltungseinrichtungen in Einklang gesezt werden können, sind in dem oft angeführten Werke von Benzenberg enthalten, in diesem auch die Vorzüge und Mängel der Kadastereinrichtungen in Frankreich angezeigt. (1. Th. S. 299. 455.)

Indem allgemein anerkannt wird, daſs ein auf genaue Vermessung und auf möglichst richtige Abschätzung gegründetes Kadaster, sowohl für die Regierung selbst, als für die Staatsangehörigen, in dem Grade wichtig ist, daſs keine der ersteren den Wunsch nach einem solchen jemals aufgeben könne, (1) sodann, daſs einem jeden Kadaster, das nicht auf Vermessung gegründet ist, seine wesentlichste Grundlage mangelt, weichen dennoch manche Regierungen theils vor der vermeintlichen Unthunlichkeit der Ausmittelung des reinen Ertrages, theils vor dem Aufwande zurück, den die Kadasterarbeiten verursachen.

Der Ungrund der erstern Besorgniſs, und daſs die befürchteten Schwierigkeiten nicht unübersteiglich sind, sobald man sich nur auf das was erreichbar, aber auch genügend ist, beschränkt, ist dermaſsen überzeugend dargethan, daſs eine jede Erörterung dieses Gegenstandes als überflüssig angesehen werden muſs. (2)

Nicht so leicht ist die Beseitigung der Schwierigkeit, die aus der nicht in Abrede zu stellenden Gröſse des Aufwandes entsteht, den die Aufstellung eines vollständigen Kadasters erfordert, und der, nach Maaſsgabe der gröſsern oder mindern Vertheilung des Grundeigenthumes, im Durch-

---

Übrigens ist in Ansehung dieser lezteren die wesentliche Änderung eingetreten, daſs dasselbe v. 1. Jantar 1822 an lediglich als Sache eines jeden einzelnen Departements in der Maaſse betrachtet und behandelt wird, daſs jedes Departement die für die Kadastrirung erforderlichen Ausgaben durch Zusatz-Centimen, deren von den Departementsräthen jährlich drei für diesen Zweck verwilligt werden können, aufbringen muſs; auſserdem aber in dem Staatsbudget ein Fond von Einer Million Franken zur Unterstützung derjenigen Departements und Communen, die einer solchen für diesen Zweck bedürfen, ausgesezt ist. Übrigens ist die oberste Leitung in der vorbeschriebenen Art, wie bisher, dem Finanzministerium vorbehalten. Finanzgesetz v. 21. Julius 1821. M. s. auch die Verhandl. in der Deput.-K. am 2. August 1822. Moniteur Nro. 210.

1) v. Jacob St.-Finanzw. §. 1034. — *Raynal, histoire philosophique et politique etc., à Genève* 1783. *T. X. p.* 222 folg.

2) Benzenberg, 1. Th. S. 164. 2. Th. S. 41. — Lotz l. c. 4. Bd. S. 157, und die das. angef. Schriftst.

schnitte von 2000 bis 7000 Thaler für eine Quadratmeile beträgt. (1)

Werden indessen die Vortheile erwogen, die aus der durch ein Kadaster erwirkten Möglichkeit einer gerechten und gleichen Vertheilung der Steuer für die Gesammtheit der steuerpflichtigen Grundbesitzer, — sodann diejenigen, die für einen jeden Einzelnen dadurch erwachsen, daſs die Gröſse und die Grenzen seines Eigenthumes, der Werth und der Ertrag desselben, urkundlich ausgemittelt und festgestellt sind, hierdurch aber der Kredit eines solchen Grundbesitzers fester begründet, die Möglichkeit seiner Benutzung erleichtert wird; daſs mithin die Vortheile für den Einzelnen zum wenigsten gleich groſs mit jenen für das Ganze sind, dann dürfte als wohlthätig, eine Anordnung, die einen Theil des Aufwandes unmittelbar auf die Eigenthümer der zu kadastrirenden Grundstücke überweist, nicht nur als wohlthätig, sondern auch als gerechtfertigt erscheinen. (2)

---

1) Nach Maaſsgabe einer Berechnung in der franz. Deputirtenkammer, betragen diese Kosten 4000 Rthlr., wenn die Ackervertheilung so ist, daſs 14000 Theile auf eine Quadr.-M. kommen; 2000 Rthlr., wenn nur 5 bis 6000 Theile; 7000 Rthlr., wenn 30000 und mehr Theile auf eine Quadr.-M. kommen. Neue allg. geograph. Ephemer. Jahrg. 1818. 3. Bd. S. 238. — Benzenberg 1. Th. S. 402. 2 Th. S. 164.

Über diese Kosten in Würtemberg, (Vermessung etc. 8 kr.; Lithographir. 1½ kr.; Einschätzung, allgem. Aufwand 2 kr.; im Ganzen nicht 12 kr.) Verhandl. in der Kammer der Abgeord. im Jahr 1820. Auſserord. Beilagenheft S. 266., und der Artikel: Das neue Kadaster, in den Würtemberg. Jahrbüchern v. 1822. 1. Heft S. 36 folg.

Über dieselben in Baiern, circa 18 kr., (Gebhard) Bemerk. zur Schrift des H. Gr. von Soden: Der baierische Landtag im Jahr 1819. S. 11. Nach Maaſsgabe des Berichtes des zweiten Ausschusses, 5. Beilagenband, S. 425 folg.: Die Messung 12 kr.; die Bonitirung, Kadastrirung etc. 9 kr.; im Ganzen also 21 kr. für das Tagewerk.

2) Der nämliche Vorschlag ist, wie der Verfasser aus den Verhandl. der baierischen St.-Vers. im J. 1822. 5. Beilagenb. S. 425, der ihm, erst nachdem vorstehendes niedergeschrieben war, zu Gesicht gekommen ist, ersieht, ebenfalls in dieser Versammlung gemacht worden.

Zwar würde durch eine solche Maafsregel der Aufwand an und für sich selbst nicht vermindert, dennoch aber jener der Staatskasse, und auch jener derjenigen Klassen von Staatsangehörigen, die nicht Grundeigenthum besitzen, defshalb auch nicht wie die ersteren an den Vortheilen eines Kadasters Theil nehmen. Dabei möchte nicht zu übersehen seyn, theils dafs der Aufwand nur ein für allemal statt findet, theils dafs derselbe auch für den Einzelnen nicht drükkend ist, indem, selbst wenn die Kosten zu 20 kr. vom Morgen angenommen, und hiervon die Hälfte auf die Grundeigenthümer gelegt würden, diese für einen Güterbesitz von 5 Morgen, 50 kr.; für einen solchen von 20 Morgen, 3⅓ fl.; für 100 Morgen, nur 16⅔ fl. betragen.

Dem Einwande, dafs weil das Kadaster eine allgemeine Staatsanstalt ist, der Aufwand für dasselbe, auch von der Gesammtheit getragen werden müsse, dürfte nicht ohne Grund entgegengehalten werden, dafs es mit diesem, in seiner Allgemeinheit allerdings richtigen Grundsatze, nicht unvereinbar ist, dafs, so wie z. B. bei der Rechtspflege, ein jeder, der aus einer allgemeinen Staatsanstalt besondere Vortheile geniefst, wegen diesen, und im Verhälnisse seines Genusses, zu denselben auch besonders beitrage, wodurch, weit entfernt dafs eine gerechte Gleichheit in Vertheilung der Lasten verlezt wird, diese wohl eher befördert würde.

Ein fernerer Vortheil einer solchen Theilung des Aufwandes würde in der Möglichkeit eines raschern Fortschreitens der Kadastralarbeiten bestehen, das in den meisten Staaten durch nothwendige schonende Rücksicht auf die Kräfte der Staatskasse gehemmt ist.

§. 105.

In dem zweiten Systeme, nämlich wenn die Grundsteuer lediglich nur auf den Rohertrag der Grundstücke veranlagt wird, (1) fallen von den in dem vorhergehenden Para-

1) Das Verfahren in dem K. Baiern, in der allegirten Instruktion für die Bonitirung und Klassifikation aller Grundstücke und Grundrealitäten des K. Baiern, — und in der Instrukt. für die Formirung des Grundsteuer-Kadasters, die erstere vom 13. März, die leztere vom 18. April

graphe angedeuteten Geschäften nur diejenigen aus, die auf die Ausmittelung der Kulturkosten, und auf jene des

---

1811; für das Vermessungsgeschäft, die Instrukt. v. 12. April 1808. Bei dem Kadaster ist die Territorialeintheilung des Königreichs in Kreise, Land- und Stadtgerichte, und in Gemeinden, beibehalten, deren jede einen Steuerdistrikt bildet; dabei ist vorgeschrieben, daſs die Linie, welche das zu einem Steuerdistrikt gehörige Eigenthum von einer andern Gemeinde scheidet, als Grenzlinie angenommen, und daſs für jeden solchen Steuerdistrikt ein besonderes Kadaster gebildet werden soll, dessen Grundlage ein im 5000 theiligen Maaſsstab aufgenommener, und aus Steinabdrücken zusammengesezter Plan bildet, in welchem leztern, nicht nur die Grenze, sondern auch jeder steuerbare Gegenstand nach seiner Lage und Figur dargestellt ist. Wo eine Gemeinde aus mehreren Ortschaften zusammengesezt ist, bildet eine jede von diesen lezteren eine Unterabtheilung, dergleichen auch bei Städten und groſsen Dorfgemeinden gebildet sind, nach Maaſsgabe der natürlichen Grenzen. Jeder Steuerdistrikt hat eigene, unveränderliche Nummern, mit welchen jedes einzelne Grundstück bezeichnet ist; die Nummerirung fängt in dem Hauptorte an und läuft durch alle Fluren fort; der Übergang von einem Grundstück auf ein anderes darf nicht durch einen Sprung geschehen, so daſs jede Nummer durch Verfolgung der Reihe leicht gefunden werden kann. Die Bonitirung geschieht durch erfahrne Landwirthe, mit Anhaltspunkten in bestimmten Musterplätzen, von welchen das Ertragsverhältniſs durch Berechnung bestimmt, und sowohl von den eigens hierzu gewählten Taxatoren, als von den Eigenthümern dieser Musterplätze, als richtig und wahr angegeben, und obrigkeitlich bestätigt ist. Solcher Musterflecke werden so viele ausgemittelt, bis für jedes Grundstück in einem jeden Landgerichte, für welches jedesmal die Taxatoren erwählt sind, Anhaltspunkte vorhanden sind. Die Anzahl der Taxatoren richtet sich nach der Gröſse des Landgerichts, doch dürfen nicht mehr als zwölf gewählt werden. Die Grundsätze und das Verfahren in Ansehung der Bonitirung, sind Seite 83. Note 2 angedeutet. — Die Klassifikation der Äcker geschieht in der Art, daſs für die erste oder geringste Klasse, auf ein Tagewerk, und nach Abzug der Aussaat von der Erndte, eine jährliche Produktion von $\frac{1}{8}$ Scheffel Korn festgesezt ist, und für die folgenden Klassen sodann in einer arithmetischen Proportion steigt, so, daſs eine doppelte, drei- oder vierfache Produktion, zur 2., 3. u. 4. Klasse gehören. Nachdem die Klassifikation der Äcker [illegible]t ist, werden Wiesen, Waldungen, Gärten u. s. w. durch [illegible] eingereihet, in der Art, daſs die Quantität Heu, die eine Wiese [illegible]iren kann, und das Verhältniſs des Werthes dieses lezte-

reinen Ertrages sich beziehen, wogegen alle übrigen, insbesondere die Vorschriften und Geschäfte in Absicht auf die Vermessung, die Klassifikation, das Klassement, die Erledigung der Reklamationen, der definitiven Festsetzung des steuerbaren Einkommens etc., wenn gleich in Absicht auf die förmliche Behandlung verschiedenartig modifizirt, die nämlichen wie in dem ersten Systeme sind.

---

ren zu jenem eines Scheffels Roggen, und eben so bei Waldungen die Quantität Holz, die nachhaltig gehauen werden kann, und das Verhältniſs seines Geldwerthes zu jenem von einem Scheffel Roggen, ausgemittelt wird; Gärten endlich, dem besten Ackerlande gleichgehalten werden. Zum Behuf der Eintragung der einzelnen Grundstücke in die Klassen (Klassement), können die Taxatoren in Abtheilungen von drei getheilt werden, deren jeden ein Geometer als Aktuar beigegeben ist, der die von den ersteren für jedes Grundstück angegebene Klasse in die Karte einträgt, was in das Kadaster selbst von den Taxatoren bewirkt wird.

Die Resultate der Messung, Taxation und Klassifikation werden in dem Kadaster zusammengetragen (eigentlich das *tableau indicatif* in dem franz. Kadast.), in welchem alle steuerbaren Gegenstände nach der Ordnung der unveränderlich laufenden Nummer aufgeführt, und bey einer jeden der Gegenstand, (ob Acker, Wiese etc.), die Fläche, die Bonitäts-Klasse, die Verhältniſszahl, (welche ein Produkt aus der Fläche in die Bonität ist), die Belegung der Grundsteuer, und die Dominikalverhältnisse, eingetragen sind.

Beigelegt sind demselben: *a*) das Verzeichniſs der Grundbesitzer, jeder durch seine Hausnummer bezeichnet, mit einem alphabetischen Repertorium für jede Ortschaft (summarische Mutterrolle), und einem Verzeichniſs derjenigen Grundbesitzer, die in anderen Steuerdistrikten wohnhaft sind; sodann *b*) eine Zusammenstellung der Grundstücke nach der laufenden Nummer, welche jedem in einer Gemeinde ansäſsigen Unterthanen gehören, mit einer Übersichtstabelle aller Grundstücke des Steuerdistrikts, nach ihrer Quantität und Qualität, in welcher die Parzellen und die Wohngebäude, der Flächeninhalt, die Summe der Verhältniſszahlen, und das Steuersimplum, sowohl von Flur zu Flur, als von der ganzen Gemeinde angegeben sind; — *c*) endlich dem Kadaster des ganzen Landgerichts selbst: 1) ein Verzeichniſs aller im Landgericht befindlichen Fischwasser und ihrer Belegung mit Grundsteuer; 2) ein solches derjenigen Grundstücke, deren Besitzer in anderen Landgerichten ansäſsig sind. — M. s. das Formular im 4. Abschnitt.

In dem dritten Systeme dagegen, ([1]) ist der Vermessung des Areals, die nur subsidiarisch und im Fall gegründeter Zweifel in die Richtigkeit der von den Eigenthümern angegebenen

---

1) In dem Grofsh. Baden z. B. ist nach Vorschrift der Grundsteuerordn. v. 20. Jul. 1810 nachstehendes Verfahren beobachtet worden:

a) Für die Leitung der Güteraufnahme, der Klassifikation und Taxation, waren besondere Bezirkskommissarien, je für einen Bezirk von 10000 Seelen einer (die Inspektoren im franz. Kadaster) ernannt, und diesen je für 1000 bis 1500 Seelen ein Protokollist, (der Steueraufseher oder Kontrolleur im franz. Kadaster) beigeordnet, welchem leztern die Aufstellung der Gütertabelle, der Steuerzettel, das Einsetzen in die Klassen etc. übertragen gewesen ist.

b) Jede Markung ist als ein Steuerbezirk betrachtet, und sind für denselben drei Urkundspersonen zur Anzeige der Grundstücke und zu ihrer Klassifikation und Taxation gewählt gewesen (die Delimitatoren der Kommunen, die Indikatoren und Schätzleute in dem franz. Kadaster.)

c) Aus den von dem Bezirkskommissärius eingesammelten Verzeichnissen über die Grundbesitzer und aus den Notizen über die Gröfse der Grundstücke, ist von dem Protokollisten die Gütertabelle (das *tableau indicatif* in dem franz. Kad.) zusammengestellt, und sind die Steuerzettel für jeden einzelnen Kontribuenten gefertigt; sodann

d) die Klassifikation bewirkt, das Klassifikations-Tableau aufgestellt (beides auf die nämliche Art wie in dem vorhergehenden §. angezeigt ist) worauf

e) zur Taxation geschritten worden ist, zu deren Behuf der mittlere Güterpreis für die Grundstücke jeder Kulturart und in jeder Klasse, aus dem Durchschnitt der Güterkäufe in der Periode von 1780—89 und von 1800—1809 ausgemittelt, diese Ausmittelung den Taxatoren in einer Versammlung derselben zur Abgabe ihres Gutachtens vorgelegt, und dieses in ein besonderes Protokoll konsignirt worden ist. (Die Versammlung der Schätzleute zur Festsetzung des Ertrages in dem französ. Kad.)

f) Sodann ist die Publikation der Klassifikation und Taxation an die Begüterten und an die Ortsvorstände, zur Äufserung ihrer Ausstellungen verfügt worden, über welche lezteren nach vorgängiger Erläuterung der Taxatoren, durch Stimmenmehrheit der Ortsgerichtsglieder entschieden, und das darüber abgehaltene Protokoll an den Kreisdirektor eingesandt worden ist (Vertheilung der Bülletins an die Grundbesitzer, Auflegung der Mutterrolle auf dem Gemeindehaus in dem franz. Kad.), welcher

Gröſsen, statt findet, die **Fatirung des Flächeninhaltes** durch diese Eigenthümer; und der Ausmittelung des rohen und reinen Ertrages, die **Eruirung der mittleren Güterpreise** durch Auffindung des Durchschnittes aus den Verkäufen, und beziehungsweise aus den Pachten, die in einer bestimmten Periode statt gehabt haben, und die Anwendung derselben auf die einzelnen Güterstücke substituirt. Die Formen, sowohl für die Behandlung, als für die Einkleidung dieser Operationen, sind im Ganzen willkürlicher und deſshalb auch beinahe in jedem der Staaten in denen dieses System besteht, verschieden, vorzüglich auch nach Maaſsgabe, als die Ausmittelung mehr auf den **wirklichen Ertragskapitalwerth**, oder aber auf den individuellen **Kaufwerth** und **Kaufpreis** gerichtet ist, oder als **Klassenkapitalien** die auf die einzelnen Steuerobjekte angewandt werden, die Grundlage bilden.

Auſser den angezeigten drei Hauptsystemen, sind in verschiedenen Staaten auch andere Methoden in Anwendung, und in sofern von einander abweichend, als dieselben nur für die Veranlagung der Grundsteuer allein bestimmt sind, oder aber als sämmtliche direkte Steuern von Grund-

---

g) die **Revision** von beidem, in einer von ihm präsidirten **Distriksversammlung**, in welcher zugleich über die einzelnen Reklamationen entschieden worden ist (die Kantonalversammlung in dem franz. Kad.), und die Einsendung sämmtlicher Verhandlungen an das Finanzministerium bewirkt hat, von welchem die Anschläge der Güter und die Naturalienpreise für die Werthschätzung der Gefälle definitiv festgesezt, und diese definitiven Festsetzungen durch die Ämter publizirt worden sind, worauf endlich

h) das **finale Klassement** der einzelnen Grundstücke und die Rektifikation der Steuerzettel durch den Protokollisten bewirkt worden ist, der zugleich die *Steuertabelle* für jede Kommune gefertigt hat (die rektifizirte Mutterrolle und die Steuerrolle in dem französ. Kadaster), durch deren stufenweise Zusammenstellung, die Ämter- Kreis- und das General-Kadaster gebildet worden sind. — Sichtbar sind die Formen für die Behandlung dem franz. Kadaster nachgebildet, hierdurch über Bedürfniſs vervielfältigt. Das Verfahren in **Tyrol**, in **Krehl** Beiträgen, S. 130 folg., jenes in **Nassau**, die einfacher sind in dem Edikt v. 10/14 Febr. 1809.

stücken, Häusern und Gewerben in eine einzige Abgabe verschmolzen; so wie diese Formen überhaupt in dem Maaſse verwickelter sind, als dieselben Ausmittelungen erfordern, die nicht selten ein mehr oder minderes Eindringen in das Innere der Verhältnisse der Steuerpflichtigen bedingen, das ohne sicher zum Ziel zu führen, in mehr als einer Hinsicht nachtheilig ist. Überhaupt aber sind dieselben zu mannichfaltig, als daſs eine vollständige Andeutung thunlich wäre, theils auch bilden dieselben eine Ausnahme von den Systemen, die allgemeiner bestehen, und welchen dieselben mehr und mehr weichen, weſshalb sie auch eine besondere Darstellung nicht erfordern dürften. (1)

1) Eine besondere Methode, z. B. in dem Groſsherz. Hessen, wo die Abgaben von dem Grundeigenthume, den Gebäuden, den Gewerben, unter (welchen zugleich die Landeigenthümer, Taglöhner, die Staatsdiener etc. begriffen sind), und vom Vieh in eine einzige Steuer vereinigt sind, und die Vertheilung nach verschiedenartig gebildeten Repartitionsnormen — Land- und Ortssteuer-Kapitalien — bewirkt wird. Die Darstellung dieses Systemes, und die Instruktionen für seine Ausführung, in Krönke, Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern. Gieſsen 1810. Eine Beurtheilung dieser Methode, in Strelin Revision der Lehre von den Auflag. etc. S. 13 folg. — Von anderen solchen Methoden, nachstehende als Beispiel. z. B. Veranlagung auf die Aussaat auf eine bestimmte Fläche, nach Klassen, die für die Bonität der Grundstücke angenommen sind, so, daſs eine bestimmte Anzahl Scheffel Aussaat auf eine Hufe Landes angenommen die Aussaat selbst aber nach Maaſsgabe der arbitrirten Bonität des Bodens, und des geschäzten Ertrages; klassifizirt ist, und daſs nach Maaſsgabe dieser Klassifikation, die Steuersätze abgestuft sind, z. B. in der 1. Klasse, 8 gr. vom Scheffel Aussaat; in der 2., 7 gr.; in der 3., 6 gr. etc. Diese Methode in mehreren preuſsischen Provinzen. Borowski Abriſs des prakt. Kameral- und Finanzwes. 1. Bd. — Veranlagung auf den supponirten Körnerertrag, von dessen nach vorgeschriebenen Sätzen berechnetem Geldwerthe, ein gleichfalls vorgeschriebener proportionirlicher Theil als steuerbarer reinen Ertrag angenommen ist. So z. B. in Alt-Würtemberg. Instrukt. v. 1713, und Späth Grundriſs einer möglichst guten Steuerregulirung, Stuttgart 1816. In gleicher Art in mehreren anderen Staaten; — oder aber, daſs der präsumirte oder ausgemittelte reine Ertrag nicht in Körnern, sondern in einem Geldsatze ausgedrückt ist, z. B. die Steuer-Schocke in Sachsen, wo die Nutzung oder der reine Ertrag eines Grundstückes oder Hau-

§. 106.

In einem jeden der erwähnten drei Systeme ist auf die formelle Behandlung und Einrichtung von wesentlichem Einflusse, ob und wie fern die Reallasten, überhaupt die sogenannten Grundbeschwerden, bei der Ausmittelung des Ertrages berücksichtigt, und von diesem abgesezt werden, oder aber, ob auf dieselben keine Rücksicht genommen, und die Beiziehung der Gefällherren zu einem verhältnifsmäfsigen Antheil an der Grundsteuer, der Privatausgleichung der Betheiligten überlassen ist. (1)

---

ses, nach einer Anzahl von Schecken (20 alte Groschen auf einen Schock) bestimmt, und ein Morgen guter Acker zu 2 Schock, mittelmäfsiger zu $1\frac{1}{2}$, schlechter Acker zu 1 Schock veranschlagt ist.

Veranlagung nach einem für die Gröfse und Güte, willkührlich angenommenen Maafse, z. B. in Holstein, nach Pflügen; die jeder Landwirth im Gange hat, oder im Gange zu haben angenommen wird; — oder nach Tonnen Hartkorn; in Dänemark, wo unter einer Tonne eine solche Fläche Ackerland verstanden wird, auf welcher nach ökonomisch. Annahme jährlich drei Tonnen Getreide (1 Tonne Roggen, 1 Tonne Gerste, 1 Tonne Hafer) geerntet werden können, wobei für die Bonität 3 Klassen angenommen sind, das Brachfeld aber nicht berücksichtigt ist. Diese Methode geprüft in Justi System des Finanzwesens S. 442 folg.

Über die Methoden in den verschiedenen östreichischen Provinzen, Kremer, Darstellung des Steuerwesens, 2 Theile, Wien 1821.

1) Nicht berücksichtigt sind die Grundlasten, z. B. in Frankreich, in Östreich (Pat. v. 23. Dezbr. 1817), in Sachsen (Mandat, die Einführ. eines neuen Abgabensystems betreff., v. 9. Jul. 1812), in Hannover, jedoch mit Ausnahme der Zehnden, (Verordn. v. 9. Aug. 1822.) in Nassau (Edikt v. $\frac{10}{14}$ Febr. 1809.)

Abgesezt und besonders besteuert dagegen, z. B. in Baiern, Würtemberg, Baden etc.

Mehrere, unter diesen auch Krehl l. c. S. 11 haben versucht die Ansicht geltend zu machen, dafs der Abzug der Grundbeschwerden einer Privatausgleichung unter den Betheiligten schon aus dem Grunde nicht überlassen werden könne, weil hiedurch die Herstellung einer gleichen Besteuerung von Privatkonventionen abhängig, hierdurch aber unmöglich werde. — Abgesehen von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Schlufsfolge an und für sich selbst, scheint dieser Ansicht entgegenzustehen, dafs bei Veranlagung der Grundsteuer, die Regierung nur mit dem Ertrage des Grundstükkes, und nicht mit dem Besitzer desselben, zu thun

B. Veranlagung auf den mittleren Werth der Gebäude, und zwar entweder durch Abschätzung dieses Werthes nach Maafsgabe der Käufe, die in einer bestimmten Periode statt gehabt haben, (1) oder aber nach Klassenkapitalien, die willkürlich bestimmt, auf die einzelnen Gebäude angewendet werden. (2)

---

dem Miethswerthe statt, alle übrigen Gebäude werden blofs nach ihrer Area besteuert, dem besten Ackerlande gleich. Der jährliche Miethsertrag wird durch Passion der Eigenthümer ausgemittelt. M. s. die alleg. Instrukt.

1) Wie z. B. in dem Grofsh. Baden. — Häusersteuer-Ordnung vom 18. Septbr. 1810, nach welcher der mittlere Werth der Gebäude, bei dessen Abschätzung der Durchschnitt aus den Hauskäufen in dem Dezennio vom 1800—1809, zum Anhalt gedient hat, als Basis der Besteuerung, und als Steuerkapital angenommen ist. Bei allen Gebäuden ist der Platz nach Lage und Raum, und die Baulichkeit als steuerbar angesehen, und sind Einrichtungen für bestimmte Gewerbe, wenn sie ihrer Natur und Bestimmung nach unbeweglich sind (z. B. Mühlwerke, die auf Pfeilern ruhen) zur Baulichkeit gerechnet, Gülten und Zinse, die auf den Häusern lasten, mit alleiniger Ausnahme der Mühlengülten, nicht berücksichtigt.

2) Diese Methode z. B. in dem K. Würtemberg, wo der volle Kapitalwerth der Gebäude, und als solcher, derjenige Werth oder Preis, den ein Käufer mit Hinsicht auf Umfang, Lage und Baustand eines Gebäudes, und auf die auf einem solchen haftenden Lasten, nach den gegenwärtigen Preisen, für ein solches bezahlen kann, als Maafsstab für die Einschätzung angenommen ist, jedoch so, dafs die Schätzung dieses Werthes nicht nach beliebigen, selbstgewählten Summen, sondern nach der Mittelzahl von Klassenkapitalien bewirkt wird, die vorgeschrieben sind, und auf ein jedes Gebäude nach Maasgabe seiner Beschaffenheit angewandt wird. Die Lasten, die auf einem Hause liegen, werden nicht kapitaliter abgezogen, sondern nur im Allgemeinen berücksichtigt. M. s. *a)* die Vorschriften für die Aufnahme von Notizen über Gebäude und Gewerbe, v. 3. Novbr. 1818; *b)* die Instruktion für die Steuerkommissarien für die Einschätzung der Gebäude und Gewerbe, vom nämlichen Tage; *c)* die spezielleren Vorschriften für die Steuerkommission in Beziehung auf die Gebäude- und Gewerbeeinschätzung; d) das Zirkular an die Steuerkommission über den nämlichen Gegenstand, v. 16. Febr. 1819. Man vergl. damit die Verhandl. in der Kammer der Abgeordn. v. 1821. Heft VII. XII. XX., und den Beschlufs, dafs bei Ausmittelung des Steuerkapitals von Gebäuden, die Mittelzahl aus dem Brandassekura-

C. Veranlagung der Area allein, ohne Rücksicht auf die Baulichkeiten, oder auf den Ertrag aus ihrer Benutzung, aber mit Erhöhung des Steuerkapitals für die Häuser, nach Maafsgabe der Bevölkerung des Ortes, in welchem die Gebäude gelegen sind; ([1])

D. Veranlagung nach Maafsgabe einer Klassifikation, die durch die Höhe der Gebäude, und die Anzahl von Wohnungsbestandtheilen in denselben, normirt und graduirt ist. ([2])

---

tions-Kapital, und aus demjenigen, das durch die Abschätzung ausgemittelt worden ist, als Hauptanhaltspunkt zum Grunde gelegt werden soll.

In dem Grofsh. Hessen ist der wirkliche Kaufwerth ausgemittelt, von der eruirten Summe aber nur $\frac{1}{25}$ als Steuerkapital angenommen. Krönke l. c. S. 200. Auch in Rufsland, wo die Steuer $\frac{1}{2}$ pCt. von dem Kaufwerthe beträgt; in Petersburg jezt 10 pCt.

1) So z. B. die bisherige Gebäudesteuer in dem Herz. Nassau (das allg. Edikt §. 12), wo nur die Grundfläche der Häuser und Gebäude aller Art, mit den dazu gehörigen Hofraithen, und zwar für jeden Morgen oder Ruthe Grundfläche, nach dem Gütermaafs der Gemarkung, in welcher sie liegen, im Steuerkapital angeschlagen war, nämlich:

A. wenn die Wohngebäude ein- oder zweystöckig sind,

a) in Ortschaften unter 1500 Seelen, mit dem doppelten Betrage des Steuerkapitals, mit welchem ein Morgen oder eine Ruthe des besten Wiesen- oder Gartenlandes in der Gemarkung angeschlagen ist;

b) in Ortschaften, deren Bevölkerung 1500 S. übersteigt, mit dem Vierfachen;

c) in der Stadt Wiesbaden, mit dem sechsfachen Betrage dieses Steuerkapitals.

B. Für Wohngebäude die mehr als zweystöckig sind, ist der Anschlag für jeden Stock um die Hälfte erhöhet. — Durch ein Edikt v. 26. Mai 1822 ist diese Besteuerungsart dahin abgeändert worden, dafs der Miethsertrag als Hauptgrundlage der Besteuerung von Gebäuden angenommen, zu dessen Kontrolirung aber, so wie in solchen Orten, in welchen Miethen nicht üblich sind, zugleich auch auf den Kaufpreis zurückgegangen, und von diesem 7 pCt. als Nutzung gerechnet werden sollen.

2) Diese Methode in Östreich, mit Ausnahme der Ungarischen, Siebenbürg. und Illyrischen Provinzen. Die Besteuerung nach dem

In diesem leztern Systeme werden nur Zimmer und Kammern, die wirklich bewohnt werden, oder zur Bewohnung bestimmt sind, aber ohne alle Rücksicht auf die Zeit, während welcher, noch auf die Art, wie sie benuzt werden, als Wohnungsbestandtheile betrachtet, nicht aber Küchen, Keller und Bo-

---

Miethswerthe findet nur in einer bestimmten Anzahl von Städten statt, nämlich in Wien, Linz, Gräz, Klagenfurt, Brünn, Ollmütz, Troppau, Prag, Karlsbad, Töpliz, Franzenbrunn, Marienbad, Lemberg, Brody, in welchen der Miethswerth durch schriftliche Fassion der Eigenthümer oder permanenten Nutznießer ausgemittelt wird, und von welchem für Abnutzung und Unterhalt 15 pCt. abgesezt werden. In allen übrigen Städten und Orten, werden die Gebäude nach Maasgabe einer Klassifikation, die nach der Anzahl der Wohnungsbestandtheile und der Stockwerke normirt und graduirt ist, in folgenden zwölf Klassen besteuert, nämlich:

Wohnungs-bestandtheile.	ohne Stock-werk.			mit Stock-werk.		
	Klasse.	Steuer.		Klasse.	Steuer.	
		fl.	kr.		fl.	kr.
35 bis 30	2te	25	—	1te	30	—
29 — 28	3te	20	—	2te	25	—
27 — 25	4te	16	—	3te	20	—
24 — 22	5te	12	—	4te	16	—
21 — 19	6te	8	—	5te	12	—
18 — 15	7te	6	—	6te	8	—
14 — 10	8te	4	—	7te	6	—
9 — 8	9te	3	—	8te	4	—
7 — 6	10te	2	—	9te	3	—
5 — 4	11te	1	—	—	—	—
3 — 1	12te	—	20	—	—	—

Jene Gebäude, die mehr als 35 Bestandtheile enthalten, werden, so viel mal fünf Bestandtheile sich über 35 vorfinden, wenn es Gebäude ohne Stockwerke sind, mit Einem Gulden; mit Stockwerken, mit zwei Gulden höher als in der ersten Klasse von 30 fl., in Anschlag gebracht.

Eine 10te und 11te Klasse von Gebäuden mit Stockwerken gibt es nicht, weil in der korrespondirenden 11ten und 12ten Klasse der Gebäude ohne Stockwerk, nur 5, 4 und 3 — 1 Wohnungsbestandtheile enthalten sind, in welchem Falle eine Beachtung der Stockwerke gar nicht eintritt. Kremer l. c. S. 132 folg.

den oder Speicher (bei diesen lezteren jedoch mit Ausnahme der Zimmer, die auf denselben sich befinden), Stallungen, Scheunen u. dgl.

Aufser diesen Hauptmethoden bestehen deren auch noch andere, unter welchen die Besteuerung der Gebäude auf dem platten Lande, nach fixen Sätzen, die nach den rechtlichen oder gewerblichen Verhältnissen normirt sind. Dieselben werden indessen um defswillen nicht besonders erwähnt, weil sie jedesmal nur in einer gröfseren oder kleinern Modifikation der erstern bestehen. (1)

Das Verfahren bei der Kadastrirung der Gebäude, und die Formen derselben, die nach Verschiedenheit der Methode in der Ausmittelung des Miethszinses oder Miethswerthes, des Kapitalwerthes, der Area oder der Wohnungsbestandtheile zum Behuf der Klassifikation bestehen, sind willkürlicher als jene für das Grundsteuerkadaster, mit welchen sie jedoch, besonders wo das Gebäudekadaster mit dem erstern verbunden ist, analog gebildet sind. Gewöhnlich sind die Geschäfte zwischen den Ortsbehörden und den Steuerbeamten in der Art getheilt, dafs den ersteren die Aufnahme, den lezteren die Revisionskontrole, und die Ausstellung der Steuerrollen übertragen ist.

§. 108.

Gewerbsteuer. (2) In gleicher Art werden für die Besteuerung der Gewerbe, wo dieselbe von jener der Grundstücke und der Gebäude getrennt ist, und nach Maafsgabe der Ausdehnung, die ihr auch auf andere, nicht blofs mechanische Gewerbe gegeben wird, vier verschiedene Methoden befolgt, deren jede zum Behuf ihrer Veranlagung, mehr oder weniger besondere Formen erfordert.

---

1) Eine eigenthümliche Besteuerungsart ist im Jahr 1802 in Dänemark angeordnet worden, nämlich: dafs alle Gebäude inwendig und äufserlich Ellenweise ausgemessen worden sind, und für die Quadratelle Raum, eine Abgabe von (im Durchschnitte) $\frac{1}{2}$ ggr. hat entrichtet werden sollen. Bredow Chronik des 19. Jahrhunderts. 2. Aufl. 1. Bd. S. 400.

2) Ältere Ansichten über die Behandlung der Gewerbsteuer z. B. in Justi Staatswirthsch. II. S. 352 folg. Von neueren, Lotz, Revision der Grundbegriffe etc. 4. Bd. §. 284 folg.; v. Jakob Staatsfinanzwiss. II. S. 925, und Vorschläge, die grofse Berücksichtigung verdienen. — Späth Abhandl. über die Aufnahme der Gewerbsteuer, Sulzbach 1822; Ansichten, die wohl schwerlich weder Beifall finden, noch verdienen dürften.

Es sind nachfolgende, nämlich:

A. entweder, dafs die Abgabe nach Maafsgabe eines fixirten Tarifs, der für jedes Gewerbe mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Wohnortes des Gewerbtreibenden graduirt ist, aber ohne besondere Berücksichtigung des Fonds oder Betriebskapitals, veranlagt wird; — Patentsteuer.

Diese Methode in Frankreich, woselbst die Patentsteuer aus zwei verschiedenen Abgaben zusammengesezt ist, nämlich aus dem *droit fixe*, oder demjenigen Theil der Abgabe, der lediglich nach Maafsgabe der Seelenzahl des Wohnortes des Gewerbtreibenden, und nach Klassen für jedes Gewerbe, graduirt ist; sodann, aus dem *droit proportionnel*, das für diejenigen Gewerbe, die in den fünf höheren Klassen des Tarifs taxirt sind (mit wenigen Ausnahmen), in $\frac{1}{10}$ des Miethszinses oder Miethswerthes der Gebäude, Werkstätten, Magazine etc., in welchen das Gewerbe betrieben wird, besteht. Die Patente, die jeder, der ein Gewerbe betreiben will, jährlich lösen mufs, und die jedesmal nur auf ein Jahr ausgefertigt werden, sind personel, und können nicht auf einen Dritteren übertragen werden. Dagegen ist ein Gewerbsmann, der verschiedene steuerpflichtige Gewerbe betreibt, nur zur Lösung eines Patentes, nämlich für das am höchsten tariffirte Gewerbe, verpflichtet. *Associés* für dasselbe Gewerbe, müssen jeder das volle *droit fixe* entrichten, wogegen das *droit proportionnel* von allen gemeinschaftlich bezahlt wird. *Associés-Commanditaires* sind steuerfrei, so lange sie nur Fonds zu einem Gewerbe herschiefsen, und an diesem nicht selbst Theil nehmen. Gewerbe, deren Thätigkeit sich auch aufserhalb ihres Wohnortes erstreckt, wie Banquiers, Frachtfahrer etc., sind aufser den Klassen besteuert. (1)

---

1) Gesetz v. 1. *Brumaire An* VII. — *Code des contribut. directes*, Paris 1811, T. I. S. 122., T. II. S. 97. — *Code des patentes*. Der Tarif und die formelle Einrichtung in dem 4. Abschn.

Auch in Hannover, woselbst die nämliche Theilung statt findet, der Steuersatz aufser den Klassen von 2 bis 150 Rthl. beträgt; in den Klassen, deren sieben angenommen sind, von 12 gr. in der 7ten und lezten, bis 80 Rthl. in der 1sten, graduirt sind. (¹)

B. Oder aber, dafs die Steuer auf den nach Verschiedenheit der Gewerbe präsumirten Gewinn, und für mehrere Gattungen von Gewerben, zugleich auf das in denselben angelegte Betriebskapital veranlagt, der erstere, nämlich der Gewinn, nach Maafsgabe eines klassifizirten Tarifs besteuert wird, der Ausmittelung des leztern aber Klassenkapitale surrogirt sind, nach welchen das Betriebskapital eines jeden Gewerbtreibenden eingeschäzt wird.

Diese Methode z. B. in dem Grofsherzogthum Baden. Für die Besteuerung des persönlichen Verdienstes durch Handarbeit, Gewerbe, Kunst, Handel, etc., ohne Rücksicht auf den Gewinn aus dem Betriebskapitale, sind zehn Klassen, jede mit einem besondern Steuerkapitale (von 50 — 6000 fl.) gebildet, die Abgabe aber nach Maafsgabe eines Tarifs, der nach der Seelenzahl des Wohnortes, und aufserdem nach der Anzahl der Gehilfen graduirt ist, bestimmt; für die Besteuerung des Betriebskapitals aber sind 15 Klassen (von 400 — 22000 fl.) vorgeschrieben, in welche die Gewerbtreibenden durch eigene Fassion sich einschätzen. (²)

In gleicher Art in Würtemberg, jedoch mit der Modifikation, dafs die Gewerbe nach Hauptkathegorien, in diesen nach Klassen mit besonderen Tarifsätzen für jede derselben, besteuert werden, nämlich:

A. Handwerker und kleine Händler (solche, deren Betriebskapital 200 fl. nicht übersteigt), in 4 Abtheilungen; für deren jede 3 Klassen, deren jede wieder in 2 Unterabtheilungen getheilt ist.

B. Handlungen, Fabriken, Manufakturen, für

---

1) Verordn. v. 25. Jun. 1822.

2) Gewerbsteuerordn. v. 6. April 1815.

deren Einschätzung das im Gewerbe angelegte Kapital zum Maafsstab dient; ebenfalls nach Klassen, die, so wie die supponirte Arbeitsrente, nach der Anzahl von Gehilfen regulirt sind.

c. Mühlen und andere Werke der Art, nach zwei Hauptrücksichten, nämlich: ob sie mehr für eigene Produktion benuzt werden, oder für Kunden? — im ersten Fall, wie die Handwerker; im zweiten, nach der Anzahl der Gänge, mit Rücksicht auf die Zeitdauer ihrer Thätigkeit besteuert.

D. Wirthschaften, nach Maafsgabe der Verschiedenheit ihres Gewerbes (Speise–, Weinwirthschaften etc.)

E. Getränkefabriken. (¹)

C. Ausmittelung des wirklichen Erwerbes und Gewinnes der Gewerbtreibenden, und ihres wirklichen Betriebkapitals, und Veranlagung der Steuer auf beides.

Diese Methode z. B. in Kurhessen, und vorzüglich in dem Grofsherzogthum Hessen, woselbst das Steuerkapital des jährlichen Verdienstes nach Art einer Leibrente für Männer auf der Altersstufe von 20 Jahren, oder fünfzehnjähriger mittlerer Lebensdauer so berechnet ist, dafs mit Rücksicht auf die Abnahme der Erwerbsfähigkeit in späteren Jahren, $\frac{2}{5}$ von der mittleren Lebensdauer abgezogen, und nur 9 Jahre gerechnet werden; sodann nach der Annahme, dafs der baare Werth einer 9 Jahre hindurch zu bezahlenden Rente, nach dem Zinsfufs von 5 vom Hundert gerechnet, das Siebenfache der Rente beträgt, der jährliche Verdienst mit 7 multiplizirt wird, wo sodann das Produkt das gesuchte Steuerkapital ergibt. Der Verdienst selbst wird durch das Verhältnifs zwischen dem Verdienste

1) M. s. die vorallegirten Instrukt., sodann die Verhandl. der Kammer der Deput. im J. 1821, Heft VII. XII. XX., und das aufserord. Beilagenheft.

Über die Besteuerung der Gewerbe nach dieser Methode, Krehl, das Steuersystem nach Grundsätzen des Staatsrechtes und der Steuerwissensch. Erlang. 1816. §. 114, 144, 163.

Gegen diese Methode, Lotz, Revision, 4. Bd. §. 284.

des Meisters und jenem der Gesellen und durch den Umfang des Gewerbes, dieser aber nach der grössern oder mindern Anzahl von Gesellen bemessen. (1)

D. Veranlagung nach Mittelsätzen für die verschiedenen Gewerbsklassen, durch welche die ganze Steuersumme einer Gewerbsgenossenschaft in einer Stadt oder in einem Bezirke, durch Multiplikation der Anzahl Gewerbsgenossen mit dem Mittelsatze festsetzt, und sodann dieses Total nach Abstufungen von einem Maximum zu einem Minimum, unter die Gewerbsgenossen vertheilt und mit der Modifikation, dass für mehrere Gewerbe, z. B. Fleischer und Bäcker, die von denselben aufzubringende Steuersumme, durch Multiplikation der Seelenzahl ihres Wohnortes, mit einem bestimmten Theil von dem Gewinne, den jeder Gewerbsmann nach einer vorausgesezten Wahrscheinlichkeit auf einen jeden Einwohner macht, festgesezt wird.

Diese Methode in Preussen durch das Gesetz v. 30. Mai 1820. (2) Zum Behuf der Besteuerung sind die Gewerbe unter nachstehende sechs Hauptkathegorien gebracht, nämlich: *a*) der Handel nach zwei Abtheilungen: mit und ohne kaufmännische Rechte; *b*) die Gastwirthschaften, mit drei Abtheilungen; *c*) die Verfertigung von Waaren auf den Kauf; *d*) der Betrieb von Handwerken mit mehreren Gehilfen; *e*) der Betrieb von Mühlenwerken; *f*) die Gewerbe der Schiffer, Fracht- und Lohnfuhrleute, Pferdeverleiher, und diejenigen Gewerbe, die von umziehenden Personen betrieben werden.

Die Steuer selbst wird erhoben:

a) theils nach einem Tarif, in welchem ein Mittelsatz und ein Minimum für eine jede Gattung von Gewerbe in jeder Abtheilung festgesezt ist;

---

1) Krönke ausführliche Anleitung etc. S. 92 — 113 und S. 222 folg. — Eine andere Berechnungsart, in Justi Staatswirthschaft 2. Aufl. 2. Th. S. 376, und in dessen System des Finanzwesens S. 468 folg.

2) Rumpf, der preussische Kommunalbeamte. Berlin 1821. Eine Kritik dieses Gesetzes in v. Jakob Staatsfinanzwiss. II. S. 972 folg.

8 *

b) theils nach der Seelenzahl, (Bäcker, Schlächter) ein fixirter Satz pr. Kopf der Seelenzahl im Gewerbsbezirke, als Steuer;

c) theils nach dem Umfange der Gewerbe (für Brau- und Brennereien);

d) für die Mühlen, und zwar für Windmühlen, nach Maaſsgabe ihrer Konstruktion, ohne Rücksicht auf ihre Bestimmung; — bei Wasser- und Ölmühlen, nach der Zahl der Gänge und Stampfen, mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Thätigkeit;

e) für das Schiffergewerbe mit Stromschiffen, nach der Gröſse der Schiffe;

f) für Frachtfahrer und Pferdeverleiher, nach der Anzahl von Pferden.

Zum Behuf der Vertheilung der Steuer werden *a*) die Gewerbtreibenden, denen kaufmännische Rechte beigelegt sind; *b*) die Gast-, Speise-, Schenkwirthe; *c*) die Bäcker; *d*) die Schlächter, und zwar jedes Gewerbe unter sich in eine Gesellschaft verbunden, in welche jeder treten muſs, der das Gewerbe treiben will; — in Absicht auf die Steuerumlage aber, sind nach Maaſsgabe der Gewerbsamkeit und Wohlhabenheit, vier Abtheilungen angenommen, in der Art, daſs in die 1te, 9 vorzüglichste Handels- und Fabrikplätze, in die 2te Abtheilung, eine Anzahl anderer, im Gesetz benannter Städte (132), in die 3te Abtheilung, in der Regel alle Städte, die 1500 Zivileinwohner und darüber haben, und keiner der vorhergehenden Abtheilungen angehören, in die 4te aber, alle übrigen Städte und Ortschaften gehören, die in die drei ersten Abtheilungen nicht eingetheilt sind. In den drei ersten Abtheilungen bildet ein jedes einzelne Gewerbe in einer Stadt eine solche Gesellschaft; in der vierten Abtheilung vereinigen sich die 4 Gewerbe eines Kreises, um die vier Gesellschaften zu bilden. Diese Gesellschaften bewirken die Vertheilung der Steuer durch ihre Abgeordneten, zu welchem Ende jede Gesellschaft deren fünf aus ihrer Mitte wählt (einer, der das Gewerbe im höchsten Umfange; — ei-

ner, der dasselbe im niedrigsten; — zwei, die dasselbe im mittleren Umfange betreiben; der fünfte ist willkürlich); außerdem fünf Suppleanten. Wo die Zahl der Gewerbsgenossen zur Auswahl dieser 10 Individuen nicht zureicht, geschieht die Vertheilung durch die ganze Gesellschaft; im Fall aber, daſs diese leztere überhaupt nicht durch die Gesellschaft selbst bewirkt wird, wie z. B. bei dem Handel ohne kaufmännische Rechte, geschieht dieselbe in den drei ersten Abtheilungen durch die Kommunal — in der vierten Abtheilung, durch die Kreisbehörde, die jedoch die Gewerbtreibenden dabei zu Rathe ziehen muſs.

Wo ein Mittelsatz für jede Abtheilung besteht, den die Gewerbtreibenden im Durchschnitt als Gewerbsteuer aufbringen müssen, wird derselbe mit der Zahl der Gewerbsteuerpflichtigen einer Stadt in den drei ersten Abtheilungen, oder mit jener eines Kreises in der vierten multiplizirt. Das Produkt enthält die Summe, welche die Stadt oder der Kreis im Ganzen aufbringen muſs. Dieser Mittelsatz ist zugleich dasjenige, was der Gewerbtreibende in der gegebenen Abtheilung, in der Regel an Steuer bezahlen muſs. Diejenigen, deren Gewerbe von geringerm Umfange ist, bezahlen einen in dem Tarif bestimmten niedrigern Satz; der Ausfall aber, der hierdurch gegen das ebenerwähnte Produkt entsteht, muſs von denjenigen aufgebracht werden, die vermöge ihres stärkern Gewerbes mehr als den Mittelsatz zu bezahlen haben. Bei Gewerben, von welchen die Steuer nach dem Verhältnisse der Seelenzahl erhoben wird, muſs die Gesammtheit der Steuerpflichtigen einer Abtheilung diejenige Summe aufbringen, welche durch Multiplikation des pr. Kopf der Bevölkerung festgesezten Steuersatzes mit der im Bezirke vorhandenen Seelenzahl sich ergibt. Das im Laufe des Jahres entstehende Plus gewinnt die Gesammtheit, die dagegen aber auch die Ausfälle, die entstehen, übertragen muſs.

§. 109.

Außer diesen vier Hauptmethoden wird die Besteuerung

der Gewerbe in mehreren Staaten nach anderen Normen bewirkt, die theils durch eine anders gebildete Normirung des Tarifs, theils durch eine andere Klassifikation der Gewerbe, dann auch zum Theil dadurch von den erwähnten Methoden sich unterscheiden, dafs die Steueranlage nicht blofs auf die gewerbliche Industrie beschränkt ist, sondern auch andere Arten von Erwerb umfafst, und gewissermafsen in die Stelle einer Einkommen- oder klassifizirten Personalsteuer tritt.

So z. B. in dem Herzogthume Nassau, wo dieser Steuer nicht nur mechanische und andere Gewerbe, sondern auch Staatsdiener, Gutsbesitzer etc., unterliegen.

Die Klassifikation des Tarifs ist

a) theils mit Rücksicht auf den Wohnort (in einer bestimmten Anzahl von Städten und anderen Orten),

b) theils ohne solche,

c) theils nach der Anzahl von Gehilfen, arbeitenden Personen, Pferden etc.,

d) theils und endlich auch ohne Rücksicht auf einen bestimmten Maafsstab entworfen, und in in diesem leztern Falle, die Besteuerung von den Gutachten der Kadastrirungsbehörde abhängig gemacht.

Der Tarif besteht aus zwei Theilen:

a) der 1ste, für die Gewerbe die nach Klassen besteuert werden (18 Klassen, von 200 fl. Steuerkapital, und 50 kr. Steuer in der ersten, bis 15000 fl. Steuerkapital und 62 fl. 30 kr. Steuer in der 18ten Klasse); —

b) die 2te, für diejenigen Gewerbe, die aufser den Klassen besteuert werden, darunter die Staatsdiener und Beamten aller Art, die Quieszenten, Pensionärs, für welche bei einem Einkommen

1) unter 600 fl., die Hälfte desselben;

2) von 600 bis 1500 fl., ¾ desselben;

3) von 1500 bis 3000 fl. einschl., die ganze Summe des Einkommens;

4) über 3000 fl., diese Summe ein und ein halb mal genommen, das Steuerkapital bildet.

Die Steuer selbst beträgt einen Pfenning von jedem Gulden Steuerkapital.

Zum Behuf der Veranlagung, werden drei Kadaster

aufgestellt, nämlich: ein solches für jede Gemeinde; ein Amtskadaster, in welches die Staats-, Standes- und grundherrlichen Diener und Pensionärs gehören; endlich ein drittes, für die im Auslande sich aufhaltenden Staatsdiener, Quieszenten, Pensionärs; für die Diener des gesammten Hofstaates, und für die nicht zum Feldetat gehörigen Militärpersonen. (1)

In Baiern, woselbst die Besteuerung des inländischen Handels und der Gewerbe, von jener des Handels mit ausländischen Waaren getrennt ist; für die erstere ein Tarif mit fünf Hauptklassen, von welchen die erste mit fünf Unterabtheilungen von 30 kr. bis 3 fl. für die Gewerbe auf dem platten Lande; die vier folgenden Klassen aber, ebenfalls eine jede mit fünf Unterabtheilungen, und mit einem Minimum und Maximum für eine jede, für die Gewerbe in den Städten besteht, für welche der Steuersatz nach der Familienzahl graduirt ist; — der Handel mit ausländischen Waaren aber, mit Klassenzollpatenten, deren 8 Klassen, mit einem Minimum von 6 fl. in kleinen Dörfern, bis zu 200 fl. in grofsen Städten, besteuert wird. (2)

In Östreich. In diesem Staate ist die Gewerbsteuer nicht auf die eigentlichen Gewerbe allein beschränkt, sondern auch auf andere Gewinn bringende Beschäftigungen und Privatdienstleistungen ausgedehnt, die in nachstehende Hauptklassen eingetheilt sind, nämlich:

I. die Klasse der Fabrikanten, besonders alle mit Landesfabrikbefugnissen versehenen Individuen.

II. die Klasse der Handelsleute [a) alle mit Handelsgerechtigkeiten (persönliche, verkäufliche oder radizirte) versehenen Individuen; b) alle Handlungsunternehmer mit rohen Produkten; c) alle Grofshändler].

III. die Klasse der Künste und Gewerbe [a) alle mit einfachen Fabrikbefugnissen versehenen Individuen; b) alle Individuen mit einfachen Gewerbsbefugnissen; c) alle Krämer, Standhändler, Hausierer; d) alle mit Meisterrecht

---

1) Edikt v. 15. Mai 1822.

2) Verordn. v. 15. April 1814.

versehenen Individuen; *e*) alle freie Gewerbe in Städten, in so fern sie ein selbstständiges bürgerliches Daseyn gewähren, und sich nicht auf ein Dienstverhältniſs gründen.]

IV. Erwerbsgattung, die eine Dienstleistung oder die Überlassung einer Sache zu einer zeitlichen Nutznieſsung zum Gegenstand haben [*a*) Beschäftigung zum Privatunterricht — Tanz-, Musik-, Fecht-, Sprachmeister; Unternehmer von Erziehungsanstalten etc.; *b*) zu Geschäftsvermittelungen und Vertretungen, Börsensensale, Wechselnotare, Advokaten, etc.; *c*) zur Beförderung von Personen und Sachen von einem Orte zum andern — Fuhrleute, Lohnkutscher etc.

Diese Besteuerungsmethode findet jedoch nur statt, [*a*) in den teutsch-östreichischen Provinzen; *b*) in Krain, Villacher Kreis, Küstenländer; *c*) in Tirol und Vorarlberg] nach Maaſsgabe eines Tarifs, in welchem für bestimmte benannte gröſsere Städte, und zwar für eine jede der ebenerwähnten vier Hauptgewerbsklassen, Unterabtheilungen und besondere Steuersätze normirt sind, welche Gradation der Steuer in Ansehung aller übrigen Städte und Ortschaften nach Maaſsgabe ihrer Seelenzahl (von 4000 S. und mehr; von 1000 bis 4000 S.; unter 1000 S.) bewirkt ist.

Die Entscheidung über die Klasse, in welcher ein jeder Gewerbsmann zu besteuern sey, ist den Länderstellen übertragen, die zur Erforderung des Gutachtens der Ortsobrigkeiten verpflichtet sind. (1)

Die Geschäfte in Beziehung auf die Gewerbsteuer, betreffen, so wie bei den übrigen Steuern, theils ihre Veranlagung, theils den Einzug derselben, und die Evidenthaltung des Kadasters. Jene in Betreff der erstern, nämlich der Veranlagung, bestehen, auſser der Regulirung des Tarifes selbst, in Aufstellung des Etats, oder des Tableau von den Gewerbtreibenden, in welchem, nebst dem Namen eines jeden derselben, das Gewerbe, die Klasse, in welche dasselbe gehört, und wo die Steuer in eine solche von dem Verdienste und von dem Betriebskapitale getheilt, der

1) Kremer l. c. II. S. 148 folg.

Steuersatz nach Maafsgabe der Anzahl von Gehilfen normirt ist, der Betrag der beiden ersteren, und die Anzahl der lezteren, so zusammengestellt werden, dafs die auf jedes Individuum Bezug habenden Sätze, in nebeneinander laufenden Kolonnen übersichtlich dargestellt sind.

Die Verzeichnung der Gewerbtreibenden, ihre Klassirung oder Einschätzung in die für jeden geeignete Klasse, wird gewöhnlich entweder durch die Ortsbehörden, oder auch durch besondere, aus der Mitte der Gewerbtreibenden, und von diesen gewählten Deputationen, nur Ausnahmsweise durch die Steuerbeamten bewirkt, deren Wirksamkeit in dieser Beziehung auf die Revision der Veranlagung, und auf die Aufstellung der Steuer- oder Heberollen beschränkt ist, deren Form willkürlich, entweder nach Gewerben, oder alphabetisch geordnet den Namen des Steuerpflichtigen, den Betrag der Steuer und die Zahlungstermine darstellen.

Minder einfach sind die Geschäfte und Formen in der dritten Systeme, und wenn die Steuer auf den wirklichen Gewinn oder Verdienst veranlangt wird, in welchem Fall dann nach Maafsgabe der gewählten Methode, der Taglohn des Meisters, jener der Gesellen, deren Beköstigung, die Zeitdauer der Arbeit, der Verdienst des erstern und der lezteren etc., ausgemittelt, und tabellarisch nachgewiesen werden müssen. (1)

§. 110.

Evidenthaltung des Kadasters. Die fortdauernde Brauchbarkeit der Kadaster ist dadurch bedingt, dafs dieselben den jedesmal gegenwärtigen Zustand der Verhältnisse, die in Betreff des steuerpflichtigen Objektes und des steuerpflichtigen Individuums statt finden, richtig und genau darstellen, wefshalb dieselben den Veränderungen folgen müssen, die in Ansehung beider statt finden.

Diese Veränderungen betreffen, und zwar:

a) in dem Kadaster für die Grundsteuer, entweder den Flächeninhalt einer Gemarkung, die durch Naturereignisse, oder auch durch willkürliche Handlungen vergröfsert oder verkleinert werden kann; oder aber ihre Kul-

1) M. s. das S. 115 Note 1. allegirte Werk v. Krönke.

tur, und die Art ihrer Benutzung, z. B. durch Ausrottung von Wäldern und ihre Umwandelung in Ackerland, oder dieses lezteren in Wiesen etc.; oder aber dieselben beziehen sich auf einen Wechsel der Besitzer der einzelnen Parzellen, die ganz oder getheilt, an andere Eigenthümer übergehen;

b) in dem Gebäudekadaster, die Anzahl der Gebäude überhaupt, ihren Kapital- und Miethswerth, je nachdem die Steuer auf den einen oder andern gelegt ist; die Vermehrung oder Verminderung der Wohnungsbestandtheile, wo die Steuer auf diese veranlagt ist; oder aber die Besitzer der Gebäude;

c) in dem Gewerbsteuerkadaster endlich, die Anzahl der Gewerbtreibenden, die Vergröſserung oder Verringerung ihres Verdienst- oder Betriebskapitals etc., in Folge welcher dieselben in eine höhere oder niedrigere Klasse zu stehen kommen.

Von den drei Arten von Veränderungen in der Grundsteuer, sind die der erstern Art, nämlich diejenigen in Absicht auf Vergröſserung oder Verkleinerung des Flächeninhaltes der Feldmark, die zugleich das Steuerkontingent derselben vergröſsern oder vermindern, ohne Einfluſs auf das Verhältniſs, selbst das für die Steuer zum Ertrag normirt ist; (1) wogegen Veränderungen in der Kulturart und dem Besitze beides, nämlich dieses Verhältniſs für die einzelnen Parzellen, und die Steuerquote der einzelnen Kontribuenten ändern, dagegen aber das Steuerkontingent für die ganze Feldmark nicht berühren, in Ansehung von welchen nur bei einer Revision des ganzen Kadasters, eine Veränderung eintreten kann. (2)

---

1) Vorausgesezt nämlich, daſs, so wie in dem franz. Kadaster, der reine steuerbare Ertrag für jede Klasse und Parzelle unabänderlich festgesezt ist, und daſs die Steuer in einem bestimmten Prozent, oder proportionirlichen Theile dieses Ertrages besteht.

2) So z. B. in Frankreich, Baden, Nassau, in welchem leztern Staate eine solche Revision nach Ablauf von 25 Jahren, und vorbehalten ist, daſs insoweit die veränderte Kulturart, und die gestiegenen oder gefallenen Güterpreise eine neue Regulirung der Steuer-

Die vorerwähnten Abänderungen in dem Grundsteuerkadaster werden im Allgemeinen durch Ab- und Zuschreiben bewirkt, für welches die Formen in jedem Staate anders vorgeschrieben sind, dabei aber wesentlich ist, daſs dieselben auch in den Flurkarten nachgetragen werden. (¹)

Kapitalanschläge erfordern, diese alsdann verfügt werden soll. Das alleg. Edikt v. 1809. §.71.

1) Zufolge der Einrichtung, wie sie in Frankreich vorgeschrieben ist, müssen Käufer und Verkäufer jeden Kauf, Tausch, überhaupt jede Änderung mit ihrem Grundeigenthum, jedesmal sogleich auf der Mairie anzeigen, und die auf dieselbe Bezug habenden Dokumente vorlegen, worauf der Maire einen Auszug aus der Mutterrolle fertigt, in welchem die Sektion, die Nummer derselben, die Gröſse, Klasse, und der Ertrag der veräuſserten Parzelle, genau bemerkt ist, und der von dem Maire und den beiden Betheiligten unterschrieben werden muſs. Diese Extrakte werden vierteljährig von den Steuerkontrolleuren gesammelt, und von ihnen an den Steuerdirektor abgegeben, der selbst drei Bücher führt; nähmlich: *a*) ein Tagebuch über die Veränderungen, welches am Ende eines jeden Jahres für jeden Eigenthümer abgeschlossen, und aus welchem sodann, der durch Zu- oder Abgang geänderte Artikel, in *b*) die summarische Mutterrolle übertragen wird, und zwar so, daſs der Artikel eines Kontribuenten, der sich ändert, in der Rolle durchgestrichen, und hinter den lezten Artikel in derselben, neu eingetragen, aus dieser endlich *c*) in die Mutterrolle eingetragen wird (*livre de mutations*).

Zur Verständigung dieser Einrichtung, sind die Formulare in dem 4. Abchn. beigefügt. Benzenberg 1. Th. S. 249, tadelt, und zwar nicht ohne Grund daſs, weil das *livre des mutations* nur nach Personen geht, nach Verlauf von mehreren Jahren das Verfolgen der Veränderungen in den Parzellen äuſserst beschwerlich ist; sodann als zweiten Mangel die Einrichtung daſs wegen einer Veränderung mit einer noch so unbedeutenden Parzele, jedesmal der ganze Artikel ausgestrichen, und am Ende des Buches wieder neu eingetragen, hierdurch aber alle Übersicht gestört wird; endlich als einen dritten, daſs die Theilung des Bodens nicht vorgesehen ist, und die Karte den Veränderungen nicht folgt, die in Absicht auf Besitz und Kultur eintreten. — Sein eigener Vorschlag, wie diesen Fehlern durch ein Flurbuch, in welchem alle Besitzer einer Parzele, seit der Vollendung des Kadasters auf einen Blick übersehen werden können; sodann durch ein Erd- und Erbebuch, in welchem alle Parzellen nach Kulturarten, und der vollständige Besitzstand eines jeden Steuerpflichtigen vollständig zusammengestellt ist, endlich durch ein

Gewöhnlich werden diese Veränderungen in dem Grund- und auch in dem Häusersteuerkadaster, entweder jedesmal so wie dieselben statt finden, oder auch an bestimmten Terminen von den Betheiligten bei den Ortsbehörden angemeldet, welche dieselben in ein **Tagbuch** verzeichnen, aus welchen diesel-

---

buch und durch einen Supplementatlas, — abgeholfen werden kann (2. Th. S. 248 folg.)

In dem Grofsherz. Baden wird das Ab- und Zuschreiben, welches in jedem Jahr nach dem 1. Febr. geschieht, durch Steuerperäquatoren bewirkt, die über die Veränderungen jeder Klasse, nämlich *a*) wegen eingetretener Eigenthumsveränderungen; *b*) wegen des Übergangs von Grundstücken und Gefällen aus der Grundsteuer in die Häusersteuer und umgekehrt; *c*) wegen Veränderung, Zuwachs oder Abgang steuerbarer Gegenstände; endlich *d*) wegen eingeschlichene Fehler — eine besondere Liste aufstellen, in den Steuerzetteln ab- und zuschreiben, überhaupt alle hierauf Bezug habende Geschäfte auschliefsend besorgen, und eine summarische Nachweisung der Richtigkeit des Ab- und Zuschreibens den Kreisdirektorien vorlegen müssen. (M. s. die allegirte Grundsteuerordnung §. 248 folg. und die Häusersteuerordn. §. 74 folg., und sodann Instruktion über das Ab- und Zuschreiben der Grundsteuer v. 23. Januar 1816; defsgleichen der Häusersteuer vom 8. Februar 1816, die erstere mit 16, die leztere mit 5 Beilagen.) — Diese Vorschriften und das Verfahren sind durch jenes für das Kadaster und die Einrichtung desselben bedingt; ob aber nicht zu komplizirt? —

In Baiern wird das Ab- und Zuschreiben durch die Rentämter bewirkt. Wenn der Wechsel des Eigenthümers auf den Flächeninhalt der Grundstücke keinen Einflufs hat, werden in dem zweiten Repertorium oder in der Zusammenstellung l. b. (ob. §. 54. Note 1) in dem hierfür offen gelassenen Raum, das veränderte Grundstück dem einen Besitzer ab-, dem andern zugeschrieben, und die Seite, wo diese Veränderung vorkommt, in dem 1sten Repertorium (§. 54. Note 1 litt. *h*) bei der betreffenden laufenden Nummer nachgewiesen. (Die alleg. Instrukt.)

In dem Herz. Nassau werden die Veränderungen in den Steuerzetteln der einzelnen Kontribuenten und in den Ortskadastern, durch die Ortsschuldheifse, und in den Amtskadastern, durch die Zivilbeamten eingetragen. (Verordn. v. $\frac{1}{1}\frac{3}{9}$ Junius 1811.)

Die Einrichtungen in Darmstadt, lediglich für das in diesem Staat bestehende Steuersystem anwendbar, in Krönke ausf. Anleit. etc. S. 265.

ben von den Steuerbeamten (Kontroleurs, Peräquatoren, etc.) in das Kadaster selbst, in die Steuerzettel der betheiligten Eigenthümer, und in die Steuerrollen übertragen werden, in so fern diesen Beamten nicht auch das erstere Geschäft übertragen ist.

Das nämliche Verfahren findet auch in Ansehung der Veränderungen in dem Gewerbsteuerkadaster statt, nur daſs die Daten in Betreff derselben, von den Lokalbehörden von Amtswegen gesammelt, bei der unmodifizirten Patentsteuereinrichtung halbjährig an die Steuerbeamten, in den anderen Veranlagungsmethoden aber, an die Gewerbsdeputationen zur Prüfung und Begutachtung abgegeben werden, wobei, so wie bei der Aufstellung des Kadasters selbst verfahren wird.

Über die Frage der Veränderlichkeit oder Unveränderlichkeit der Grundsteuer herrschen entgegengesezte Ansichten. Young glaubt in der leztern die Quelle und die Ursache des Flors und der fortschreitenden Verbesserungen der Landwirthschaft in England zu sehen (politische Arithmetik S. 9); v. Struensee stellt als allgemeine Regel der Finanzwissenschaft auf: „daſs in den Grundsteuern nichts zu verändern, Niemanden, der sich gedrückt fühlt, Erleichterung zu geben, Keinem, der zu leicht taxirt ist, zuzulegen sei, weil jeder Eigenthümer seine Grundstücke mit Rücksicht auf diejenigen Lasten, die zur Zeit der Aquisation auf denselben gehaftet haben, erworben habe, deſshalb eine jede Veränderung ein Eingriff in das Eigenthum sey“ (Abhandl. 3. Th. S. 90 folg.), an welche Ansicht auch Sartorius über die gleiche Besteuerung der verschiedenen Landestheile des Königreichs Hannover, S. 136 folg., und auch Utzschneider in dem Namens des 2ten Ausschusses in baier. 2. K. erstatteten Vortrage über die Staatsausgaben etc., sich anschlieſsen, der leztere aus dem Grunde, „weil eine Erdfläche von einer bestimmten Gröſse, und von einer be-

---

1) Z. B. die badensche Instrukt. für das Ab- und Zuschreiben der Gewerbsteuer v. 21. Januar 1816.

Aufserdem auch scheint dem erheblichsten Grunde, der gegen die Veränderlichkeit dieser Steuer geltend gemacht wird, dem nämlich: dafs dieselbe auf die Kultur nachtheilig einwirke, indem kein Landwirth zu Verbesserungen schreiten würde, wenn mit dem Ertrage von seinen Grundstücken zugleich auch die Steuer sich erhöhe, — die Thatsache des Gegentheils, und auch der Umstand entgegen zu stehen, dafs überhaupt nicht anzunehmen ist, dafs ein Landwirth blofs deshalb auf Verbesserungen verzichten dürfte, weil derselbe voraussichtlich nach einer Reihe von Jahren, und wenn derselbe für seine Auslagen längst gedeckt, und der bleibende Gewinn gesichert ist, ein Fünftheil oder Sechstheil von ihrem Ertrage abgeben mufs, vorausgesezt, das der Zeitraum, nach dessen Ablauf eine Revision des Kadasters statt findet, nicht zu enge bestimmt ist. (Man vergl. aufser den angeführten Schriften

---

haben sie durch wohlfeilere Preise die Kultivateurs der anderen Grundstücke, die fortdauernd die höhere Steuer tragen mufsten, vom Markte und aus der Konkurrenz verdrängt, wovon die Folge war, dafs diese leztere Grundstücken nach und nach verödet und ausser Kultur gelassen worden sind, was nicht der Fall gewesen seyn würde, wenn das Grundsteuerkadaster einer periodischen Revision unterworfen, und die Steuer dem jedesmaligen Stande der Kultur angepafst worden wäre. — Ein ähnliches Beispiel führt Monthion von einer Provinz in Frankreich an, von welcher das im Jahr 1666 vollendete Kadaster nach 70 Jahren den Verhältnissen so unangemessen geworden war, dafs, weil die regulirte Steuer unveränderlich geblieben, eine grofse Anzahl Grundstücke wüst liegen geblieben sind. (l. c. S. 93.) Ein anderes Beispiel bei Lotz l. c. S. 239.)

Sehr treffend in Beziehung auf diese Frage ist eine Hypothese, die Say S. 353 anführt: *mais, que diroit on, si le Gouvernement s'addressant à un petit négociant, lui tenoit ce langage: Vous faites avec de faibles capitaux un commerce borné, et votre contribution directe est en conséquence peu de choses. Empruntez et accumulez des capitaux; étendez votre commerce; et qu'il vous procure d'immenses profits; vous ne payerez toujours que la même contribution. Bien plus: quand vos héritiers succéderont à vos profits et les auront augmentés, on ne les évaluera que comme ils furent évalués pour vous; et vos successeurs ne supporteront pas une plus forte part des charges publiques. — Sans doute ce serait un grand encouragemant donné; — mais serait-il équitable?*

von Lotz; Smith l. c. 4. Bd. S. 248; Luder, über Nationalindustrie etc. 3. Bd. S. 522; *Monthion* l. c. S. 93.

§. 111.

Einzug der direkten Steuern. Die Geschäfte in Beziehung auf den Einzug der direkten Steuern betreffen theils die Regulirung der Steuerquoten; theils ihren Einzug in die Staatskasse; endlich die Behandlung der Rückstände und der Ausfälle, die durch Erlafs, oder auf andere Art entstehen.

Die Steuerquoten, sowohl die für gröfsere Bezirke, als die der einzelnen Kontribuenten, werden nach drei verschiedenen Methoden umgelegt, nämlich:

a) entweder nach Prozenten von dem steuerbaren reinen Ertrage, oder, wo das auf die Grund- und Häusersteuer repartirte Kontingent unwandelbar feststeht, und die Abgabe als Repartitionssteuer behandelt wird, nach Maafsgabe des Verhältnisses, das aus der Vergleichung dieses Kontingents mit dem Betrage des für einen bestimmten Bezirk und für die Gemeinden in demselben ausgemittelten steuerbaren reinen Ertrages sich ergibt; (1)

b) oder nach sogenannten Steuersimplen, die ebenfalls in einem solchen, aber willkührlich angenommenen Prozent von dem Steuerkapitale bestehen, wogegen die Anzahl der jährlich umzulegenden Simplen unbe-

1) Diese Methode z. B. in Frankreich, wo, sobald das Kadaster eines Kantons vollendet ist, das bisherige Steuerkontingent desselben nach Maafsgabe des reinen Ertrages, der durch das Kadaster ausgemittelt worden ist, unter die Kommunen desselben, und in diesen, mittelst einer arithmetischen Proportion, die aus der Vergleichung des Kontingents mit dem Total des Ertrages sich ergiebt, auf die einzelnen Kontribuenten umgelegt wird. Wenn z. B. der steuerbare Ertrag eines Kantons 482000 Frkn., das bisherige Steuerkontingent aber 53020 Frkn. beträgt, so ist das Verhältnifs ungefähr $\frac{1}{9}$, oder 11 pCt. Eine Gemeinde also, mit einem steuerbaren Ertrage von 36000 Frkn., mufs 3960 Frkn.; ein Kontribuent mit einem solchen von 900 Frkn., 99 Frkn., Steuer aufbringen.

stimmt, nach Maafsgabe des Bedürfnisses, steigend oder fallend ist; (1)

c) was auch in Ansehung der dritten Methode der Fall ist, nämlich, wenn die Steuer in einer jährlich zu bestimmenden Anzahl von Kreuzern vom Hundert Gulden des Steuerkapitals, ausgeschrieben wird, (2) mithin in der That nur in einer Modifikation der erstern Methode besteht.

In gleicher Art bestehen für den Einzug dieser Steuern verschiedene Methoden, die in der Hauptsache auf die beiden nachstehenden sich reduziren, nämlich: entweder, so, dafs der Einzug als Korporationssache behandelt, zu dem Ende das aufzubringende Steuerkontingent auf gröfsere Bezirke, z. B. Ämter, Kantons, repartirt, und diesen Korporationen die Vertheilung desselben unter die in den Verband gehörigen Gemeinden, diesen lezteren aber die Subrepartition auf die einzelnen Kontribuenten überlassen ist, und dafs in gleicher Art auch der Einzug der so repartirten Summe für Rechnung der Korporationskasse bewirkt wird, welche diese Summe vollständig an die Staatskasse abliefern, für die in einzelnen Kommunen verbleibenden Reste, so wie die Kommnuen für jene der einzelnen

---

1) Diese Methode z. B. in Würtemberg. Das Simplum ist auf $\frac{1}{10}$ Kreuzer vom Gulden Steuerkapital angesezt, und wird auf diese Art sowohl die Anzahl Simplen, die eine Kommune zur direkten Steuer, und was der einzelne Kontribuent hierzu beizutragen hat, berechnet. Z. B. eine Kommune mufs 1200 fl. Steuer bezahlen; ihr Simplum aber beträgt 65 fl.; so müssen, um die erstere Summe zu beschaffen, $18\frac{6}{13}$ Simplen eingezogen werden. (Verordn., die künftige Behandl. der Umlage der Steuer etc. betreff., v. 21. Junius 1819.)

Eine ähnliche Einrichtung in Nassau, wo das Simplum auf 1 Pf. vom Gulden Steuerkapital festgesezt ist. (Edikt v. $\frac{10}{14}$. Februar 1809. §. 12.

2) Z. B. in dem Grofsherz. Baden. (Instrukt. über das Ausschreiben, die Erhebung etc. der direkten St. v. 4. März 1816, §. 2. In einer jeden dieser drei Methoden ist zwar der Typus für die Umlage fest bestimmt, jedoch empfiehlt die erstere, die aber ein auf den reinen Ertrag gegründetes Kadaster voraussezt, sich dadurch, dafs auch die Steuerquote des einzelnen Kontribuenten feststeht, was bei den beiden anderen nicht in dem Maafse der Fall ist.

Kontribuenten eintreten mufs; (1) oder aber, dafs der Einzug durch besondere von der Regierung angeordnete Einnehmer unmittelbar in den Kommunen bewirkt wird.

In der ersten dieser beiden Methoden, ist die Geschäftsthätigkeit der Steuerverwaltungsbehörden lediglich auf die allgemeine Vertheilung des Steuertotals unter die Bezirke beschränkt; in der zweiten hingegen zugleich auf die Aufstellung der Heberollen, überhaupt auf alles erstreckt, was auf das Detail des Einzuges, auf die Verrechnung, und auf die Kontrole von beiden Bezug hat.

Die Heberollen selbst bestehen in einer tabellarischen Zusammenstellung des Namens der Gemeinde, jener der Steuerpflichtigen, des Betrages des steuerbaren reinen Einkommens eines jeden, des Prozents oder der Anzahl von Simplen, die erhoben werden sollen, des Betrages der Steuerquote eines jeden Kontribuenten, und im Fall die Steuer von mehreren Gegenständen in der nämlichen Heberolle enthalten ist, z. B. von Grundstücken und Häusern, des Betrages für jedes Objekt; endlich der Fälligkeitstermine, (2) die beinahe in jedem Staate anders bestimmt sind, (3) was auch in Betreff der Art der Legalisirung der Heberollen, die ohne eine solche amtliche Beglaubigung nicht in Hebung gesezt werden können (wenigstens nicht in

1) Diese Methode z. B. in Würtemberg, woselbst für die Erhebung der direkten Steuer in einer jeden Kommune, von dieser ein besonderer Einbringer ernannt ist, der die Steuer einzieht und an die Amtspflege abliefert, aber nur den Einzug der laufenden Jahressteuer zu bewirken hat, und die am Schlufs des Jahres gebliebenen Rückstände an den Gemeindspfleger zum Einzug abgibt, welcher den Betrag derselben an den erstern bezahlen mufs, damit dieser das Steuerkontingent vollständig an die Amtspflege abliefernkann. Man sehe die auf vorstehende Seite Note 1. allegirte Verordnung. Auch neuerlich theilweise in Baiern in der Art eingeführt, dafs der individuelle Einzug den Gemeinden überlassen ist, für den sie solidarisch verhaftet sind.

2) Der angeführte Inhalt ist wesentlich, die Form übrigens willkürlich, jedoch gewöhnlich so eingerichtet, dafs auch die Zahlungen wie sie erfolgen, eingetragen werden können. M. s. die Beilage zu diesem §.

3) Z. B. in Baiern, für die Rustikal- die Dominikal- und für die Häusersteuer, drei Zieler, am 30. Novbr., 15. Febr. und 15. Apr.;

Hebung gesezt werden sollten), (1) der Erhebungsbezirke und des Erhebungspersonals, (2) der Behandlung und Beitreibung der Rückstände, für welche in mehreren Staaten besondere Agenten und peremtorische Termine angeordnet und vorge-

---

für die Gewerb- und für die Familiensteuer, zwei Zieler, am 15. Apr. und 15. Jul.; für die bisher: Zugviehsteuer, am Ziel, Ende Apr. eines jeden Jahres. (Verordn. vom 25. Okt. 1819.) — In dem Grofsherz. Baden dagegen, in den Monaten Julius, August, September, Oktober, jedesmal $\frac{1}{12}$; im März und April sodann die Rückstände. Die allegirte Instruktion, das Ausschreiben, die Erhebung etc. der direkten Steuern betreffend, §. 20. — In anderen Staaten dagegen sind alle direkte Steuern in eine Summe zusammengezogen, und werden monatlich in gleichen Raten eingezogen, was bei der ersten Einführung dieser Einrichtung, zwar mit einigen Unbequemlichkeiten verbunden seyn kann, einmal eingeführt aber um defswillen vorzüglicher scheint, weil die Steuern, in kleine Beträge getheilt, leichter entrichtet werden und defshalb weniger Rückstände bleiben, dann auch, weil die Staatskasse hierdurch zur ununterbrochenen Saldirung ihrer Ausgaben in Stand gesezt, und das Geld schneller in die Zirkulation zurückgeführt wird.

1) In Frankreich z. B. mufs jede Steuerrolle von dem Präfekten exekutorisch erklärt werden, ohne welche Formalität jeder Einzug von Steuern, als Konkussion bestraft wird; in gleicher Art in dem Grofsherz. Baden, wo die Heberollen durch die Kreisdirektorien (die vorsteh. alleg. Instrukt. §. 6 folg.), und in dem Grofsherz. Darmstadt, wo dieselbe durch die Obersteuerbehörde legalisirt werden müssen. (Verordn. v. 12. Junius 1820.) — Die Vernachlässigung dieser Formalität führt nothwendig zu Unordnungen aller Art.

2) In Baiern z. B. ist jedes Landgericht in mehrere Steuerdistrikte, jeder mit einem besondern Einnehmer, eingetheilt. — In Würtemberg für jede Kommune ein Steuereinbringer, der an die Amtspflegkasse abliefert, die selbst aber Korporations-Institut und aufser Einwirkung der Staatsbehörden ist. — In Sachsen, Ortseinnehmer, die an die Amtseinnehmer, diese an die Kreiseinnehmer einliefern, die lezteren in die Ober-Steuereinnahme. — In Hannover, Kreiskassen für eine Anzahl Ämter. — In Baden, Ortseinnehmer, die an Obereinnehmer für gröfsere Bezirke abliefern. Eben so in dem Grofsherz. Hessen, nur mit dem Unterschiede, dafs eine Untereinnehmerei mehrere Orte umfafst, den Untereinnehmern die Annahme von Gehilfen in den Ortschaften ihres Bezirkes gestattet ist, die jedoch keine Quittungen ausstellen dürfen, und dafs den Obereinnehmern

schrieben sind, (1) so wie endlich auch in Ansehung des Remissionswesens der Fall ist. Insbesondere ist in Betreff dieses lezteren die Gesetzgebung in den einzelnen Staaten in so

---

Kontroleure zur Seite gestellt sind, (die jedoch von der Kasse entfernt wohnen), deren wesentliche Funktion in der Visirung der von den ersteren in duplo ausgestellten Quittungen besteht, von welchen der Kontroleur die eine Ausfertigung monatlich als Kontrole gegen den Obereinnehmer, an die Generalkasse einschickt. (Für die Steuerzahler, die mit zwei Agenten an zwei verschiedenen Orten zu thun haben, lästig, für den Zweck der Kontrole aber eine unnöthige Komplikation) Instrukt. für die Steuer-Obereinnehmereien, St.- und Reg.-Blatt v. 28. Junius 1820. Nro. 35. — In Nassau geschieht die Erhebung der Steuern durch die allgemeinen Amts-Rezepturbeamten, die ermächtigt sind, nach Willkür Untererheber anzustellen, für die sie aber verantwortlich sind. (Edikt v. 19. Januar 1813. §. 3) — In Frankreich für jede Kommune, deren Steuern 20000 Frkn. betragen, ein von der Regierung ernannter Einnehmer; nur dann die Vereinigung mehrerer Kommunen verstattet, wenn ihre Steuern diese Summe nicht erreichen.

1) So z. B. sind in dem Grofsh. Baden, in der Seite 130 Note 2. allegirt. Instruktion, ausführliche Vorschriften, sowohl für die Liquidation, als für die Verrechnung der Rückstände enthalten. Die Entscheidung über die Exigibilität oder Unbeibringlichkeit der Rückstände, ist den Kreisdirektorien überlassen, welche an die Obereinnehmereien eine resp. Einnahmeordre, für die exigibel erklärten, und eine Ausgabeordre für die inexigibel erkannten zufertigen. Sehr zweckmäfsig ist die Vorschrift, dafs keine Rückstände über zwei Jahre nachgeführt werden dürfen, sondern innerhalb derselben eingetrieben, oder in Abgang dekretirt werden müssen. Noch kürzer ist dieser Termin in der allegirten K. Würtembergischen Verordnung vom 21. Junius 1819 gesezt und vorgeschrieben, dafs der Betrag der am Schlufs des Jahres geblieben Rückstände, von dem Gemeindepfleger baar abgeliefert werden mufs, welche Einrichtung indessen nur dann anwendbar ist, wenn die Steuerumlage und der Einzug als Kommunal- und Korporationssache behandelt wird. In Frankreich dagegen ist für den Einzug der Rückstände ein Termin von drei Jahren gestattet, nach deren Ablauf jede Steuerrolle aufser Kraft gesezt ist, und die Steuereinnehmer alles Recht auf Verfolgung der Restanten verlieren. *Arrêté le 16. Thermidor an 8. Bulletin des lois Nr. 38.*

Besondere Beamten zur Eintreibung der Rückstände, zur Vollziehung der Pfändungen etc., ebenfalls zuerst in Frankreich, (*porteurs de Contrainte*, in dem nämlichen *Arrêté*), seitdem in mehreren Staa-

fern verschieden, als in mehreren ein Recht auf Erlaſs wegen Unglücksfällen nicht anerkannt, in anderen dagegen gesetzlich zugestanden ist, und zugleich die Fälle, in welchen Erlaſs gefordert werden kann, das Maaſs für denselben nach Verschiedenheit dieser Fälle, und die Art, wie die Nachweisung der Beschädigung und des remissiblen Abganges geführt und gerechtfertigt werden muſs, ebenfalls gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Frage über die beste Methode für den Einzug der direkten Steuern überhaupt, und insbesondere die, über die Vortheile und Nachtheile des unmittelbaren Einzuges von den einzelnen Kontribuenten, durch besondere von der Finanzverwaltung aufgestellten Agenten, oder aber wenn dieser durch Agenten der Gemeinden, entweder in einer jeden allein, oder aber in einer Anzahl derselben, die in eine Korporation vereinigt, und für die richtige Abführung des auf dieselben repartirten Steuerkontingents solidarisch verhaftet sind, bewirkt wird? — verdient in mehr als einer Beziehung die sorgfältigste Berücksichtigung. ([1]) Die Gründe, welche für diese leztere Methode geltend gemacht werden, sind.

1) daſs durch den unmittelbaren Einzug durch besondere vom Staate ernannte Einnehmer, die Finanzverwaltung verwickelter und schleppender, die Erhebungskosten vergröſsert würden;
2) daſs wenn derselbe durch Agenten der Gemeinde bewirkt wird, die jedesmalige Zahlungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, die nicht zu jeder Zeit die nämliche sey, besser

---

ten, zum Theil mit strengeren Anordnungen nachgebildet. Z. B. im Groſsherz. Hessen, Verordnung vom 2. März 1820, und Instruktion für die Obersteuerboten (Reggsbltt. Nr. 54.); in Hannover etc. — Wesentlich dabei zur Sicherstellung gegen Plackereien die Vorschrift, daſs diese Agenten ihre Gebühren nicht unmittelbar, und nicht anders als mittelst Anweisungen ihrer Oberbehörde auf die Kasse, einziehen dürfen.

1) Über die staatswirthschaftlichen und finanziellen Forderungen in Betreff des Einzuges überhaupt, oben §. 101.

berücksichtigt werden könne, und zwar ohne Gefährde für die Staatskasse, die deſshalb nicht weniger die jedesmal fällige Steuerrate aus der Korporationskasse vollständig erhalte;

3) daſs ein solcher regelmäſsiger Eingang nur mittelst einer solchen solidarischen Verpflichtung möglich sey;

4) daſs in dieser lezteren eine Aufforderung für die Gemeinden und auch für die einzelnen Steuerzahler liege, gegen morose Zahler, eine strenge Kontrole zu führen;

5) daſs es überhaupt weniger darauf ankomme, zu wissen, was ein jeder Staatsbürger an eigentlichen Staatslasten zu bezahlen habe, als was von ihm in allen seinen Beziehungen, als Mitglied des Staates, und als solches einer Korporation und Gemeinde, geleistet werden müsse, welche Kenntniſs aber ebenfalls nur mittelst der erwähnten Einrichtung gewonnen werden könne, um so mehr, als die Steuern nicht alle öffentliche Lasten in sich begreifen, und eine scharfe Sonderung dieser lezteren, von den Korporations- und Kommunallasten, nicht allgemein thunlich sey.

Gegen diese Einrichtung, und für den unmittelbaren Einzug hingegen:

1) daſs durch dieselbe die Rechtsgleichheit in mehrfacher Beziehung verlezt werde, indem nicht zu vermeiden sey, daſs in das Steuerkontingent einer Gemeinde auch die Steuer von solchen Kontribuenten einbegriffen werde, die nicht Mitglieder derselben sind, und gegen welche derselben ein Zwangsrecht nicht zusteht;

2) daſs der Umfang der Staatslasten überhaupt, weil die Erhebungskosten in den Korporationskosten versteckt sind, nicht übersehen werden könne, eben so wenig als jener der einzelnen Steuern, und des Verhältnisses der Erhebungskosten zu dem Ertrage einer jeden derselben;

3) daſs die solidarische Verpflichtung, sowohl für einzelne wohlhabende Glieder einer Gemeinde, die zulezt für die Unordentlichen und Saumseligen bezahlen müssen, als für die Gemeinden und Korporationen, deren

Schuldenlast durch die Steuervorschüsse nicht selten vergrößsert werde, drückend und ruinirend sey;

4) daſs der unmittelbare Einzug durch Agenten der Finanzverwaltung in der That weniger kostbar, dabei regelmäſsiger sey, und auch weniger Reste lasse, die durch Saumseligkeit und wohl auch durch sträfliche Konvenienz der Kommunerheber und Behörden, und auch durch das Vermengen der Steuern mit den Ortseinnahmen und Ausgaben befördert, und zulezt inexigibel werden. — ([1])

Die Wahrheit dieses lezteren Grundes ist als eine unumstöſsliche Thatsache durch die Finanzgeschichte derjenigen Staaten beurkundet, in welchen der Steuereinzug als solidarische Korporationssache behandelt ist. Derselbe würde zur Entscheidung für die Vorzüglichkeit des unmittelbaren Einzuges hinreichen, wenn dieser auch nicht andere erhebliche Gründe zur Seite ständen, unter welchen der, daſs bei der erstern Einrichtung die so wichtige Kenntniſs des Ertrages einer jeden der verschiedenen direkten Steuern, jene des Aufwandes, den die Erhebung einer jeden Art derselben erfordert, und zugleich auch der vergröſserte Ertrag, der durch Vergröſserung der steuerpflichtigen Objekte nach und nach entsteht, und den die Korporationen zum Nachtheil der Gesammtheit des Staates für sich beziehen, für den Staat; — für die Kommunen aber der Vortheil einer Verminderung ihrer Steuerquote bei vermindertem Ertrage verloren geht, was allmählig die gröſste Ungleichheit in Vertheilung der Steuerlast zur Folge hat. Am wenigsten möchte der Grund, „daſs, weil sobald eine Korporation bestehe, es un-

---

1) M. s. diese für und gegen angeführten Gründe ausführlich in den Verhandl. der Kammer der Abgeordneten im Königr. Würtemberg, im Jahr 1820; 5. Abtheil. S. 319 folg., und im Jahre 1821; 5. Abtheil. S. 427 folg. u. 8. Abtheil.; in den Beilagen, S. 347. Der Grund, „daſs es für das Steuerbewilligungsrecht gefährlich sey, wenn der Finanzminister die Steuer aus dem Beutel eines jeden Einzelnen hole,“ der ebenfalls geltend gemacht worden, ist so unhaltbar, daſs derselbe kaum einer Erwähnung verdienen kann.

vermeidlich sey, dafs sie für ihre eigenthümlichen Zwecke gewisse Ausgaben leiste, wodurch zugleich die Ausdehnung der Solidarität auf die Steuerzahlung begründet seyn soll" — als gerechtfertigt erscheinen, wohl eher der Beweis zu führen seyn, dafs eine solche Solidarität mit der Natur des Steuerwesens im Widerspruche steht. Die Bezahlung der Steuern gehört nicht zu den eigenthümlichen gemeinsamen Zwecken einer solchen Korporation, wie Gemeinden, oder auch eine Vereinigung mehrerer Gemeinden, z. B. in ein Amt, es sind. Jede direkte Steuer besteht in einem proportionirlichen Theile von dem Ertrage eines individuellen Eigenthumes oder Gewerbes, den der Eigenthümer oder Gewerbsmann an den Staat leisten mufs, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in einen solchen Verband gehört oder nicht, wefshalb aber auch eine solche Solidarität nur in sofern als rechtlich begründet zu erachten seyn möchte, wenn angenommen werden könnte, dafs ein Gemeindeglied bei seinem Eintritte in die Gemeinde, sein Privateigenthum, als gemeinsames Gut an diese übertragen, oder dieser ein Obereigenthumsrecht über dasselbe eingeräumt habe.

Der Vorzug einer angeblich gröfseren Schonung der Kontribuenten durch gröfsere Berücksichtigung ihrer jedesmaligen Zahlungsfähigkeit, ist mehr scheinbar als reell, wohl eher nachtheilig, als wohlthätig, theils weil die Beurtheilung von Willkür abhängig ist, defshalb grofsen Mifsbräuchen Raum gibt, theils weil hierdurch das Restmachen erleichtert und befördert wird, und zwar beides auf Kosten der Korporation, welche die Reste vertreten mufs. Überhaupt möchte wohl kaum zu verkennen seyn, dafs die wahre Schonung der Steuerpflichtigen wohl weniger in der Leichtigkeit, mit welcher dieselben der Steuerzahlung auf eine Zeitlang ausweichen können, als vielmehr in einer angemessenen Vertheilung derselben besteht, besonders wenn ein Termin zur Untersuchung der Reste so nahe gerückt wird, dafs diese niemals zu grofsen Summen anschwellen, und defshalb ohne Ruin des Debenten bezahlt werden können. In Hinsicht auf die Vertheilung selbst, möchte eine solche auf die zwölf Monate des Jah-

B. Bei den Konsumtionssteuern, insbesondere bei der Akzise, ob diese lediglich als reine Genufssteuer von Konsumtibilien behandelt, oder zugleich als Vehikel zur Besteuerung anderer Gegenstände und Handlungen des Verkehrs benuzt wird. ([1])

C. Bei dem Chausseegelde, ob dasselbe von allem Fuhrwerke ohne Unterschied nach Stückzahl und Verschiedenheit des Zug- und anderen Viehes, des Fuhrwerkes und nach Distanzen normirt ist, oder aber, ob für bestimmte Gattungen des ersteren, Aversalsummen surrogirt sind. ([2])

D. Bei den Stempelgefällen davon, ob allgemeine Stempelsätze vorgeschrieben, oder aber nach Verschiedenheit der Natur und des Werthes der Objekte, klassirt und graduirt sind; sodann, ob der Stempel zugleich als Vehikel zum Einzug von Abgaben anderer Art, z. B. von solchen von Gewerben etc., benuzt wird. ([3])

---

1) Z. B. in Würtemberg, Akziseordn. v. 1808; — in Baden etc.

Über die Einrichtung des Akzisewesens in England, und die damit verbundenen Lizenzen, v. Raumer, l. c. S. 41.

2) Das leztere bisher in Baiern, wo diese Abgabe nunmehr aufgehoben worden ist (Verhandl. der Ständeversamml. v. 1822), und in Würtemberg, woselbst diese Einrichtung ebenfalls durch das Gesetz v. 28. Junius 1821, über die Strafsenbau-Abgabe dahin abgeändert worden ist, dafs ohne Rücksicht auf das Gewerbe des Pferdebesitzers, und lediglich nach Maafsgabe des Gebrauches, der von den Pferden gemacht wird, für die Steuer 4 Klassen, von 12 fl. in der ersten, bis zu 1 fl. 12 Kr. in der lezten vorgeschrieben sind, von jedem Zugochsen 36 Kr. jährlich entrichtet werden müssen.

3) Auch in Ansehung der Stempelgefälle findet eine grofse Verschiedenheit statt. — Z. B. in Frankreich, wo alle Skripturen, die auf irgend eine Art bei den Gerichten vorgelegt werden können, stempelpflichtig sind, u. für dieselbe zwei Arten von Stempel, bestehen: *a*) der Papierstempel, der nach den Dimensionen der verschiedenen Arten von Papier, deren Gebrauch nach Verschiedenheit der Gegenstände vorgeschrieben ist, graduirt und tarifirt ist, (5 verschiedene Sätze, von 25, 50, 75 Cent., 1 Fr., und 1 Fr. 50 Cent.); *b*) der Wechselstempel, für welchen 11 verschiedene Sätze, von 50 Cent. bis 10 Frkn. (M. s. *Code des droits de Timbre, d'Enregistrement, de*

Aufser den Tarifen für die vorgenannten Gattungen von indirekten Abgaben, die als die gewöhnlicheren zu betrachten sind, bestehen jene für das Enregistrement, wo diese Abgabe besonders erhoben wird, in der einfachen Verzeichnung der Werthsätze für die Gegenstände, welche derselben unterliegen; ([1]) diejenigen für die Gebühren, Bleye, Siegel, Zettel, die Thara bei Berechnung der Zollgefälle etc. in der einfachen Normirung der Abgabensätze, die für die ersteren und für die leztere vorgeschrieben sind.

§. 113.

Die Anordnungen in Betreff des Einzuges und der Kontrole, sowohl gegen das Publikum, damit kein Gegenstand, welcher der Steuerpflichtigkeit unterliegt, der wirklichen Entrichtung der Abgabe entschlüpfe, als auch gegen die

---

greffe et d'hypotheque, Paris 1810.) — In dem Grofsherz. Baden, 5 Klassen Stempelpapier, für alle von obrigkeitlichen Behörden gefertigten Urkunden, und für alle Schriften, die bei Verwaltungsbehörden eingereicht werden, von 3, 6, 15, 30, 60 Kr., und die Anwendung der Klassen, durch einen besondern Tarif regulirt. Tax- Sporteln und Stempelordn. v. 17. Julius 1807. — In mehreren anderen Staaten ein zweifacher Stempel, nämlich: *a*) ein Gradationsstempel, für Urkunden, Schriften etc., die auf bestimmte Werthe lauten, und mit deren Gröfse die Stempelbelegung steigt; und *b*) ein Klassenstempel, für alle übrigen Akte und Schriften. Diese Einrichtung z. B. in Baiern und Würtemberg, in welchem leztern Staate, anstatt des wirklichen Gebrauchs des Stempels, für bestimmte Gegenstände ein Stempelsurrogat regulirt ist. (Verordn. v. $\frac{14}{27}$ Januar 1817.) Beide Arten von Stempel vereinigt, und zugleich als Surrogat für die Sporteln, in dem Herz. Nassau. (Edikt vom 9. Dezbr. 1815.) In K. Hessen. Ed. v. 30. Nov. 1822. Über die Einrichtung des Stempelwesens in England, — Gerichts-, Vertrags-, Zeitungsstempel; von Lizenzen, Handels-, Erbschaftsstempel; für edle Metalle etc. — (v. Raumer S. 21), in welcher, so wie in den meisten anderen Staaten, zugleich ein verstecktes Enregistrement enthalten ist.

1) Über das Enregistrement, das in Frankreich besteht, und zum Theil noch in den deutschen Provinzen auf dem linken Rheinufer, den in der vorhergehenden Note allegirten *Code des droits* etc. M. vergleiche auch die Verhandl. in der 2ten Kammer der Landst. des Grofsherz. Hessen, 1. Beilagenheft.

innerhalb welcher die Güter ein- oder ausgeführt, überhaupt verfahren werden müssen, — (Ober- oder Hauptzollämter, Beizoll- oder Nebenzollämter; Wehrzoll-, Kontrolämter; Haupt- und Kommerzialstrafsen etc.); — sodann in der Anordnung des Waarenverschlusses während des Transports, durch Versiegelung oder Verschnürung; in der Befugnifs der Zollbeamten zur Besichtigung, Abwägung etc, der Frachtgüter; endlich in der Verpflichtung zu ihrer Anfuhr auf Packhöfen, Zollämtern etc.;

B. für die Chausseegelder, in der Verpflichtung zur resp. Lösung, Vorzeigung und Abgabe der Weggeldszeichen, und in der Verhängung von Strafen bei Übertretung der Vorschriften, oder Vernachläfsigung der vorgeschriebenen Formalitäten;

C. für die Stempelgefälle, theils in der gleichfalls gesetzmäfsig ausgesprochenen Verpflichtung des Gebrauches von Stempelpapier für bestimmte Handlungen, von deren Erfüllung in mehreren Staaten selbst ihre Giltigkeit abhängig ist, theils in jener der gerichtlichen und Verwaltungsbehörden, zur Achtsamkeit darauf, dafs der vorschriftsmäfsige Stempel gebraucht, nöthigenfalls supplirt, oder auch dafs Eingaben, bei denen derselbe nicht angewandt ist, zurückgestofsen werden.

§. 114.

Insbesondere bestehen für den Einzug der verschiedenen Arten von Konsumtionssteuern, und für die Sicherstellung desselben, besondere Anordnungen und Formen, die, wenn gleich in den einzelnen Staaten verschiedenartig modifizirt, in der Hauptsache allenthalben die nämlichen sind. (1) Es sind nachstehende:

In anderen Staaten findet ein solcher Grenzbezirk nicht statt, sondern sind auf den Haupt- und Kommerzialstrafsen Oberzollämter, auf Nebenkommerzialstrafsen, Beizollämter, dann für den kleinen Grenzverkehr, Grenzzolleinnahmen. — In Baiern sodann auch, Hallämter angeordnet. — Eben so verschieden sind auch die Vorschriften für die Behandlung, wegen welcher aber auf die allegirten Verordn. verwiesen werden mufs.

1) Über Konsumtionssteuern überhaupt, und über die Maximen.

a) Bei der Schlachtakzise, die Verpflichtung derjenigen, die, es sey zum Verkauf oder zum eigenen Hausgebrauch, schlachten wollen, zur Anzeige oder Deklaration an das Steueramt, über Gattung und Stückzahl des zu schlachtenden Viehes, und über die Zeit der Schlachtung, damit der Steuerbeamte, im Fall er es für nothwendig erachtet, eine Revision vornehmen kann, ohne welche Deklaration und ohne vorhergegangene Berichtigung der Gefälle, nicht geschlachtet werden darf, wohingegen, wenn die Akzise nicht nach Stückzahl, sondern nach Gewicht entrichtet wird, die Bezahlung erst nach dem Schlachten und Auswiegen erfolgt.

Das Abschlachten ohne vorgängige Erfüllung dieser Formalitäten, ist nur in dem einzigen Fall gestattet, dafs dieses durch Verunglückung eines Stück Viehes nothwendig wird, in welchem Fall alsdann die Deklaration innerhalb einer gesetzlich vorgeschriebenen kurzen Zeitfrist (gewöhnlich von zwölf Stunden) bewirkt werden mufs. Die Quittungen, die den deklarirenden Steuerpflichtigen ausgestellt werden, enthalten gewöhnlich, aufser ihrem Namen, und aufser dem Betrage der Gefälle, zugleich Tag, Stunde und Ort des Abschlachtens, und ist, zur Verhütung eines Mifsbrauches derselben, ihre Giltigkeit als Berechtigung zum Abschlachten, auf eine bestimmte Zeit (gewöhnlich 24 Stunden) beschränkt, nach deren Ablauf, im Fall das erstere nicht statt gehabt hat, dieselben erneuert werden müssen. (1)

---

welche in Absicht auf dieselbe zu befolgen sind (§. 1102. 1117. 1119.); über die pafslichsten Gegenstände für die direkte oder indirekte Konsumtionssteuer; (§. 1121. 1124.) insbesondere über die Pafslichkeit des Gemahles, Getränkes, Salzes etc. zur Belegung mit indirekten Konsumtionssteuern (§. 1125. 1128.) über die Unthunlichkeit, die sogenannten Nothwendigkeiten des Lebens aufser Besteuerung zu lassen, (§. 1129.) viel treffliches und praktisches in v. Jacob St. Finanzwiss. in den allegirten §§.

1) Die erstere Methode, nämlich die Erhebung der Abgabe nach Stückzahl, möchte um defswillen als die vorzüglichere zu betrachten seyn, weil sie überhaupt einfacher und weniger störend ist. Nur mufs dieselbe nicht dadurch ohne Noth verwickelter gemacht werden, dafs, wie in verschiedenen Akzise-Ordnungen und Tarifs der Fall

b) Bei der Mahlakzise, ebenfalls Verpflichtung derjenigen, die Getreide vermahlen lassen wollen, zur vorhergehenden Deklaration der Qualität, Quantität und Bestimmung desselben (nämlich. ob zum Mahlen oder Schrooten), und der Mühle, in welcher die Vermahlung statt finden soll, in welcher kein Getreide anders als gegen gleichzeitige Abgabe der Quittung über die bezahlten Gefälle angenommen werden darf; in der Vorschrift, dafs das deklarirte Getreide nur bei Tage, nicht theilweise, sondern das ganze deklarirte Quantum auf einmal nach der Mühle transportirt werden mufs, in welcher die Quittung über die für dasselbe berichtigten Gefälle an die Säcke angeheftet wird; endlich in der Verpflichtung des Müllers zur Führung eines Mühlenregisters, in welches alles Getreide, so wie dasselbe in der Mühle ankommt, eingetragen wird, und welches derselbe den Revisionsbeamten auf jedesmaliges Verlangen vorzulegen verpflichtet ist. ([1])

c) Bei der Akzise vom Bier, nach Maafsgabe als die Abgabe nur allein von demMalze, oder von diesem, und zugleich von dem erzeugten Fluido, nach Maafsgabe des Inhaltes der Braupfanne, oder des Kühlschiffes, mit Rücksicht auf die Beschickung; oder endlich von dem erzeugten Getränke, ohne Rücksicht auf diese leztere, erhoben wird. ([2])

---

st, die Gewichtsätze der einzelnen Viehgattungen, nach welchen die Steuer steigt, zu sehr vervielfältigt werden, was die Steuerpflichtigen unangenehmen Neckereien aussezt, den unteren Akziseoffizianten aber die Gelegenheit zu pflichtwidrigen Kollusionen eröffnet.

1) In mehreren Staaten sind Mühlenwaagen angeordnet, auf welchen das Getreide, das zur Mühle kommt, und beim Ausgange aus derselben gewogen wird, und in so fern dasselbe das vorgeschriebene Normalgewicht übersteigt, die Differenz ebenfalls versteuert werden mufs. Die Mahlmetze des Müllers ist gewöhnlich steuerfrei, derselbe jedoch zur Deklaration verpflichtet, nach welcher demselben Freischeine ertheilt werden. (M. s. auch v. Jacob §. 1216.) Ein anderer Vorschlag zur Erhebung der Mahlakzise in der Mühle und durch die Müller, in v. Cölln: Keine Akzise mehr?! Berlin 1816. (auch im 13. Heft der freimüthigan Blätter abgedruckt). M. s. auch Stockar von Neuform, die Auflage. Nürnberg 1819.

2) Die erstere dieser Methoden z. B. in dem Grofsherz. Baden,

In den beiden ersten Methoden finden alsdann in Ansehung der Versteuerung des zur Malzung bestimmten Getreides die nämlichen Vorschriften wie bei der Mahlakzise statt, außerdem bei jedem Gebraue die Verpflichtung des Brauers zur Anzeige über Tag und Stunde der Einmeischung und des Feuersetzens unter die Braupfanne, der Quantität und Qualität des einzumeischenden Malzschrootes, und der Zeit, innerhalb welcher das Abbrauen bewirkt werden soll; — außerdem, so wie auch bei der dritten Methode, Ausmessung und Eichung der Braupfanne, und Revision des fabrizirten Getränkes durch die Steuerbeamten.

Die nämlichen Vorschriften finden auch

d) Bei der Akzise vom Branntwein ([1]) statt, die in der Regel von dem Schroot, und außerdem nach Maaßgabe des Inhaltes der Blase, mit Rücksicht auf die Quantität Branntwein, die innerhalb einer bestimmten Zeit (ge-

---

wo die Abgabe auf die Voraussetzung, daß auch 4 Mltr. 6 Sester 5 Msl. Gerste, ein Fuder Bier fabrizirt werde, gegründet, und auf Einen Gulden für das Mltr. Malz festgesezt ist (Akziseordn. v. 4. Januar 1812. §. 26 folg.) — Die zweite Methode, die zugleich besondere Vorschriften in Betreff der Eichung der Gefäße, mit welche ohne vorhergegangenen Anzeige bei der Steuerbehörde keine Änderung vorgenommen werden darf, erfordert, ist die allgemeinere. Die dritte endlich z. B. in Würtemberg, wo die Abgabe in dem zehnten Theile des Werthes des Biers, nach dem örtlichen Ausschenkpreis besteht, außerdem 45 Kr. Sudgeld vom Eimer bezahlt werden müssen. (Umgeld-Ordn. v. 4. März 1815.) Außer dieser Abgabe wird von allem Bier, das ein Inländer an andere Inländer verkauft, eine besondere Akzise von 2 Kr. von jedem Gulden Erlöß entrichtet. (Akziseordn. v. 1808.) In England ist diese Abgabe in die Malz-, Hopfen- und Biersteuer getheilt, (v. Raumer l. c. S. 51. 73. 89.) Über die verschiedenen Methoden, v. Jacob l. c. §. 1216. der sich für die Besteuerung nach dem Kubikinhalte der Braukessel, mit Rücksicht auf die Qualität des Biers erklärt; auch Stockar von Neuform, die Auflage etc. §. 100. folg.; woselbst zugleich eine Prüfung und Beleuchtung der verschiedenen Methoden.

1) v. Jacob l. c. §. 1216, der auch für die Branntweinsakzise ein ähnliches Verfahren vorschlägt, nämlich: daß jeder Brenner *a*) die Größe seiner Blase, *b*) die Zeit, wie lange derselbe brennen will etc. deklarirt, wonach die Anzahl Brände, die in dieser Zeit geschehen können, bestimmt, für jeden Brand eine bestimmte Quantität Brannt wein gerechnet, und für diese die Steuer bestimmt wird.

wöhnlich 24 Stunden) aus einer normalen Quantität Getreide oder Schroot erzeugt werden kann, erhoben wird; sodann, daſs zur Verhütung möglicher Defraudationen, nach Ablauf der deklarirten Zeit, die Helme oder Hüte an das Steueramt abgeliefert, oder die Schlangen versiegelt werden müssen.

Verschiedenartiger und unter sich abweichender, sind die Anordnungen in Betreff der übrigen Konsumtionssteuern, sowohl in Ansehung der Gegenstände, die denselben unterliegen, als auch in Betreff der Art der Veranlagung der Steuern auf dieselben, und ihres Einzuges, der theils mit dem Zoll in Verbindung gesezt, theils durch Aversalsteuern bewirkt, und dadurch gesichert wird, daſs die Konsumtion, überhaupt der Gebrauch oder Verbrauch einer Sache, von der vorläufigen nothwendigen Berichtigung der Gefälle abhängig gemacht ist. ([1]).

§. 115.

Die vorzüglichste Garantie für den Einzug der Gefälle und für ihre getreue Verwaltung durch die Steuerbeamten, beruhet in der Einrichtung des Zettelwesens, das in der Art kombinirt ist, daſs dasselbe nicht nur die Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten von Seiten der Steuerpflichtigen dokumentirt (durch die Deklarationen auf der einen, die gelösten Zeichen auf der andern Seite), sondern zugleich auch zur Kontrole gegen die Einzugsbeamten dient, das leztere vorzüglich durch Vergleichung der Gelder mit den Werthen, die jedem Zoll- und Akziseeinnehmer von der Hauptkasse in Zetteln oder Zeichen kreditirt worden sind, und die er in Natura oder ihren Werth in Gelde abliefern muſs. Die tarifmäſsige und richtige Verwendung der Zettel selbst aber, wird theils durch die Deklarationen der Steuerpflichtigen, theils, wie z. B. bei der Mahlakzise etc., durch die Mühlenregister etc. nachgewiesen und justifizirt.

Diese Einrichtung bildet zugleich die Grundlage für jene des Rechnungswesens und der Bücher, die bei den einzelnen

---

1) M. s. die in diesem §. allegirten verschiedenen Zoll- und Akzise-Ordnungen und Schriften, sodann auch den *Recueil général des lois, arrêtés, déisions et instructions concernant la perception des droits reunis*, und den *Code des droits reunis*.

Steuerämtern, und auch bei den Mittelbehörden (Oberakziseämtern etc.), geführt werden.

Diese bestehen im Allgemeinen in nachstehenden, nämlich:

a) in einem Journal (oder Manual) für die Verrechnung der eingezogenen Gefälle; ([1])

b) in einer Formularienrechnung (oder Kontrolbuche) für die Verrechnung der den Steuer- (Akzise-Zoll) Ämtern kreditirten Zettel oder Bollete;

c) in einem Realregister (Subdivisionsregister, kollektives Hauptbuch etc.) für die spezielle Darstellung des Ertrages für jedes der verschiedenen Steuerobjekte; sodann

d) in verschiedenen Hilfsregistern (Deklarationsregister über die Brau- und Brennereien, Mühlenwaageregister etc.) zur Kontrole gegen die Manuale und zugleich zu ihrer Begründung; endlich

e) in einem Prozefsregister, dieses leztere jedoch nur bei denjenigen Steuerbehörden, die mit der Führung dieser Prozesse beauftragt sind.

Die nämliche Buchführung findet auch (nur mit Modifikationen, die aus ihrem Verhältnifse sich ergeben) bei der obersten Zentralbehörde statt, bei welcher gewöhnlich eine besondere Buchhalterei angeordnet ist, bei welcher vorzüglich das Realregister alseine wesentliche Grundlage zur Begründung von Finanzmaafsregeln eine sorgfältige Bearbeitung erfordert.

Zur fortlaufenden Kontrole des Einzuges und der Buchführung, sind wöchentliche, gewöhnlicher monatliche Abschlüsse vorgeschrieben, deren Einrichtung mit jenen der Bücher korrespondirt. ([2])

---

1) In mehreren Staaten werden besondere Quittungen und Bollette ausgegeben, in anderen aber besteht die Einrichtung, dafs das Manual in zwei neben einander stehenden Spalten die Deklaration über jeden Artikel enthält, von welchen das eine Exemplar, vom Steuerbeamten unterschrieben, als Quittung getrennt an den Steuerpflichtigen abgegeben wird, der das andere in den Talon unterzeichnet.

2) Die innere Einrichtung der Bücher ist beinahe in jedem Staate verschieden; man sehe zum Beispiel die Formulare in der badenschen Rechnungs-Instrukt. für die Orts-

Als fernere Kontrole endlich, sowohl gegen die unteren Beamten in Absicht auf ihre Geschäftsführung, als auch gegen das steuerpflichtige Publikum, besteht ein besonderes Aufsichts-personal, dessen Bildung, Einwirkung auf die Beamten, und auf das Publikum, überhaupt dessen sämmtliche Verhältnisse durch die besondere Gesetzgebung eines jeden Staates, durch diese auch das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Kontraventionen und Defrauden, vorgeschrieben sind.

Unter den Einwürfen, die gegen die indirekten Steuern überhaupt, und gegen die Konsumtionssteuern insbesondere, gemacht werden, möchten die nachstehenden, nämlich: die Lästigkeit der Formen für ihre Erhebung und Verwaltung; sodann, die angebliche Unmöglichkeit, ihren Ertrag zu etatisiren; — hier um so weniger unberührt bleiben dürfen, weil dieselben sich zunächst auf die formelle Behandlung beziehen.

Die Wahrheit des ersten dieser Einwürfe, und dafs diese Formen verwickelter, und für das Publikum lästiger, als jene für die meisten direkten Steuern sind, kann nicht in Abrede gestellt werden. Dennoch scheint es, dafs bei ihrer Artikulirung, die Einrichtungen, wie dieselben früher statt gehabt haben, (1) und aus Gewohnheit und Unbeholfenheit hin und wieder noch statt finden, mehr vor Augen schweben, und dafs, wie bei einer unbefangenen Prüfung doch billig geschehen sollte, die zweckmäfsigen liberaleren Einrichtungen, die in anderen Staaten verfügt, und überhaupt thunlich sind, (2) nicht gehörig beachtet werden.

Wie liberal und schonend übrigens auch diese Formen eingerichtet werden mögen, immerhin werden dieselben die individuelle Freiheit der Steuerzahler mehr, als

---

akziser, Zoller, und Obereinnehmer in der Sammlung der seit dem 2. Jan. 1812 in Zoll- und Akzisesachen ergang. Verordn. Karlsruhe 1812.

1) Diese älteren Formen z. B. in Sigismund Archiv für Akzisebedienten und Akzisanten etc. Berlin 1801.

2) v. Jacob l. c. §. 1208. folg.

die Formen für den Einzug anderer Steuern beengen, was bei der Natur dieser Steuern und der nothwendigen Kontrole etc. nicht ganz zu umgehen ist. Ob aber diese Nachtheile nicht durch Vortheile anderer Art kompensirt werden? namentlich dadurch, dafs sie niemals in grofsen Beträgen von dem Einzelnen erhoben werden, und daher für die Kontribuenten in keiner Beziehung drückend sind, sodann durch ihren ergiebigen Ertrag bei grofser Unbedeutenheit der jedesmaligen individuellen Beiträge, — ist eine Frage, die bei der Würdigung dieses Einwurfes, nicht so ganz und um so weniger unbeachtet bleiben sollte, je weniger in Abrede gestellt werden kann, dafs der Einzug der als Surrogat vorgeschlagenen Steuern, bei ungewisserem Ertrage, wo nicht lästiger, zum mindesten dennoch gleich lästig ist.

Die Gehaltlosigkeit des zweiten Einwurfes, ist durch die Thatsache des Gegentheils in allen Staaten erwiesen, in welchen die Verwaltung der indirekten Steuern und das Etatswesen gehörig geordnet sind. In einem jeden Lande sind die Einwohner eines jeden Standes, oder einer jeden Klasse, an einen ihr eigenthümlichen, bestimmten Aufwand gewöhnt, in welchem dieselben, besonders die unteren Klassen, nicht leicht ändern, am wenigsten sich Einschränkungen unterwerfen, zu welchen nicht grofse Noth dringt, wefshalb aber auch auf den aus diesem Konsumtionsaufwande berechneten Steuerertrag auf so lange mit grofser Gewifsheit gerechnet werden kann, als nicht in diesen Verhältnissen, oder in der Steuer selbst, erhebliche Änderungen eintreten. — Auch bei anderen Steuern, namentlich bei den direkten ist nur eine an die Wirklichkeit annähernde Berechnung ihres Ertrages, eine solche aber auch in Ansehung der Konsumtionssteuern thunlich, besonders wenn, was bei einer zweckmäfsig eingerichteten Verwaltung derselben vorausgesezt werden mufs, über den Betrag der Konsumtion der besteuerten Gegenstände möglichst zuverlässige Bilanzen und Kontrolen vorhanden sind, und wenn aufser diesen, bei der Entwerfung des Etats, die Resultate einer mehrjährigen Erfahrung benuzt werden können. Gern kann übrigens zugegeben werden, dafs ein solches Zutreffen in Absicht auf die Steuerquote

eines jeden Individiums nicht thunlich, aber auch auf den in dem Etat für das Ganze berechneten Ertrag ohne Einfluſs ist, indem der Mindererertrag des Einen durch den Mehrertrag Anderer ausgeglichen, der Ertrag überhaupt nicht von und für jedes einzelne Individium, sondern von der Konsumtion im Ganzen berechnet wird.

§. 116.

Etatswesen. ([1]) Finanzetats bestehen im Allgemeinen in einer begründeten Nachweisung und Darstellung derjenigen Einnahmen, die theils nach Maaſsgabe der auf die

---

1) Über die Etatswirthschaft und das Etatswesen, unter älteren Schriftstellern, v. Justi Staatswirthschaft, (2. Aufl. 2. Thl. §. 408 folg.; manches, was auch jezt noch nachgelesen zu werden verdient.

Von neueren:

Eschenmayer, Anleitung zu einer systemat. Einrichtung des Staatsrechnungswesens. Heidelb. 1807.

Weder in Absicht auf die aufgestellten Grundsätze, bei welchen, wie es scheint, dem Verfasser eine eben nicht gut geordnete Einrichtung des Rechnungswesens in einem bestimmten Staate vorzüglich vorgeschwebt, und aus welcher derselbe seine Ansichten abstrahirt hat, und noch weniger in Absicht auf das vorgeschlagene Rubrikensystem und die vorgeschlagenen Formulare zu empfehlen.

Peterson, über Wirthschaftsanschläge und Budgets. Göttingen, 1811.

Beides zu sehr vermengt, Begriffe aus ersteren auf die lezteren übertragen, überhaupt fühlbarer Mangel an Einsicht in den formellen Staatshaushalt, und an Kenntniſs dessen, worauf es bei einem Budget ankömmt.

Feder, Handb. über das Staats-Rechnungs- u. Kassenwesen. Stuttg. u. Tübingen. 1820.

Bei vielen praktisch guten Ansichten und Vorschriften, auch recht viele, die es nicht, überhaupt nicht richtig, zum Theil falsch sind, und in den Formularen vieles, was theils nicht zweckmäſsig ist, durch zu groſse Umständlichkeit ohne Zweck komplizirt, überhaupt praktisch nicht ausführbar seyn möchte. — Bauanschläge u. Güterpachtanschläge (S. 26.) können in keiner Hinsicht als Etats angesehen werden.

Hoch, über Finanz-Kassenetats etc. Rottenburg a. N. 1820.

Mehr allgemeines Raisonnement über die Verwaltung überhaupt, als spezielle Erörterung und Begründung der Punkte, auf welche

Resultate der vorhergangenen Jahren gegründeten Erfahrungen, theils unter Voraussetzung gegebener Umstände und Verhältnisse, in einem bestimmten Zeitraume (Etats- oder Finanzjahr), aus einer bestimmten Verwaltung mit Gewißheit oder doch nach begründeter Wahrscheinlichkeit zu hoffen; und derjenigen Ausgaben, die in dem nämlichen Zeitraume von einer solchen Verwaltung, oder für dieselbe zu bestreiten sind. (1)

Der Hauptfinanzetat, oder das Staatsbudget, besteht in der Darstellung von beiden, für den ganzen Staat.

Dasselbe ist wesentlich von dem Finanz- oder Bewirthschaftungsplane verschieden, in welchem nicht nur die präsumtive Einnahme und Ausgabe für ein gegebenes Jahr, sondern zugleich und vorzüglich auch die Eigenthümlichkeiten und Verhältnisse der verschiedenen Quellen des Staatseinkommens, die Art und das Maaß ihrer Benutzung, und die Wirkungen die aus dieser leztern in Absicht auf ihre Erhaltung, Vergrößerung oder Erschöpfung sich entwickeln; das Verhältniß, in welchem die Benutzung der verschiedenen Quellen gegen einander steht, die Gründe, aus wel-

---

es bei Entwerfung der Etats ankommt; noch weniger Grundsätze oder Regeln für diese. Der Unterschied zwischen Finanzkassen-Etats und Rechnungs-Etats möchte in so fern als leztere (Abschluß) nicht als Etats betrachtet werden können, (45.) eben so wenig gerechtfertigt seyn, als die Ansichten über die Art wie das Staatsbudget aufzustellen ist (§. 47.) als richtig anerkannt werden können.

Kieschke, Grundzüge zur zweckmäßigen Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens. Berlin 1821.

Bei meistens richtigen Grundsätzen und Ansichten in Betreff der Aufstellung der Etats, versucht der Verfasser, diese lezteren mit dem von ihm für die Kassenverwaltung projektirten System in Verbindung zu setzen, in Ansehung von welchem auf dasjenige Bezug genomman wird, was §. 40. 1. Thl. S. 195. geäußert ist.

1) *Chaque budget doit pour le service, qui lui est propre, embrasser les trois divisions du tems: dans les antécédens, où il puise des exemples; dans le présent, qui lui offre des règles; dans l'avenir, dont il doit prevoir les besoins.* Kommissionsbericht über die *loi des comptes*, in der Franz. Pairskammer. *Moniteur de* 1822, Nr. 98. 99.

chen die eine vor den anderen zu schonen seyn möchte, die Mittel, die zu ihrer Erhaltung und Erweiterung vorgekehrt, die Quellen, die etwa neu eröffnet werden können etc. vollständig erörtert; — in Ansehung der Ausgaben aber, die Gründe für jede Art von Aufwand, vorzüglich auch in Absicht auf absolute oder bedingte Nothwendigkeit, oder blosser Nützlichkeit, eben so vollständig dargestellt seyn müssen. (1)

Die Verwaltung eines Staates bildet ein kohärentes Ganzes, in welchem alle Theile wechselseitig ineinander greifen, das thätige Leben und Wirken des einen Theiles durch jenes aller übrigen bedingt ist, der Impuls zum Wirken, überhaupt aus einem höchsten Zentralpunkte ausgeht, auf welchen die Resultate des Wirkens in lezterer Instanz zurückführen. Aus dieser Ursache kann für die Verwaltung eines Staates auch nur ein Hauptfinanzetat oder Budget statt finden, das entweder in so viele besondere Etats, als nach Maafsgabe von Geschäfts- oder auch geographischen Beziehungen, Zentralpunkte in der Verwaltung vorhanden sind, aufgelöst, oder umgekehrt, durch stufenweise Zentralisation dieser besonderen Etats gebildet ist.

Jede besondere Verwaltung, jeder besondere Zentralpunkt in derselben, bedarf eines besondern Etats, in Hinsicht worauf nachstehende Stufenfolge von solchen sich ergibt: nämlich:

a) Spezialetats, für die einzelnen Elementarverwaltungen der verschiedenen Zweige des öffentlichen Einkommens, so wie für einzelne Zweige des öffentlichen Dienstes; — für ein jedes Kammeral- oder Rentamt; für jedes Forst-, Berg-, Hüttenamt; für jedes Zoll- und Ak-

---

1) Aus der Verwechselung dieser Finanzplane mit Finanzetats, mag wohl auch die Idee von sogenannten organischen oder Normaletats (auch Feder §. 65.) originiren. Jeder Etat ist, wenn auch nicht geradehin das Ergebnifs, doch eine Folge einer bestehenden Organisation, kann daher selbst nicht organisch seyn, eben so wenig, als die Qualifikation von Normaletat adäquat seyn dürfte, weil diese Bezeichnung eine Fixität voraussezt, die ein Etat schon um defswillen nicht haben kann, weil derselbe allen Änderungen in der Verwaltung folgen mufs.

zisebüreau; für jedes Waisen–, Irren–, Strafhaus etc., ein solcher besonderer Etat;

b) Hauptetats; und zwar entweder für die einzelnen Hauptzweige der Finanzverwaltung, z. B. ein solcher Hauptetat für die gesammte Domänenverwaltung; desgleichen für die Forst–, Bergwesensverwaltung; für jene der direkten und indirekten Steuern, etc.; oder für geographisch gebildete Verwaltungsbezirke (Kreis– oder Provinzialkassentats);

c) der Hauptfinanzetat, oder das Staatsbudget, in welches die vorhergehenden stufenweise zentralisirt sind (die Spezialetats in den Hauptetats, diese in dem Staatsbudget), und welches die gesammte Einnahme und Ausgabe des Staates darstellt.

§. 117.

Aus der Bestimmung, daſs der Hauptfinanzetat, und beziehungsweise ein jeder Haupt– oder Spezialetat, diejenigen Einnahmen, die mit Gewiſsheit, oder begründeter Wahrscheinlichkeit, in einem gegebenen Jahr zu hoffen sind, und eben so den präsumtiven Aufwand, vollständig und so darstellen soll, daſs derselbe zugleich zur Grundlage des Kassen– und Rechnungswesens, und zur Kontrole von beiden dienen könne, ergeben sich die Hauptgrundsätze für ihre Aufstellung durch deren mehr oder minder strenge Beobachtung die Erreichung der angedeuteten Zwecke bedingt ist.

Es sind nachstehende:

1) daſs die gewissen oder bestimmten Einnahmen und Ausgaben, sowohl diejenigen, die in Absicht auf Qualität, Quantität, Gegenstand, Zeit und Person in und von welcher die ersteren, nämlich die Einnahmen, erfolgen, oder in welcher und für welche die Ausgaben geleistet werden müssen, unwandelbar, mithin absolut bestimmt sind, als auch die relativ oder für eine längere Periode unwandelbaren, mit ihrem wirklichen Betrage, so wie dieser aus Rechnungen oder sonst sich ergibt; ([1])

1) Zu den absolut bestimmten Einnahmen gehören z. B. bei den Domänen alle festen oder ständigen Gefälle; zu den relativ

2) die unbestimmten aber, oder diejenigen, in Ansehung von welchen die Thatsache der Einnahme oder Ausgabe zwar gewifs, das Maafs aber, in welchem die ersteren erfolgen, die lezteren geleistet werden müssen, dagegen unbestimmt ist, in solchen Durchschnittsbeträgen ausgeworfen werden, die nach Berechnungen von begründeter Wahrscheinlichkeit, der Wirklichkeit am meisten sich nähern; (1)

3) dafs bei der Ausmittelung und Berechnung dieser Durchschnitte, so wenig als immer möglich der Willkür überlassen werde, damit die Resultate aus denselben die Wirklichkeit eben so wenig überschreiten, als zu bedeutend hinter derselben zurückbleiben; (2)

---

bestimmten, z. B. die Pachtgelder und andere Nutzungen, die kontraktmäfsig, oder aus sonst einem andern Grunde, auf eine längere Periode einen jährlich gleichen Ertrag gewähren; — zu den bestimmten Ausgaben, solche, deren Betrag an und für sich selbst (wie z. B. ständige Reallasten) oder in Folge von Verwaltungs-Anordnungen, (wie z. B. Besoldungen) auf eine längere Reihe von Jahren numerisch die nämlichen bleiben.

1) Z. B. bei Domänen, alle unbeständigen Gefälle, überhaupt alle Einnahmen, deren Ertrag durch Einwirkung äufserer Umstände von Jahr zu Jahr steigen oder fallen kann; in Ansehung der Ausgaben, alle diejenigen, bei welchen der nämliche Fall eintritt.

2) Die Ausmittelung des Ertrages nach Durchschnitten, bezielet möglichste, durch Gründe von Wahrscheinlichkeit unterstüzte Annäherung an die Wirklichkeit. Gewöhnlich wird zu ihrer Bildung ein Zyklus von sechs Jahren gewählt, von welchen jährlich das erste gestrichen und das neueste hinzugefügt wird, welches Verfahren indessen nicht unbedingt zu billigen seyn möchte, da Fälle denkbar sind, in welchen dasselbe, anstatt der Wirklichkeit näher zu bringen, von dieser wirklich entfernt, nämlich, wenn z. B. das zu streichende oder zu addirende Jahr, aus Ursachen, die zu den seltenen gehören, einen ungewöhnlich hohen, oder ungewöhnlich geringen Ertrag gewährt hat, der eben defshalb und nach dem gewöhnlicheren Laufe der Ereignisse, innerhalb der nächsten sechsjährigen Periode weder gehofft noch befürchtet werden darf. Zweckführender dürfte es daher seyn, wenn zur Bildung des sechsjährigen Durchschnitts, zehn Jahre genommen, von diesen das erste, sodann die zwei höchsten und die zwei niedrigsten gestrichen werden, das neueste Jahr zugesezt, und aus den hiernach bleibenden sechs Jahren, der Durchschnitt

4) dafs bei der Berechnung der Einnahme und der Ausgabe, nach gleichen Grundsätzen verfahren;

5) für die Ausmittelung, der Durchschnitte für die Einnehme und für die Ausgabe, ein gleicher Zyklus von Jahren, (1)

6) für die Berechnung des Geldwerthes der Naturalien in der Einnahme und in der Ausgabe, gleiche und fixe Preise angenommen werden; (2)

7) dafs in die Etats nichts was nicht wirkliche Einnahme oder Ausgabe ist, aufgenommen; eben so wenig eine

---

gezogen wird, der so eigentlich auf zehnjährige Erfahrung, mit Beseitigung der Einwirkung von allem Ungewöhnlichen gegründet ist, und der Wirklichkeit näher bringt. Die Befugnifs zur Abweichung von den Durchschnitten, die hin und wieder den Elementarbeamten eingeräumt ist, gefährdet die Wahrheit des Etats, und ist um so nachtheiliger, je weniger der Behörde, die den Hauptetat aufstellt, Mittel zur Prüfung der Richtigkeit der Ansichten dieser Beamten, zu Gebot stehen.

1) Die Nichtbeachtung dieser Regel, durch deren Vernachläsigung die Wahrheit des Etats nothwendig gefährdet wird, ist mit Recht als Mangel in mehreren Budgets gerügt. M. s. z. B. den Bericht über die Budgets-Einnahmen in den Verhandl. der 2ten Kammer der Stände des Grofsherz. Baden, 1820; 4, Heft, Beil. 68; — jenen der ständischen Finanzkommission in Würtemberg v. 14. April 1820, in dem aufserordentl. Beilagenheft, S. 13.

2) Etatspreise, die gewöhnlich in dem dreifsigjährigen Durchschnitte der Marktpreise bestehen, und nach Ablauf einer bestimmten Periode revidirt, und aufs Neue regulirt werden. Über die Bildung ders., Kraufs l. c. 1. Theil, S. 240; und 5. Theil, S. 22.

In dem alleg. Werke von Feder, §. 90 u. 91. werden zweierlei Preise vorgeschlagen, nämlich: sechsjährige Durchschnittspreise, für die zu erkaufenden und zu verkaufenden Naturalien; für alle übrigen Naturalien aber, ständige Preise, die für jedes Bezirksamt auszumitteln sind. — Dieser Vorschlag scheint indessen in keiner Hinsicht hinlänglich motivirt, und gerade den Übelstand, dessen Beseitigung derselbe beabsichtigt, nämlich unrichtige Resultate in Absicht auf Ertrag, herbeiführen zu müssen. — Selbst aber auch im Fall man einen solchen Unterschied machen wollte, würde der Durchschnitt aus einer gröfseren Anzahl von Jahren gebildet werden müssen, weil die Getreidepreise sich nur nach längeren Intervallen bleibend ändern; noch weniger aber zulässig seyn, für jedes Bezirksamt besondere Preise zu bilden, was nur für gröfsere Bezirke thunlich ist.

Einnahme wegen einer Disposition, die ihren Ertrag vorwegnimmt; oder eine Ausgabe, weil sie durch eine solche Vorwegnahme gedeckt ist, übergangen werde; (1)

8) dafs in dem Hauptfinanzetat, und beziehungsweise in den anderen, die ganze Einnahme, und die ganze Ausgabe vollständig, mithin nicht blos die Nettoeinnahme, sondern der Bruttoertrag; die Ausgabe aber, ohne Rücksicht auf Kompensationen etc., nachgewiesen und dargestellt werde; (2)

9) endlich, dafs für die Etats für ein gegebenes Jahr, die sämmtlich unter einander in Verbindung stehen, ein und derselbe Anfangs- und Schlufstermin beobachtet werde. Die Festsetzung dieses Termins- oder

---

1) Mit dieser aus dem Wesen der Etatswirthschaft fliefsenden Grundregel, ist die Maxime, die Feder §. 86. aufstellt, nämlich: „dafs, wenn bei einer Spezialkasse, die Einnahme zur Bestreitung der Ausgabe nicht hinlänglich sey, von der nächsten Kasse, welche Überschufs hat, das Nöthige als Zuschufs in dem Etat aufgeführt werden müsse“ — im Widerspruche. Allerdings mufs die Deckung des Fehlenden beschaft werden, aber nicht auf die angezeigte Art, sondern durch den Finanzminister aus dem Reserve- oder einem hierzu besonders bestimmten Fonds. Nur gehört derselbe aber nicht in den Etat, der eine für sich abgeschlossene Darstellung der Resultate der Verwaltung, für welche derselbe aufgestellt ist, und ohne Rücksicht darauf bildet, ob diese in einem Überschusse, oder Defizit bestehen.

2) Wie unrichtig die Resultate sind, die aus einer Nichtbeachtung dieser Regel sich ergeben, darüber ein belehrendes Beispiel in dem baierischen Budget, welches durch Hinzurechnung der beinahe 4 Millionen betragenden Elementar- und Regiekosten, um diese Summe sich erhöht. (M. s. das 2te Beilagenheft der Verhandl. von 1822.)

Bei industriellen und kommerziellen Instituten etc., die für Rechnung des Staates betrieben werden, findet eine zweifache Bruttoeinnahme statt; nämlich der Totalwerth der erzeugten Produkte, sodann derjenige Werth, der nach Abzug der Produktionskosten verbleibt. Diese lezteren gehören in den Haushalts- und Betriebsplan eines jeden Werkes, als solche, durch deren Verwendung die Produkte erzeugt werden, durch deren Verwerthung erst eine Einnahme entsteht, die daher auch allein nur, nicht aber die erstere, in dem Etat als Bruttoeinnahme ausgeworfen, und nur der eigentliche Verwaltungsaufwand als Ausgabe gegenüber gestellt wird.

Finanzjahrs (*Exercice*) ist beinahe in jedem Staate anders bestimmt. In Hinsicht auf den Etat selbst, ist diese Festsetzung in so fern gleichgiltig, als ein jedes solches Jahr, einen Zyklus von zwölf Monaten umschließt, wogegen Verwaltungsrücksichten, und lokale Verhältnisse, für einen solchen Termin, einen Vorzug vor Anderen begründen können. ([1])

§. 118.

Die formale Einrichtung des Budgets ist an und für sich willkürlich, beinahe in jedem Staate verschieden; gleichförmiger die Darstellung der Einnahmen, so, daſs diese nach den Hauptquellen von Einkommen, und unter jeder solchen Hauptrubrik, die Summarien der einzelnen Gattungen von Einnahmen, die in der ersteren zusammengefaſst sind, z. B. bei der Hauptrubrik der direkten Steuern, die Summarien der Grund-, Häuser-, Gewerb-, Personalsteuer dargestellt werden. Das Detail einer jeden Gattung ist sodann in dem Hauptetat der Verwaltung derselben, z. B. in jenem von den indirekten Steuern die Summarien der ein-

---

1) Die gewöhnlichen Termine sind der Anfang und das Ende des Kalenderjahres, oder der erste Junius oder Julius, dieser leztere der vorzüglichere, wo bedeutende Domänen und Naturalien zu verwalten sind.

Herr Graf v. Soden, im vierten Band der Nationalökonomie S. 456: bezeichnet „zwar die Abtheilung der Komptabilität nach Etats- oder Finanzjahren als ein Gängelband, dessen sich die mit den Gesetzen der Nationalökonomie unbekannten Finanz-Administrationen noch nicht hätten entwöhnen können, und als eine Pedanterie, die alles gegen sich, und nichts als das Herkommen für sich habe. — Eine Regierung müsse einnehmen, wie sie ausgibt, und ausgeben, wie sie einnimmt.“ (??).

Diese Ansichten, bei deren Realisirung die Erhaltung irgend einer Ordnung in der Verwaltung, in gewisser Beziehung diese selbst unmöglich werden würde, bedarf wohl keiner Widerlegung. Sie beruhet auf einer andern nicht minder unrichtigen Ansicht, als würde durch die Einrichtung von Finanzjahren die Vertheilung der Auflagenzahlung in kleinere Portionen verhindert, deren Ungrund durch die in Betreff des Steuereinzuges in allen Staaten bestehenden Anordnungen und Einrichtungen dokumentirt ist.

zelnen Arten solcher Steuern, z. B. jene von der Mahl-Fleisch-, Getränkesteuer etc. — in den Spezialetats endlich, das Detail einer jeden besondern Art dieser Steuern z. B. bei den Zollgefällen, der Ertrag des Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangszolles, bei der Getränkesteuer, jener von den verschiedenen Arten von Getränken etc. nachgewiesen. — Verschiedener ist dagegen die Darstellung der Ausgaben, für welhe, wie bereits erwähnt ist, zwei verschiedene Methoden befolgt werden, nämlich: Trennung des Aufwandes blos nach Real- oder materiellen Beziehungen, ohne Rücksicht auf die Ministerien, welche denselben anordnen und seine Realisirung leiten; — oder aber so, dafs der allgemeine Aufwand, der kein Ministerium insbesondere berührt, oder aus andern Gründen spezialisirt ist, wie z. B. die Zivilliste, der Fond für die Staatsschuld und dergleichen, in besondere Kapitale ausgeworfen, aller übrige Aufwand aber nach Maafsgabe der Departementsministerien, welche denselben disponiren, unter Hauptabschnitte zusammengefafst ist, in derem jedem die Summarien einer jeden Hauptgattung von Aufwand ausgeworfen sind, (¹) welche leztere

---

1) Man vergl. die Budgets z. B. v. Frankreich, Preufsen, Würtemberg, Baiern, Baden, sodann von Spanien etc., in welchen die Einnahmen (von wenigen Modifikationen abgesehen) in der angezeigten Art, die Ausgabe dagegen sehr verschieden behandelt ist. — In Frankreich und Würtemberg z. B. nach der im Texte erwähnten zweiten Methode. — In Baiern dagegen, theils nach Ministerien, theils nach Realbeziehungen, welche leztere Methode in den Budgets von Baden und für das Grofsherz. Hessen ausschliefsend statt findet. — Die tabellarische Form, die auch von Kieschke in seinem angeführten Werke empfohlen wird, dürfte bei näherer Prüfung nicht als sachgemäfs, häufig selbst als unanwendbar erscheinen. Man prüfe in dieser Beziehung z. B. das Budget für das Grofsherz. Hessen, in welchem durch diese Form, und durch zu grofse Detaillirung, die Übersichtlichkeit, die bezweckt ist, wirklich gestört wird, was noch mehr in dem Budget für das Grofsherz. Weimar der Fall ist. (Verhandl. des erst. Landtages 1819. S. 455.)

Allerdings mufs die Finanzverwaltung detaillirte Übersichten von dem Beitrage besitzen, den jede Provinz zu den Staatseinnahmen liefert, und von dem Aufwande, den ihre Verwaltung erfordert. Diese

Methode in Staaten, in welchen die Verwaltung nach Realdepartements getrennt, und jedem Minister die Disposition über die für sein Departement ausgesezten Fonds überlassen ist, als die Sachgemäſsere zu erachten seyn dürfte.

Eine Klassifikation der Ausgaben nach Maaſsgabe des Grades ihrer gröſsern oder mindern Nothwendigkeit, in wie fern dieselben absolut, bedingt, nothwendig; weise, oder nur nützlich und angenehm sind, muſs allerdings bei Entwerfung des Planes für den Staatshaushalt gemacht und vielseitig erwogen werden. (1)

Übersichten gehören aber nicht in das Buget selbst, sondern müssen zu seiner Begründung besonders beigelegt werden.

1) In einem jeden Staate zerfallen die Ausgaben ihrer Natur nach in zwei groſse Hauptmassen, nämlich: *a*) in solche, die theils durch die Natur des Aufwandes an und für sich selbst, theils nach Maaſsgabe der Verfassung und der auſserdem bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, unausweichlich, in Ansehung ihrer Quantität, zum Theil selbst unveränderlich sind, wie z. B. der Aufwand für die Zivilliste, die Staatsschuld, (wo dieselbe fundirt, und ein Sinkingsfond gebildet ist), Pensionen etc.; *b*) sodann in den eigentlichen Administrationsaufwand. In dem Aufwande der erstern Art können wohl in dem einen oder andern Jahr Veränderungen eintreten; dieselben sind indessen zufällig, Ersparungen auf dieselben, nicht leicht, und nur selten von der Verwaltung abhängig, für welche die Befriedigung dieser Art von Aufwand vielmehr nothwendige Pflicht ist.

Anders ist allerdings das Verhältniſs in Betreff des Administrationsaufwandes, in welchem Beschränkungen zwar leichter thunlich sind, die jedoch in dem, was die Erreichung der Zwecke der Regierung, die Bedürfnisse der Verwaltung erfordern, ebenfalls ihre Schranken finden, die, ohne den Erfolg der Verwaltung zu gefährden, nicht überschritten werden dürfen.

Überhaupt beruhet der Vorschlag einer Klassifikation der Ausgaben, nach dem Grade ihrer Nothwendigkeit, auf einer andern, eben so oft bestrittenen, als aufgestellten Ansicht, nämlich: daſs die Ausgabe nach der Einnahme beschränkt werden müsse, die in der That mehr gleiſsend, als ihr Gehalt reell ist, indem darüber: „daſs, was nach der gegebenen Lage der Dinge die Regierung bedarf, um der Würde des Staatsoberhauptes gebührend zu entsprechen, den Organismus der Staatsverwaltung in jedem Theile seines Triebwerkes zu erhalten, nothwendig erkannt, und durch die übrigen Einnahmen des Staates nicht gedeckt werden kann, durch Steuern

In dem Etat oder Budget aber, welches auf diesen Plan gegründet seyn muſs, ist eine solche Klassifikation nicht thunlich, eben so wenig als dieselbe aus dem so eben erwähnten Grunde nothwendig seyn könnte.

§. 119.

Wesentlicher als die Form der Etats, ist für ihre Brauchbarkeit das **Rubrikensystem** in denselben, dessen Zweckmäſsigkeit dadurch bedingt, und davon abhängig ist, daſs die Rubriken nicht ohne Noth, und mehr als der Zweck einer vollständig distinkten Darstellung der Verschiedenheit in den Einnahmequellen, und in den Arten von Bedarf und Aufwand erfordert, vervielfältigt, sodann aber auch, daſs dieselben nicht zu sehr und so generalisirt seyen, daſs unter sich fremdartige Gegenstände in einer Rubrik zusammengefaſst werden, und so der Zweck und der Vortheil einer distinkten Darstellung der obwaltenden Verschiedenheiten verloren geht. Eine zu groſse Vervielfältigung erschwert eine deutliche Übersicht, anstatt eine solche zu befördern, so wie auf der andern Seite eine zu groſse Beschränkung nicht nur diese Übersichtlichkeit, sondern auch in anderer Hinsicht, und in mehr als einer Beziehung, das Interesse der Verwaltung gefährden kann, ohne zu erwähnen, daſs die Nothwendigkeit eines gut geordneten Rubrikensystems auch dadurch noch mehr gesteigert wird, daſs die Etats bei dem Kassen- und Rechnungswesen und bei der Einrichtung der Bücher für dasselbe zur Grundlage, bei der Verwaltung selbst aber, zum Anhalt und zur Kontrole dienen.

Die Bildung desselben ist von der Mannichfaltigkeit und von der Eigenthümlichkeit der Revenüen, und von jener der Ausgaben abhängig, die in einem gegebenen Staate statt findet, in welchem die **Hauptquellen** der ersteren, und die **Hauptkathegorien** der lezteren, die Grundlage zu den **allgemeinen** und **Hauptrubriken** in dem **Staatsbudget** bilden,

aufgebracht werden müsse" — ein Zweifel nicht obwalten kann. (General-Finanzbericht des 2ten Ausschusses der Baierischen 2ten Kammer v. 15. Mai 1819. — Bericht der Finanzkommission in der franz. Deputirt. Kamm. über die Einnahmen des Budgets v. 1822 — M. s. auch **Schmalz** Encyklopädie etc. §. 715.

von welchen sodann das Detail in den Hauptetats und in den Spezialetats für einen jeden Verwaltungszweig dargestellt wird, in dem Maafse, dafs:

a) In den Spezialetats für die Elementarverwaltungen (Domänen, Forsten, Berg- und Hüttenetablissements, etc.), weil diese die Revenüen unmittelbar aus den ersten Quellen erheben, eine jede besondere Gattung von Einnahme, und wenn Ausgaben zu bestreiten sind, eine jede Gattung von diesen, z. B. in dem Spezialetat eines Domänenamtes bei der Rubrik von Zehnden, der Ertrag einer jeden Art von Zehnden: *a*) vom Garbenzehnden, *b*) vom kleinen Zehnden, *c*) vom Weinzehnden, *d*) vom Fleischzehnden; unter jener: von einzelnen Gewerben, *a*) von Brauereien und Brennereien, *b*) von Mühlen, *c*) von Ziegelhütten etc. — nicht aber eine jede Einzelnheit ausgeworfen; (1)

b) in den Hauptetats für einzelne Verwaltungszweige, oder für geographische Verwaltungsbezirke, nur die Sum-

1) Überhaupt keine Vermengung von Rechnungsrubriken mit Etatsrubriken, durch welche die Etats ohne Nutzen und Zweck zu sehr verweitläufigt werden. In dem Etat z. B. genügt die Rubrik Konzessionsgelder, wogegen in der Rechnung so viele Unterabtheilungen, als Arten von solchen Geldern erhoben werden, erforderlich sind. Vorzüglich wegen einer solchen zu grofsen Vereinzelung der Rubriken, besonders der Unterabtheilungen, dürfte das Rubrikensystem, welches in den Beilagen zu dem allegirten Feder-schen Werk dargestellt ist, bei seiner Anwendung nicht leicht zu beseitigenden Schwierigkeiten begegnen, ohne zu erwähnen, dafs die Trennung der Einnahme in solche aus herrschaftlichem, und aus dem Volksvermögen, so wie sie in den Formularien bewirkt ist, für den Zweck des Etats ohne reellen Nutzen, aufserdem weder rechtlich, noch überhaupt begründet ist. Eben so wenig kann die Zusammenwerfung der Forst- und Jagdrevenüen mit den Domanial-Intraden in einem Kameralamts-Etat (Formul. Nr. 20.) als sachgemäfs erachtet werden da, obgleich beide Arten von Gefällen von dem nämlichen Beamten erhoben und verrechnet werden, die Verwaltungen selbst getrennt sind, und von ganz verschiedenen Behörden, welche die Resultate ihrer Verwaltung nachweisen müssen, ressortiren, wefshalb auch über beide, besondere Spezialetats gefertigt, und besondere Rechnungen geführt werden müssen.

marien von einer jeden Hauptgattung von Einnahme, z. B. nur das Summarium der Rubrik von Zehnden, von einzelnen Gewerben aus den Spezialetats, und von Ausgaben diejenigen, welche den Verwaltungszweig, oder den Bezirk im Ganzen angehen;

c) in dem Hauptbudget endlich, nur die Totalsummen von einer jeden Hauptquelle von Einnahme, z. B. von direkten Steuern, von indirekten Steuern, von Domänen etc., und eben so nur die Hauptsummen für eine jede Hauptgattung der Ausgabe, ausgeworfen werden.

Diese Filiation und dieses stufenweise Zentralisiren der Etats, bedingt als unerläſslich, daſs für jeden Hauptverwaltungszweig ein durchaus gleiches Rubrikensystem befolgt werde, ohne welches ein richtiger Überblick des Kassen- und Rechnungshaushalts nicht thunlich seyn würde. ([1])

§. 120.

Begründung der Etats. Zur Begründung und Rechtfertigung der in den Etats ausgeworfenen Positionen, müssen einem jeden derselben die Elemente beigefügt werden, aus welchen derselbe gebildet ist, und die Urkunden, durch welche diese lezteren selbst gerechtfertigt sind, ohne welche Begründung und Rechtfertigung, keine Position in den Etat aufgenommen werden darf.

Zur Begründung des allgemeinen Staatsbudgets werden demselben die Hauptetats der einzelnen Hauptverwaltungen beigefügt, die selbst durch die allgemeineren Elemente, auf welchen sie beruhen, begründet sind, nämlich:

1) Der Hauptetat von der Verwaltung der direkten Steuern welchem totalisirte Summarien über ihren Ertrag aus den Steuerrollen von gröſseren Bezirken (Kreisen

---

1) Zur anschaulichern Darstellung dieser Filiation und der nach vorstehenden Ansichten gefertigten Etats, die Formulare in dem 4. Abschnitte. In mehreren Staaten wird der projektirte Etat mit jenem des vorhergegangenen Jahres durch alle Positionen balanzirt, was jedoch nur für die Etatsentwürfe anwendbar ist, für den Etat selbst eine zwecklose Überladung seyn würde.

oder Ämtern); sodann dergleichen über den Ab- oder Zugang, der gegen den Ertrag des vorhergehenden Jahres statt findet; endlich ein Etat über den allgemeinen und besondern Personal- und Realaufwand, beigefügt seyn müssen;

2) Der Hauptetat von der Verwaltung der indirekten Steuern, zu dessen Begründung bilanzirte Extrakte über den Brutto- und Nettoertrag einer jeden Gattung dieser Abgaben (z. B. über den Zoll, die verschiedenen Arten von Konsumtionssteuern, Stempel etc.), für die Konsumtionssteuern insbesondere, Fixationsetats, sodann ebenfalls der Etat über den allgemeinen und besondern Personal- und materiellen Aufwand beigelegt seyn müssen.

3) Der Hauptdomänenetat, gleichfalls mit totalisirten Übersichten nach Verschiedenheit der Gefälle, theils über den wirklichen, theils über den Durchschnittsbrutto-, und Nettoertrag sowohl der einzelnen Domänenämter und Etablissements, als auch über jenen von den einzelnen Hauptgattungen von Gefällen (Pächte, Zinse und ständige und unständige Gefälle, in Geld und in Naturalien, Zehnden, Weingefälle etc.), sodann der Etat über den Personal- und Realverwaltungsaufwand.

4) Der Hauptforstetat, mit dem Material- und Hauptgeldetat, und ähnlichen totalisirten Übersichten von den Haupt- und Nebennutzungen, und dem Ausgabeetat.

5) Der Hauptetat für die Berg- Hütten- und Salinenverwaltung, welcher durch Beifügung des Betriebs- und Haushaltungsplanes, durch totalisirte Extrakte und Zusammenstellungen aus den Rechnungen über Produktion und Debit, so wie durch dergleichen über die Produktions-, Betriebs-, allgemeine Verwaltungs- und über alle sonstigeu Kosten und Hauptarten von Aufwand, begründet und gerechtfertigt seyn muſs.

6) Überhaupt der Hauptetat über jeden Revenüenzweig, der Gegenstand einer besondern zentralisirten Verwaltung ist (Posten etc.), und der nach Maaſsgabe seiner Eigenthümlichkeit auf die vorstehend bemerkte Art begründet seyn muſs.

Die Begründung der Spezialetats, auf welche die ebenerwähnten Hauptetats gegründet sind, wird in gleicher Art, nur mit dem wesentlichen Unterschiede bewirkt, dafs in denselben das Detail der einzelnen Positionen aus welchen die Summarien in den Hauptetats gebildet sind, einzeln gerechtfertigt seyn mufs, z. B. bei den direkten Steuern, durch totalisirte Zusammenstellung des Ertrages der Grund-, Häuser-, Gewerbsteuer etc. in einer jeden Gemeinde, und durch eine dokumentirte Nachweise der Veränderungen, die durch Ab- oder Zugang in einer jeden derselben, in dem verflossenen Jahre statt gefunden haben; — bei den indirekten Abgaben, durch Auszüge aus den Rechnungen über die Veränderungen die in dem Ertrage einer jeden Art derselben, in jedem Erhebungsbezirke in dem verflossenen Jahre statt gefunden haben, und wovon die Resultate in totalisirten Übersichten zusammengestellt werden; in gleicher Art bei den Domänen, Forsten, Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Etablissements, überhaupt bei den Spezialetats für die übrigen Zweige des öffentlichen Einkommens, deren Ertrag unter Beziehung auf diese Etats, in dem allgemeinen Staatsbudget ausgeworfen ist.

Die Urkunden, durch welche die einzelnen Positionen gerechtfertigt werden müssen, bestehen nach Verschiedenheit des Gegenstandes, z. B. bei den direkten Steuern, in den angeführten Zusammenstellungen und deren Anerkennung, Beglaubigung und Genehmigung, von den geeigneten Behörden; bei den indirekten Abgaben, ebenfalls in den erwähnten Auszügen, die auf gleiche Art legalisirt seyn müssen; bei den Domänen, nach Verschiedenheit der Fälle in Auszügen aus Lagerbüchern, Prästationsregistern, und anderen Dokumenten, welche die Ansätze rechtfertigen, etc. Insbesondere müssen die Ausgabeposten sowohl in dem allgemeinen Budget, als in den Haupt- und Spezialetats, und zwar diejenigen, die als ständig zu betrachten sind (wie z. B. Besoldungen, Pensionen, jährliche Zuschüsse an Institute etc. für die Staatsschuld, die Dotation für die Armee etc.), durch Beifügung beglaubigter Abschriften der Gesetze, Verfügungen etc., mittelst welcher dieselben angeordnet worden sind, die vari-

ablen aber durch Durchschnittsextrakte, Anschläge (für Bauten) etc., überhaupt durch Beifügung der Urkunden, die ihre Rechtmäfsigkeit in Absicht auf den Gegenstand der Verwendung, und auf die für dieselbe ausgeworfene Summe begründen, gerechtfertigt seyn.

Die Grundsätze, Ansichten und Motive, nach welchen bei der Aufstellung des Hauptbudgets, und eben so beziehungsweise der Haupt- und Spezialetats verfahren worden ist, so wie das Verfahren selbst, werden in einem besondern Erläuterungsprotokoll entwickelt und dargestellt, und dieses den Etats beigefügt, eben so ein vollständiger Extrakt aus dem Etats- oder Notabilienbuche, (1) in welches die Behörden, die eine Verwaltung führen und über dieselbe einen Etatsentwurf vorzulegen haben, alle Veränderungen die in Bezug auf diesen im Laufe des Jahres statt gefunden haben, einzutragen verpflichtet sind.

§. 121.

In allen Staaten mit einem gröfsern Armeekorps, bildet die Militärverwaltung; — in einer grofsen Anzahl anderer, die Verwaltung des Schuldenwesens, ein ausgeschiedenes, für sich abgeschlossenes Ganzes, für deren jede ein besonderer Etat gefertigt wird.

Für die Fertigung des erstern, nämlich des Militäretats, werden drei verschiedene Methoden befolgt, entweder, dafs der Aufwand für die Truppen, nach Korps vertheilt (für jedes Regiment der gesammte Aufwand für dasselbe), und nur der ganz allgemeine Aufwand besonders ausgeworfen wird; oder aber, dafs nur die Geldverpflegung für jede einzelne Branche, und für jedes einzelne Korps besonders berechnet und exponirt, der allgemeine Aufwand aber, nämlich jener für die Naturalverpflegung (Brod, Fleisch, Fourage, Holz etc.), der für die Bekleidung, Equipirung, Remontirung, Kasernirung,

---

1) Unter der erstern Benennung schon lange in mehreren Staaten, unter der leztern, durch die Verordn. v. 20. Junius 1820 in dem Grofsherz. Baden eingeführt. Ein Formular in dem 4. Abschn.

Lazarethe etc.; für das Materiel der Artillerie und des Genie, in Totalbeträgen für die ganze Armee ausgeworfen wird.

In der dritten Methode endlich, wird der Aufwand aller Art und für ganze Armee, nur unter allgemeine Rubriken und mit dem Totalbetrage einer jeden derselben, nämlich: Sold, Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Pferdeequipirung, Kasernirung, Lazarethe, Remontirung, Materiel der Artillerie und des Genie, Invaliden etc. exponirt, allenfalls nur beim Solde der große Stab von der übrigen Mannschaft getrennt, und bei der Verflegung der Betrag für die einzelnen Artikel, nämlich: Brod, Fleisch etc. innerhalb der Linie angezeigt. In dieser leztern Methode, die für die Etatisirung des Aufwandes für große Armeen vielleicht als die Sachgemäßere zu erachten seyn möchte, werden die vorerwähnten einzelnen Rubriken oder Etatspositionen, durch Totalisationsetats über den Naturalbedarf und Geldaufwand für jeden derselben, die Anzahl der Mannschaft und Pferde aber durch solche über den kompleten, effektiven und präsenten Stand gerechtfertigt, und durch Beifügung des Sold- und Verpflegungstarifs, der Normalvorschriften in Betreff der Bekleidung, Equipirung etc. begründet, was auch bei den beiden ersteren Methoden der Fall ist, nur daß bei diesen die Spezialetats für jedes einzelne Korps hinzukommen.

Sowohl die Bearbeitung und Redigirung der eben erwähnten Normalvorschriften und Tarife, als die Bemessung und Festsetzung der Bedürfnisse nach Maaßgabe der in denselben normirten Sätze (Gebühr), gehört ausschließlich in das Gebiet des innern Haushaltes der Armee. Die ersteren bestehen in einer detaillirten Anzeige und Berechnung, wie viel z. B. zur Bekleidung und Ausrüstung eines Mannes von jeder Waffengattung in einer angenommenen Periode an materiellen Gegenständen überhaupt, sodann mit Hinsicht auf die Abnutzung in jedem Jahr erforderlich ist, und des Geldaufwandes für beides. (1) In gleicher Art wird in An-

1) Bloß als Beispiel nachstehender Königl. Baierischer ärarischer Kostenanschlag sämmtlicher Monturstücke für nachbenannte Waffengattungen, v. 1816:

sehung des Lederwerkes, der Bewaffnung, der Pferdeequipirung der jährliche Natural- und Geldbedarf mittelst Fraktionirung der Anschaffungskosten durch die für die Dauer eines jeden Artikels bestimmte Anzahl von Jahren, eruirt, was auch in Ansehung der allgemeinen Erfordernisse, wie z. B. der Fahnen, Trommeln etc., und der Kasernen-, Lazareth- und Feldrequisiten der Fall ist (Tische, Schemmel, Bettstellen und Betten etc., Feldkessel, Kasserolen, Feldflaschen, Beile, Munitions-, Brod-, Rüstwagen etc., Feldschmieden, mit den dazu gehörigen Geschirren und Utensilien etc.), in Betreff welcher auf gleiche Art verfahren wird.

In Absicht auf die Brodverpflegung ist eine bestimmte Anzahl an Pfund Brod, das aus einer bestimmten Quantität Getreide erzeugt werden muss, vorgeschrieben, eben so das Gewicht, das als tägliche Portion an jeden präsenten

Auf 6 Jahre.	Linien-Infanterie- und Jägerreg.	Preis pr. Stück.			Betrag für 6 Jahre.		
		fl	kr	d	fl	kr	d
1	Kasquet mit Schweif . . .	3	21	—	3	21	—
$2\frac{2}{5}$	Huppen mit Futteral . . .	—	50	—	2	—	—
3	Kokarden	—	3	—	—	9	—
$2\frac{2}{5}$	Kompagniezeichen	—	2	—	—	4	6
1	Chemise	6	25	2	6	25	2
$2\frac{2}{5}$	Röcke	5	30	—	13	12	—
—	Spenzer	—	—	—	—	—	—
$2\frac{2}{5}$	Westen	1	40	—	4	—	—
8	Tuchhosen	2	31	4	20	12	—
6	paar Kamaschen	1	15	—	7	30	—
6	Halsbinden	—	10	—	1	—	—
12	paar Schuhe	1	58	—	23	36	—
12	Sohlen mit Flecken . . .	—	30	—	6	—	—
12	Gatzen (Unterhosen) . . .	—	39	—	7	48	—
12	Hemden	1	19	2	15	51	—
$1\frac{1}{2}$	Handschuhe	—	35	—	—	52	6
1	Holzkappe	—	38	—	—	38	—
1	Tornister	2	34	—	2	34	—
1	Hosenträger	—	15	—	—	15	—
—	Pantalon	—	—	—	—	—	—
1	Kittel	1	21	—	1	21	—
	Überhaupt	—	—	—	116	49	6
	Macht für Ein Jahr . . .	—	—	—	19	28	$2\frac{1}{3}$
	Tägliche Monturrata.						
	Für 1 Unteroffizier . . .	—	3	7			
	» 1 Gemeinen	—	3	1			
	» 1 Beurlaubten . . .	—	—	7			

Mann verabreicht werden muſs, wovon der mittelst Fraktionirung des Ankaufpreises des Getreides, welchem alle übrigen Kosten zugesezt werden, ausgemittelte Geldwerth, den Etatssatz für jede solche Portion ergibt. Der Aufwand für die Lazarethe hingegen wird nach Sätzen berechnet und etatisirt, die in Betreff der Anzahl Kranken, welche als beständig vorhanden angenommen werden kann (nach Verschiedenheit der Garnisonen und des mehr oder minder strengen Dienstes, der 20te bis 30te Mann des presenten Standes) aus einer mehrjährigen Erfahrung, in Betreff des erforderlichen Natural- und Geldbedarfs aber, aus mehrjährigen Rechnungen überhaupt, und mittelst gleichmäſsiger Fraktionirung, per Kopf und Tag eruirt und normirt sind. (¹)

Auf 6 Jahre.	Chevaux-legers und Uhlanen.	Preis pr. Stück.			Betrag für 6 Jahre.		
		fl	kr	d	fl	kr	d
1	Kasquet mit Schweif	4	30	—	4	30	—
1	paar Epaulets	—	55	—	—	55	—
1	Polisson	9	13	—	9	13	—
$2\frac{2}{7}$	Kollets	7	25	—	16	58	—
—	Spenzer	—	—	—	—	—	—
8	Tuchhosen	2	54	2	23	36	—
$2\frac{2}{5}$	Westen oder Gillets . .	1	35	—	3	48	—
1	Stallkappe	1	—	—	1	—	—
6	Halsbinden	—	10	—	1	—	—
12	Unterhosen	—	39	—	7	48	—
12	Hemden	1	19	2	14	11	—
3	paar Stiefel und Spornleder	5	10	—	15	30	—
$1\frac{1}{2}$	paar Sporen	—	58	—	1	27	—
3	paar Schuhe	1	58	—	5	54	—
$1\frac{1}{2}$	paar Handschuhe	—	37	4	—	56	—
6	Reithosen	1	2	4	6	14	—
1	Mantelsack	3	54	—	3	54	—
1	Hosenträger	—	15	—	—	15	—
3	Kokarden	—	3	—	—	9	—
1	Schärpe	1	—	—	1	—	—
	Überhaupt . . .	—	—	—	118	19	—
	Macht für Ein Jahr . . .	—	—	—	19	43	$1\frac{2}{3}$
	Tägliche Monturrata						
	Für 1 Unteroffizier . . .	—	4	6			
	» 1 Gemeinen	—	3	7			
	» 1 Beurlaubten . . .	—	—	7			

1) Die Lazarethkosten theilen sich in allgemeine Regiekosten, nämlich für die Unterhaltung der Gebäude, das ärztliche Per-

Wo die Truppen in den Garnisonen kaserniren, sind für den Aufwand aller Art, welchen die Kasernenwirthschaft verursacht (Anschaffung und Unterhaltung des Mobiliars, der Utensilien zur Reinigung, Heitzung, Erleuchtung etc.), fixe, theils mit Rücksicht auf die Anzahl der kasernirten Mannschaft, theils nach anderen Grundlagen normirte Sätze vorgeschrieben, welche bei der Etatisirung des Aufwandes für diesen Gegenstand zum Grunde gelegt werden. Im Fall hingegen die Truppen bei den Einwohnern in den Garnisonsstädten gegen eine regulirte Geldvergütung ständig einquartirt werden, überhaupt Serviseinrichtung statt findet, werden besondere Servisetats gefertigt, welche die Beiträge der Einwohner und die etwaigen Zuschüsse aus öffentlichen oder städtischen Kassen, als Einahme: als Ausgabe aber die Vergütung nachweisen, welche für Quartier, Holz, Licht ordonnanz- und tarifmäſsig an die Quartierträger verabreicht wird, so wie den Aufwand, welcher für die Wachtstuben, Ordonnanzhäuser, Militärgefängnisse etc. erforderlich ist. Mit dem Militäretat stehen diese Servisetats indessen nur in so fern in Verbindung, als die etwaigen Zuschüsse aus der Staatskasse in demselben ausgeworfen werden.

§. 122.

Die Bildung des Etats für die Verwaltung des Schuldenwesen ist zunächst davon abhängig: ob dasselbe aus der übrigen Verwaltung völlig ausgeschieden ist, oder nicht? — ob die Tilgung nach Maaſsgabe eines festbestimmten Amortisationsplanes bewirkt wird, oder auf Kündigung in vorherbestimmten Terminen? — ob die Schuldenkasse ihre Dotation in bestimmten Raten aus der Staatskasse bezieht, oder ob derselben bestimmte Revenüen und zwar nur zum Selbsteinzug, oder auch zur eigenen Verwaltung überwiesen sind? — ob,

---

sonal, für das Mobiliar etc., sodann in jene für die Verpflegung und für die ärztliche Behandlung, und hängt es von den in jedem Staate bestehenden Vorschriften ab, ob beide oder nur die lezteren in der erwähnten Fraktion begriffen werden. Eine vollständige Darstellung von allem, was auf die Lazarethverwaltung Bezug hat, in dem bereits allegirten *Reglement sur les Revues, la Solde, les Masses etc.* Kassel 1812. 3. Thl. S. 88 folg.

außer der Verzinsung und Tilgung, auch noch andere Ausgaben, wie z. B. in **Baiern** die aus dem R. Dep. Rezeß v. 1803 und aus der Mediatisirung originirenden Pensionen, auf dieselbe angewiesen? — ob mit der Amortisationskasse auch noch andere Institute, wie z. B. in **Frankreich**, die Depositen- und Konsignationskasse vereinigt sind?

Die Grundsätze und das Verfahren für die Aufstellung dieses Etats, sind im Allgemeinen die nämlichen, die für andere Hauptverwaltungsetats statt finden; wogegen die Form und die Erfordernisse zu seiner Begründung, durch die eben erwähnten besonderen Verhältnisse bedingt sind.

Staatsschulden werden im Allgemeinen nach zwei verschiedenen Hauptmethoden kontrahirt, entweder, daß für die Rückzahlung bestimmte Termine bedungen sind, in welchen dieselbe erfolgt, oder, daß den Darleihern die Befugniß zur willkürlichen Kündigung eingeräumt ist; sodann, daß keins von beiden statt findet, sondern die Tilgung lediglich mittelst Rückkauf der Obligationen oder Schuldscheine nach dem Kurs, oder durch Zurückziehung derselben, nach Maaßgabe eines bestehenden allgemeinen Amortisationsplanes bewirkt wird. Die erstere dieser Methoden ist vorzüglich durch die Unstätigkeit unbequem, die dadurch in dem Staatshaushalte entsteht, wenn auf ein Jahr große Rückzahlungen fallen, überhaupt durch eine Ungleichheit des Bedarfes in einzelnen Jahren, die in der zweiten Methode oder in dem Fundirungssysteme nicht nur nicht statt findet, sondern außerdem noch den Vortheil gewährt, daß der Aufwand für die Staatsschuld auf eine Reihe von Jahren vertheilt, und daß mit der hieraus erwachsenden Erleichterung, die Gewißheit für die regelmäßige Bezahlung der Zinsen, und die planmäßige Tilgung an Kapital gewährt wird. Diese Methode, die zuerst im Jahr 1716 in England eingeführt worden ist, und im Jahr 1786 ihre völlige Ausbildung und gegenwärtige Einrichtung erhalten hat, zu welcher die Regierung nach einigen in den Jahren 1792, 1798 und 1807 versuchten Mo-

difikationen, im Jahr 1813, in Ansehung der Hauptgrundlagen wieder zurückgekehrt ist, — ist zugleich diejenige, die gegenwärtig in den meisten, besonders in gröfseren Staaten in Anwendung, und bei der grofsen Masse von Schulden in gewisser Hinsicht die einzig mögliche und ausführbare ist. Die Zeit, innerhalb welcher jedes Kapital getilgt wird, ist von der Gröfse des Prozents abhängig, das nebst den zuwachsenden Zinsen von den getilgten Kapitalen, für den Tilgungsfond (Sinkungsfond) ausgeworfen wird. ([1])

Theils ohne, theils mit gröfseren oder minderen Modifikationen, ist diese Methode in Anwendung:

1) In England, wo der gesammte Aufwand für die Staatsschuld auf die konsolidirten Fonds radizirt ist, die Tilgung aber durch Rückkauf nach dem Kurs, zum Theil durch Umwandelung in Leibrenten und durch Ablösung der Grundsteuer bewirkt wird.

Der konsolidirte Fond besteht aus allen Abgaben, die bei der Gründung des Sinkungsfonds im Jahr 1786 vorhanden waren, und aus mehreren Taxen, die später dazu geschlagen worden, und die sämmtlich permanent sind. Derselbe beträgt: *a*) für Grofsbritannien 42,445,595 L. St.; *b*) für Irland, 2,219,602 L.

---

1) Mit einem Fond, der $\frac{1}{10}$ des zu tilgenden Kapitals beträgt, kann ein zu 5 pCt. verzinsliches Kapital in $14\frac{1}{2}$ Jahren getilgt werden, wenn man den Tilgungsfond durch die jährlich ersparten Zinsen anwachsen läfst.

Mit einem Tilgungsfond der in 2 pCt. des Schuldkapitals besteht, und dem die Zinsen der jährlich getilgten Kapitalien zuwachsen, wird eine Schuld, die zu 3 pCt. verzinset wird, in 31 Jahren; eine solche zu 4 pCt., in 29 Jahren; eine dergleichen zu 5 pCt., in 26 Jahren; und zu 6 pCt., in 24 Jahren völlig abgetragen. — Wenn der Tilgungsfond in $\frac{1}{60}$ des zu tilgenden Kapitals besteht, so wird eine mit 3 pCt. verzinste Schuld, in 35 Jahren; eine solche zu 4 pCt., in 31 Jahren; und zu 5 pCt., in 29 Jahren getilgt. — Bei einem Tilgungsfond endlich, der $\frac{1}{100}$ des Schuldkapitals beträgt, werden bei einem Zinsfufse von 3 pCt., 47 Jahre; bei einem solchen von $3\frac{1}{2}$ pCt., 44 Jahre; von 4 pCt., 41 Jahre; und von 5 pCt., 37 Jahre erfordert. — Diese Tilgungsperioden ändern sich jedoch, wenn der Fond nach dem Nominalbetrag der Schuld festgesezt gewesen ist, die Tilgung aber nach einem niedrigern Zinsfufs oder Kurs geschieht.

Strl.; mithin überhaupt 44,665,197 L. Strl. — Aufser den Zinsen und Annuitäten und den Fonds für den Aufkauf von Stocks, haften auf demselben auch noch andere Ausgaben, wie z. B. die Zivilliste, Pensionen etc. (¹)

Die englische Nationalschuld hat am 5. Januar 1822 betragen: 871,952,738 L. Strl. 4 — 7; der jährliche Aufwand für dieselbe an Zinsen, Fonds zum Aufkauf von Stocks, Verwaltungskosten etc. 44,572,018 L. St. 8 — 2; der in dieser Summe enthaltene Sinkungsfond beträgt: 15,808,162 L. St. 8 — 0¼. Mittelst desselben sind seit dem 1. August 1788 bis zum 5. Januar 1822 an dem Schuldkapital getilgt: 420,147,266 L. St. 9 Sch. 4 Den. durch Aufkauf, wofür eine Summe von 276,669,888 L. St. 6 Sch. 6 Den. verwendet worden ist. (²)

2) In Frankreich. Der Amortisationskasse sind bestimmte Revenüen zugewiesen. (Die Postgefälle seit 1817 u. 19, die Einnahme von dem Enregistrement, den Waldungen, Domänen, Lotterien, die Salz- und Zollgefälle.) Ihre ursprüngliche Dotation beträgt 40 Millionen Franken, welche durch unbedingte Akreszirung der Zinsen von den getilgten Kapitalien, dann durch den Erlös aus den ihr zum Verkauf überlassenen Waldungen vergröfsert worden ist. Die Tilgung geschieht lediglich durch Rückkauf der Renten nach dem Kurs. (Gesetz v. 28. April 1816.)

Das Erfordernifs für die Staatsschuld, einschliefslich der Dotation von 40 Mill. Frks. hat im Jahr 1822, die Summe von 228,864,560 Frks. betragen; die Einnahme der Amortisationskasse am 31. Dezbr. 1821:

---

1) Nebenius, der öffentliche Kredit, Anhang S. 25 folg.

2) *Bernard Cohen, Compendium of Finance, containing an Account of the Origin, Progress, and present State of the public Debts, Revenue, Expenditure, Nationalbancks, and Currencies of France, Russia etc. London by W. Phillips* 1822. S. 247 und 264 folg.

nach Maafsgabe des Budgets	335,114,484 Fr. 76 C.
die Ausgabe für den Aufkauf von 23,047,644 Frks. Renten	333,638,700 » 07 »
und betrug mithin der Kassabestand	1,475,784 » 69 »
zu welchem die Aktivausstände von Kaufgeldern für verkaufte Staatswaldungen hinzukommen mit........	12,307,879 » 72 »
mithin im Ganzen	13,783,664 Fr. 41 C. (1)

Mit der Amortisationskasse ist zugleich die *Caisse des depots et consignations* verbunden, in welche die gerichtlichen Konsignationen gemacht werden müssen, (Ordon. v. 3. Juli 1816), und die auch zur Annahme freiwilliger Konsignationen ermächtigt ist. Für die ersteren (die gesetzlichen Konsig.) bezahlt dieselbe, wenn sie länger als 61 Tage in der Kasse bleiben, 3 pCt. vom Tage der Konsignation an, vergütet aber keine Zinsen für diejenigen Summen, die vor Ablauf dieser Zeit zurückgezogen werden; für die freiwilligen Konsignationen aber, die 30 Tage in der Kasse bleiben, ebenfalls 3 pCt., für eine kürzere Frist aber, keine Zinsen.

3) In Rufsland. Die Staatsschuld, welche durch die Tilgungskommission verwaltet wird, hat am 1. Januar 1822 betragen:

a) die Holländische Schuld ..... 48,600,000 fl.

b) Schulden in Russischem Gelde, sowohl Terminschulden als immerwährende Renten,

in Golde	22,910 Rub.	
in Silber	53,028,132 » 93½ Kop.	
in Assignationen	296,047,835 »	
		349,098,877 R. 93½ K.

worunter an immerwährenden, einlösbaren Renten: 48,481,920 Rub. Silber, und 196,932,960 Rub. Assign.

1) Moniteur v. 1822, Nr. 10.

Zum Behuf der Verzinsung und zur Tilgung der Schuld überhaupt, werden der Tilgungskommission jährlich 30 Millionen Rubel in Bankassignationen überwiesen (Manif. v. 16. Apr. 1817); aufser welchem dieselbe zum Behuf der Einlösung der immerwährenden einlösbaren Renten über ein besonderes Kapital (für das Jahr 1823, von 1,058,000 Rubel Silber, und 5,632,000 Rub. Assign.) zu disponiren hat. Für die Einlösung des Papiergeldes, als der andern Art von Staatsschuld, besteht die Zettelbank, durch welche am 1. Januar 1823 im Ganzen 595,926,240 Rubel im Umlauf waren. ([1])

4) Östreich. In diesem Staate wird die alte Schuld, nämlich diejenige, die bis 1815 einschliefslich kontrahirt war, (und die Anfangs des Jahres 1820 die Summe v. 431,922,000 fl. betragen hat), nach anderen Grundsätzen, als die seit 1816 kontrahirte neue Schuld, (in dem erwähnten Zeitpunkte 182,620,000 fl.) behandelt. Durch das Patent vom 21. März 1818 nämlich, ist die Wirkung des konsolidirten Fonds, — der aus den in den Jahren 1815 und 16 ausgeworfenen Zuflüssen, sodann aus Einer Million in Papier, die von dem ältern Tilgungsfond in Bestand geblieben war, endlich aus dem Erlöfs der verkauften Staatsgüter gebildet ist, und welcher durch die Zinsen von den eingelösten Schuldverschreibungen, sodann bei einer jeden weitern Vergröfserung der verzinslichen Staatsschuld, durch einen jährlichen Zuschufs von 1 pCt. ihres Betrages verstärkt wird, — auf die neue Schuld beschränkt, und lediglich für ihre Tilgung gewidmet. Die Tilgung der alten Schuld hingegen, von welcher die Zinsen durch das Patent von 20. Febr. 1811 auf die Hälfte, in Papier zahlbar, reduzirt worden waren, wird in der Art bewirkt, dafs von dem Jahr 1818 an, jährlich ein Betrag von 5 Mill. Gulden durch das

---

1) Bericht des Finanzministers an die Aufsichtskommission für die Kreditanstalten v. 30. Mai 1822 in der Allg. Zeit. v. 1822 Nr. 191, 193, 194., und Kohen l. c. S. 22. und 107 in den Dokumenten.

Loos ausgewählt und in den Genuſs der ursprünglichen Verzinsung reintegrirt, und jedesmal jährlich ein gleicher Betrag von 5 Millionen durch Aufkauf auf der Börse, aus der Zirkulation zurückgezogen und vertilgt wird. Zum Behuf dieser leztern Tilgung ist ein besonderer Fond von 1½ Mill. Guld. C. M ausgesezt, der in monatlichen Raten aus der Staatskasse an den Tilgungsfond bezahlt wird. (Patent v. 22. Januar 1817, und 21. März 1818, Nebenius l. c. S. 145 folg.)

Nach Maaſsgabe des Berichtes an den Kaiser von der zur Prüfung der Operationen des Tilgungsfonds ernannten Kommission v. 26. Novemb. 1821, waren die Resultate dieser Anstalt am Schlusse des 9. Semesters (lezter August 1821) nachstehende:

a) das Aktivvermögen des Tilgungsfonds hat in 121,955,472 fl. 28¼ Kr. bestanden;

b) die jährlichen Fondseinkünfte, die in den Zinsen von diesem Kapitale und in einem Zuschusse aus der Staatskasse von 5¼ Mill. Gulden Konv. M. bestehen, haben 8,537,734 fl. 51 Kr. K. M. bebetragen; auſserdem gehören zu denselben 134,348 fl. 30 Kr. in 5 prozentigen Münzobligationen;

c) durch die Verwendung dieses Fonds waren am Schlusse des 9. Semesters (Ende August 1821), während der 4½jährigen Einlösungsperiode, im Ganzen die Summe von 63,015,356 fl. 7¼ Kr. Nennwerth, oder durchaus zu 5 pCt. gerechnet, von 48,390,946 fl. 17¾ Kr. von der neuen Staatschuld eingelöst, und dem Aktivvermögen des Tilgungsfonds einverleibt;

d) in gleicher Art durch Verwendung der dazu bestimmten Fonds von 2 Mill. Guld. K. M. aus der Staatskasse, in der nämlichen Periode 28,038,657 fl. 11¼ Kr., oder durchaus auf 2½ prozentige Effekten reduzirt, eine Summe von 25,421,009 fl. 9½ Kr. von der ältern Staatsschuld abgetragen. ([1])

1) M. s. diesen Bericht in dem diplomatischen Archiv für die Zeit- und Staatengeschichte. Stuttgart in der Cottaschen Buchhandlung 1822 2. Bd. S. 328 folg.

5) Eine ähnliche Einrichtung wie in Östreich, findet auch in dem Königreiche der Niederlande statt, woselbst nach Maafsgabe des Gesetzes v. 14. Mai 1814, die unter sich abweichende Zinsfüfse von den verschiedenen Anleihen (von 1¼ — 7 pCt.) auf einen durchaus gleichförmigen von 2½ pCt. gebracht worden sind, der Nominalbetrag der während der französischen Administration auf ⅓ reduzirten Schuld zwar wieder hergestellt, von demselben aber nur ⅓ in das neue grofse Buch der wirklichen Staatsschuld, die übrigen ⅔ aber in das grofse Buch der ausgesezten Staatsschuld inskribirt worden sind, und nur die erstere nämlich die wirkliche Staatsschuld, verzinst wird.

Diese beträgt............	573,153,530 fl. 13 K. 9 H.
die ausgesezte Schuld aber	1,146,307,061 » — « — »
mithin die ganze Schuld	1,719,460,591 fl. 13 K. 9 H.

der jährliche Bedarf für dieselbe aber: 17 Mill. Guld. Für die Tilgung der wirklichen Schuld war durch das erwähnte Gesetz ein Fond von 2 Millionen Gulden jährlich ausgesezt, der im Jahr 1815 auf 2½ Millionen, erhöhet worden ist, womit jährlich 5 Millionen von derselben getilgt, und eine gleiche durch das Loos bestimmte Summe von 5 Mill. Gulden von der ausgesezten Staatsschuld, in die wirkliche Staatsschuld und in den Genufs der Zinsen resp. übertragen und eingesezt wird. (In diesem Jahr ist dieser Fond auf 6 Mill. Guld. erhöhet worden.)

Aufser der vorerwähnten fundirten Schuld, ist auch noch die unfundirte (*dette flottante*) vorhanden, in dem Betrag v. 85 Mill. Gulden, für welche in Folge der Gesetze v. 11. Novbr. 1815 und 9. Febr. 1818, Syndikatsbons ausgestellt sind. (M. s. das alleg. Werk von Kohen, S. 43 u. 146.

6) Preufsen. Für das Schuldenwesen ist eine besondere Dotation von 10,143,027 Thl. in Domanialrevenüen, Salzgefällen und aus dem Erlöfs aus verkauften Domänen, aus dem übrigen Finanzhaushalte ausgeschieden, sowohl zur Verzinsung als zur Tilgung, für welche leztere ein in der eben erwähnten Summe enthaltener

Fond von 1 pCt. des Kapitalbetrages der Staatsschuld nach ihrem Stand am 1. Januar 1820, bestimmt ist (2,505,850 Thlr. 16 Gr.), dem die Zinsen von den getilgten Schulden zuwachsen, jedoch nicht unbedingt, sondern vom 1. Januar 1820 anfangend, periodenweise von 10 zu 10 Jahren, so dafs alle 10 Jahre eine Verminderung eintritt. So lange die Obligationen nicht den Nennwerth erreichen, wird die Einlösung durch Aufkauf, alsdann aber durch Verloosung, bis zum Betrage des jährlichen Tilgungsfonds bewirkt. (Edikt v. 17. Januar 1820.)

Die Staatsschuld beträgt, und zwar

a) die allgem. Staatssch.	180,091,720	Thl.	19 Gr.	1 Pf.
b) die auf den Provinzialkassen ruhende	25,911,649	»	7 »	— »
c) die unverzinsliche ..	11,242,347	»	— »	— »
Summa	217,245,716	Thl.	2 Gr.	1 Pf.
Die Verzinsung erfordert	7,637,177	Thl.	5 Gr.	10 Pf.
für die Tilgung	2,505,850	»	16 »	— »
Summa des Bedarfes	10,143,027	Thlr.	21 Gr.	10 Pf.

(1)

Die erstere Methode, nämlich die der Rückzahlung in vorherbedungenen Terminen findet dagegen statt;

1) In Baiern, woselbst zugleich die Bezahlung der aus der Sekularisation und Mediatisirung herrührenden Pensionen (2,721,920 fl.) auf die Schuldentilgungskasse verwiesen ist, die aus drei Kassen besteht, nämlich: *a*) der Zinsenzahlungskasse, welche durch die Aufschlagsgefälle und die Zinsen von den vorhandenen Aktivkapitalien dotirt ist; *b*) der Pensionszahlungskasse, in welche der Überschufs der Aufschlagsgefälle und alle übrigen Gefälle, bis zur vollen Deckung ihres Bedarfs fliefsen; *c*) die eigentliche Tilgungs- oder Amortisationskasse, in welche die Überschüsse aus beiden ersteren, die Depositen,

1) Allg. Zeit. v. 1820. Nr. 27. Nebenius S. 163.

der Erlöſs aus verkauften Staatsrealitäten, jedoch nur als Vorschuſs und gegen 4 pCt., die Kautionen, die eingehende Aktivkapitalien, als **gewöhnliche Dotation**, die disponiblen franz. Kontributionsgelder, aber, sodann die Effekten der Zentralstaatskasse, die disponiblen Gelder der Militärkasse, der Erlöſs aus verkauften Waldungen, die Reluitionsgelder von abgelösten Grundabgaben etc., als auſserordentliche Deckung, eventuel überwiesen sind. Das Schuldenwesen des Untermainkreises besteht mit einer besondern Dotation für sich, Verordn., das Staatsschuldenwesen betr., v. 22. Juli 1819. Die Rückzahlung wird in den in dem Anlehnskontrakt stipulirten Terminen bewirkt. (¹)

Die Baierische Staatsschuld hat am 1. Oktober 1821 betragen, und zwar

a) bei der Hauptttilgungskasse	100,682,207 fl.	25 Kr.
b) das Schuldenwesen des Untermainkreises	6,776,692 »	9⅜ »
Überhaupt	107,458,899 fl.	34⅜ Kr.

2) In **Würtemberg** ist ein besonderer Fond in so fern ausgeschieden, als der Betrag der Zinsen der ganzen Schuld, so wie dieser nach vollendeter Liquidation definitiv ausgemittelt seyn wird, mit einem Zehntel Zulage als Tilgungsfond, dem die Zinsen von den getilgten Schulden zuwachsen, der Schuldenkasse bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld garantirt ist. Im Fall einer Vermehrung der Staatsschuld, wird dieser Fond in gleicher Art um Ein Zehntel Zusatz des für die neue Schuld erforderlichen Zinsenbetrages vergröſsert.

Die **Revenüen**, welche diesen Fond konstituiren, **werden am Anfange eines jeden Etatsjahres, der Schuldenkasse** zum Selbsteinzug überwiesen. Die Tilgung geschieht nach Maaſsgabe der Zeitordnung der Aufkündigung, die den Darleihern freigestellt ist. Im Fall die Kündigungen weder aus dem Fond, noch mittelst neuer Anleihen befriedigt werden

---

1) Verhandlung der 2ten Kammer im Jahr 1822, Beil. IX. zu Beil. 115 im 4ten Beil. Bd.

können, werden die nicht befriedigten als die ersten zur Befriedigung in dem folgenden Quartal vorgemerkt, wogegen im entgegengesezten Fall, nämlich wenn die Kündigungen den Fond nicht erschöpfen, die Kasse, und zwar zuerst die in höherer Verzinsung stehenden, dann die älteren Kapitalien kündigt. (Schuldenstatut vom 22. Junius 1820.) (¹)

3) In dem Grofsh. Baden sind der Amortisationskasse der Ertrag des Salzregals, der Posten der Eisenwerke, zusammen 960,000 fl., aufserdem die rückständigen Kaufschillinge von Domänen und Forsten (beiläufig 5 Mill. Guld.) als Dotation überwiesen. Die Rückzahlung geschieht theils in bestimmten, in den Obligationen vorbehaltenen Terminen, theils durch Verloosung. (²)

4) In dem Grofsh. Hessen ist aufser den Zinsen von überwiesenen Aktivkapitalien, die Summe von 681,302 fl. 1 Kr. auf bestimmte Rezepturen angewiesen, die zunächst für die Verzinsung, und nur 50,000 fl. von dieser Summe als gewöhnlicher Tilgungsfond bestimmt sind, zu welchem aber die Aktivkapitalien anderer Kassen (888,643 fl. 15 Kr.), sodann der dritte Theil von sämmtlichen Domänen, die allmälig verkauft werden sollen, die Steuer- und Domanialrückstände, die Depositen und Kautionen hinzu kommen. Für die Tilgung selbst ist keine Summe festgesezt; dieselbe wird nach Maafsgabe der Zulänglichkeit des Fonds, mittelst Verloosung bewirkt. Die Schuld beträgt 12,574,282 fl. 36 Kr. (³)

5) In dem Herz. Nassau ist ebenfalls ein besonderer Fond ausgeschieden, der durch die ersparten Zinsen und durch die von einem Pensionstotal von 150,000 fl. innerhalb 20 Jahren erfolgenden Erlöschungen verstärkt

1) Die Würtemb. Staatsschuld ist noch nicht vollständig liquidirt; bis jezt zu 23,911,630 fl. 3 Kr.) ausgemittelt. Wahrscheinlich 25 Millionen.

2) Edikt v. 31. Aug. 1808, Konstituirung der Amortisationskasse betr. (Verhandl. den 2. Kammer im Jahre 1820, 3. Heft, und 1822.)

3) Staatsschulden-Tilgungsgesetz v. 29. Jun. 1821. Verhandl. der 2ten Kammer der Landstände des Grofsh. Hessen. 1820. 1. Beil. M.

wird. Die Rückzahlung findet gleichmäſsig in vorherbedungenen Terminen statt. (1)

§. 123.

Die Etatsentwürfe werden in der Regel von denjenigen Behörden, für welche ein Etat vollzogen wird, gefertigt, und von der höheren, welche denselben vorgesezt ist, revidirt und berichtigt; von einem jeden Ministerio derjenige für sein Departement entworfen, das allgemeine Staatsbudget aber in dem Finanzministerio zusammengestellt, in diesem auch der Entwurf des Finanzgesetzes redigirt. In diesem leztern, welches in Staaten mit einer Repräsentativ-Verfassung den Ständen vorgelegt, und durch welches das Budget gesetzlich genehmigt wird, müssen nicht nur der quantitative Betrag einer jeden Hauptgattung von Einnahme und von Ausgabe ausgeworfen, sondern auch alle in Bezug auf beide verfügten gesetzlichen Anordnungen enthalten seyn. (2)

1) Edikt v. 25. Mai 1818.

2) In einigen südteutschen Ständeversammlungen ist darüber: ob das Budget Gesetz sey? diskutirt worden. — Seiner Natur nach kann dasselbe ein solches nicht, überhaupt nur eine, wenn gleich möglichst vollständige und genaue, dennoch in Absicht auf die einzelnen Etatspositionen immer nur eventuelle Norm und Grundlage für die finanzielle Verwaltung seyn, deren Innehaltung von Verhältnissen und Ergebnissen welche im Laufe des Jahres eintreten können, und auſser dem Bereiche der Regierung liegen, abhängig ist. Eben deſshalb kann auch das Finanzgesetz selbst, nur eine bedingte verbindliche Kraft haben, die sich vorzüglich dadurch äuſsert, daſs den Departementschefs die Verpflichtung zur Nachweise und Rechtfertigung etwaiger Abweichungen von dem durch das Finanzgesetz genehmigten Budget auferlegt ist, diese Nachweise geschieht, in dem Gesetz über den definitiven Abschluſs (*loi descomptes*) so daſs beide vereinigt, gewissermaſsen nur als ein Gesetz über die Ordnung des Staatshaushaltes für ein besimmtes Finanzjahr betrachtet werden können.

Die Nothwendigkeit beider Gesetze, die in Staaten mit einer Repräsentiv-Verfassung sich ohnehin aus der Natur dieser ergibt, ist in den meisten Konstitutionen ausdrücklich vorgeschrieben. Beispiele seiner Redaktion, zugleich der Verschiedenheit derselben, finden sich in dem Moniteur, sodann in den ständischen Verhandl. und Staats- und Regierungsbläftern von Baiern, Würtemberg, Baden, Groſsh. Hessen seit 1819.

Sämmtliche Etats werden in der Regel jedesmal nur für Ein Jahr aufgestellt, was in Ansehung des allgemeinen Staatsbudgets, und auch der Hauptetats, wenn diese für jedes Jahr zutreffend seyn sollen, und bei der Unthunlichkeit, die Ereignisse für eine Reihe von Jahren vorhersehen und ihre Einwirkung auf den Staatshaushalt berechnen zu können, unbedingt: in Ansehung der Spezial- und Elementaretats aber nur alsdann nothwendig scheint, wenn in dem Laufe des vorhergegangenen Jahses erhebliche Veränderungen statt gefunden haben. Wenigstens scheint es, daſs wenn ein Staatsbudget für mehrere Jahre entworfen werden soll, alsdann der gewöhnliche, und deſshalb wenigeren Veränderungen unterworfene Aufwand, von demjenigen, der sowohl an und für sich, als in Ansehung seiner Gröſse wandelbarer und zufälliger ist. gesondert, und daſs für eine jede dieser beiden Hauptarten von Aufwand und über die Mittel zu seiner Deckung, ein besonderes Budget entworfen werden müsse, wie dieses in einigen Staaten wirklich der Fall, und nur das erstere für eine Reihe von Jahren aufgestellt ist. (1)

§. 124.

Die Anordnung und Leitung aller Maaſsregeln zur Erfüllung des Einnahmebudgets, gehört zur Exklusivkompetenz des Finanzministers, der auch, wo eine besondere Kontrole nicht vorhanden ist, diese in Ansehung der Ausgaben, im Allgemeinen dafür ausübt, daſs die übrigen Ministerien die etatsmäſsigen Fixationen nicht überschreiten. (2)

---

1) Z. B. in dem Königr. der Niederlanden, woselbst das Budget in zwei getrennt ist, daſs eine für die gewöhnlichen und fixen Ausgaben, das nur alle 10 Jahre revidirt wird; das andere für die auſserordentlichen Ausgaben, welches jährlieh gefertigt wird. Fundamentalgesetz v. 1815. §. 121 — 126. In mehreren teutschen Staaten wird das Budget von einer Ständeversammlung zur andern (in der Regel für jedes Jahr ein besonderes) regulirt; (in Baiern für die ganze Periode ein Budget.) — In Würtemberg zwar ein besonderes Budget für jedes Jahr, aus allen drei aber eine Durchschnittssumme gezogen, die natürlich für kein Jahr zutreffen kann.

2) Dieses Verhältniſs ist in dem Kommissionsberichte über die *Loi des Comptes* in der franz. Kammer der Pairs sehr richtig und bestimmt angegeben. — „*Votre Commission pense donc, que la consi-*

Die Befugniſs zur Verfügung der Ausgaben, und zu ihrer Anweisung auf die Staatshauptkasse, gehört zu den wesentlichen Attributionen der verschiedenen Departementschefs, deren jedem für den Betrag des in dem Finanzgesetz für sein Departement genehmigten Aufwandes, ein Kredit auf die Hauptkasse eröffnet ist, über welchen derselbe entweder unmittelbar, oder durch Delegation an die ihnen untergeordneten Chefs einzelner Verwaltungszweige (Generaldirektoren etc.) disponirt, und in Ansehung dieser Disposition, nur durch die vorschriftsmäſsige Beobachtung der gesetzlich oder administrativ vorgeschriebenen Formen, und in so fern beschränkt ist, als derselbe den ihm eröffneten Kredit überhaupt und in keiner Etatsposition, und wenn der Kredit nach Monaten vertheilt, und in dem monatlichen Repartitionsetat limitirt ist, auch diese Limitation, ohne spezielle Autorisation nicht überschreiten darf. (1) — Abweichend sind die eben erwähn-

---

quence fondamentale du système des budgets, est une connexité de devoirs et de surveillance pour la régularité des payemens, entre les Ministres ordonnateurs et le Ministre des finances; qu'il y a entre lui et chacun des autres, sous ce point de vue, association de responsabilité; que lorsqu'une ordonnance arrive au trésor, le Ministre des finances doit, avant de l'admettre s'assurer, qu'elle s'applique au Crédit qui lui est propre, qu'elle ne sort pas de ses limites. Le Ministre des finances n'est pas juge du mode de service, mais il doit juger le mode de payement, auquel il concourt. Les Ministres ordonnateurs lui désignent leurs créanciers; il ne discute pas leurs droits, mais il n'a pas celui de créer des charges pour le trésor royal, au delà des créances, dont la loi a posé les bornes, et dont les décisions royales ont reconnu la nécessité." (Moniteur v. 1822 Nr. 98, 99.

1) Die Aufstellung solcher monatlichen Repartitionsetat, war, so viel der Verfasser hat ausmitteln können, zuerst in der franz. Administration, mit der Errichtung des *Ministère du Tresor puclic* entstanden, und ist, nachdem dieselbe unter der königl. Regierung in Abgang gekommen war, durch eine Ordonnanze v. 14. Sept. 1822. Moniteur Nr. 260) wieder hergestellt worden. In diesen Etats werden die Einnahman, auf welche im Laufe des kommenden Monates mit Gewiſsheit, und diejenigen, auf welche mit Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann; sodann die Forderungen der Departementschefs für jeden Artikel ihres Budgets, in diesem Monate; endlich in einer drit-

ten Anordnungen dagegen, in denjenigen Staaten, in welchen die Befugniſs zur Ertheilung von Anweisungen auf die Staatskasse, dem Finanzministerio allein und ausschlieſslich zusteht, in welchem Fall die Departementschefs zwar den Aufwand selbst, und alles was in materieller Hinsicht auf denselben Bezug hat, anordnen, und die Vollziehung ihrer Anordnungen leiten, wegen der für diese Vollziehung erforderlichen Mittel aber, von dem ersteren abhängig sind. Eine allgemeine Delegation dieser Befugniſs auf untergeordnete Behörden, ist eine Abweichung von den gewöhnlichen Anordnungen, die nur in einer kleinen Anzahl von Staaten statt findet. (1)

---

ten Kolonne, die Summen ausgeworfen, die nach Prüfung der Forderungen in einem hierzu gehaltenen Konseil, nach Maaſsgabe der Zulänglichkeit der Mittel, einem jeden zur Disposition gestellt werden. — Diese Einrichtung gewährt den Vortheil eines monatlichen Abschlusses, und einer Übersicht der jedesmaligen Lage des Staatshaushaltes, die hierdurch vollständiger und erschöpfender, als durch bloſse Kassensituationsetats geschehen kann, beschafft wird; sodann jenen, daſs zwischen dem Bedarf und den Mitteln zu seiner Befriedigung, das Gleichgewicht besser erhalten werden kann, indem bei einer solchen monatlichen Sichtung des Aufwandes, die gröſsere oder mindere Dringlichkeit desselben für die einzelnen Artikel des Budgets besser als dieses bei seiner Entwerfung thunlich ist, übersehen, und das minder Dringliche bis zu einem Zeitpunkte verschoben werden kann, wo die Einnahmequellen reichlicher flieſsen, wodurch Verlegenheiten, die, wenn bei den Dispositionen der Departementschefs, nicht auf das Ganze der Verwaltung gehörig Rücksicht genommen wird, unvermeidlich sind, ausgewichen, überhaupt die Möglichkeit mehr gesichert wird, auch mit periodisch mehr beengten Mitteln, ausreichen zu können. Ein Model eines solchen Etats in dem 4. Abschnitt.

1) Z. B. in Baden (Verord. v. 2. Juni 1820, die Kontrolirung der Verrechnung durch Führung von Notabilienbücher betreffend), durch welche in Betreff der Behörden, welche unmittelbar auf die Kassen dekretiren, nachstehendes verfügt ist: §. 1.

„Alle Dekreturen auf die Gen.-Staatskasse, auf die Amortisationskasse und die drei Kreiskassen, müssen durch die Kassenkommission geschehen; auf die Münzkasse, durch die Münzkommission; auf die General- und Spezialpostkassen, durch die Oberpostdirektion; auf die Forstverrechnungen, durch die General-Forstkommission; auf die Obereinnehmereien, Domänenverwaltungen, Amts-, Fluſs- und Straſsenbaukassen, durch die Kreisdirektorien; — auf die Hüttenkassen

In beiden Methoden werden Ausgaben, die, wie z. B. Besoldungen und Pensionen etc., in Absicht auf Gegenstand, Betrag und Empfänger fest bestimmt, und für das ganze Jahr unveränderlich sind, zur Vereinfachung der Geschäfte, am Anfange des Jahres, und für dasselbe, auf die Kasse angewiesen; die Anweisungen der Minister aber nur auf die Hauptkasse abgegeben, die ihre Realisirung unmittelbar bewirkt, oder aber durch die Bezirks- und Elementarkassen bewirken läſst.

Die Förmlichkeiten in Betreff des Ordonnanzirens und der Ordonnanzen selbst; ([1]) die Frage: ob die Departementsminister über ihren Kredit im Ganzen (*en masse* oder *en bloc*) disponiren können, oder aber streng an die Innehaltung der für jedes Kapitel, oder für jeden einzelnen Artikel in dem Budget ausgeworfenen Summe gebunden sind? — Spezialität der Fonds, — jene: ob Ersparungen, die ein Departementschef auf sein Budget macht, seinem Departement verbleiben, oder aber zur Disposition der Staatskasse zurückfallen? — So wie andere Fragen der Art, sind von der besondern Gesetzgebung abhängig, die in dieser Beziehung in jedem Staate besteht.

Die Frage über die Spezialität, die in mehreren Staaten, z.B. in Schweden, gesetzlich bejahend entschieden, ist vorzüglich

---

durch die Oberverwaltungen; auf die Zucht-, Irren-, Siechenhauskassen, durch die Staatsanstaltendirektion."

„Alle diese Stellen müssen in ihren Anweisungen die Legitimation der höheren Stellen allegiren, sobald sie eine Ausgabe anweisen, welche ihre eigene Gewaltspähre überschreitet."

§. 2. „Besoldungen und Pensionen können ohne Mitwirkung der Kassenkommission auf keine Kasse angewieſsen werden. Die Kassenkommission muſs aber alle Anweisungen auf Bezirkskassen durch die Behörde laufen lassen, welcher die Befugniſs der unmittelbaren Dekretur auf eine solche Kasse, nach den Bestimmungen des §. 1. zusteht. Die unmittelbar dekretirende Behörde hat in der Anweisung, Datum und Nummer des Erlasses der Kassenkommission, ausdrücklich anzuführen, so wie diese den höchsten Befehl, ohne welchen keine Besoldung oder Pension angewiesen werden kann."

1) Über diese in Frankreich, die Ordon. v. 14. Sept. 1822 Art. 11. *Chaque ordonnance énoncera l'indication de l'exercice, et du chapitre crédit, auxquels elle s'applique.*

in der französischen Deputirtenkammer vielseitig erörtert (auch in mehreren teutschen Ständeversammlungen in Diskussion gezogen) worden, insbesondere auch, die ob dieselbe nicht wenigstens für jedes Kapitel in dem Budget eines jeden Ministerialdepartements statt finden soll? Die Gründe, die für diese Spezialität angeführt werden, sind: „dafs den Kammern nicht blofs das Recht der Steuerbewilligung im Allgemeinen, sondern auch jenes zustehe, die Verwendung des Bewilligten für die Staatsbedürfnisse zu disponiren, ohne welche leztere Befugnifs, und wenn die Minister nicht an die genaue Befolgung dieser Disposition gebunden wären, das erstere Recht in der That illusorisch seyn würde. Der König sey nicht (wie behauptet worden) der Verwalter des Königreichs, sondern das Gesetz in Handlung, er lasse den Staat durch Minister verwalten, die vor dem Gesetz verantwortlich, den Kammern zur Rechenschaft über ihre Handlungen, über die Verwendung der zu ihrer Disposition gestellten Gelder, und dafür verantwortlich seyen, dafs diese nicht für andere Gegenstände, als für welche sie verwilligt worden sind, verwendet werden.“ — Diesen Gründen hat das Ministerium entgegengesezt: „dafs der König allerdings höchster Administrator des Königreichs sey, dafs von diesem Grundsatze ausgehend, so wie im Sinn und im Geist der Charte, den Kammern nur das Recht zustehe, die Steuern zu votiren, dem Könige aber jenes ihrer Vertheilung für die Befriedigung derjenigen Ausgaben, die er als nothwendig erachtet; dafs die Minister, wenn sie in Betreff der Verwendung der Fonds, im Einzelnen und für jeden Artikel, an die Vorschriften der Kammern gebunden seyn sollten, alsdann Minister der Kammern, und nicht solche des Königs seyn würden; — dafs die Spezialität für jeden Artikel, jede Bewegung der Verwaltung hemmen, diese beinahe unmöglich machen würde; — dafs eine so genaue Vorherberechnung eines jeden Ausgabeartikels, als das in dem Maafse behauptete System der Spezialität voraussetze, nicht möglich sey, dafs überhaupt nur von einer moralischen Anwendung derselben, nämlich von einer Prüfung, Rede seyn könne: „ob, im Fall ein Minister den für einen Artikel eröffneten Kredit überschrei-

tet, oder Fonds für andere als für die im Budget bezeichneten Gegenstände verwendet, diese Überschreitung oder abweichende Verwendung nothwendig gewesen sey, oder nicht? — Diese Prüfung stehe den Kammern allerdings zu, so wie den Ministern die Pflicht obliege, die Abweichungen von dem Budget durch einen Beschlufs der ersteren regularisiren zu lassen, welche, im Fall sie dieselbe als unzweckmäfsig erachten, ihre Genehmigung verweigern, im entgegengesezten Fall aber dieselbe nicht versagen könnten. — (Allg. Ztg. v. 1820. Nr. 122 u. 123. — Moniteur v. 1821. Nr. 203 u. 104. — Von 1822. Nr. 66, 68, 87, 109 u. 110.)

In dem Gesetz v. 25. März 1817. Art. 151. war, in gewisser Hinsicht die Spezialität der Kapitel ausgesprochen, die auch in der Ordonnanz v. 15. Sept. 1822 Art. 2 in so fern wieder vorgeschrieben ist, als die Minister über die Verwendung des für ihr Departement eröffneten ganzen Kredits, dem Könige einen nach Kapiteln bearbeiteten Repartitionsplan vorlegen, und am Schlufs des Jahres ihren Abschlüssen beifügen, in diesen auch etwaige Abweichungen rechtfertigen sollen. (Moniteur Nr. 260.)

In dem Königreich der Niederlande ist die Spezialität lediglich darauf beschränkt, dafs die für ein Departement ausgesezten Fonds, nicht für andere verwendet werden dürfen (Fund. Ges. v. 1815 §. 127); in gleicher Art in mehreren anderen Staaten.

Überhaupt möchte eine vollständige Erörterung dieser Frage als praktisches Resultat ergeben, dafs, selbst im Fall der Gehalt der für die Spezialität angeführten Gründe als theoretisch begründet angesehen werden könnte, dieselben dennoch ohne praktische Anwendung seyn würden, weil, wie genau auch ein Budget vorher berechnet ist, diese Berechnungen doch immer nur eventuel seyn können, und von nicht vorherzusehenden Umständen abhängig sind, wefshalb auch kein Minister dafür, dafs nicht einzelne Artikel überschritten werden, verantwortlich seyn kann, ohne zu erwähnen, dafs, wenn die Spezialität der Artikel, selbst jene der Kapitel, in ihrer ganzen Strenge geltend ge-

macht werden sollte, ([1]) die Verwaltung nothwendig paralysirt werden, unter Umständen selbst stillstehen müſste. Zudem und endlich möchten, sobald man nicht das praktisch mögliche, und allein wichtige, der bloſsen Theorie aufopfern will, durch die Verpflichtung der Minister zur vollständigen Rechtfertigung der Überschreitungen und Abweichungen von dem Budget, alle Interessen als vollständig gewahrt zu erachten, und auch in dieser Beziehung, die Frage ohne ein reelles, praktisches Interesse seyn.

In Verbindung mit dieser Frage, und in Beziehung auf das Ordonanziren der Minister, sind in der französischen Deputirtenkammer mehrere Forderungen aufgestellt worden, die wegen ihres praktischen Interesses eine Erwähnung verdienen, nämlich:

1) daſs kein Minister eine Niederschlagungsordre (*ordonnance de decharge* oder *de remise*) eher ertheilen soll, als bis die Zuläſsigkeit der Niederschlagung durch einen motivirten Beschluſs des Rechnungshofes anerkannt ist. ([2]) — Eine Forderung, die in Hinsicht darauf, daſs die Wirksamkeit dieser leztern Behörde lediglich auf die Prüfung der Rechnungen beschränkt ist, die Untersuchung aber, in wie fern ein Gesuch um Niederschlagung begründet, zu einer solchen überhaupt Anlaſs ist? ausschlieſslich in das Ressort der anordnenden Verwaltung gehört, in keiner Hinsicht als gerechtfertigt erachtet werden kann;

2) daſs den Ordonnanzen oder Anweisungen, die mit den Rechnungen an den Rechnungshof abgegeben werden, zugleich auch die Quittungen der Empfänger, überhaupt alle Belege vollständig beigefügt seyn sollen; —

---

1) Wie in der Sitzung v. 26. Juni 1821 in der zweiten Kammer in Würtemberg verlangt worden ist. Verh. - Heft XX. S. 1691 folg. Zum Theil auch in Baden, Verhandl. der zweiten Kammer v. 1822, 45. und 46. Sitzung.

2) Aus Veranlassung des von dem Unterkassierer Matheo gemachten Defektes v. 1,865,000 Fr., wegen welchem der Finanzminister dem Generalkassirer eine solche Décharge ertheilt hat. M. s. die Verhandl. im Moniteur v. April 1822.

was indessen nur in Absicht auf solche Dokumente, durch welche das Recht des Empfängers, und die Liquidät der angewiesenen Summe konstatirt wird, ausführbar, für den beabsichtigten Zweck zugleich genügend ist; (1)

3) daſs der Betrag von Ordonnanzen, der wegen Einsprüchen Dritterer nicht sogleich ausbezahlt werden kann, bei der Konsignationskasse deponirt werden soll; — lediglich ein Gegenstand der innern Kassenmanipulation, welcher deſshalb zu einer gesetzlichen Bestimmung nicht geeignet ist;

4) daſs eine jede Ordonnanz, die nach Ablauf von sechs Monaten nicht ausbezahlt worden ist, als erloschen betrachtet, und neu ausgefertigt werden soll, — was zur Erhaltung der Ordnung allerdings wesentlich, und auch in den meisten Staaten angeordnet ist.

§. 125.

Periodische Situationsetats. Zur Gewinnung und Erhaltung einer fortlaufenden vollständigen Übersicht von dem

---

1) Durch die erwähnte Ordonn. v. 14 Sept. 1822 sind als Belege die mit der Rechnung an den Rechnungshof abgegeben werden müssen, vorgeschrieben, für die Besoldungen, Sold, Pensionen, Diäten u. dgl. *Etats d'effectifs ou nominatifs, énonçant: le grade ou l'emploi; la position de présence ou d'absence; le service fait; la durée du service; la somme due en vertu des lois, réglemens et décisions;* — sodann: *pour les dépenses du matériel.* — *Copiés ou extraits duement certifiés des ordonnances royales ou décisions ministérielles; des contrats de vente, soumissions ou procès-verbaux d'ajudication; des baux, conventions ou marchés; décomptes de livraison, de réglement et de liquidation, enonçant le service fait, et la somme due pour à-compte, ou pour solde.* Zugleich verfügt, daſs:

Art. 19. *Dans les premiers jours de chaque mois, les payeurs du trésor enverront au Ministère des finances, tous les acquits, et autres pièces justificatives des dépenses qui aurout été payées pendant le mois précédent; cet envoi sera accompagné de bordereaux sommaires par exercice, Ministère, et service. — Un double de chacun de ces bordereaux sera remis par le payeur, dans le même délai aux différens ordonnateurs secondaires; ceux-ci, après les avoir revêtus de leur visa, les transmettront immédiatement à leur Ministère respectif, qui pourra ainsi constater dans ses écritures, sa libération définitive envers ses créanciers, et en rattacher les résultats aux chapitres et articles de son budget.*

Erfolge der Einnahme, in wie fern nämlich dieser den eventuellen Berechnungen des Budgets (und beziehungsweise jenen in den Etats für die einzelnen Verwaltungszweige) entspricht; und eben so in Absicht auf die Ausgabe, in wie fern mit Rücksicht auf den verflossenen Zeitabschnitt die Leistungen der Kassen den budgetmäſsigen Festsetzungen gemäſs sind, dieselben entweder nicht erreichen, oder aber übersteigen; zur Darstellung der jedesmaligen Lage der gesammten, so wie der einzelnen Verwaltungen in Absicht auf ihre finanziellen Resultate, zu einer solchen des Zustandes der Staatshauptkasse; überhaupt zur Übersicht der Lage des gesammten Staatshaushaltes, wird periodisch, gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monates, bei einer jeden Kasse, ein Situationsetat gefertigt, welchen dieselbe bei der ihr unmittelbar vorgesezten Behörde, diese aber bei dem Finanzministerio einreicht. In diesen Situationsetsetats, werden (Geld und Naturalien getrennt) die Einnahmen und Ausgaben, die in den verflossenen Monaten statt gefunden haben, sodann diejenigen in dem Monate, für welchen der Etat gefertigt ist, summarisch nachgewiesen, und mit den korrespondirenden Etatspositionen balanzirt, so daſs übersichtlich sich darstellt, was bis zum Tage des jedesmaligen Abschlusses wirklich erhoben, für die die verflossene Periode rückständig, und für das Etatsjahr noch zu erheben; — sodann, was für jeden Artikel des Budgets wirklich bezahlt, auf die schuldigen, verfallenen Zahlungen noch rückständig, und nach Maaſsgabe des Budgets noch zu bezahlen bleibt. (¹)

Der Haupt-Situationsetat für die Staatshauptkasse wird bei dieser, die Hauptübersicht für den gesammten Staatshaushalt aber, durch die Staatsbuchhalterei gefertigt, bei welcher zugleich das Detail der Bruttoeinnahme

---

1) Ein Beispiel von der formellen Einrichtung dieser Etats, in dem 4. Abschnitt. Dieselbe ist auch in der Hauptsache die nämliche für die Elementarverwaltungen, und nur nach Verschiedenheit des Gegenstandes modifizirt.

Andere Vorschläge finden sich in dem angeführten Werke von Feder §. 239. folg., die jedoch in Hinsicht auf ihre Anwendbarkeit manchem Zweifel zu unterliegen scheinen.

und jenes aller Arten von Aufwand so gebucht werden mufs, dafs auf jedesmaliges Erfordern der vollständige Ertrag aus einer jeden Einnahmequelle, in gleicher Art die volle Verwendung für jeden Artikel des Staatsaufwandes, überhaupt die Resultate sowohl von einer jeden einzelnen Verwaltung, als auch für den gesammten Staatshaushalt, dargestellt werden können. Für die Erreichung dieses Zweckes müssen bei Anlegung der Bücher die Etats zum Grund gelegt seyn, so wie in Absicht auf die Staatsbuchhalterei überhaupt nothwendige Bedingung ist, dafs sie mit der Verwaltung sich stets gleichzeitig bewege. ([1])

Aufser den monatlichen Situationsetats, sind in mehreren Staaten tägliche Kassenrapporte der Hauptkasse zur Übersicht des täglichen Einganges an Zahlungsmitteln und ihres Abganges, eben so dergleichen für den Eingang von einzelnen Revenüenzweigen in einem bestimmten Zeitraume vorgeschrieben, aus deren Bestimmung sich zugleich ihre Form ergibt.

§. 126.

Abschlüsse. Ein jedes Finanz- oder Etatsjahr bildet ein für sich abgeschlossenes Ganzes, dessen Einnahmen und Ausgaben weder mit jenen des vorhergegangenen Jahres, noch mit jenen des nachfolgenden vermengt werden dürfen, was jedoch die Verwendung der Fonds die am Schlusse eines Etatsjahres in

---

1) Solche Staatsbuchhaltungen sind in den meisten Staaten angeordnet. Z. B. in Östreich bei dem Gen. Rechnungsdirektorium, die Hauptbuchhalterei mit 14 besonderen Buchhaltereien theils für einzelne Revenüenzweige, theils für einzelne Provinzen. (Lichtensterns S. 510. Hof- und Staatsschematismus für 1820. S. 333. — In Baiern, die Staatsbuchhalterei als Zentralbüreau in dem Finanzministerium. — In Preufsen, mit der Steuerkontrole verbunden. — In Sachsen, die Finanzbuchhalterei bei dem Geheimen Finanzkollegium, und die Obersteuerbuchhalterei. Königl. Sächs. Hof-, Zivil- und Militärstaat für 1819. S. 65. 52, — in Baden mit der Kassenkommission. — In Würtemberg, mit der Oberrechnungskammer verbunden; aufserdem eine besondere Buchhalterei in jedem Ministerium. (Verordn. v. 17. Juni 1822, die Errichtung besonderer Ministerialkassen betr.) — In Frankreich befindet sich die Hauptbuchhaltung in dem Finanzministerium, und eine besondere in jedem Depart.-Ministerium. (Ordonn. v. 14. Sept. 1822. Art. 18. folg.)

der Kasse vorhanden sind, für die Bedürfnisse des neuen Finanzjahres nicht ausschliefst. (1) Weil aber die Einnahmen für ein Finanzjahr im Laufe desselben nicht vollständig eingezogen und eben so wenig die Ausgaben für dasselbe vollständig berichtigt werden können, wird der definitive Abschlufs desselben über jenen des Rechnungsjahres hinausgerückt, hierdurch aber ein zweifacher Abschlufs erforderlich, nämlich: ein vorläufiger Abschlufs, am Schlusse des Rechnungsjahres, der in der Totalisirung der Einnahmen und Ausgaben, die in den zwölf Monaten wirklich statt gehabt haben, besteht; sodann der finale oder definitive Abschlufs, welcher leztere alle Einnahmen und alle Ausgaben, die für das Finanzjahr (*Exercice*) bis zu seinem definitiven Abschlufs statt gehabt haben, in sich fafst, mithin die Resultate der finanziellen Verwaltung in diesem Jahre, vollständig darstellt.

Die formelle Einrichtung dieses Abschlusses ist von dem System und von den Formen abhängig, die in jedem Staate für das Kassenwesen und für die Komptabilität vorgeschrieben sind; in einer jeden Form aber erforderlich, dafs die-

---

1) Eine sehr treffende hierher gehörige Äufserung in dem Rechenschaftsbericht des Ministers des öffentlichen Schatzes v. 15. Nivose XIII. (1805) „*La distinction des exercices n'existe réellement que dans les comptes, et n'aurait aucune utilité à l'égard du matériel des fonds en caisse. Elle a pour objet de maintenir l'ordre dans l'administration des deniers publics, et de faire connoître à toutes les époques de l'année la situation de nos finances. Ainsi tous les fonds de quelque source qu'ils proviennent, sont propres à toutes les dépenses; et cette faculte d'en disposer indistinctement, augmente les moyens et entretient la circulation. Cet avantage résulte essentiellement de la réunion de tous les revenus de l'état dans une caisse unique. Un exercice qui commence, n'a pas encore la disposition des moyens qu'il obtiendra ensuite; et pour que les dépenses qui lui sont propres, puissent être acquittées, il est nécessaire, qu'il soit d'abord aidé par les recettes des exercices précédens, et de même il aidera plus tard les exercices qui suivront. La balance s'établit bientôt, et l'ordre est tel, que la somme des emprunts réciproques des exercices, et compensée par les remboursemens. Ces viremens facilitent le service, et les revenus de l'état reçoivent en dernier résultat leur application régulière, légale et anuelle.*

selbe mit jener des Budgets genau korrespondire, daſs mithin sowohl die statt gehabten Einnahmen, als die Nachweise der Ausgaben, unter den nämlichen Abtheilungen (Titeln, Kapiteln, Artikeln) wie in dem Budget dargestellt werden. Zur Begründung des Abschlusses müssen demselben nachstehende Belege, nämlich: *a*) zwei summarische Generaletats, der eine über alle wirklichen Einnahmen der Hauptkasse im Laufe des Jahres, mit den erforderlichen Auxiliaretats über die Quellen, aus welchen eine jede Einnahme erfolgt ist; der andere für die gesammte Ausgabe, mit ähnlichen Auxiliaretats über die Fonds, mit welchen, und über die Kassen, aus welchen dieselben berichtigt worden sind, — *b*) sodann zur Übersicht des Verhältnisses der wirklichen Ausgabe, zu den budgetmäſsigen Fixationen für die Zivilliste, die Staatsschuld, für jedes Ministerialdepartement etc. eine Vergleichung beider, mit Anzeige der Summen, die verwendet, disponirt, aber noch nicht realisirt, noch zu verwenden, oder aber erspart sind, (Situation der Credite) — beigefügt seyn. (1)

§. 127.

Der Zeitpunkt für den Schluſstermin des vorläufigen Abschluſses, der, wie so eben erwähnt, jedesmal nur die zwölf Monate des Rechnungsjahres umfaſst, ist von der Festsetzung desjenigen abhängig, der für den Anfang des Finanzjahres vorgeschrieben ist, der Zeitpunkt für den definitiven Abschluſs aber, besonders gesetzlich bestimmt. Gewöhnlich ist derselbe sechs bis neun Monate über den erstern hinaus erstreckt, so daſs niemals mehr als das Budget von zwei Finanzjahren (des laufenden und des unmittelbar vorhergehenden) zu gleicher Zeit offen sind. (2)

In Staaten mit einer repräsentativen Verfassung wird dieser

1) In der im Texte erwähnten Art vollständig bearbeitet, sind nur die Abschlüsse der Finanzverwaltung in England (die allegirten *finance-accounts*) und in Frankreich (die *comptes généraux du trésor public*) zur Kenntniſs des Publikums gekommen, aus welchen lezteren die Formulare in dem 4. Abschn. entnommen sind.

2) In Frankreich z. B. ist der vorläufige Schluſstermin der lezte Dezember, als der lezte Tag des Rechnungsjahres. Das Finanzjahr (*Exercice*) bleibt zum Ordonanziren der Departementschefs offen

definitive Abschluſs, eben so wie das Budget, durch ein Gesetz sanktionirt (*loi des comptes*), in welchem etwaige Etatsüberschreitungen oder budgetwidrige Verwendungen der Fonds regularisirt werden, und in welchem überhaupt alles geordnet, disponirt, festgesezt wird, was auf den gänzlichen Abschluſs eines Finanzjahres Bezug hat. Auf so lange als ein solcher definitiver Abschluſs nicht erfolgt, und die Rechnung für das Finanzjahr noch offen ist, werden die aus demselben noch rückständigen Einnahmen für Rechnung dieses Jahres und zur Erfüllung des Einnahmebudgets desselben eingezogen, auf welche zugleich die für dieses nämliche Jahr noch rückständigen und zu befriedigenden Ausgaben, von den betreffenden Departementsministern angewiesen werden. (1)

---

bis zum 30. September des folgenden Jahres; definitiv geschlossen aber und an den Rechnungshof übergeben, wird die Rechnung am 31. Dezember dieses folgenden Jahres. (Ordon. v. 14. Sept. 1822.) Eben so in Baiern. (M. s. 2. Beilagenheft der Verhandl. v. 1822. S. 38.)

Eine entgegengesezte Gesetzgebung findet z. B. in dem Groſsherz. Baden statt (Verordn. v. 5. April 1819), woselbst alle Finanzrechnungen mit dem lezten Mai eines jeden Jahres geschlossen, alle an diesem Tage verbliebenen Aktiv- und Passivreste in die Rechnung des folgenden Jahres übertragen werden; in die Rechnung des laufenden Jahres, nichts als was am Schluſstage wirklich eingegangen oder wirklich bezahlt war, aufgenommen, die Rechnung über den vorerwähnten Termin hinaus nicht offen gehalten werden darf. —

Diese Anordnung muſs unvermeidlich die Folge haben, daſs in keinem Jahr die Revenüen, die für dasselbe eingegangen, eben so wenig als die Ausgaben, die für dasselbe wirklich geleistet worden sind, vollständig in der Rechnung nachgewiesen werden können, worin zum groſsen Theil die Ursache der Swierigkeit liegt, welche in der Diskussion des Budgets statt findet.

1) In mehreren Staaten wird die Anfertigung der Abschlüsse nicht durch das Finanzministerium, sondern durch eine andere Behörde, z. B. in Baden durch die Kassenkommission, in Baiern durch den obersten Rechnungshof, bewirkt, den der Finanzminister in seinem bereits angeführten Bericht an den König um deſswillen als die hierzu geeignete Behörde ansieht, „weil derselbe über die Richtigkeit der Einnahme und Ausgabe einer jeder einzelnen Kasse zu erkennen habe und daher nicht nur die einzelnen Rechnungen und Ab-

Eine andere, von der vorstehenden abweichende Theorie, ist in einer Abhandlung: die Etatswirthschaft in Würtemberg, in dem 1. Heft der staatswirthshaftlichen Blätter, Stuttg. 1820, aufgestellt, die indessen bei genauerer Prüfung den Bedingungen und richtigen Grundsätzen der Etatswirthschaft nicht gemäfs scheint. Diese Theorie ist nachstehende:

1) „Zahlungsrückstände die bereits im Laufe des Etatsjahres auf die Kasse angewiesen, aber noch nicht wirklich getilgt sind, bedürfen in dem neuen Jahre keiner Anweisung mehr, sondern können auf den Grund der geprüften Rückstandsverzeichnisse bezahlt und verrechnet werden.“ (S. 15.)

In einem wohlgeordneten Staatshaushalte darf keine Kasse anders Zahlung leisten, als gegen spezielle Anweisung, in welcher der Gegenstand und die Summe, die bezahlt werden soll, ausgedrückt ist. Am wenigsten können Zahlungen auf den Grund von Rückstandsverzeichnissen bewirkt werden, deren Aufstellung im Detail und mit der erforderlichen Genauigkeit und Bestimmtheit, in dem Zeitpunkte des vorläufigen Abschlusses selbst nicht einmal thunlich ist. Sind zur Zeit des vorläufigen Abschlusses Ausgabeposten vorhanden, die bereits angewiesen, aber noch nicht wirklich bezahlt sind, dann werden die für ihre Zahlung disponiblen Fonds entweder als Depositum behandelt, oder in dem Kassenkonto über den Bestand besonders nachgewiesen.

---

rechnungen, aus welchen die allgemeine Übersicht gebildet werden müsse, besitze, sondern auch mit der Verwaltung selbst durchaus nicht beschäftigt sey.“ — Eben aus diesem Grunde und weil die Abschlüsse die Resultate der Handlungen, der Verwaltung, in so fern diese die Verwendung der Einnahme betreffen, darstellen, möchte es scheinen, dafs der Rechnungshof nicht die geeignete Behörde sey, dafs die Abschlüsse von der Behörde die für die Handlungen der Verwaltung verantwortlich ist, aufgestellt werden müssen, gegen welche der Hauptabschlufs, den der Rechnungshof nach Erledigung aller Rechnungen aus einem Finanzjahr fertigt, zur Kontrole dient.

2) „Zahlungsrückstände aber, die am Schlusse des Etatsjahres (?) noch nicht in Zahlen ausgedrückt waren, und erst im Laufe des neuen Verwaltungsjahres wirklich bestimmt werden, betreffen entweder Kosten der unmittelbaren Verwaltung (Elementarkosten), oder der allgemeinen Verwaltung (allgemeine Staatsausgaben). Die ersteren können von den vorgesezten Verwaltungsbehörden auf die Spezialkassen angewiesen werden“ — (doch wohl nur in so fern als diesen Behörden von dem betreffenden Minister hierzu ein Kredit eröffnet ist) — „die Anweisung der lezteren aber, kommt allein dem Finanzministerium zu, welches die Restverwaltung unmittelbar zu leiten hat, um nicht nur die Dekkung der Zahlungsrückstände, sondern auch die Erhaltung eines angemessenen Vorrathkapitals zu sichern.“

Bei dieser Ansicht sind offenbar das Rechnungsjahr und das Finanzjahr mit einander konfundirt, da nur bei dem Abschlusse des erstern, Zahlungsrückstände vorhanden seyn können, die wie so eben erwähnt, behandelt werden, nicht aber beim Schluſs des lezteren, ausgenommen im Fall eines Defizits, daſs aber bei dieser Ansicht nicht supponirt ist. Sodann dürfte kaum zu verkennen seyn, daſs durch die Realisirung dieser Ansicht, die Übersicht und Ordnung anstatt begründet zu werden, wirklich gefährdet und gestört werden muſs, indem wenn, wie aus dem Zusammenhange sich ergibt, die Befugniſs der Departementschefs zur Anweisung mit dem Schlusse des Rechnungsjahres aufhören sollte, keiner die etatsmäſsigen Verwendungen für sein Departement vollständig würde übersehen, und in seiner Buchhalterei verrechnen lassen können, weil nach Maaſsgabe dieses Systemes, nicht er allein, sondern zum Theil auch das Finanzministerium über das Budget für sein Departement verfügen würde, das leztere nämlich über alle Ausgaben, die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres zu berichtigen sind. Zudem scheint eine Anordnung, wie die so eben erwähnte, für die Erreichung der Zwecke die sie beabsichtigt nicht erforderlich, indem auf der einen Seite der in dem Budget überhaupt berechnete

Aufwand durch die in demselben nachgewiesenen Einnahmen gedeckt seyn muſs, auf der andern Seite aber kein Departementschef den Kredit, der demselben überhaupt und für jeden einzelnen Bedarf eröffnet ist, überschreiten darf, deſshalb aber auch das Vorrathskapital nicht angreifen oder absorbiren kann, was überhaupt nur in dem Fall, daſs Ausfälle in den berechneten Einnahmen statt finden, oder neue, in dem Budget nicht vorhergesehene Ausgaben zu bestreiten sind, möglich seyn würde. Eine Anweisung von solchen kann aber nur mit spezieller Autorisation des Regenten, die selbst durch ein Gesetz regularisirt werden muſs, selbst statt finden, was daher willkührliche Eingriffe in das Betriebskapital unmöglich macht. Überhaupt möchte die Voraussetzung einer besondern Restverwaltung für die laufende Verwaltung, als eine Anomalie in der Etatswirthschaft erscheinen, die nicht wohl zu rechtfertigen seyn dürfte. — Auch ist, so weit dem Verfasser die Einrichtungen in den verschiedenen Staaten bekannt sind, das berührte System nirgends realisirt; vielmehr werden allgemein erst nach bewirktem definitiven Abschlusse, bei dessen Genehmigung für etwa noch rückständige Ausgaben Vorsorge getroffen wird, die alsdann verbleibenden Überschüsse zur Disposition des Finanzministeriums gestellt.

3) „Die einzelnen Ministerien können blos auf den Grund und innerhalb der Grenzen des genehmigten Etats, Anweisungen auf die Staatskasse ausstellen, und ihre Befugniſs muſs daher mit dem Zeitpunkte sich schlieſsen, als die Wirkung des Etats aufhört, was am Rechnungsschluſse geschieht.

Der hier aufgestellte Grundsatz ist vollkommen richtig, nicht aber seine Anwendung, die wie aus dem ganzen Zusammenhange sich ergibt, auf einer Vermengung des Abschlusses des Rechnungsjahres mit jenem des Finanzjahres beruhet. Erst mit dem Schlusse dieses leztern, kann die Befugniſs der Departementschefs aufhören, worüber auf das, was bereits angeführt worden ist, Bezug genommen wird.

4) „Der Erfolg der Verwaltung spricht sich in dem Jahresabschlusse aus. Dieser Abschluſs muſs der Rechnung so nahe als möglich gerückt werden, und möglichst vollständig seyn. Durch denselben soll die Finanzverwaltung den Erfolg der Verwaltung des lezten Jahres und die Verbindlichkeiten kennen lernen, welche sie aus dem abgelaufenen Etatsjahr in das neue überträgt.“ (S. 21. §. 6.)

Eben in diesem so nahe rücken liegt der Grund des Übels, so wie auch die leztere Ansicht nicht richtig ist. Jedes Etatsjahr bildet ein für sich abgeschlossenes Ganze, das seine ihm eigenen Ausgaben, durch die denselben ebenfalls eigenen Einnahme decken muſs. In dieser Hinsicht können daher aus einem vorhergegangenen Jahra, keine Verbindlichkeiten als solche des nachfolgenden Jahres auf das Budget dieses leztern übergehen. Diejenigen Ausgaben die in dem Budget des vorhergegangenen Jahres vorhergesehen, und auf dieses radizirt waren, müssen auch aus seinen Mitteln gedeckt, und in so fern diese nicht zureichend sind, durch Anweisung von besondern Fonds ergänzt werden. Findet eine Fortsetzung von Aufwand für einen Gegenstand, auch in dem folgenden Jahr statt, dann wird seine Befriedigung eine neue und eigene Verbindlichkeit des neuen Etatsjahres und Budgets, in welchem die Deckung für denselben, berücksichtigt werden muſs.

5) „Alle Einnahmen oder Ausgaben welche in einem Etatsjahre zurückgeblieben sind, können in dem folgenden nicht nach Gegenständen unterschieden werden, vielmehr erscheinen sie blos unter der allgemeinen Rubrik: Reste, und die Verwaltung erfährt den wahren Erfolg von einzelnen Rubriken entweder gar nicht, oder nur auf dem Wege mühevoller Untersuchung. Daher ist es so wichtig, daſs alle Einnahmen und Ausgaben eines gegebenen Verwaltungsjahres, auch wirklich im Laufe desselben, auf die Haupt- und Spezialkassen angewiesen werden.“

Eben in dem gerügten Übelstande, der, weil nicht alle Ausgaben eines Etatsjahres, im Laufe des Rechnungsjahres angewiesen werden können, in dem erörterten Systeme unvermeidlich und im höchsten Grade verderblich ist, liegt zugleich der Beweis der Unrichtigkeit und Unhaltbarkeit der Theorie, die demselben zum Grunde liegt, die, wie es scheint, einzig durch Nichtbeachtung des Unterschiedes zwischen dem vorläufigen Abschluſse des Rechnungsjahres, — der lediglich Kassensache ist, — und dem definitiven Abschlusse des Finanzjahres, durch welchen erst die Verwaltung des Etatsjahres vollständig abgeschlossen wird, — entstanden ist, und zu Anordnungen nöthigt, die nach richtigen Grundsätzen der Etatswirthschaft nicht zu rechtfertigen sind.

§. 128.

Kassenverwaltung. Die besonderen Geschäfte in Absicht auf die Kassenverwaltung und die Formen für dieselben betreffen theils den innern Kassendienst, nämlich die Förmlichkeiten, die in Betreff der Vereinnahmung und der Verausgabung der Gelder vorgeschrieben sind, jene für die Verrechnung dieser Gelder mit Hinsicht auf die Verhältnisse, die in Absicht auf die Geschäftsthätigkeit der verschiedenen Klassen von Kassenbeamten, die bei der Vereinnahmung und Verausgabung, und bei der Verrechnung konkurriren, statt finden; theils beziehen dieselben sich auf die Kontrole der Kassenverwaltung, und auf die Formen, in welchen die definitive Verrechnung nach Maaſsgabe der in iedem Staate bestehenden Vorschriften bewirkt wird.

Postulate in Ansehung der Anordnung von Kassen selbst sind, daſs ihre Anzahl nicht über den absoluten Bedarf vervielfältigt, in Ansehung der Geschäftsführung bei denselben aber, daſs diese nicht durch Förmlichkeiten, die nicht wesentlich sind, komplizirt werde; sodann Grundsatz, daſs der Haushalt einer jeden Kasse auf einen Etat gegründet seyn muſs, und zwar in dem Maaſse streng, daſs weder eine Einnahme, noch eine Ausgabe, die nicht in dem Etat genehmigt ist, ohne spezielle Autorisation die erstere nicht einnahmlich verrechnet die leztere nicht realisirt werden darf. An diesen für die Erhaltung der Ordnung unerläſslich nothwendigen er-

sten Hauptgrundsatz, schliest als zweiter sich an, daſs alle Anordnungen und Anweisungen zur Bewirkung von Zahlungen, nur auf die Hauptkasse abgegeben werden dürfen, welche dieselben entweder unmittelbar realisirt, oder aber durch die Kreis- oder Elementarkassen bewirken läſst, welche die quittirten Anweisungen derselben als Baarsendung zurechnen.

In jedem Staate bestehen besondere (im Allgemeinen willkürliche) Vorschriften für die Förmlichkeiten, die bei Vereinnahmung und Verausgabung der Staatsgelder zu beobachten sind, überhaupt dergleichen für den innern Kassendienst. Dieselben bezwecken sämmtlich eine gröſsere Verläſsigung in demselben, wohl auch Sicherheit gegen mögliche Malversationen oder Nachlässigkeiten der Kassenbeamten; wie z. B. das Paraphiren eines jeden Blattes in den Kassenbüchern durch den Aufsichtsbeamten, um zu verhüten, daſs keine Blätter ausgeschnitten, und andere an ihre Stelle eingeschoben werden können; die Vorschrift, daſs kein Geld in Kasse genommen, keine Zahlung aus derselben geleistet werden darf, ehe nicht der Post zuvor zu Buch getragen ist; die Anordnung, daſs die Quittungen des Kassirers, um giltig zu seyn, von dem Kontroleur visirt seyn müssen; die Vorschriften in Betreff der Sortirung, Verpackung, Etiquetirung der Geldsorten; jene wegen Behandlung der Gelder, die noch nicht definitiv vereinnahmt oder verausgabt werden können; wegen der Form und Behandlung der Belege u. dergl.

Überhaupt ist die Geschäftsführung und Behandlung bei den Kassen, von der Anzahl und von den Verhältnissen der Kassenbeamten, die Anzahl, Stellung und die Geschäftsattributionen dieser lezteren aber, theils von der Wichtigkeit der Kasse, theils von dem Systeme abhängig, welches überhaupt in Betreff der Verwaltung des Kassenwesens in Anwendung ist. Wo bei gröſseren Kassen ein besonderer Direktor oder leitender Oberbeamter angestellt ist, gehört zu dessen Geschäftskreis alles, was auf die Leitung des Ganzen, auf den eigentlich administrativen Theil des Kassenwesens, auf die Unterhaltung der Geschäftsverbindung mit dem Finanzministerium und mit den übrigen Ministerialdepartements Bezug hat; die Führung der Korrespondenz mit den Behörden und übrigen Kassen; die Sorge für den richtigen Eingang der etatsmäſsigen Einnahmen

in den festgesezten Terminen (so, in mehreren Verordnungen ausgedrückt; eigentlicher aber, stete Wachsamkeit darauf, ob dieser Eingang in den bestimmten Terminen erfolgt), und die Anzeige an das Finanzministerium, im Fall Stockungen eintreten; in Betreff der Ausgaben aber die Disposition der Fonds zum Behuf ihrer pünktlichen Realisirung. In einigen Staaten ist diesen Beamten, selbst eine Art von Kontrole gegen die Departementschefs in so fern übertragen, als dieselben dafür, daſs keiner den ihm eröffneten Kredit überschreite, verantwortlich erklärt sind, welche Attribution jedoch auſser ihrem eigentlichen Geschäftskreise zu liegen scheint, so wie überhaupt eine solche Kontrole von diesen Beamten nur unvollkommen realisirt werden kann. (1)

Die Attributionen und Geschäfte des Kassirers (wo Einnahme und Ausgabe einem Beamten übertragen), des Einnehmers und Zahlmeisters, wo beides getrennt ist; jene des Kontroleurs und der Buchhalter etc., ergeben sich im Allgemeinen aus der Dienstqualifikation diesen Beamten. Die Reglements und Dienstinstruktionen enthalten die besonderen Geschäftsattributionen, die in einzelnen Staaten denselben übertragen sind.

Ein wesentlicher Theil der Geschäftsführung bei den Kassen besteht in der Führung der Bücher, von welchen die nachbenannten die gewöhnlichen, und zugleich die wesentlichen sind, nämlich:

a) Ein Journal oder Tagbuch, in welches eine jede Einnahme und eine jede Ausgabe, in dem Augenblicke wo dieselbe statt hat, in chronologischer Ordnung, bei der Einnahme mit Bezeichnung der Quelle aus welcher, bei der Ausgabe mit Bezeichnung des Gegenstandes für welchen, und bei beiden mit Hinweisung auf das Folium, auf welchem der Post in dem Manual gebucht ist, eingetragen werden: und zwar nur ein Hauptjournal, in welches, im Fall die durchaus heterogene Natur der Revenüen oder sonstige

1) Man s. z. B. die Instruktion für die künftige Einrichtung des Staatskassen- und Rechnungswesens in Würtemberg, v. 10. Nov. 1818; die Kurhessische Verord. v. 29. Junius 1821; die groſsh. Hessische v. 26. Juni 1821. — Über die Geschäfte und Pflichten der verschiedenen Kassenbeamten, Feder l. c. §. 222.

Verhältnisse (Metallgeld, oder Geldwerthe, Effekten) die Führung besonderer Journale unerläſslich macht, alle Poste aus diesen ebenfalls eingetragen werden müssen. (¹)

Jeder Eintrag (Post) wird mit einer Ordnungsnummer versehen, welche von dem ersten Tage des Jahres bis zum lezten ununterbrochen fortläuft, wogegen das Journal selbst am Abend eines jeden Tages abgeschlossen und die Schluſssumme auf den folgenden übertragen wird, bis zum Schluſs des Monates, der sodann für sich abgeschlossen wird. Die Schluſssumme des Monates aber wird nicht auf den folgenden übertragen, sondern erst am Schluſse des Jahres von allen zwölf Monaten besonders zusammengezogen.

b) Ein Manual, bei dessen Einrichtung das vollständige Detail des Rubrikensystems in dem Etat der Verwaltung, für welche dasselbe angelegt wird, zum Grund gelegt seyn muſs, und in welchem, mit Hinweisung auf das Folium und auf die Nummer des Journals, alle Einnahmen und Ausgaben unter die geeignete Rubrik so zu Buch getragen werden, daſs das abgeschlossene Manual die vollständige Rechnung bildet.

Auſser diesen beiden Hauptbüchern, werden sodann das Kontrolbuch des Kontroleurs, wo ein solcher bei der Kasse angestellt ist, Sorten-, Depositen-, Effekten-, Konti-, etc., überhaupt so viele Hilfsregister geführt, als die Verhältnisse der Kasse erfordern.

In Staaten, in welchen für die Einnahmen und für die Ausgaben besondere Kassen angeordnet sind (Ober- oder Zentral-

---

1) Der nächste Zweck des Journals besteht in der Gewinnung und Erhaltung einer fortlaufenden Übersicht von dem jedesmaligen Zustande der Kasse, und in einer Kontrole für diesen gegen die Kassenbeamten, welcher aber durch die Anlegung und Führung von mehreren Journalen gefährdet wird. Eine solche Einrichtung ist um so zweckloser, weil durchaus nichts dazu nöthigt, indem, wenn bei einer Kassenbehörde verschiedene Manuale geführt werden, nichts weiter erforderlich ist, als daſs einem jeden derselben eine besondere Letter gegeben, in dem Journale aber eine besondere Kolonne für ihren Eintrag gezogen werde, bei welchem, wenn der Kassenbeamte die ohnehin pflichtmäſsige Aufmerksamkeit auf denselben verwendet, Irrung u. dergl. nicht zu besorgen ist.

einnahme, Zahlamt), werden bei einer jeden derselben die nämlichen Bücher geführt, in Betreff welcher allgemeine Vorschrift ist, dafs in denselben nichts durchgestrichen, keine Zahl radirt und überschrieben werden darf. (²)

Für die Behandlung des Rechnungswesens bestehen zwei Hauptmethoden, nämlich: die sogenannte Kameralrechnungsform, sodann die doppelte Buchhaltung; als eine dritte Methode kann die Einrichtung des Rechnungswesens in Frankreich angesehen werden, die in einer modifizirten und vereinfachten Anwendung der leztern besteht.

---

1) Über die Einrichtung des Kassen- und Rechnungswesens in Preufsen: Wochner, Handb. üb. d. Kassen- u. Rechnungswesen. Berl. 1797; — in Östreich: Unterricht üb. die Entwürfe zu einer verbess. Kamerelrechn.-Art etc. wie auf Allerh. Bef. Rechnungen zu führen sind etc. Wien 1786; über jene in Frankreich: Neugebauer, Darstellung des Verfahrens im Kassen- und Rechnungswesen bei der franz. Verwaltung. Breslau 1820, welches jedoch vorzüglich auf die Komptabilität der Kreiskassen beschränkt ist, jene der Generaleinnahmen und des öffentlichen Schatzes nur im allgemeinen andeutet. Nur in einer sehr kleinen Anzahl von Staaten ist das Kassen- und Rechnungswesan in dem Maafse wie in diesem Staate, dem bestehenden Finanzsysteme angeeignet, welches selbst von jenem in anderen Staaten dadurch karakteristisch verschieden ist, dafs die Verwaltungsbedürfnisse nach Maafsgabe ihres nächsten Zweckes und ihrer nächsten Bestimmung, und so auch die Fonds für ihre Deckung vollkommen gesondert sind, und zwar in vier distinkten Massen, nämlich:

a) Die Bedürfnisse einer jeden einzelnen Kommune (alles was nach Maafsgabe der Gesetzgebung, als Kommunalaufwand aus den Kommunaleinkünften bestritten, und bei deren Unzulänglichkeit das Fehlende durch Zusatzzentimen auf die direkten Steuern, und durch *Octrois* ergänzt und bezahlt werden muss).

b) Die Bedürfnisse eines jeden Kommunal-Arrondissements, (Unterpräfektur) Gehalt des Unterpräfekten mit seinen Büreaus; der Friedensrichter; des Personals bei den Tribunalen erster Instanz; die Unterhaltung der Gefangenhäuser etc. — welche mittelst Zusatzzentimen auf die direkten Steuern, welche von dem *Conseil d'arrondissement* innerhalb der gesetzlich limitirten Anzahl verwilligt werden, und über deren Verwendung der Unterpräfekt, welcher die Bezahlung des Aufwandes verfügt, diesem *Conseil* Rechnung ablegen mufs, gedeckt werden.

Nach Maafsgabe der bestehenden Vorschriften nämlich, bilden alle Summen, welche sich bei der Einnahme und Ausgabe auf die nämliche Art von Operationen beziehen, gleichen Ursprunges sind, oder gleiche Bestimmung haben, in dem Hauptbuche einen besondern Konto, welcher für das was eingeht, oder denselben zur Last kommt [auf

c) Die Bedürfnisse eines jeden Departements, (Besoldung des Präfekten und Unterhaltung seines Büreaus; des Präfekturrathes, überhaupt aller administrativen Beamten des Departements, ausschliefslich der Finanzbedienten; desgleichen des Appellations-Kriminalgerichts; der Handelsgerichte; Unterhaltung der in dem Departement befindlichen gelehrten Schulen, der Kriminalgefängnisse, Korrektionshäuser etc.; jetzt auch der Aufwand für Vollendung des Kadasters etc.) — wofür die erforderlichen Fonds ebenfalls durch Zusatzzentimen, welche das Generalkonseil des Departements innerhalb der gesetzlichen Limitation verwilligt, und über deren Verwendung der Präfekt demselben Rechnung ablegen mufs., beschafft werden müssen. (19 Zentimen von der Grund-, Personal- und Mobiliarsteuer, aufserdem 5 Zentimen von der Grundsteuer, für die Vollendung des Kadasters. Von den 19 Zentimen sind 7 zur Disposition des Ministers des Innern gestellt, zur Deckung der fixen Departementalausgaben, und solcher, die mehreren Departements gemeinschaftlich sind, sodann 5 Zentimen, als Hilfsfonds zur Unterstützung derjenigen Departements, deren Ausgaben den Betrag der übrigen zur Disposition des Präfekten gestellten 7 Zentimen übersteigen.

d) Die allgemeinen Staatsbedürfnisse, wie diese in dem Budget nachgewiesen sind, und welche aus den in demselben ebenfalls angezeigten Einnahmen und Fonds gedekt werden.

Nach Maafsgabe des bestehenden Systemes sind sämmtliche Kassen blofs Einnahmekassen und werden sämmtliche Ausgaben lediglich (unmittelbar oder mittelbar) aus dem Staatsschatze bestritten. In einer jeden Kommune, ist ein Steuererheber; (*percepteur*) für jedes Kommunalarrondissement, ein Bezirkseinnehmer (*receveur particulier*); für jedes Departement, ein Generaleinnehmer (*receveur général*) angeordnet, in dessen Kasse alle Revenüen aus dem Departement, so wie aus den Kassen dieser Generaleinnehmer, in dem Staatsschatze zusammenfliefsen. Für die Finanzregies (Domänen, Enregistrement, indirekte Abgaben etc.) sind zwar besondere Verwaltungen angeordnet, jedoch ohne besondere Kassen, und müssen dieselben die Revenüen ihres Verwaltungszweiges alle 14 Tage in die Kasse des Bezirkseinnehmers abliefern.

der linken Seite des Buches mit Soll (*doit*)] debitirt; für dasjenige aber, was derselbe bezahlt, überhaupt ausgeht, oder wessen derselbe sonst entlastet wird [auf der rechten Seite des Buches mit Haben (*Avoir*)] kreditirt wird, wodurch in jedem dieser verschiedenen Kontos das Verhältnifs zwischen den eingekommenen und ausgegangenen Fonds in jedem Augenblicke, und zugleich übersehen werden kann, in wie fern der Abschlufs balanzirt, oder nicht? in welchem lezteren Fall auf die in der doppelten Buchhaltung übliche Art, nämlich mit Zusetzung der Differenz als *Saldo* zur kleinern Summe, und mit *Saldo* auf neue Rechnung in der Kolonne, welche derjenige in welche der *Saldo* vor Abschlufs der Rechnung getragen war, entgegengesezt ist verfahren, und wenn dieses bei allen in dem Hauptbuche eröffneten Kontos geschieht, die Überzeugung von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit aller Eintragungen, mithin jene von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der gesammten Buchführung beschafft wird. (1)

Die hiernach eingerichteten Bücher welche bei den Bezirkskassen und bei der Generalkasse des Departements geführt werden, sind nachfolgende:

---

1) Einfacher ist die Buchführung der Kommun-Steuererheber und besteht: *a*) in einem Kassajournal über das Soll für eine jede der verschiedenen direkten Steuern und über die erfolgte Einnahme; *b*) in einem Konto für jeden Steuerpflichtigen zur Übersicht seiner Lage in Betreff von Zahlung und Rest; *c*) ein Kontobuch für die Kommune, über Empfang und Verwendung der Zusatzzentimen, wenn dergleichen zur Deckung der Kommunalbedürfnisse umgelegt sind; *d*) endlich, ein Register über die Beitreibungskosten. Diese Bücher, die am Schlusse eines jeden Monates, theils vom Maire, theils vom Unterpräfekten resp. nachgesehen und in Absicht auf ihre Richtigkeit attestirt, am Ende des Jahres aber abgeschlossen werden, vertreten zugleich die Stelle der Rechnung, die nicht besonders gestellt wird, und auch nicht erforderlich ist, weil etwaige Steuerausfälle nach Maafsgabe des Grundes, aus welchem sie veranlafst sind, durch Wiederumlage (*Re Imposition*) oder aus dem *fond de non-valeurs et de Dégrévement* gedeckt; in Ansehung der Kommunalausgaben aber, die Zahlungsmandate des Maire als baares Geld angerechnet werden.

M. s. *Maurage-Vigny*, *Repertoire de la perception des con-*

1. HABEN.	Ausgabe		
	baar.	Anweisung oder Wechsel.	Ausgabebelege.
	Fr.	Fr.	Fr
ıar 18			
die Haupt-			
icht, näm-			
ilber und			
.....21100			
.... 400			
21500			
ıngen.			
ng			
I. 500			
..1000			
1500			
e–			
li–			
p.			
.. 300			
ä-			
.. 100 400	21500	1500	400
23400			
aldo.....	9000	—	—

des Hauptbuches.

Monat.	Tag.		Folio des Journals.	Folio des Konto des Schuldners.	Ausgleichungen.	Einzelne Summen.	Zehntägige Summen.
		Fol. 1. HABEN.					
Januar 18..							
		Fol. 2 HABEN.					
		Fol. 3. HABEN.					
		Fol. 4. HABEN.					
		Fol. 5. HABEN.					
		Fol. 6. HABEN.					
		Fol. 7. HABEN.					
		Fol. 8. HABEN.					

Folium.

1) Das Journal, in welches alle Operationen, dieselbe mögen Einnahme oder Ausgabe betreffen, in der Zeitfolge wie dieselbe statt finden, eingetragen werden. ([1]) Bei der Kasse des Gen.-Einnehmers des Departements, werden wegen des Umfanges und der Verschiedenartigkeit der Geschäfte, mehrere besondere Kassenjournale geführt (über die baaren Gelder übereinzuziehende Wechsel, über Obligationen, über die vom Gen.-Einnehmer auf sich selbst gezogenen Wechsel etc.), aus welchen jedoch die Einträge sämmtlich in das Hauptjournal übertragen werden.

2) Das Hauptbuch, ebenfalls über den gesammten Kassenhaushalt, nur daſs die Einnahme- und Ausgabeposten, besonderem Kontos geordnet sind. ([2])

3) Sodann mehrere Hilfsbücher des Hauptbuches, lediglich in der Absicht um das leztere nicht mit dem kleinen Detail der vielen besonderen Konto's zu überladen, und welche in abgesonderten Kontos im Detail die nämlichen Summen enthalten, welche in dem Generalkonto des Hauptbuches, auf welches sich ein jedes solches Nebenbuch bezieht, in Masse (*en bloc*) eingetragen sind.

Diejenigen von den erwähnten Kontos, welche eine Einnahme bezeichnen, werden jedesmal kreditirt, wenn eine eingegangene Summe einzutragen ist, diejenigen über Ausgaben aber debitirt, sobald eine dahin gehörige Zahlung zu buchen ist. — Das Kassenkonto wird für jede eingegangene Summe debitirt; für jede bezahlte kreditirt. Für Summen in Betreff welcher der Rechnungsführer wegen der Buchung zweifelhaft ist, wird ein besonderes Konto angelegt, in welches, so wie in das Kassenkonto, die zweifelhafte Summe eingetragen wird, weil der Eintrag einer Einnahme oder Ausgabe in das Journal in dem Augenblick wo die erstere erfolgt, oder die leztere bewirkt wird, unbedingt

---

tributions et traité de la comptabilité des percepteurs etc. 2me édit. à Paris 1805. — *Du Laurens, Manuel des contribuables etc. Paris. An XI.*

1) Die Einrichtung dieses Journals, siehe Beilage.

2) Die Einrichtung des Hauptbuches, siehe Beilage.

statt finden muſs. In denjenigen Kontos endlich, bei welchen ein quantitativ vorherbestimmtes Solleinkommen statt findet, wie z. B. bei den direkten Steuern, wird der Betrag desselben, am Anfange desselben vor der Linie ausgeworfen. (1)

Die unbedingte Übertragung und Anwendung der doppelten Buchhaltung auf das Staats-Rechnungswesen ist, vielfältig als ein Postulat zur Sprache gebracht, dieselbe auch in mehreren Staaten, obgleich mit ungleichem, meist nicht günstigen Erfolge, versucht worden, der auch, mit Ausnahme ihrer Anwendung auf solche Verwaltungszweige, die dem kaufmännischen Betriebe sich mehr nähern, aus dem einfachen Grunde, weil der Staatshaushalt durchaus nicht wie ein kaufmännisches Gewerbe behandelt werden kann, überhaupt wohl kaum zu erwarten seyn dürfte.

Für den Staat, welcher überhaupt ganz andere Zwecke zu berücksichtigen und zu verfolgen hat, und für die Verwaltung seines Haushaltes, ist bei der Anordnung desselben eine möglichst genaue Vorherbestimmung seiner Einnahmen und seiner Ausgaben erforderlich, nach welcher der Gang den sein Rechnungswesen zu nehmen hat, sich ebenfalls bestimmt, wogegen der Kaufmann bei seinen Unternehmungen an eine solche Vorherbestimmung, die selbst nicht thunlich, nicht gebunden ist, vielmehr das Glück, da wo er dasselbe zu finden hofft, anspricht, überhaupt die Umstände benuzt, welche der Staatsverwalter zu beherrschen suchen, oder welchen derselbe auch nicht selten nachgeben muſs. Eine andere wesentliche Verschiedenheit der Verhältnisse besteht darin, das der Kaufmann über ein bestimmtes Kapital disponirt welches den Fond seiner Handlung oder Unternehmung bildet, und mit welchem, was sein einziger Zweck

1) Der Verfasser muſs sich auf diese allgemeinen Andeutungen über die Einrichtung des Rechnungswesens in Frankreich beschränken, und dabei auf das allegirte Werk von Neugebauer verweisen, der ein vollständiges Journal und Hauptbuch eines Bezirkseinnehmers hat abdrucken lassen, und die Geschäftsbehandlung bei einem solchen ziemlich vollständig beschrieben hat. — Über das einfache, das italienische, das englische und die vorzüglichsten neuen Systeme des Buchhaltens, J. J. M. Philipson Briefe üb. das kaufmännische Rechnungswesen. Hannover bei Gebr. Hahn, 1813.

ist, derselbe zu gewinnen sucht, so wie der Zweck seines Rechnungswesens einzig in der richtigen Nachweise seiner Lage in dieser Beziehung besteht; wogegen die Staatsverwaltung — abgesehen von den Schwierigkeiten in Betreff einer genügenden Lösung der Frage: was denn als Vermögen oder Kapital zum Grunde gelegt werden soll? — durch ihre Handlungen und ihre Rechnungen ganz andere Aufgaben zu lösen hat. Endlich fangen die Berechnungen des Kaufmannes mit jeder seiner Unternehmungen an, mit welcher dieselben zugleich sich endigen, wogegen die Rechnungen der Staatsverwaltung aus der Vergangenheit in die Gegenwart führen, und in vielen Fällen aus dieser den Weg in die Zukunft bahnen müssen. Der erstere bedarf keiner Rechnungslegung. Indem derselbe eine Einnahme bucht, eine Ausgabe leistet, sein Abschluſs gezogen und richtig ist, bleibt ihm keine weitere Frage weder über die Richtigkeit der erstern, noch über die Verwendung der leztern, was in der Verwaltung eines Staates ebenfalls ganz anders ist, welche unbedingt Rechnungen, Prüfungen, Begründungen erheischt die in derselben eben so unerläſslich als sie für den Kaufmann fremd sind.

Es würde leicht seyn diese Vergleichung noch weiter fortzusetzen, aus welcher sich ergibt, daſs die Ursache des Miſslingens der Versuche, die in dieser Beziehung gemacht worden sind, nicht bloſs in Zufälligkeiten, sondern in der wesentlichen Verschiedenheit aller Verhältnisse ihren Grund hat, was jedoch die Thunlichkeit einer modifizirten Übertragung und Anwendung dieser Methode nicht ausschlieſst, welche bei jedem umfassenden, komplizirten Rechnungswesen unbedingt als vorzüglicher zu erachten seyn möchte. (1)

---

1) M. s. Helwig, theoretischer Versuch, die Finanzberechnungen eines Staates nach dem Rechnungssystem der kaufmännischen, italienischen, doppelten Buchhaltung einzurichten. Stettin 1799.

(Müller) praktisches Lehrbuch über die Privat-, Kameral- und Staatsrechnung nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Göttingen 1799.

§. 129.

In Absicht auf die äufsere und innere Sicherheit der Kassenlokale sind besondere Vorkehrungen und Vorsichtsmaafsregeln, theils in den Gesetzen theils in besonderen Verordnungen, und Reglements über die Kassenverwaltung vorgeschrieben und den Kassenbeamten besondere Verpflichtungen auferlegt, durch deren Vernachlässigung dieselben für jeden Verlust verantwortlich und verhaftet sind. ([1]) Die Sicherheit für die Geschäftsführung aber, sowohl gegen Veruntreuung als Vernachlässigung, wird theils durch Niederlegung von Kautionen ([2]), theils durch Revisionen begründet, die regelmäfsig,

---

Feder in d. a. W. §. 129 folg. und §. 257 folg., woselbst ebenfalls eine Vergleichung der Kameral-Rechnungsmethode mit der kaufmännischen, und eine kurze Beschreibung dieser lezteren, mit Ansichten, die in mancher Beziehung der französichen Methode sich nähern.

Kitschke in d. a. W. S. 116 folg.

Eine Anzeige von Schriften über das Staats-Rechnungswesen überhaupt, in Ersch Handbuch der teutschen Literatur etc. 1. Bd. 3. Abth. S. 305 folg.

1) Besonders streng ist in Betreff dieses Punktes die Gesetzgebung in Frankreich, indem ein Einnehmer wegen eines bei Tage oder bei Nacht verübten Diebstahles, nur dann von dem Ersatze der gestohlenen Summe befreit ist, wenn nachfolgende Bedingungen zusammentreffen, nämlich: *a*) wenn derselbe nachweisen kann, dafs alle thunliche Vorkehrungen zur Sicherung des Kassenlokals gegen Einbruch, sowohl von aufsen als von innen getroffen waren; *b*) dafs derselbe in dem Gebäude, in welchem die Kasse sich befindet, geschlafen hat, oder im Fall der Diebstahl am Tage statt gehabt hat, nicht aufserhalb seines Wohnorts gewesen ist; *c*) dafs er überhaupt den Diebstahl auf keine Art habe verhindern können; *d*) mit der wöchentlich zu machenden Ablieferung nicht im Rückstande gewesen sey, — was alles innerhalb 12 Stunden durch die hierzu geeigneten Beamten untersucht und beurkundet werden mufs.

2) In Betreff der Kautionen, sowohl in Ansehung ihrer Gröfse, als der Art ihrer Bestellung und der Förmlichkeiten bei dieser, sind in jedem Staate abweichende Vorschriften ertheilt, von welchen, eben wegen ihrer Verschiedenheit und weil sie willkührlich sind, eine Andeutung nicht thunlich ist. In mehreren Staaten sind die Kautionen als eine finanzielle Ressource benuzt worden, was hin und wieder

gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monates statt finden, nicht selten auch außerordentlich verfügt werden. Bei diesen Revisionen werden die Bücher in Absicht auf ihre richtige Führung, ihre Übereinstimmung unter einander und mit den Ein-

---

noch der Fall, nicht ohne Inkonvenienzen, in kleinen Staaten überhaupt nicht ausführbar ist. Eben so wenig möchte aber auch auf der andern Seite rathsam seyn, aus einer übelverstandenen Philantropie dieselben zu niedrig zu normiren, indem die Kaution nicht blos gegen wirkliche Veruntreuung, sondern auch gegen Verluste, die aus Nachlässigkeit entstehen, Sicherheit und Deckung geben solle, eine allzuniedrig normirte Kaution aber, diese leztere leicht befördern kann. — Ob die Kaution blos in baarem Gelde oder theilweise oder ganz in Grundstücken und Häusern bestellt werden kann, das Verhältniſs beides zu ihrem taxirten oder sonst ausgemittelten Werth, in welchem dieselbe angenommen wird (zur Hälfte, zu 2 Drittheil etc.), die Förmlichkeiten in Absicht auf die Bestellung selbst, ihren Eintrag in die Hypothekenbücher, die Mitverpflichtung der Ehefrau etc. — ist, wie erwähnt, durch Gesetzgebung in jedem Staate geregelt.

Am weitesten ausgedehnt ist das Kautionssystem in Frankreich, woselbst auch die baaren Kautionen (die mit 6 pCt. verzinst werden) am höchsten und für jede Gattung von Beamten besonders normirt (für einen Generalreceveur das $\frac{1}{12}$ der Einnahme an direkten Steuern; für einen Bezirkseinnehmer $\frac{1}{20}$ etc.), und die zur Sicherheit des Staates erforderlichen Vorkehrungen, in dem Code Napoleon gesetzlich vorgeschrieben sind. M. s. auch *Dictionnaire raisonné sur des matières de législation* etc. T. II. p. 145 folg. Äuſserst niedrig dagegen sind diese Sätze z. B. in Baiern normirt (Verordn. v. 19. Febr. 1819) woselbst für ihre numerische Gröſse 11 Klassen regulirt sind, und die höchste Kaution bei einer Bruttoeinnahme von 5 Mill. Guld. zu 3000 fl.: die niedrigste in der 11ten Klasse für Einnahmen unter 500 fl., zu 200 fl. bestimmt ist, zwischen welchen Sätzen ein richtiges Verhältniſs nicht statt zu finden scheint. — In Würtemberg ist dieselbe für die Kassenbeamten und Verwalter auf den 16ten Theil der etatsmäſsigen Jahreseinnahme, für die Unteroffizianten und Partikularrechner auf den 24ten Theil dieser Einnahme; — für Rechn.-Führer, welche vierteljährig abliefern, auf den halbjährigen Betrag dieser Einnahme; für solche endlich die monatlich abliefern, auch den vierteljährigen Betrag derselben regulirt, dabei nachgelassen, daſs die Kaution ganz mit Grundstücken) die jedoch das Anderthalbfache der Kaution betragen müssen, z. B. für 800 fl. Kaution 1200 fl. Grundwerth), Gebäuden (zu $\frac{3}{4}$ des assekurirten Werthes), Privatobligationen (jedoch

nahme- und Ausgabebelegen geprüft und verglichen; eben so die Einnahme, die seit der lezten Revision und rückwärts in dem verflossenen Abschnitte des Jahres stattgehabt hat, mit dem für diesen Abschnitt nach Maſsgabe des Etats sich ergeben den Soll, die Ausgabe ebenfalls mit dem Soll und mit den Belegen; die Richtigkeit der Kassenbestände durch ihre Vergleichung mit den gefertigten Abschlüssen; ihr Vorhandenseyn durch wirkliche Nachsicht derselben konstatirt, überhaupt alles beobachtet, was die Überzeugung von der Ordnungsmäſsigkeit und Richtigkeit der Geschäftsführung bei den Kassen gewähren kann.

Über die Resultate dieser Revisionen, die, wo nicht besondere Beamten für dieselben, überhaupt für die spezielle Aufsicht auf die Kassen angeordnet sind, (1) gewöhnlich durch Mitglieder der Behörden, die den Kassen zunächst vorgesezt sind, bewirkt werden, wird ein Protokoll abgehalten, welches der Revident instruirt und nebst den aus den Büchern gefertigten Extrakten und Abschlüssen, der geeigneten Behörde zur Verfügung vorlegt.

In den meisten Staaten sind die monatlichen Revisionen nur auf die Hauptkassen beschränkt, wogegen in mehreren anderen für die Revision der Bezirks- und Elementarkassen, besondere Beamten angeordnet sind. (2)

---

nur im Werthe von ¾ des Nominalbetrages) bestellt werden kann. Vorschriften, die Bestellung der Dienstkautionen betr. v. 22. Febr. 1818. St. und Reg. Bl. No. 11.

1) Wie z. B. in Frankreich die Gen.-Inspektoren und Inspektoren des Staatsschatzes; — In Preuſsen und Kurhessen die Kassen-Departementsräthe etc.

2) Z. B. in Frankreich werden die Kassen der General- und Bezirkseinnehmer, die ersteren durch die Präfekten, die lezteren durch die Unterpräfekten monatlich, auſserdem auſserordentlich durch die in der vorhergehenden Note erwähnten Inspektoren revidirt; die Elementarkassen der Kommunsteuer-Erheber, durch den Maire, und auſserordentlich durch die Steuerkontroleurs; die Elementarkassen der besonderen finanziellen Regies aber, durch Verifikateren und andere besondere Agenten revidirt. Auch in Kurhessen sind in der neuesten Organisation, zum Behuf dieser Revisionen, besondere Kontröleurs angeordnet. — Die Unterlassung der regelmäſsigen Visitationen der Elementarkassen muſs, besonders in Staaten in welchen keine

Außerordentliche Kassevisitationen sind von den gewöhnlichen nur durch die Veranlassung; jene von Naturalbeständen, nur durch den Gegenstand, nicht aber in Ansehung der Geschäftsbehandlung verschieden, die auch bei diesen in der Hauptsache die nämliche bleibt.

§. 130.

Die Handlungen der Kassenbeamten und die Resultate ihrer Verwaltung in Absicht auf die vorschriftsmäßige Vereinnahmung und Verwendung der Staatsgelder, werden in Rechnungen konsignirt, die am Schlusse des Rechnungsjahres vorläufig, — in den für eine jede Gattung von Rechnungen hierzu gesetzlich festgesezten Terminen aber definitiv abgeschlossen werden.

Ihre formelle Einrichtung ist von dem Systeme, oder der Methode das in Ansehung des Kassen- u. Rechnungswesens überhaupt vorgeschrieben ist, zum Theil auch von der Eigenthümlichkeit der Verwaltung abhängig, deren Resultate in Absicht auf Einnahme und Ausgabe, in denselben dargestellt werden, im Allgemeinen aber wesentliche Forderung:

1) daß eine jede Rechnung in Betreff des Rubrikensystems, mit dem Etat welcher bei derselben zum Grunde liegt, vollkommen übereinstimmend eingerichtet seyn muß;
2) daß dieselbe einen jeden Einnahme-, eben so einen jeden Ausgabeposten einfach, deutlich und vollständig darstelle, und ohne Überladung mit Notizen, die für den Zweck der Rechnung, nämlich einer blos nummerischen Darstellung, nicht wesentlich sind;

Mittel- oder Kreiskassen vorhanden sind, als ein wesentlicher Mangel erachtet werden, theils weil dieselben hierdurch außer alle direkt einwirkenden Kontrole stehen, welche durch die Einsendung monatlicher Kassenrapporte oder Situationsetats nicht supplirt werden kann, indem die Richtigkeit von diesen, eben wegen dem Mangel einer Prüfung an Ort und Stelle selbst, durch nichts konstatirt ist, theils weil hierdurch die Gewinnung einer verläßsigen monatlichen Übersicht des gesammten Kassenhaushaltes, was doch mit ein Hauptzweck der Revision der Hauptkasse ist, unthunlich wird.

Außerdem tritt noch der zweifache Nachtheil, daß Reste sich leichter anhäufen, sodann: daß in den Elementarkassen nicht selten bedeu-

3) daſs eine jede Position in der Einnahme, eben so eine jede in der Ausgabe, durch vollständige Beifügung aller Belege zu ihrer Rechtfertigung, begründet sey;

4) Eine jede Abweichung von dem Etat, es sey Plus oder Minus, vollständig nachgewiesen, überhaupt jeder Hauptposten (Titel oder Kapitel) gegen den Etat balanzirt;

5) endlich, daſs dieselbe für den vorgeschriebenen Schluſstermin vollständig abgeschlossen sey.

Auſser diesen, die Wesenheit der Rechnung selbst betreffenden Erfordernissen, bestehen in Absicht auf ihre äuſsere Form besondere Vorschriften, die an sich willkürlich, jedoch in einer groſsen Anzahl von Staaten gleichförmig angeordnet sind, wie z. B. daſs auf dem Titelblatte der Rechnung, die Verwaltung oder der Gegenstand derselben; der Tag ihres Anfanges, und jener ihres Schlusses; der Name des Rechnungsführers; der Tag ihrer Absendung und der Name der Behörde, an welche diese bewirkt ist; die Anzahl der Belege, und wenn diese in mehreren Bänden bestehen, auch von diesen; — auf der Rückseite desselben aber angezeigt seyn muſs, ob? womit? und in welchem Betrage? der Rechnungsführer Kaution geleistet hat, und wann und von wem das Dokument darüber aufgenommen, und wo dasselbe deponirt ist. (1)

tende Summen stangniren (wohl zu Spekulationen der Kassenbeamten dienen, während die Hauptkasse in Verlegenheit ist, wie dieses durch Beispiele beurkundet werden könnte.

1) Auch in dieser Beziehung sind die Einrichtungen in Frankreich eigenthümlich, wie aus nachstehender kurzen Skizze des Verfahrens in Absicht auf die Rechnungsstellung und Legung sich ergibt, welche gewissermaſsen vom Ablaufe der ersten zehn Tage im Jahr an, vorbereitet wird. Jeder Bezirkseinnehmer nämlich muſs am 1. 10. und 21ten Tage eines jeden Monates, zwei Abschriften seines Journals u. dergl., von der Balance der Kontis des Hauptbuches und von der Übersicht aller Einnahmen die in den verflossenen zehn Tagen statt gehabt haben, fertigen von welchen derselbe die eine an den Generaleinnehmer des Departements, die andere an den Staatsschatz einsenden muſs (an welchen der leztere ebenfalls alle zehn Tage die Abschrift seines Journals, am Schlusse eines jeden Monates aber, eine solche seines Hauptbuches einzusenden verpflichtet ist.) Bei dem Staatsschatze wer-

Für die Einsendung der Rechnungen zum Behuf ihrer Prüfung, Revision und Decharge, sind bestimmte Termine und deren Beobachtung bei Strafe vorgeschrieben, deren Erkennung durch

---

den diese Abschriften, insbesondere jene der Balancen mit den Talons von den von der Bezirkskasse (Departementskasse) ausgestellten Quittungen, welche der Unterpräfekt von der erstern, der Präfekt von der lezteren monatlich an den Staatsschatz einsenden müssen, verglichen, *) und hierdurch sowohl der Gen.-Einneh. in Absicht auf die Bezirkskassen, als der Staatsschatz in Ansehung der Departementskasse des Generaleinnehmers, fortdauernd im Stande erhalten; der erstere, von der Richtigkeit der Geschäftsführung der Bezirkseinnehmer; der Staatsschatz aber von jener der Generaleinnehmer sich zu überzeugen. — Die Schlufsrechnung des Jahres (*Etat final*) wird nach einem allgemeinen Schema angelegt, das für alle Bezirks- (und für alle Departements-) Kassen gleichförmig gedruckt, und welche Gleichförmigkeit dadurch thunlich ist, dafs, wie erwähnt, diese Kassen als blofse Einnahmekassen, keine Art von Ausgaben zu verrechnen haben. In dieser Schlufsrechnung wird das Solleinkommen von direkten Steuern durch den Repartitionsetat derselben auf die Gemeinden der Bezirke, (in der Departementsrechnung, auf die Bezirke des Departements), das Solleinkommen von den indirekten Abgaben und den Einnahmen aus den finanziellen *regies* aber, durch ein Verzeichnifs der Quittungen belegt, welche die Bezirkseinnehmer den Regiebeamten über die von ihnen realisirten Ablieferungen ausgestellt haben, welches von den Chefs dieser Verwaltungen (Domänen und Enregistrement; Douanen und indirekte Abgaben etc.) beglaubigt seyn mufs Diese Rechnung des Bezirkseinnehmers wird dreifach ausgefertigt und an den Generaleinnehmer (der seine eigene Rechnung an das Finanzministerium einsendet, welches dieselbe nach ihrer vorläuügen Prüfung an den Rechnungshof abgibt) übersandt, welcher nach vorläufiger Prüfung, das eine Exemplar dem Bezirkseinnehmer remittirt, welches sodann, wenn keine Ausstellungen gemacht sind, demselben zur einsweiligen, vorläufigen Decharge dient; das 2te an den Rechnungshof einsendet, das 3te aber zum Behuf seiner eigenen Rechnungsstellung bei sich behält.

---

*) Zur Erläuterung wird bemerkt, dafs alle Quittungen der Bezirkseinnehmer von dem Unterpräfekten, jene der Generaleinnehmer von dem Präfekten unter Präjudiz der Ungiltigkeit visirt seyn müssen, zu welchem Behuf bei jedem dieser Beamten ein besonderes Visaregister mit einem talon geführt wird, auf welchem der Hauptinhalt der Quittung, die mit dem talon gleiche Nummer hat, notirt wird, und welcher leztere in dem Register zurückbleibt.

die Rechnungskammer, deren Einzug aber durch die Finanzbehörden bewirkt wird.

§. 131.

Gegenstand und Zweck der (lediglich formellen) Revision (1) besteht in der Prüfung, und beziehungsweise in der Berichtigung des Kalkuls, sowohl in der Rechnung selbst, als in den Belegen; in der Prüfung dieser lezteren, sowohl in Absicht auf ihre Beschaffenheit und Zulänglichkeit, als auch ihrer Übereinstimmung mit den Rechnungsposten, welche durch dieselben begründet und gerechtfertigt werden sollen; Prüfung dieser lezteren selbst, in Beziehung und Vergleichung mit dem Etat, welcher bei der Rechnung zum Grunde liegt, und den Verfügungen, welche in Beziehung auf Einnahme oder Ausgabe etwa besonders ertheilt seyn können; endlich eine solche, ob und in wie fern alle in Ansehung der Rechnungsführung und der Behandlung des Kassen und Rechnungswesens bestehenden gesetzlichen und reglementären Vorschriften gehörig und vollständig beobachtet sind? Allgemein besteht hierbei die Vorschrift, dafs bei der Revision, weder in der Rechnung noch in den Belegen irgend etwas abgeändert werden darf, und dafs die Posten bei welchen eine Erinnerung statt findet, lediglich unterstrichen, oder, wo

---

1) Nicht eine materielle Prüfung oder eine solche in Betreff der Verwaltungsanordnungen, M. s. o. §. 22. — Kieschke in d. a. W., in welchem in Absicht auf das Rechnungsrevisionswesen viel Gutes und was Berücksichtigung verdient, enthalten ist, begreift zwar auch die Prüfung in materieller Hinsicht, in der Revision, ohne jedoch irgend eine Befugnifs zum Eingreifen in die Verwaltung der revidirenden Behörde einzuräumen, die vielmehr zur Abgabe der in materieller Beziehung gemachten Erinnerungen an die Staatskontrole, und diese zur geeigneten Verhandlung mit den betreffenden Verwaltungsbehörden verpflichtet seyn soll (S. 267 §. 40). Dieser an sich, und auch in der Beziehung, dafs die eigentliche Bestimmung der Rechnungskammer nicht verrückt wird, zweckmäfsige Vorschlag, sezt indessen das Daseyn einer Staats-, oder Generalkontrole in dem Verwaltungsorganismus zum voraus. Wo eine solche nicht besteht, erfüllt, freilich nicht so vollständig, die Vorlage der in materieller Beziehung gemachten Erinnerungen an den Regenten, das, was durch den Vorschlag bezweckt ist.

dieses in Absicht der richtig befundenen vorgeschrieben ist, auf eine andere Art bezeichnet, die gemachten Erinnerungen (Rechnungsbedenken, Monita etc.) aber in ein besonderes Revisionsprotokoll konsignirt werden. (1) Der allgemeine Geschäftsgang ist sodann, dafs dieses Protokoll, welches gewöhnlich von einem Revisor bei Abnahme der Rechnung abgehalten und aufgestellt wird, entweder von diesem, oder nach vorgängiger Prüfung durch ein Mitglied der Rechnungskammer, von diesem in dem Kollegium vorgetragen, und über die Beibehaltung oder Verwerfung der gemachten Erinnerungen ein Beschlufs gefafst wird, wonach die beibehaltenen dem Rechnungsführer zur Erledigung innerhalb einer bestimmten Frist zugefertigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist wird zur Justifikation geschritten, oder zur Prüfung und Entscheidung: in wie fern die Erläuterungen, welche der Rechnungsführer zur Erledigung der gemachten Ausstellungen oder Erinnerungen und zur Rechtfertigung seiner Rechnung entweder schriftlich eingesandt, oder, wo sein persönliches Erscheinen bei der Behörde üblich ist, in dem hierzu angesezten Termine vorgelegt hat, als genügend, oder aber als nicht erschöpfend und als unzulänglich zu betrachten sind? In dem ersten Fall wird ein finaler Abschlufs der Rechnung formirt und dem Rechnungsführer eine Decharge (Absolutorium, Quittung) ertheilt, die entweder unter dem Abschlusse der Rechnung, oder auch als eine besondere Urkunde ausgefertigt wird. In dem Fall aber, dafs die Erläuterungen als nicht genügend beurtheilt werden, wird dem Rechnungsführer zur vollständigen Rechtfertigung eine nochmalige Frist gestattet, oder aber es werden ohne eine solche die gezogenen Defekte, von welchen das Finanzministerium zum Behuf weiterer Verfügung in Kenntnifs gesezt wird, demselben zur Last gesezt, und die Decharge bedingt und mit Beziehung auf diese Belastung ausgefertigt, wo-

---

1) Die Gegenstände, auf welche nach den allgemein bestehenden Vorschriften bei der Revision zu sehen ist, und die gewöhnliche Geschäftsbehandlung, in Feder l. c. §. 204 folg. Übrigens vergl. man auch die im §. 22 alleg. Verord. und die (grofsherz.) hessische Instrukt. für die Justifikatur der Rechnungskammer v. 19. Okt. 1821 (Rggsbl. Nr. 51.)

gegen in den meisten Staaten dem Rechnungsführer jedoch der Rekurs an die oberste Staatsbehörde, in einigen an das Appellationsgericht offen steht. (1)

Die Form der Revisionsprotokolle ist willkürlich, entweder so, daſs die Ausstellungen und Erinnerungen in Form eines Protokolls redigirt, die Erläuterungen in einer besondern Kolonne beigefügt, oder in Form eines Berichtes gefaſst werden, oder aber tabellarisch und so, daſs die Notaten, die Erläuterungen derselben, der Antrag des Referenten, und die Entscheidung der Behörde, in neben einander laufenden Kolonnen niedergeschrieben werden.

Bei der Verschiedenheit der formellen Behandlung in den einzelnen Staaten, hat in dem vorstehendenden §. nur dasjenige Verfahren, welches mit minder wesentlichen Modifikationen, die hie und da statt finden, als das allgemeinere bestehet, angedeutet werden können. Als Beispiel der eben erwähnten Verschiedenheit mag nachstehende Anzeige der Behandlung des Revisionswesens in Baiern und Frankreich dienen, welches in mehrfacher Beziehung von jener in anderen Staaten eigenthümlich abweicht.

In Baiern legen die Rentämter ihre Rechnungen bei den Kreisfinanzkammern; die von einer Zentraladministra-

---

1) M. s. 1. Th. S. 112. Note 2. — Über das Revisionswesen (wohl auch Unwesen) vieles, das Beachtung verdient, in dem angeführten Werke von Kieschke S. 271. §. 45 folg., insbesondere auch der Vorschlag der Trennung derjenigen Erinnerungen, welche die Kassenführung und den R. F. treffen, von denjenigen, welche nur die verwaltende Behörde selbst erläutern kann (S. 277, 332), sodann, daſs nach einer zweiten Notatenbeantwortung, die Berichtigung der Rechnung unbedingt erfolgen sollte (S. 333 §. 114), wodurch das Verschleppen dieser leztern allerdings am besten zu beseitigen ist. Dem ersten Vorschlage ist in mehreren Staaten durch die Anordnung, daſs die R. F. ihre Rechnungen durch ihre vorgesezte Behörde an die Oberrechnungskammer einsenden müssen, in so fern genügt, als diese Behörde zu ihrer Prüfung in administrativer Hinsicht und zur Beifügung von Erläuterungen, Belegen etc. verpflichtet sind, welche den R. F. zunächst betreffen, und dieser daher auch nicht beschaffen kann.

tion ressortirenden Beamten, (Zoll- u. Postämter etc.) die ihrigen bei ihren Zentraladministrationen, in erster Instanz ab; beide bei dem obersten Rechnungshof in zweiter Instanz, bei welchem die Kreiskassen, die R. F. der Generaladministrationen und der Zentralstellen, sodann die Zentralstaatskasse, die ihrigen in erster und lezter Instanz ablegen.

Jedes Rentamt nämlich überreicht seine Rechnung bei der Kreisfinanzkammer, bei welcher dieselbe durch das Rechnungskommissariat revidirt wird, welches die gemachten Monita der Finanzkammer vorlegt, von welcher dieselben nach vorgängiger Durchsicht und vorläufiger Berichtigung in Form und Wesenheit, dem Rechnungssteller zur Beantwortung zugefertigt, welche leztere aber nach ihrem Eingange ebenfalls geprüft wird, worauf die Superrevision und Justifikation in nachstehender Art erfolgt. Ein von dem obersten Rechnungshofe abgeordneter Rath nämlich bildet mit Beiziehung des Direktors der Finanzkammer, eines Rathes und des Kreiskassirers an dem Sitze der Regierung eine Rechnungsaufnahmskommission, vor welcher der Rechnungsführer und Steller sich persönlich einfinden, und die über seine Rechnungsablage gemachten Revisionen und Super-Revisionen beantworten muſs; die Kommission beschlieſst über die Richtigkeit der Rechnung, oder die noch fernere Haftungen des Beamten, und sezt zugleich die Summe fest, über welche derselbe sogleich mit der Kreiskasse abzurechnen hat. Der Abrechnungskommissär aber erstattet über diese Verhandlung, unter Beilegung sämmtlicher Akten, Bericht an den obersten Rechnungshof, welcher demnächst über die definitive Erledigung erkennt.

Die Rechnungen der Berg-, Hütten-, Salinen-, Zoll- und Postämter, die Regierechnungen der Regies werden, wie vorstehend erwähnt, in erster Instanz bei den Administrativsteller revidirt, sodann zur Superrevision und Justifikation sammt den Revisionsakten an den obersten Rechnungshof eingesandt, bei welchem die erstere, nämlich die Superrevision, durch ein Mitglied des Kollegiums bewirkt wird, welches in demselben über den Befund Vortrag erstattet, worauf die Justifikation oder die sonstigen Beschlüsse durch Mehrheit der Stimmen in lezter Instanz ausgesprochen werden.

Die Rechnungen der Kreiskassen endlich, so wie jene der Schuldentilgungs-, oder Zentralstaatskasse etc., die sämmtlich in erster und lezter Instanz bei dem obersten Rechnungshof zur Erledigung kommen, werden von einem Rechnungskommissär desselben revidirt, von einem Mitgliede des Kollegiums superrevidirt, die Revisions- und Superrevisionserinerungen der rechnenden Stelle oder Kasse zur Beantwortung zugefertigt, über diese leztere von dem superrevidirenden Mitgliede in dem Kollegium Vortrag gehalten, auf welchen ein Beschluſs gefaſst und derselbe in der vorschriftsmäſsigen Form ausgefertigt wird. Im Fall ein eidliches Absolutorium nicht ertheilt werden kann, bestimmt der eben erwähnte Beschluſs die Frist, binnen welcher die überhaupt nicht oder nicht hinlänglich erledigter Erinnerungen und Ausstellungen erledigt werden sollen, nach deren etwa fruchtlosen Ablaufe, der oberste Rechnungshof dem Finanzministerium davon Anzeige macht, damit dieses die geeigneten Zwangsmaaſsregeln vorkehre.

Endlich werden die Resultate der Kreiskassenrechnungen, unter Leitung der Abrechnungskommission, von dem Kreisrechnungskommissariate in Übersichten, welche alle jene Rubriken der Einnahmen und Ausgaben, die für die Generalfinanzrechnung erfordert werden, enthalten, zusammengetragen, von der erwähnten Kommission beglaubigt, und dem obersten Rechnungshofe vorgelegt, bei welchem eine ähnliche Zusammenstellung aus den zu seiner unmittelbaren Revision und Superrevision gehörigen Rechnungen gefertigt, und aus welcher, in Verbindung mit den aus den Resultaten aus den Kreis- und eben erwähnten übrigen Rechnungen, die Generalfinanzrechnung (welche den Ständen vorgelegt wird) aufgestellt wird. ([1])

Noch abweichender von dem in der Mehrzahl von Staa-

---

1) M. s. Vortrag über die Staatseinnahmen, im Namen des 2ten Ausschusses der Kammer der Abgeordneten in den Verhandlungen der 2ten Kammer der Ständeversammlung des Königreichs Baiern, im Jahr 1822. 7te Beil. Bd. S. 80 folg. Über den im Ganzen gleichen Gang der Revision der Militärrechnung, Ebend. 6te Beil. Bd. S. 16. — M. vergl. auch Schmelzing II. S. 191 folg.

ten gewöhnlichen Verfahren, ist jenes in **Frankreich**, woselbst die Formen desselben mehr gerichtlich gebildet, so wie auch jene in Ansehung des innern Dienstes, von den Einrichtungen in andern Staaten verschieden sind.

Für das ganze Königreich besteht nur ein einziger Rechnungshof, (1) bei welchem nicht nur die Rechnungen von allen Staatskassen, sondern auch jene von den Departements und Kommunen für welche das Budget vom Könige vollzogen wird, zur Prüfung und Decharge vorgelegt werden müssen. Der Rechnungshof selbst ist in mehrere Kammern abgetheilt, deren jede unter einem besondern Präsidenten, aus einer Anzahl von Räthen (*Maîtres des Comptes*) besteht, und welcher eine Anzahl von Revisoren (*referendaires*) zugetheilt ist, außer diesem Personal für die Revision selbst aber, ein *Procureur général* und ein *Greffier en chef* bei demselben angestellt sind.

Jeder Rechnungsführer ist verpflichtet, seine Rechnung in dem durch Gesetze oder Reglements bestimmten Termine bei dem Sekretariat des Rechnungshofes einzureichen, bei Vermeidung der für den entgegengesezten Fall gesetzlichen Strafen, deren Verhängung der Rechnungshof verfügt. Die Revision der Rechnungen wird durch die Referendarien bewirkt, die über eine jede Rechnung zwei verschiedene Protokolle oder Berichte ausarbeiten müssen, von welchen der eine sich auf die **formelle** Revision der Rechnung bezieht und auf diese beschränkt ist, in dem andern aber alles konsignirt wird was in **materieller** Beziehung bei einer Rechnung zu bemerken seyn kann, (*les observations qui peuvent resulter de la comparaison de la nature des recettes avec les lois, et de la nature des dépenses avec les Credits.*). Im Fall die Revision einer Rechnung wegen ihres Umfanges die Arbeit mehrerer Referendarien erfordert, wird von dem Chefpräsidenten die nothwendig erachtete Anzahl, zugleich aber auch ein Referendär erster Klasse zur Aufsicht und speziellen Leitung ihrer Arbeiten ernannt, welcher dieselbe demnächst in ein

1) Vor der Revolution haben in Frankreich 12 Rechnungskammern bestanden, die förmlich als gerichtliche Behörden konstituirt gewesen sind.

Ganzes vereinigt, aus derselben in der Kammer den Vortrag erstattet, welchem die übrigen bei demselben betheiligten Referendarien ebenfalls beiwohnen. Ehe dieser statt findet, werden von dem Präsidenten der betreffenden Kammer, die vorerwähnten beiden Berichte einigen Referendären zugetheilt, um ihre Richtigkeit und Vollständigkeit durch deren Vergleichung mit der Rechnung zu prüfen, nach welcher Prüfung, und nachdem der revidirende Referendär seinen Vortrag erstattet hat, der Präsident ein Mitglied des Rechnungshofes ernennt, zur Untersuchung und Prüfung:

a) ob der Referendär die Revision wirklich selbst bearbeitet hat?

b) ob und in wiefern die Ausstellungen und Erinnerungen, welche derselbe niedergeschrieben hat, begründet sind?

c) endlich, in wie fern die Revisionsarbeit vollständig und gründlich ist, zu welchem Ende derselbe einige Kapitel in der Rechnung selbst prüfen und mit den Belegen vergleichen muſs.

Der Vortrag, welchen demnächst dieses Mitglied (*Maître des Comptes*) erstattet, und welchem der Referendär oder die Referendarien die den ersten erstattet haben, beiwohnen, ist jedoch lediglich auf dasjenige beschränkt, was auf die formelle Revision der Rechnung Bezug hat. (*sur tout ce qui est relatif à la ligne de seulement.*) Den zweiten Bericht mit den Bemerkungen in Betreff der Prüfung in materieller Beziehung, übergibt derselbe dem ersten Präsidenten des Rechnungshofes, welcher am Schlusse eines jeden Jahres, gemeinschaftlich mit vier anderen vom Könige ernannten Kommissarien, dieselben prüft und sichtet, und diejenigen, welche diese Kommission als begründet oder beachtungswerth erachtet, dem Könige vorlegt.

Bei dem Vortrage hat der revidirende Referendär das erste, jedoch lediglich konsultative Votum, nach ihm der referirende Rath welchem die übrigen nach Maaſsgabe ihres Dienstalters folgen. Im Fall bei der Abstimmung einander entgegengesezte Ansichten sich äuſsern, kann zu einer zweiten geschritten werden, nach deren Ausfall sodann der Beschluſs gefaſst und der Finalabschluſs der Rechnung gezogen wird. Der Entwurf der Beschlüsse (*Arrêts*) wird von dem vortragenden Referendär

redigirt, von ihm und von dem Präsidenten der Kammer, in welcher dieselben gefafst worden sind, unterzeichnet, und mit der Rechnung und allen Belegen an den Kanzleidirektor (*Greffier en chef*) abgegeben, welcher den Entwurf dem ersten oder Chefpräsidenten zur gleichmäfsigen Unterzeichnung vorlegt, worauf die Expedition (in förmlicher Kanzleiausfertigung) erfolgt.

Die Beschlüsse des Rechnungshofes haben (in dem Maafse wie gerichtliche Erkenntnisse) exekutorische Kraft, vorbehaltlich, jedoch des Rechtes zum Rekurs an den Staatsrath, der von dem Rechnungsführer, im Fall derselbe eine Verletzung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen oder der Gesetze nachweisen zu können glaubt, innerhalb drei Monaten ergriffen werden kann und ergriffen werden mufs, und in Ansehung von welchem sodann wie bei allen übrigen streitigen Verwaltungssachen verfahren wird. Eine gleiche Befugnifs zum Rekurs und aus dem nämlichen Fundamente steht, den Departementsministern zu, die denselben mittelst Berichtes an den König einführen, der sodann an den Staatsrath abgegeben wird.

Endlich kann der Rechnungshof selbst zu einer Revision seiner Beschlüsse und Erkenntnisse schreiten, entweder von Amtswegen, oder wenn ein Rechnungsführer eine solche nachsucht, und sein Gesuch durch die Vorlegung von Belegen zur Rechtfertigung seiner Rechnung, die derselbe erst nach dem Erkenntnisse aufgefunden hat, begründet; endlich auch auf Requisition des *Procureur général*, wegen Irrthümern, doppelten oder unrichtigen Ansätzen, die gelegenheitlich der Revision anderer Rechnungen entdeckt worden sind.

Die Befugnisse und Pflichten dieses leztern, welche derselbe nur im Wege der Requisition ausüben kann, sind nachstehende, nämlich:

a) derselbe hat ein vollständiges Verzeichnifs von allen Rechnungsführern, deren Rechnungen zur Kompetenz des Rechnungshofes gehören, aufstellen zu lassen, auf die richtige Innehaltung der Einsendungstermine zu achten, und im Fall einer Nachläsigkeit oder Versäumnifs, die Verhängung der gesetzlichen Strafen gegen die Säumigen zu requiriren;

b) darauf zu wachen, dafs die Kammern die vorschrifts-

mäfsigen Sitzungen halten, die Referendarien ihren Dienst erfüllen, und im entgegengesezten Fall, den ersten Präsidenten um Remedur zu requiriren;

c) sodann hat derselbe dem Finanzminister eine Expedition der Erkenntnisse des Rechnungshofes einzureichen, und im Fall in einer bereits dechargirten Rechnung Irrthümer, doppelte oder unrichtige Ansätze zum Nachtheil des Staatsschatzes, der Departements oder Gemeinden entdeckt werden, bei demselben eine Revision dieser Rechnung, und die Fällung eines Erkenntnisses einzuleiten und zu betreiben;

d) in allen Fällen, in welchen ein Referendär gegen einen Rechnungsführer den Verdacht einer betrüglichen Anrechnung oder Konkussion äufsert, mufs ehe ein Beschlufs gefafst wird, der *procureur général* in die Sitzung berufen und müssen seine Anträge vernommen werden;

e) was auch in allen Fällen, wo es sich um Verfügung auf Gesuche um Löschung oder Transkription etc. von Hypotheken, welche die Rechnungsführer zur Sicherheit bestellt haben, handelt, geschehen mufs;

f) endlich hat derselbe die Befugnifs, von allen Rechnungen, in Ansehung welcher er dieses für nothwendig erachtet, Einsicht zu nehmen, was der Rechnungshof demselben auch von Amtswegen auftragen kann.

Endlich besteht die Vorschrift, dafs kein Referendär zweimal nach einander mit der Revision, kein Mitglied (*Maitre*, *C.*) zweimal nach einander mit dem Vortrage über die Rechnung des nämlichen Rechnungsführers beauftragt werdeu kann, sodann, dafs vor zurückgelegtem 30ten Lebensjahr, Niemand zum Mitglied des Rechnungshofes oder als *procureur général*, und vor zurückgelegtem 25ten Jahre, Niemand zum Referendär ernannt werden kann. (1)

1) M. s. *Loi relative à l'organisation de la Cour des comptes*, v. 16. Sept. 1807 (*Bull. d. L.* Nr. 161) und *Décret contenant organisation de la Cour des comptes*, v. 28. Sept. 1807, (*Bull. d. L.* Nr. 163). Beide auch in dem *Second supplem. des Codes Napoléon etc. publiés dépuis l'an* 1808 — 1810. Paris 1810, nebst den Motiven über das erstere Gesetz abgedruckt

§. 132.

Rechenschaftsberichte. Unabhängig von den Rechnungen über die Erhebung und gesetzliche Verwendung der Staatsrevenüen, werden in den meisten Staaten, besonders in solchen mit einer Repräsentativverfassung, von den Departementschefs Rechenschaftsberichte erstattet, durch welche, Darstellung und Rechtfertigung des Ganges und der Resultate der Verwaltung bezweckt wird, ([1])

Dieselben bestehen in einer vollständigen und detaillirten Darstellung der Anordnungen, die in Beziehung auf jeden der verschiedenen Verwaltungszweige eines jeden Departements, vorbereitet und eingeleitet, oder wirklich ausgeführt worden sind, der Art wie, der Mittel durch welche diese Ausführung bewirkt worden ist, der günstigen oder ungünstigen Resultate, welche sich aus denselben entwickelt haben, der Ursachen welche die Erreichung der ersteren erschwert, die lezteren herbeigeführt haben, der Mittel, die beziehungsweise zur Berförderung der ersteren und zur Beseitigung der lezteren vorgekehrt worden sind, oder vorzukehren seyn möchten; sodann in einer solchen der Bedürfnisse eines jeden Departements in legislativer und in andern Beziehungen, endlich des Ganges und der Geschäftslage im Innern eines jeden Departements,

Insbesondere umfaſst jener des Departements des In—

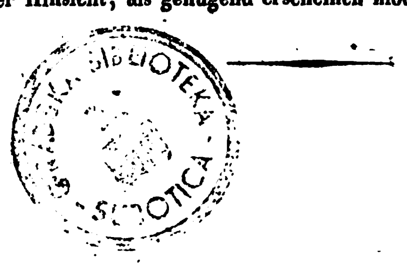
Eine modifizirte Übertragung der vorstehenden Einrichtungen, in dem *Décret royal du 4. Aout* 1810 *relatif à l'établissement d'une Chambre des comptes pour le royaume* (*de Westphalie*) Gesetzbüll. von 1810 Nr. 28. S. 404 folg.) und *Décret du* 23. *Octob.* 1810 *concernant l'organisation intérieure de la Chambre des comptes*, Ebendas. Nr. 39.

1) Vorgeschrieben sind solche Berichte, z. B. in Frankreich, wo dieselben unter der kais. Regierung auch jährlich erstattet worden sind, seit der Restauration aber nicht mehr erstattet, wenigstens nicht mehr der Publizität übergeben werden; in Preuſsen (Verord. über die veränd. Verfass. d. oberst. Staatsbeh. v. 1810.) in Baiern, (Kab. Ord. v. 15. April 1817); in Würtemberg (5. Edikt v. 18. Nov. 1817) etc. Als Beispiele: diese Berichte in Frankreich bis 1813, im Moniteur abgedrukt; jene die in der Nassauischen Ständeversamml. in den Jahren 1817, 1818 etc. vorgelegt worden sind (in dem Verord. Bl. abgedruckt); mehrere der Ministerien in Ruſsland, abgedruckt in Storch, Ruſsland unter Alexander I. etc.

nern eine Darlegung aller Verhältnisse, die in Absicht auf die Zu- oder auf Abnahme der Population, der Ur- und industriellen Produktion, überhaupt in Beziehung auf alle gewerblichen Verhältnisse, auf Handel etc., auf Anstalten zu ihrer Erweiterung, Beförderung, Vervollkommnung, überhaupt auf die öffentliche und Volkswirthschaft etc., Bezug haben; jener des Finanzministeriums aber, aufser der Darstellung der Resultate der finanziellen Verwaltung für das abgelaufene Jahr, zugleich eine raisonnirte Analyse aller Quellen des Staatseinkommens in Absicht auf ihre Benutzung und mögliche Erweiterung, oder zu besorgende Verminderung; sodann eine solche des Staatsaufwandes, sowohl überhaupt als in seinen einzelnen Zweigen; der absoluten und relativen Gröfse desselben, und der Thunlichkeit oder Unthunlichkeit seiner Beschränkung, endlich die Rechtfertigung des Bedarfs für das bevorstehende Finanzjahr mit der Angabe der Mittel zu seiner Deckung, überhaupt Begründung der Anträge die in Absicht auf die Anordnung des finanziellen Staatshaushaltes, in dem mit diesem Bericht zugleich vorgelegten Finanzgesetz enthalten sind. (1)

Verschieden von diesem Bericht, jedoch als ergänzendes Element an denselben sich anschliefsend, ist derjenige mit welchem der definitive Abschlufs eines Finanzjahres (*Loi des comptes*) zur gesetzlichen Genehmigung vorgelegt wird, in welchem die wirklichen Einnahmen und Ausgaben mit den Fixationen in dem Staatsbudget verglichen, die Ursachen und Gründe der Abweichungen vollständig nachgewiesen, begründet und gegerechtfertigt seyn müssen, und welcher mit der Rechtfertigung der Verwaltung für das abgelaufene Finanzjahr, zugleich Schlufsstein für dasselbe ist.

1) Als Beispiele solcher Berichte, der vor 1814 in Frankreich in jedem Jahr vorgelegte *compte de l'administration des finances* mit dem dazu gehörenden *compte du tresor de l'empire des francais*, mit welchen verglichen, die Berichte, wie dieselben in mehreren teutschen Ständevers. vorgelegt worden sind, weder in materieller, noch in formeller Hinsicht, als genügend erscheinen möchten.



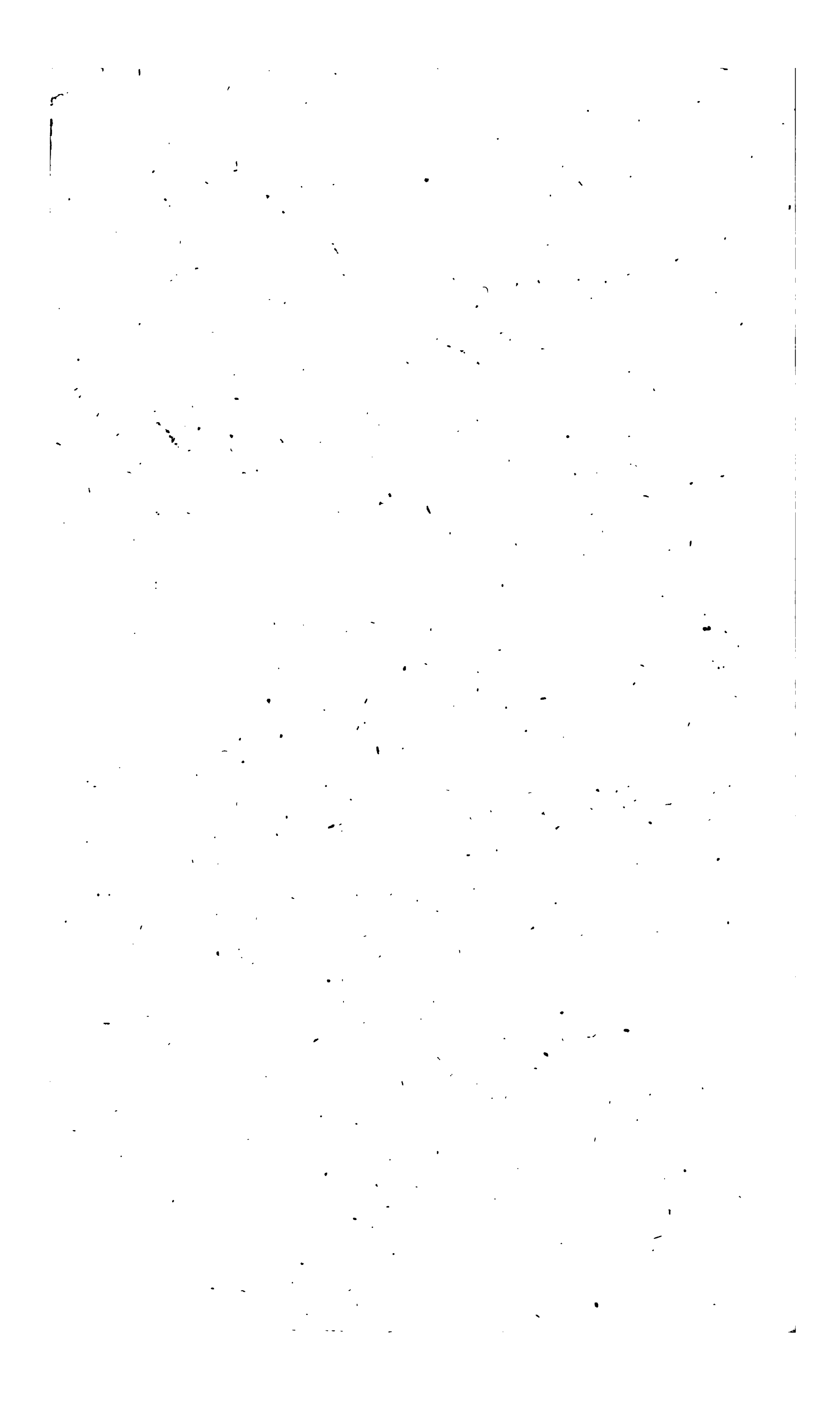
INHALT.

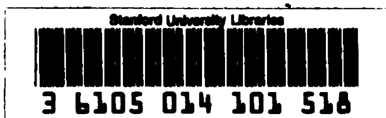
DRITTER ABSCHNITT.

Andeutungen über die Formen für die Behandlung und Einkleidung der vorzüglichsten Geschäftszweige.

VIERTER ABSCHNITT.

Formulare für die formelle Behandlung und Einkleidung einzelner Geschäftszweige.





DATE DUE

